

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Einundfünfzigstes Heft.

Mit 3 Autotypien.

Frauenfeld
Gedruckt von F. Müller
1911.

3-10-1904

3-10-1904

to

...

...

...

...

Inhalts-Verzeichnis.

1. Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden, von Dr. H. Buser	S. 1
2. Hans Lanz von Liebenfels, v. Dr. U. Dillenmann, Pfr.	„ 34
3. Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814, II. Teil, von Dr. Johannes Meyer	„ 49
4. Die Ausgrabungen in Langdorf und Oberkirch	„ 133
5. Thurgauer Chronik des Jahres 1910, von F. Schalte- egger	„ 141
6. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1910, v. Prof. Jos. Büchi	„ 163
7. Bericht über die 66. Jahresversammlung von Prof. Dr. Th. Grenerz	„ 174
8. Uebersicht über die Jahresrechnung pro 1910	„ 180
9. Schriftenaustausch mit andern Vereinen	„ 181
10. Mitgliederverzeichnis von 1910	„ 184
11. Jahresversammlungen des Vereins	„ 190
12. Inhaltsübersicht der 50 Vereinshefte	„ 191

Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden anno 1633 und ihre Bedeutung für die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Von Dr. H. Buser.

Im Gedächtnisse des deutschen Volkes hat sich während des dreißigjährigen Krieges die Erinnerung an die Schweden mit unverwischbaren Zügen eingegraben. Wer ein getreues Bild davon entwerfen wollte, wie die Krieger damals gehaust haben, der müßte über die lebensfrische Anschaulichkeit des abenteuerlichen Simplizissimus oder über die volkstümliche Erzählertkunst Johann Peter Hebels verfügen. In seiner Erzählung „Lange Kriegsfuhr“ hat der genannte alemannische Dichter bekanntlich am Schicksale eines Wirtsknechtes gezeigt, in welcher Weise nicht ferne von uns, im südlichen Schwarzwald, der Schwedenkrieg in das Leben einzelner Menschen mochte eingegriffen haben. Wer das Elend jener Zeit will kennen lernen, muß das Schicksal einzelner Menschen, einzelner Orte verfolgen. Gerade auf dem Gebiete des dreißigjährigen Krieges ist der Lokalgeschichte eine wichtige Aufgabe zugewiesen. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Geschichte der Belagerung unsrer Nachbarstadt Konstanz durch die Schweden darzustellen. Es kommt dazu, daß dieses Ereignis des Jahres 1633 sich leicht in die großen Linien der allgemeinen Geschichte einordnen läßt. Es eröffnet einen weiten Ausblick auf die wichtigsten Momente des langwierigen

Krieges, und, was besonders wichtig ist, auf die innern Zustände der damaligen schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche das Untertanenland Thurgau stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wenig fehlte, so wäre ob der Belagerung von Konstanz der Bund der Eidgenossen in Stücke zerfallen.

Der konfessionelle Kampf im Deutschen Reiche schürte den alten Haß der Konfessionen in den eidgenössischen Orten aufs neue. Seit den Kappelerkriegen, seit der Wiedererhebung des Katholizismus zur Zeit der Gegenreformation war eine den Bestand der Eidgenossenschaft gefährdende politische Zersetzung eingetreten. Beim Ausbruch des dreißigjährigen Krieges waren sich einsichtige schweizerische Staatsmänner beider Konfessionen wohl bewußt, daß eine Parteinahme den Krieg ins eidgenössische Gebiet herübergezogen und den Bestand der Eidgenossenschaft vollends aufs Spiel gesetzt hätte. Es ist von besonderm Interesse, zu verfolgen, wie die großen Ereignisse des dreißigjährigen Krieges bei den beiden Konfessionen unsers Landes ihren Widerhall fanden. Im ersten Jahrzehnt wuchsen mit der Zahl der kaiserlichen Siege die Ansprüche und das Selbstbewußtsein der katholischen Orte, bis es im Jahre 1629 mit dem Restitutionsedikt seinen Höhepunkt erreichte. Dann folgte der Umschwung auf dem Fuße. Als Kaiser Ferdinand 1630 auf dem Regensburger Fürstentage seinen größten Feldherrn, Wallenstein, opfern mußte, und im Norden der Schwedenkönig Gustav Adolf den deutschen Glaubensgenossen als Helfer erschien, während zugleich Richelieu als Diplomat den Kampf gegen die Übermacht des Hauses Habsburg aufnahm, da war es an der evangelischen Eidgenossenschaft, sich über den Siegeslauf Gustav Adolfs zu freuen. Und mit ihrer Freude wuchs die Aufregung in den katholischen Orten, umso mehr, als 1631 der Ritter Rasche als Gesandter Gustav Adolfs der eidgenössischen Tagsatzung ein Bündnis mit den Schweden antrug. Die Tagsatzung

lehnte zwar ab; aber unter der Hand arbeitete Zürich für den Schwedenkönig. Dies trug vollends dazu bei, jedes Vertrauen zwischen den beiden Konfessionen schwinden zu lassen. Damals verordnete der Stadtrat von Zug, daß jedermann das Seitengewehr zur Kirche tragen und niemand sich volltrinken solle, damit er wisse, was er tue.

Unter dem konfessionellen Gezänke hatten vor allem die gemeinen Herrschaften, wie der Thurgau und das Rheintal, zu leiden. In diese Grenzlande tönte auch zuerst der Kriegslärm aus dem Reiche herüber. Den regierenden Herren wie den Untertanen kam es dabei zum Bewußtsein, wie mangelhaft es mit der Sicherung des Thurgaus gegen feindliche Überfälle bestellt sei. Wenn schon Bedenken gegen die Bewaffnung der Untertanen erhoben wurden, so erhielt der Landvogt doch den Auftrag, mit Hilfe der Gerichtsherrn eine neue Kriegsordnung zu entwerfen. Eine Kette von Wachtposten sollte sich den Rhein und den Bodensee entlang hinziehen. Kilian Kesselring erhielt den Befehl, als Oberstwachmeister in der ganzen Landschaft die Wachtordnung der auf 10,000 Mann geschätzten Wehrmannschaft einzurichten. Die Landsturmmänner merkten sich ihre Sammelplätze und die Hochwachten, von denen die herannahende Gefahr signalisiert werden sollte. Die Wachen waren bereit, die Feuerzeichen aufzublenden zu lassen und die Sturmglocken zu läuten. Wir werden sehen, wie beim Einfall des schwedischen Generals Horn der Apparat funktionierte.

Die Kaiserlichen, die sich 1628 und 1629 in Schwaben ausbreiteten, verzogen sich nach der Wendung des Kriegsglückes allerdings wieder nach Norden; dafür näherte sich die Schwedengefahr den Ufern des Bodensees, und zugleich suchten Pest, Mangel und Teuerung ihre Opfer in der Landschaft Thurgau. Für die Schweiz kündete sich die ernsteste Zeit des dreißigjährigen Krieges an. Der Sieg der

Schweden bei Breitenfeld im September 1631 öffnete den schwedischen Heerscharen und ihren Verbündeten, namentlich den württembergischen und französischen Truppen, den Weg nach den österreichischen Ländern Süddeutschlands. Im Frühling 1632 erschienen die Schweden (man belegte mit diesem Namen auch ihre Hilfsvölker) am Bodensee. Schon am Anfang des Jahres hatte sich das Gerücht verbreitet, die vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollten sich des Thurgaus bemächtigen und mit den Schweden ein Bündnis abschließen, worauf die schwedische Königs-majestät nach Konstanz marschieren würde, um dort die Ostereier zu essen. Im Sommer 1633 war beinahe das ganze heutige badische Oberland in den Händen der Feinde. Vor Billingen, dem letzten Widerstandspunkte der Kaiserlichen außer Überlingen und Konstanz, lagen württembergische und französische Truppen. Vom Hohentwiel und von Radolfszell aus streiften sie plündernd nach dem Untersee und den Feldern um Konstanz. Fast täglich setzten sie der Reichenau mit ihren Ausfällen zu, so daß von Konstanz aus 200 Mann an das megalithische Bauwerk der Burg Schopflen am Eingang der Insel gelegt wurden. Große Aufregung verursachte in den katholischen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Meldung des thurgauischen Landvogtes, daß die Schweden das Schloß Gaienhofen am Untersee besetzten und sich gleichsam das Dominium über den ganzen See anmaßten, „also das nit allein alle Schiff, so passieren und repassieren wollten uffgefangen, sondern sogar mit großen Stücken bis in 7 oder 8 Schüß in das Thurgau hinüber getan worden“¹⁾. Auf solche Nachrichten hin beschloß die Tagsatzung im August 1633, jeder regierende Ort solle einen kriegsverständigen Kommandanten an die thurgauische Grenze schicken, damit

¹⁾ Geschichtsfreund 27, S. 260. Schultheiß und Rat von Luzern an den Rat von Zug. 27. Juli 1633.

der Wachtdienst umso tatkräftiger versehen werde. Diese Befehlshaber bezogen denn auch alsbald Quartier längs des Rheins, des Untersees und Bodensees in Dießenhofen, Eschenz, Stedborn, Ermatingen, Gottlieben, Emmishofen und Uttweil. Man ahnte, daß gegen Konstanz etwas im Werke sei. Es war nämlich sogar Herzog Bernhard von Weimar vor der Stadt aufgetaucht. Er erschien mit einigen höhern Offizieren auf dem See, um die Beschaffenheit von Konstanz zu rekonoszieren. Ihm fuhren aber zwei behende Jagdschiffe mit Mustetieren und 2 Geschützen entgegen, „welche also auf des Feindes Schiff getroffen, daß derselb mit höchster Furcht und Trepidation dem Land und Meersburg, da er sein Quartier gehabt, zugeeilet“. Trotz solcher Vorzeichen rieben sich die Konstanzer am Morgen des 8. Septembers 1633 die Augen in höchster Verwunderung, als über die Ebene zwischen Gottlieben und Konstanz schwedische Reiter einherjprengten. „Wie es recht Tag worden, hat man von den Türmen und Stadtmauern aus wahrgenommen, daß auf dem Thurgauischen Boden, in dem Lägermoos, etliche Truppen Pferd sich erzeigten, welche wir allhie nicht für Feind sondern für Schweizerisch Volk halten täten. Deswegen alsbalden von dem Herren Obristen allhie ein Trummelschläger hinausgeschickt worden, zu vernehmen, was es für Volk und wohin desselben Vorhaben und Intention gehen täte. Nun ware dieses nicht Schweizerisch, sondern Schwedisch Volk, bei welchem sich der Feldmarschald Horn in Person befunden. Es hat der Trummelschläger, als er wieder zurück in die Stadt kommen, unter andern referiert, daß der Feind die Stadt Konstanz einzunehmen gar nicht für schwer erachte, sondern für gewiß halte, derselben gar bald mächtig zu werden“, so meldet der bald nach der Belagerung bei dem Konstanzer Buchdrucker Leonhard Straub unter dem Titel „Constantia ab Suecicis obsessa“ erschienene anschauliche Bericht.

Was war geschehen, daß General Horn, der begabteste Heerführer aus der Schule Gustav Adolfs, sich plötzlich entschloß, in Eilmärschen mit seinem Korps aus der Donaugegend in gerader Richtung auf Konstanz loszumarschieren? Sein Vorstoß entsprach wichtigen Veränderungen auf dem Kriegsschauplatz. Im vorhergehenden Jahre hatte Kaiser Ferdinand unter dem Eindrucke der schwedischen Siege sich durch einen Vertrag mit Philipp IV. spanische Hülfe gesichert. So sehr der Generalissimus Wallenstein, der bei seinem zweideutigen Spiele mit den Schweden nicht gerne die Spanier als Aufseher zur Seite hatte, sich dagegen sträubte, so rief der Kaiser im Sommer 1633 doch die Spanier herbei. Der Mailänder Statthalter Herzog von Feria, mit dem bekanntlich Schiller in Wallensteins Lager die zungenfertige Marktentenderin wieder aus Italien zurückkehren läßt, stieg aus dem Beltlin über das Stilfserjoch und erschien prompt mit 9000 Mann am 10. September in Innsbruck. Er sollte sich mit dem in Bayern stehenden kaiserlichen Feldmarschall Aldringen verbinden, um die protestantischen Streitkräfte, voran die Schweden, energisch zu bekämpfen und „in den deutschen Krieg ein Loch zu machen“. Die strategische Bedeutung von Konstanz wuchs von diesem Augenblick an in den Augen der Schweden gewaltig. Es gehörte mit den beiden Rheinfestungen Philippsburg und Breisach und mit Regensburg an der Donau zu den vier damals noch in katholischem Besiz befindlichen Städten, die als Ausfallstore und Verbindungsglieder den kriegführenden Parteien außerordentlich wertvoll waren. Die Eroberung der Stadt am Bodensee erschien einem der Belagerungen gewohnten Feldherrn ein leichtes zu sein. Von Konstanz aus ließen sich die Verbindungen zwischen den weit auseinanderliegenden vorderösterreichischen Ländern beherrschen. Von diesem Stützpunkte aus hoffte Horn, die Truppen Ferias in ihrem Vormarsch auf-

zuhalten oder wenigstens ihr Eindringen ins Breisgau und Elsaß zu verhindern.

Der plötzliche Entschluß des schwedischen General-Feldmarschalls führte zu einer großes Aufsehen erregenden Verletzung der Schweizerischen Neutralität. Horn hätte den Angriff auf Konstanz von der reichsdeutschen Seite aus versuchen können. Es war ihm aber durch ortskundige Leute in seiner Umgebung gesagt worden, wie teuer die spanischen Truppen im Jahre 1548, als sie von Norden an die Stadt heranschlichen, am Tore von Petershausen und auf der Rheinbrücke die Einnahme von Konstanz bezahlen mußten. Deshalb entschloß sich Horn, die Stadt von der Schweizerseite anzugreifen. Nachdem er von Donauwörth aus über Ulm und Stodach bei Radolfszell den Bodensee erreicht hatte, teilte er seine Armee. Die Reiterei dirigierte er nach Stein am Rhein; das Fußvolk sollte von Wollmatingen aus, dem nächsten reichsdeutschen Dorfe bei Konstanz, den Rhein auf einer Schiffbrücke bei Gottlieben überschreiten. Am Abend des 7. Septembers erzwang Horn in eigener Person den Durchpaß bei Stein. Über die ungenierte Benutzung der Rheinbrücke des unter zürcherischer Oberhoheit stehenden Städtchens Stein berichtet voll Verständnis für das Benehmen der Schweden am ausführlichsten eine zeitgenössische Chronik, genannt „Theatrum Europæum“. Die Stadt Stein, so meldet die früher viel gelesene Sammlung von Denkwürdigkeiten, „ist nicht fast wehrhaft, gehendt an das Thurgau mit seiner guten Brücken“. In der Stadt lag keine Besatzung; einer bloßen Bürgerwache war in jenen bewegten Zeiten merkwürdigerweise die Obhut des wichtigsten Rheinpasses anvertraut. Horn vermied es gerne, von Zürich den Durchpaß zu begehren, da eine Zusage von der durch die Neutralität gebundenen Stadt nicht sicher gewesen sei, und wenn eine solche auch wahrscheinlich wäre gegeben worden,

so habe der schwedische General es verhüten wollen, das Geheimnis der geplanten Forcierung der Rheinbrücke durch eine Beratung in Zürich zu gefährden. Bevor der Rat von Stein sich überzeugen konnte, ob die Schweden wirklich heranritten, stand Horn schon vor den Toren des Städtchens. „Es war kein ander Mittel, zum Zweck zu kommen, als Stillschweigen und Behendigkeit“. Bürgermeister und Rat zu Stein ließ er ein Schreiben einhändigen. Darin bat er nicht erst um gütige Erlaubnis, über die Rheinbrücke zu reiten, sondern sprach von „ohnumbgänglicher“ Nötigung: Eine spanische Macht zu Roß und zu Fuß ist im Anzug gegen den Bodensee begriffen. Die Schweden wollen sich der Stadt Konstanz versichern, ehe dieses Heer aus Italien anlangt. Auch an die Herrn von Zürich ließ Horn ein Schreiben gleichen Inhaltes abgehen mit dem Zusage: er könne „für diesmal ihre Antwort und Erlaubnuß nicht erwarten.“ Er hoffe nicht nur, daß die Stadt Zürich ihm seinen Schritt in Anbetracht der dringenden Umstände verzeihen werde, er erwarte auch „um derselben eignen Interesse willen allermöglichen Hilf und Assistenz.“ Wie Horn dazu kam, den Zürchern so viel Gutartigkeit zuzumuten, soll nachher untersucht werden. Die Bürger von Stein baten um Bedenkzeit, bis sie wenigstens den Herren von Zürich auch ihrerseits den Fall vorgelegt hätten, da sie ja ohne ihre Erlaubnis den Durchpaß nicht gewähren könnten. Die Ratsherren des Städtchens brachten bange Stunden im Ratsale zu. Jeder Entschluß mußte sie in Not bringen. Entweder setzten sie sich durch einen Abschlag den Gewalttaten der Schweden aus, oder sie riskierten durch eine eigenmächtige Zusage den Unwillen der Herren und Obern auf ihr Haupt zu ziehen. Der schwedische Reitergeist befreite die Ratsherrn von ihrer Qual. „Der schwedischen Obersten einer klopfte an der Ratsstuben Thür an, begehret, man sollte sich kurz resolvieren. Die Sache möge keinen

Verzug leiden; geben Sie den Paß mit Willen nicht, nehme man solchen mit Gewalt. . . . Weiln nun Sie ohne Garnison gewesen, fanden sie ihnen selbst und ihren und unschuldigen Weib und Kindern fürträglicher den Paß gütlich zu gestatten, weder des Gewalts zu erwarten: thaten also ihre Herren nach der That berichten. . . . So ist gedachten Abends und gefolger Nacht Herr Marschall Horn mit etlich 1000 Mann zu Pferd und anderer Bereitschaft zu Stein durch die Stadt und über die Bruck uf thurgauischen Boden und fürder bis Costanz mit solcher trefflicher Ordnung und Disciplin passiert, daß man sich keines Schadens nit zu beklagen gehabt.“ General Horn schlug sein Hauptquartier im Schloß Gottlieben auf.

Man fragt sich selbstverständlich, ob nicht in dieser Nacht die Feuer auf den Hochwachten Thurgaus aufflammten und die Sturmglocken die Leute am Untersee aus dem Schlafe aufschreckten. Horn erwartete merkwürdigerweise so wenig Widerstand von dem thurgauischen Landsturm, daß er bei seiner Ankunft vor Stein den beiden in der Nähe einquartierten eidgenössischen Wachtkommandanten, nämlich Martin Aufdermauer in Eschenz und Hans Golder von Luzern im Nonnenkloster Feldbach bei Stedborn, seinen Anmarsch meldete. An den Landvogt im Thurgau, den Luzerner Hans an der Almend, stellte er in einem Schreiben das Ansinnen, „er wollte sich auf keinerlei Weise unterstehen, solchen Paß zu verwehren“. Die genannten Vertreter der Eidgenossenschaft erachteten es denn auch für das beste, „das Wetter für einmal vorüber gehen zu lassen.“ Der Kommandant von Eschenz wandte sein Pferd auf der Rheinbrücke vor der unentwegt vorrückenden Schwedischen Reiterei. So trabte diese ohne Aufenthalt durch Eschenz und Mammern. Hauptmann Golder von Luzern hatte in gewohnter Weise sein Wachtquartier im Kloster Feldbach bezogen. Da meldete ihm ein Bürger von

Stedborn beim Morgengrauen voller Aufregung, ein fremder Reiterzug sprengte von Mammern heran, was den Hauptmann nicht überraschen konnte. Auf die Frage des Boten, ob man stürmen solle, gebot er Stillesein. In Ermatingen gab es auch schon Eingeweihte. Der in Radolfszell in schwedischen Diensten kommandierende Oberst Zollikofer von St. Gallen hatte dem Gemeindeammann und dem evangelischen Pfarrer von Ermatingen angedeutet, daß gegen Konstanz etwas im Anzuge sei. Bezeichnenderweise ist der von Zürich stammende eidgenössische Kommandant in Gottlieben, Jakob Grebel, am besten über die kommenden Dinge unterrichtet gewesen. Kurz bevor Horn über die Rheinbrücke von Stein ritt, schrieb er an Bürgermeister und Rat von Zürich am Schlusse eines Berichts über die Kriegslage in der Umgebung von Konstanz, wie eben der in schwedischen Diensten stehende Zürcher Hauptmann Ulrich samt einem Ingenieur Horns gekommen sei „willens die Gelegenheit der Stadt Konstanz zu besichtigen. Der Feldmarschall Horn sei am Abend vorher in Radolfszell angekommen. „So vil ich vernimm, wird es Constanz mit allem Ernst gelten, die sich dessen zum wenigsten versehen“. Am gleichen Tage, da Horn mit seinen Schwadronen in Gottlieben erschien, wurde sein Fußvolk auf einer Schiffbrücke über den Rhein gesetzt. Bei alledem war aus dem Thurgau kein Alarmzeichen zu vernehmen, so daß der Constanzer Chronist nicht ohne Grund spottet: „Über bei dieses Volts Übersatz und Einfall haben alle Gloden im Thurgau den Schwendel verloren, und war der Trummel gar der Boden aus“. Die Grenzwache hatte vollkommen versagt; die mit Recht sich entbehrlich vorkommenden eidgenössischen Kommandanten schlugen den Heimweg ein und erzählten zu Hause, zur Entlastung der eigenen Person, durch Verrat sei es den Schweden gelungen, bei Stein den Rhein zu überschreiten. Dem Oberst-

wachtmeister Kesselring, der nach seiner Aussage gerade zu Hause in Bußnang das Erntefest feierte, als die Nachricht vom Einbruch der Schweden eintraf, blieb vorläufig nichts andres übrig, als die Schweden vor Konstanz haufen zu lassen und wenigstens für den Schutz der landeinwärts gelegenen Gebiete des Thurgaus besorgt zu sein. Es ist satksam bekannt, wie verhängnisvoll später der Ritt der Schweden über den Rhein für Kilian Kesselring werden sollte.

Die Invasion der Schweden rief in der Eidgenossenschaft, vor allem in den 5 katholischen Orten, große Bestürzung hervor. Daß die Kriegführenden durch schweizerisches Gebiet zogen, war zwar in jener Zeit nichts Außerordentliches, aber die Belagerung einer Stadt von eidgenössischem Gebiete aus galt auch damals als grober Neutralitätsbruch, wenn schon General Horn ihn mit der „ratio et necessitas belli“ zu entschuldigen suchte. Die innren Orte rüsteten ohne Verzug die Waffen. Drei Tage nachdem die Schweden die eidgenössische Neutralität verletzt hatten, ließ der Stadtrat von Zug den Ruf ergehen, „daß jeder sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt mache, und daß auch das Spielen und Tanzen verboten sei.“ Wer hat den Schweden den Weg in die Schweiz geebnet? Diese Frage wurde leidenschaftlich erörtert. Auf ihr beruht die geschichtliche Bedeutung der Belagerung von Konstanz für die Eidgenossenschaft. Die Frage möge auch hier besprochen werden, bevor wir ein Bild von dem Verlauf der Belagerung selbst zu gewinnen suchen. Die katholischen Orte erhoben sofort gegen Zürich die Beschuldigung, es habe Kenntnis von dem Plane einer Invasion bejessen und sie begünstigt. Das Volkslied bemächtigte sich der Klage und fleidete sie in ein allerdings nicht ganz einwandfreies poetisches Gewand:

„Die Tür hat man ihn g'öffnet
 Zu Stein wol an dem Rhein,
 Zwei Jahr hat man drum gelöfflet
 Es hat nit mögen sein,
 Bis daß J. hat bewilliget,
 Das gspürt man an der Tat,
 Es ist der legt' Buchstaben . . .

Der Verdacht der katholischen Orte verfolgte keine falsche Spur. Das wird auf Grund ausgedehnter archivalischer Studien von Professor Paul Schweizer in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität überzeugend nachgewiesen. „Zwei Jahr hat man drum g'löfflet“, meldet das zitierte Klagelied und deutet damit auf die Allianzangebote Gustav Adolfs. Wie schon erwähnt, war der schwedische Bündnisantrag vom Jahre 1631 von der eidgenössischen Tagsatzung unter Hinweis auf die Erbeinung mit Oesterreich abgewiesen worden. Von da an versuchten die Schweden ihr Glück bei den evangelischen Orten allein, insbesondere bei Zürich und Bern, die nach einer bekannten Äußerung Zwinglis wie zwei Ochsen sind, welche an einem Joch ziehen und die andern evangelischen Orte leiten. In Zürich agitierte für Schweden eine der Neutralität überdrüssige Kriegspartei, an ihrer Spitze der von der frühern Geschichtschreibung als Friedensstifter hingestellte Antistes Breitinger, ein fanatischer Verteidiger der evangelischen Interessen, eine kräftig zugreifende Regenten-natur, redengewandt, gründlich gebildet und politisch hochbegabt. Er drang auf eine planmäßige Stärkung des zürcherischen Kriegswesens, so daß man sich unwillkürlich an die militärisch-politischen Bestrebungen Zwinglis ein paar Jahre vor den Kappelerkriegen erinnert. Doch bevor ein entscheidender Schritt angezeigt schien, mußte die Volksstimmung bearbeitet werden und die schwedische Kriegsmacht näher rücken. Für das Zürcher Volk berechnet waren eine Anzahl Flugschriften über die Neutralität, so ein „Gespräch zweier

evangelischer Eidgenossen“. Vielleicht entstammt der Diskurs der Feder Breitingers selbst oder ist wenigstens unter seiner Leitung entstanden. Der temperamentvolle Eidgenosse Stephan donnert gegen die schändliche Neutralität und redet dem bedächtigen Gevatter Hans seine Bedenken wider ein Bündnis mit den Schweden aus: „Was die abscheuliche Neutralität betrifft, wird wahrlich kein Mensch, der nicht seiner fünf Sinne beraubt, rathen, daß bei solcher Universalcommotion wegen der Religion wir neutral oder keinem Theil zugethan, sondern nur bloße und vergebliche Zuseher sein sollen.“ Gott speie die laulichen, das ist die Neutralisten, aus. „Der mittlere oder neutrale Weg ist nicht gut noch christlich, sondern der aller elendeste.“ Im Anschluß an das Gespräch wird es als „alte Leyer“ bezeichnet, „daß wir als Eidgenossen bei einander bleiben müßten, nicht sehen wollen, daß wir es in Wahrheit nicht sind . . . und das einmal zerrissene Band nimmer geflickt werden kann.“ Solche Flugschriften lassen ahnen, wie die Schwedenfreundschaft an dem morschen Fundament der Eidgenossenschaft rüttelte. Aus mehr als einer Tagungsinstruktion Zürichs geht hervor, daß man einen Entschluß nur hinauschoß, bis eine genügende schwedische Macht am Bodensee und in der Nähe des zürcherischen Machtbereiches stehe. Es entspann sich zwischen Antistes Breitinger und schwedischen Agenten eine teilweise in Geheimschrift geführte Korrespondenz, aus der hervorgeht, daß das Haupt der zürcherischen Kirche um Horns Absichten gegen Konstanz wußte. Am meisten belastend für die Kriegspartei Zürichs ist der Umstand, daß einer dieser schwedischen Unterhändler, Oberst Pöblis, der 1630 als Organisator des zürcherischen Militärwesens die unhaltbare Lage von Stein erkannt hatte, die Schweden gerade auf dieses Einfallstor aufmerksam machen konnte und daß Zürich trotz der Schwäche des Platzes gerade im Juli 1633 die Besatzung von 300 Mann zurückzog, im gleichen Moment,

da in Donauwörth der Zug gegen Konstanz verabredet wurde. Man wird nicht von einer zufälligen Verknüpfung von Umständen sprechen dürfen, wenn schon Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den Miteidgenossen „mit sonderbarem Befrömbden undt höchster Verwunderung“ die Forcierung der Rheinbrücke bei Stein meldeten. Solche Wendungen brauchen ja nicht buchstäblich genommen zu werden, und im übrigen war in der That mehr als ein Rathherr überrascht, da die Mächenschaften mit Schweden Geheimnis eines kleineren Kreises waren. Die streitbare evangelische Politik des Antistes Breitingen hat durch ihre Tatkraft etwas Imponierendes; auch müssen wir uns wohl hüten, sie vom nationalen Standpunkte des modernen Bundesstaates aus zu beurteilen; aber ein gewagtes Spiel spielte er mit den Schweden, als er ihrem Zuge vor Konstanz nahe stand.

Die Schweden und ihre schweizerischen Freunde täuschten sich schwer, wenn sie erwarteten, daß General Horn mit Konstanz in ein paar Tagen zu Ende sein werde. Die Kräfte der Stadt und ihrer Besatzung wurden offenbar unterschätzt. Die Geschichte mußte allerdings von Konstanz nichts Großes mehr zu melden, seit es 1548 zur österreichischen Landstadt geworden war. Das emporstrebende Leben der einstigen freien Reichsstadt ging, wie Laible in seiner Geschichte der Stadt Konstanz schreibt, unter „in Vereinsamung, Lostrennung von allen geistigen Quellen und in Kleinstädtere“. Nach der Übergabe der Stadt an Osterreich wanderte ein großer Teil des noch vorhandenen Patriziates aus, da gegen die Protestanten scharfe Maßregeln ergriffen wurden. Diese Patrizier gerade waren es, die als geistig hochstehende und mit weltlichen Gütern gesegnete Männer versucht hatten, den hundertjährigen Niedergang der Stadt aufzuhalten. Seit 1548 lag über der Stadt eine erschlaffende Luft; in dieser konnten der selbstzufriedene Lebensgenuß des ausgehenden

XVI. Jahrhunderts und die Engherzigkeit des XVII. vorzüglich gedeihen, umso mehr, als keine großzügige Industrie mehr den Blick der Bürger weitete. Zu Beginn des dreißigjährigen Krieges mag die Stadt nur etwa 6000 Bürger gezählt haben. Diese waren meistens bescheidene Handwerker, wenige trieben Handel, einige patrizische Familien lebten von ihrem Vermögen. Neben den Bürgern bewegte sich in den Straßen der Stadt eine zahlreiche Geistlichkeit, von den Bettelmönchen der Kapuziner bis herauf zum hochadeligen Domstift. Es herrschte immerhin noch eine gewisse Behäbigkeit, wenn schon die glänzenden Zeiten des ausgehenden Mittelalters geschwunden waren²⁾. Waren einst die Leineweber von Konstanz berühmt gewesen, bevor sich der Leinwandhandel nach St. Gallen verzog, so bildeten jetzt die Rebleute eine angesehene Zunft. In der Umgegend von Konstanz dehnte sich damals ein viel größeres Rebgelände als heute aus. Mehr als ein einsames, baufälliges Tortelhäuschen gibt jetzt noch dem Spaziergänger davon Kunde. Die Schweden haben sich während der Belagerung in den Weinbergen nach Herzenslust erlabt, da „die Druben eben der Zeit anheben zeitig werden“, wie der Bürgermeister von Allensbach, Gallus Zembroth, in seiner wirtschaftlich interessantes Detail bietenden Chronik berichtet. Je näher der Waffenlärm den Toren der Stadt kam, umso empfindlicher verspürten die Konstanzer das Elend des dreißigjährigen Krieges am eignen Leibe. Als die Schweden an den Ufern des Bodensees zu hausen begannen, rückten vier Kompagnien vom vorarlbergischen Regiment Wolkenstein als Besatzung ein. Diese 400 Mann erschienen den Bürgern schon als drückende Last. Aber sie sollte noch viel schwerer werden. Kurz vor der Belagerung zog ein größtenteils aus Untertanen der katholischen Reichsstände Oberschwabens gebildetes Infanterieregiment unter

²⁾ A. Beyerle, Konstanz im dreißigjährigen Krieg, S. 6 ff.

dem Grafen von Waldburg-Wolfegg ein. Dazu füllte sich die Stadt mit Flüchtlingen aus ganz Schwaben; die Insassen der meisten Klöster und die Adelsfamilien des genannten Gebietes flüchteten sich vor den Schweden nach Konstanz und brachten die Bürger in ihren bescheiden gebauten Häusern in ein unerträgliches Gedränge. Die Soldaten Wolfeggs waren zum großen Teil verarmte oberschwäbische Bauern. Das Kriegselend hatte sie von Haus und Hof getrieben, und vom Waffenhandwerk verstand mancher nicht viel. Das Schlimmste für die Bürgerschaft war der diebische Troß von Weibern und Buben, wie er zu jener Zeit dem Kriegsvolk nachzog. Auch die Pest, das „ungarische Fieber“, wurde durch die Besatzung eingeschleppt. Etliche Bürger mußten 3—4 Mann samt Weib und Kindern in ihr Haus aufnehmen. Dazu trat infolge der Kriegsnot eine enorme Preissteigerung ein. Am schwersten lastete die Einquartierung auf dem in ziemlich ärmlichen Verhältnissen lebenden Handwerkerstand. Die Reichen konnten sie sich durch Abfindungen vom Leibe halten. Auch beim Wachtdienste ließen sie sich gerne durch gedungene Leute vertreten. Aber je ernster die Lage wurde, umso mehr drang der Rat darauf, daß jeder in eigener Person die Wacht versehe und den Dienst pünktlich erfülle. Viele seien „ganz voll und bezechet zur Wacht kommen und mit großem Ärgernis und Spott aufgezo-gen“, viele hätten, „da sie wachen sollen, gespielt, voll gesoffen und gefressen“. Außer zum Wachtdienste mußten vor und während der Belagerung etwa 200 Bürger zu schwerer Schanzarbeit an der Befestigungslinie antreten.

Die mit Bürgern, Soldaten und Flüchtlingen angefüllte Stadt hätte jedenfalls keine lange Belagerung aushalten können. Dazu kam, daß sie nach der Schweizerseite hin nur mangelhaft befestigt war. Die Konstanzer hatten wohl den rechtsrheinischen Vorort Petershausen mit starken Wällen und

Gräben umgeben, um gegen die Raubzüge der Schweden von Radolfszell und vom Hohentwiel her geschützt zu sein; aber auf der Schweizerseite gegen Kreuzlingen zu gebracht es vollständig an Wällen und Schanzen. Zwei Mauerringe aus alter Zeit konnten auf die Dauer den schwedischen Geschützen nicht stand halten, so hübsch sich auch die hochragenden Türme ausnahmen. Seit dem XV. Jahrhundert war keine wesentliche Verstärkung eingetreten. Damals wurde die Vorstadt Stadelhofen, die nachherige Kreuzlinger Vorstadt mit einer Ringmauer umgeben, 1452 der Kreuzlinger Torturm errichtet. Die Konstanzer betrachteten offenbar die Neutralität der Schweiz und die Erbeinung mit Österreich als genügenden Schutz. Sie wurden in ihrem guten Glauben bestärkt, als die schweizerische Tagsatzung im Juli 1633 beleidigt gegen den Bau einer Schanze westlich von der Stadt protestierte und zugleich versicherte, daß die Eidgenossenschaft nie jemandem zum Nachteil von Konstanz den Paß über ihren Boden gestatten werde. Der Konstanzer Chronist meldet denn auch, „daß man sich schier ehender des Himmels Einfall besorgte“, als daß so etwas geschehe. Wie Horn vor der Stadt erschien, schütteten die Konstanzer die gegen die Schweiz gerichteten Tore zu und befestigten die Mauer auf der innern Seite durch eine Brustwehr aus Palisaden. Die Stadtgräben wurden mit Wasser gefüllt. Schanzkörbe auf dem Hafendamm sollten zur Abwehr gegen Angriffe von der Seeseite dienen.

General Horn wurde von den Schweizern in seinem Gefolge auf die schwachen Stellen der Befestigung aufmerksam gemacht. Man habe ihm eingeredet: „Samb derffe es nit vil krumbs; inner zwei Tagen werde man sie (die Stadt) kriegen, sonderlich wann man dieselbe gegen Kreuzlingen attackieren und diejenigen, so inner und außer der Stadt mit ihm in gutem Verstand stehen theten, Farb halten solten“.

Horn hatte anfangs nicht einmal Artillerie bei sich; er hoffte wohl, seine Reiter würden die Stadt im Sturm nehmen. Zielbewußt zog der schwedische General noch am Vormittag des 8. Septembers den Weinbergen entlang zum Kloster Kreuzlingen, das als Hauptoperationsbasis ausersehen war. Unterwegs plünderten seine Leute Lust- und Gartenhäuser, „sonderlich so den katholischen zugehörten“. Die kaiserliche Besatzung von Konstanz hatte vorher noch versucht, die im Felde draußen stehenden Gebäude, welche dem Feinde als Stützpunkte dienen konnten, zu zerstören. Mit dem Kloster Kreuzlingen wollte es nicht gelingen, da Oberstwachmeister Kesselring mit einer kleinen Schar sie daran hinderte. Die Konstanzer erinnerten sich wohl daran, daß schon im Schwabenkrieg 1499 das Kloster im Namen des Kaisers Maximilian zerstört worden war, damit nicht der Gegner sich darin festsetze. Den Neubau von 1510 zu zerstören, mochte einen geheimen Wunsch der Konstanzer bilden; denn Stift und Stadt lagen beständig im Streite, weil das Kloster seine eigene Schifflände hatte, an der die mit Früchlen beladenen Schiffe aus Schwaben anlegten, und weil seine Insassen auf dem Bodensee fischen durften³⁾. Für die Schweden ist das Kloster eine wahre Fundgrube gewesen; Wein, Mehl, Heu, Garben, Schlachtvieh bot es in Menge, dazu Leinwand und Kirchengerate. Das Kostbarste des Kirchenschazes konnte der besonnene Abt allerdings retten. Von den Insassen des Klosters trafen die Schweden nur noch zwei an. Den übrigen Konventherren begegnete ein Bote des Frauenklosters Münsterlingen auf dem Felde, wie sie „ganz betrübt und voller Schrecken mit ihren Büntelein unter den Armen“, die Flucht nach Feldkirch antraten. Die Schweden trieben ihren derben Spott mit dem Heiligtum der Mönche. Die Kirche machten

³⁾ Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte XXIII. C. v. Kleiser, Das alte Kloster Kreuzlingen, S. 68.

sie zum Pferdestall; sie zerstörten die Altäre und zerschlugen die Heiligenbilder. Sie zogen geistliche Gewänder an und spazierten im Garten auf und ab, „als weren sie des Gottshaus Religiösen“. Einem aus Holz geschnitzten Marienbild gaben sie einen Speiß in die Hand und stellten es außerhalb des Klosters an einer Ecke auf, „als wann es Schiltwacht halten müsse“; an einem andern Orte brachten sie einen mit einer Büchse bewaffneten Engel an. Die „Studmeister“ in Konstanz suchten schon am ersten Abend den Mutwillen der Schweden mit einigen Schüssen zu dämpfen.

Die Stadt wurde gleich auf drei Seiten von den Feinden eingeschlossen, da die Schweden von Ermatingen bis Münsterlingen Quartier bezogen. Nach dem See war der Ausgang noch frei; aber das war kein großer Trost, da die schwedischen Geschütze die Konstanzer Bucht bestrichen. Behagliche Unterkunft bot den Schweden das Kloster Münsterlingen, aus dem die Konventsfrauer am Nachmittag des 8. Septembers „ohne Niekung des Mittagsmahls, mit großen Schmerzen“⁴⁾ entflohen. 300 Schweden hausten dort vier Wochen und genossen die reichen Vorräte an Wein und Korn, die in den vorhergehenden Monaten vor den am Bodensee plündernden Horden dahin waren geflüchtet worden. Sie konnten von Münsterlingen aus nod drei andre Quartiere mit Proviant versehen. Auch in Konstanz ergriff der Schrecken die Geistlichkeit. Bischof Johann VII., Graf zu Waldburg-Wolfegg, entfloß zu Schiff nach Meersburg und von dort zu Pferd nach Lindau. Die Domherren wollten sich nach der bischöflichen Stadt Arbon flüchten. Durch Verrat fiel ein mit Kleinodien des Münsters beladenes Schiff den Schwe-

⁴⁾ Schicksale des Frauentlosters Münsterlingen vor und während der Belagerung der Stadt Konstanz durch die Schweden. Aus einer Chronik des Klosters Münsterlingen, mitgeteilt von P. Morel, Rektor der Stiftsschule in Einsiedeln. Thurg. Beiträge VIII, S. 125.

den bei Münsterlingen in die Hände. Oberst Horn eignete sich „etliche Truften an; andere Truften haben die Schweden unter sich ausgeteilt, die hl. Häupter aber und andre köstliche Heiligtum und Gebein, nachdem sie die Zierraten davon geraubt, höchlich entnehrt“.

Die Belagerung setzte nicht gleich mit aller Energie ein. Den Schweden gebrach es an schwerem Geschütz, und andauernde Regengüsse hinderten anfangs die Operationen. Im Laufe einer Woche rückten von Billingen im Schwarzwald her gemächlich die schweren Stücke heran, so daß die Schweden deren sechzehn in den vor dem Kloster Kreuzlingen aufgeworfenen Batterien aufstellen konnten. Allmählich wuchs die Kriegsmacht der Schweden auf 10—12,000 Mann an. Aber auch den Belagerten wurde Hilfe von Bregenz, Lindau und insbesondere von Überlingen zu teil; doch konnten sie anfangs dem Feinde nicht einmal 2000 Krieger entgegenstellen. Ausfälle durften sie wegen Mangel an Reiterei nicht wagen. Die schwere Zeit weckte in den Belagerten den Mut der Verzweiflung. Von der Hochwacht auf dem Münster, dessen Turm zu jener Zeit noch mit drei absonderlichen Abschlüssen gekrönt war, verfolgten sie unablässig die Zurüstungen der Feinde, während die Schweden vom Turm des Klosters Kreuzlingen Ausschau hielten. Mit Inbrunst flehte das Volk um den Schutz des Himmels. Täglich wurde im Münster vor ausgelegtem Sakrament zehn Stunden gebetet. Die Lorettokapelle auf dem Hügel bei Staad, von der aus der Blick über den Bodensee bis zu den Alpen schweift, verdankt ihre Entstehung einem Gelübde zur Zeit der Schwedengefahr. Kapuziner und Franziskaner segneten die Kugeln, bevor sie ihren Weg zum Feinde nahmen. Die ersten feindlichen Kanonenkugeln wurden im Münster neben dem Marienaltare aufgehängt. Dort waren solche zu sehen, bis sie der hessische General von Schäffer-Bernstein im Jahre 1849 als Trophäen

mitführte. Unter großer Aufopferung arbeiteten die wehrfähigen Bürger an einer großen Schanze vor der westlichen Stadtmauer gegen das Paradies hin, da Horn in den ersten Tagen versucht hatte, diesen Vorort zu nehmen. Auch Frauen halfen bei der Schanzarbeit so eifrig mit, daß sie einander im Wege standen.

Nachdem Horn eine Woche lang bestrebt gewesen war, die Stadt von allen Seiten einzuschließen und ihr die Zufuhr vom See her abzuschneiden, eröffnete er am 13. September ein heftiges Geschützfeuer. Dann forderte er die Besatzung zur Kapitulation auf. Oberst Wolfegg antwortete mit einer soldatischen Abjage. Jetzt wurde Horn energisch. Er ließ sogenannte Feuersäcke in die Stadt schleudern, die plakten in der Luft und gossen einen glühenden Regen über die Häuser, sodaß die Kreuzlinger Vorstadt mußte geräumt werden. Erfahrene kaiserliche Soldaten meinten, nicht einmal bei der Belagerung von Magdeburg seien die Feuerkugeln so zudringlich gewesen. Die Schweden beschossen den breiten, floßigen Kreuzlinger Turm heftig, allerdings ohne nennenswerten Erfolg. Sie überschütteten auch die Stadtmauer zwischen dem genannten Tore und dem Rauheneggturm am Strande mit Kugeln, um einen Sturm vorzubereiten. Ferner trieben sie einen Laufgraben bis in die Nähe der Stadtmauer; aber das Wasser drohte immer, ihn auszufüllen.

Wie bei den Schweden, so wuchs auch bei den Belagerten die Energie, besonders als ein tüchtiger Offizier, Oberst von Mercy, mit 1200 Mann die Besatzung von Konstanz verstärkte und mit seiner Umsicht und Tapferkeit den wenig fähigen Wolfegg in den Schatten stellte. Die Eingeschlossenen lähmten erfinderisch die Angriffe der Schweden. Hinter den Breschen zimmerten sie im Halbkreise Palisaden, sie rüsteten in der Nähe des Kreuzlinger Tores mit großen Nägeln versehene Bretter, damit der Feind bei einem Sturm

sich die Füße daran wund steche; in mächtigen Gefäßen stellten sie Wasser bereit. Mit nassen Tierhäuten suchten sie die feindlichen Granaten zu decken und zu „dämmen“. Die Schweden eilten auf die benachbarten Höhen des Thurgaus, um zu sehen, ob das Feuer in der Stadt bald aufgehe. Sie waren erstaunt über die geringe Wirkung der Geschosse und machten sich, wie unser Konstanzer Gewährsmann schreibt, Gedanken, „als weren lauter Zauberer und Hexenmeister in der Statt, welche die Kugeln verzauberten. Etliche legten die Schuld auf die Geistlichen, als wenn dieselben durch wunderbare Künsten und eitele Gebet die Kugeln kraftlos machten. So müsten auch die Capuziner bei etlichen einfaltigen Turgöwern die Schuld haben, daß sie nit allein die Feuertuglen beschworen, sonder auch die Geschütz gericht; welches nun ein Fabel ist.“ Der genannte Chronist ist auf die Thurgauer übel zu sprechen.

Auf den 18. September bereitete Horn einen Hauptschlag vor. Nachdem seine Büchsenmeister unterhalb des Kreuzlingertores eine große Bresche in die Stadtmauer geschossen hatten, ließ er nochmals durch einen Trommler die Stadt zur Kapitulation auffordern. Würde sie sich nicht freiwillig ergeben, so werde bei der Erstürmung auch das Kind im Mutterleibe nicht verschont. Am nächsten Tage wolle er in Konstanz das Mittagessen einnehmen. Die Besatzung ließ sich aber nicht einschüchtern; deshalb eröffneten die Schweden in der Nacht vom 18. auf den 19. September, um 3 Uhr, den Sturm von drei Seiten: Am obern Petershauser Tor, beim Paradies und bei Kreuzlingen. Der gefährlichste Anlauf geschah auf das Kreuzlinger Tor. Dort gelang es den Schweden durch eine große Bresche vorzudringen und die andre Palisadenbrustwehr zu nehmen. Sie wurden aber durch mörderisches Geschützfeuer zurückgetrieben. Ebenso mißglückte ihnen ein Versuch, den tiefen, vom reichlichen Regen

angefüllten äußern Graben im Paradies zu überschreiten. Im Schutze des dichten Herbstnebels trugen sie viele Tote und Verwundete nach Tägerweilen und Emmishofen. Nach dem Mißlingen dieses mit aller Kraft durchgeführten Sturms blieb es einige Tage ziemlich ruhig. Wenn die Schweden wieder etwa ein Geschütz spielen ließen, riefen die Krieger auf den Mauern und Türmen von Konstanz dem Feinde zu, „er wolle doch das Schießen unterlassen, wäre unnötig mehr Löcher in die Mauern zu machen“.

Die Gefechtspause vor Konstanz gestattet uns einen Blick auf die Haltung des Thurgaus während jener Tage zu werfen. In Handel und Verkehr waren die Thurgauer so eng mit Konstanz verbunden, daß jede Schwankung der politischen und wirtschaftlichen Lage der Stadt in ihrem Gebiete nachzitterte. Dadurch, daß der Krieg sich seit 1628 an den Bodensee zog, waren nicht nur im eidgenössischen Untertanenlande die konfessionellen Gegensätze verschärft worden, auch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit Konstanz war schwer erschüttert. Wie wichtig für die Thurgauer die Beziehungen zu Konstanz waren, mag man daraus ablesen, daß jährlich über 100,000 Gulden von Konstanz in ihr Gebiet wanderten, während die aus dem Thurgau in die Stadt gehende Summe kleiner war. Die Thurgauer mußten es daher öfter hören, wie sie mehr auf die Konstanzer angewiesen seien, als die Konstanzer auf sie, besonders als bei der zunehmenden Münzverschlechterung die an die Reichs- oder Konstanzerwährung gebundenen Thurgauer sich beklagten, daß sie mit gutem Gelde alles so teuer bezahlen müßten, wie die Reichsangehörigen mit schlechtem. Andererseits warfen die Konstanzer den Thurgauern vor, daß sie aus den Differenzen zwischen eidgenössischer Währung und Reichswährung je nach dem Falle ihren Vorteil zu ziehen wüßten. Die Stimmung zwischen dem Thurgau und der Stadt Konstanz

war überhaupt wegen Geld- und Marktstreitigkeiten zusehends gereizter geworden, seit diese österreichische Landstadt war. Das Volk stand in Konstanz auf so gespanntem Fuße mit den eidgenössischen Untertanen in der Nachbarschaft, daß 1628 der Rat dazu ermahnte, „sich der Bexirwort und Schimpfreden zu enthalten, so etlich Unbedächtige gegen die Thurgäuer pflegen zu gebrauchen“. Es gab in Konstanz wohl noch einige aus angesehenen Familien stammende Männer, die im Grunde ihres Herzens die Traditionen der Reformationszeit aufrecht erhielten und protestantisch und reichsfreia chten. Von solchen mag in Erinnerung an alte gern gehegte Pläne im schweren Jahre 1633 im Rat, allerdings ohne Erfolg, die Frage aufgeworfen worden sein, ob man nicht „rebus ita stantibus bei den Eidgenossen Protektion“ suchen möchte. Die gut österreichisch Gesinnten schrieben ihnen verräterische Absichten zu. So meint der Konstanzer Chronist, es seien dem Feind „zu seinem Intent auch gar gute servitia von einem und mehreren unkatholischen Burgern aus der Statt praestiert worden, dann beandlich ist, daß etliche Burger wenig Tag vor der Belegerung auf den Zurbacher Markt verraiset, ungesehrt aber, wie man nit unbillich vermutet, mit Fleiß in des Feinds Hand kommen, davon einer mit dem Feind geritten und in wehrender Belagerung gute Unlaitung und Bericht gegeben.“ In gleicher Weise werden die evangelischen Thurgauer angeschuldigt, daß sie den Schweden an die Hand gegangen seien und dabei in der Umgegend von Konstanz noch schlimmer als diese selbst gehaust hätten. Als die Belagerer nach der Besetzung des Klosters Kreuzlingen in dessen Räumen ihre Zerstörungswut gestillt hatten, zerschlugen sie auch in der Kapelle des dem Abte gehörenden Schloßchens Gaisberg die Altäre und Bilder, „darben die evangelische Thurgöwer (ohne Ruhm zu melden), wol das böst getan haben.“ Ferner hätten die Schweden Streifzüge

nach nahe gelegenen Dörfern und Schlössern unternommen, „welches nur auf Katholische angesehen war; darzu dann etliche unkatholische Turgöwer selbst mitgeloffen und schier den größten Schaden zugefügt haben.“ Einigen „Herren Praedicanten und Dienern des Worts aus dem Thurgau“ wird vorgeworfen, sie hätten sich im Hauptquartier Horns in Gottlieben aufgehalten und theten mit Verlangen erwarten, bis doch Costanz eingenommen würde, allda nemblich etliche ihnen die Canzlen in der Statt als im Stifft, S. Stephan, S. Johannes, S. Paul etc. ausgedingt; etliche ließen ihnen auch schon von den Thumbherren Pfründen traumen.“ So sprach zu Konstanz in jenen Tagen konfessionelle Gehässigkeit. Mochten die Thurgauer der Stadt Konstanz und ihrer kaiserlichen Besatzung oder den Schweden geneigt sein: sie hatten im Jahre 1633 von beiden Teilen zu leiden. Bevor die Schweden kamen, machten die Kaiserlichen die Gegend so unsicher, daß die Landleute kaum mehr die Wochenmärkte der Stadt Konstanz, die bisher ihre Vorräte zum guten Teil aus dem Thurgau bezogen hatte, zu besuchen wagten. Die Kaiserlichen nahmen den in die Stadt kommenden Thurgauern die Pferde mit Gewalt weg, da es ihnen an Kavallerie gebrach. Als General Horn vor Konstanz rückte, da trieben schwedische Reiter im Thurgau viel Raub. Sie streiften in den ersten Tagen ins Thurtal hinüber, schleppten Beute aus dem Schlosse des Abtes von St. Gallen in Hagenweil, nahmen einen geflüchteten Altarfelch im Schlosse Berg mit und plünderten bei Altersweilen auf der Rückkehr ins Standquartier. Die Bauern wagten nicht, das Raubgesindel aufzugreifen, und die Wachtordnung versagte, wie wir bereits wissen. Der Oberstwachmeister Kesselring berichtete dem Landvogt, er sei bei sechs Hauptleuten gewesen und habe sie selbst über die verabredete Aufstellung von Wachen instruiert, aber keinen Gehorsam gefunden. Haufenweise laufe

das Volk ins schwedische Lager, um etwas zu markten oder Maulaffen feilzuhaben; er werde also nach Hause gehen. Der und jener suchte in den schweren Zeiten durch einen kleinen vorteilhaften Handel sich zu entschädigen. „Die Thurgauer bringen mitunter Brot und andres in das Lager, doch so theuer, daß es eine Schande ist,“ schreibt der von Zürich stammende Kommandant Grebel⁵⁾ in Gottlieben. In Münsterlingen hielten Bauern einen Markt ab mit dem Anteil ihrer Beute aus einem Schiff des Bischofs von Konstanz. Viele Landleute kamen als Schanzengräber im Dienste der Schweden zu einem Taglohn.

Es hatte nicht den Anschein, als ob so schnell wieder ruhigere Zeiten im Lande einkehren sollten. Den Schweden wie den Kaiserlichen zogen immer noch Hilfstruppen zu. Der Mut der Konstanzer wuchs; denn von Lindau her langten 12 Proviantschiffe an und sicherten die Zufuhr auf dem Wasser. Da erschien am Abend des 25. Septembers zwischen 5 und 6 Uhr aus dem Hauptquartier Horns ein Trompeter vor der Stadt und begehrte Einlaß. Nachdem er sich durch ein Kreditivschreiben ausgewiesen, bat er den Obersten Wolfegg um eine Audienz für den thurgauischen Landvogt, der im Auftrage der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft kommen werde. Dem Landvogt wurde sicheres Geleite in Aussicht gestellt; auf Gehör dürfe er hingegen nicht hoffen, wenn er zwischen Konstanz und den Schweden vermitteln wolle. Um einen Vermittlungsversuch handelte es sich allerdings. Am 14. September war in Baden die eidgenössische Tagsatzung zusammengetreten, um zum Einbruche der Schweden in eidgenössisches Gebiet Stellung zu nehmen. Die katholischen Orte hatten schon vorher beschlossen, mit Gewalt das schwedische Volk aus dem Thurgau zu treiben; sie wollten

⁵⁾ Tagesberichte Grebels aus Zürich über die Belagerung der Stadt Konstanz. Pupitoser, Geschichte des Thurgaus II, S. 577 ff.

nur noch das Ergebnis der gemeineidgenössischen Tagsatzung abwarten. Zur Rechtfertigung ihrer Absicht deuteten sie in einem Manifest auf die, welche um den „hochnachteiligen Einfall (der Schweden) heimlich gewußt“. Zürich entrüstete sich zwar offiziell mit den übrigen Orten zusammen über das Vorgehen Horns, trachtete aber im geheimen darnach, sich die Hilfe der Schweden zu sichern, sobald die katholischen Orte zu den Kaiserlichen hielten; auf den Beistand der übrigen Städte durfte es allerdings dabei nicht rechnen. Da jede Partei noch davor zurückschreckte, das Zeichen zum Bürgerkriege zu geben, war es den Tagherren hoch willkommen, als der kluge Herzog Rohan im Einverständnis mit General Horn die Rolle eines Niklaus von Flüe übernahm und Folgendes zur Vermittlung vorschlug: Konstanz geht in die unparteiischen Hände der Eidgenossen über. An Stelle der kaiserlichen tritt eine eidgenössische Besatzung. Die Stadt bleibt bis zum Frieden in den Händen der Eidgenossenschaft. Herzog Rohan verriet mit seinem Vorschlage, wie sehr es auch im Interesse Frankreichs lag, daß Konstanz nicht ein Stützpunkt der Kaiserlichen bleibe. Die katholischen Orte hielten ihren Auszug zurück, bis der Entscheid gefallen war. Am 27. September übergab der thurgauische Landvogt dem Obersten Wolfegg und dem Rat den Vorschlag Rohans. Beide wiesen im Vertrauen auf ihre Kräfte die Vermittlung entschieden ab. Der Herzog von Feria konnte nicht mehr ferne sein. Der Landvogt mußte sich glücklich schätzen, wieder mit heiler Haut aus Konstanz herauszukommen. Die in ihren Zelten lagernden Soldaten riefen ihm „Ruemul, Schelm und Boßwicht“ nach. Sie sollen ihn sogar mit Ruhmist beworfen haben.⁶⁾ Man darf trotz alledem wohl annehmen, daß eine Gruppe angesehenener Bürger gerne sich in den Schutz der

⁶⁾ Geschichtsfreund XXVII, S. 263. Beiträge zur Geschichte des Einfalles der Schweden in die Schweiz 1633.

Eidgenossenschaft begeben hätten, aber sie wurden durch die kaiserliche Besatzung niedergehalten.

Nachdem Konstanz unter dem Drucke der Kaiserlichen so unzweideutig zu verstehen gegeben hatte, daß es von der Schweiz nichts mehr wissen wolle, trat in der Belagerung der Moment der höchsten Spannung und gleich darauf die Lösung ein. Mit Aufbietung der letzten Kräfte rüstete sich Horn noch einmal zum Hauptsturm. Sechs schadhast gewordene Geschütze ersetzten ihm die württembergischen Bundesgenossen. Seine Freunde in Zürich scheuten sich nicht, ihm 200 Kugeln und 20 Zentner Pulver zu liefern. Die Schweden bereiteten den Sturm wiederum mit einem „erschütterlichen und strengen“ Schießen auf das Kreuzlinger Tor vor, so daß von dem Krachen und Tosen die Häuser in der Stadt bebten. 7—800 Kugeln von 24—27 Pfund Gewicht seien am 28. September aus den neuangekommenen Geschützen gegen diesen Turm geschossen worden. Die Vor- und Rückmauern wurden durchsichtig; nur die Seitenmauern blieben unverletzt; auch neben dem Turm entstand ein großes Loch in der Stadtmauer. Über tausend große metallene Kugeln habe der Feind während der Belagerung auf das Kreuzlinger Tor geschleudert, meldet der Konstanzer Chronist. Die Besatzung erwiderte von den Mauern und Wehren das Feuer kräftig. Es war höchste Zeit für Horn, den Sturm zu wagen. Der Auszug der katholischen Orte stand schon an der Thur bei Rickenbach, und, was das Entscheidende war, es war dem Herzog von Feria nach seinem Zuge über die Alpen gelungen, in Ravensburg seine Spanier am 29. September mit den kaiserlichen Truppen Aldringens zu vereinigen. Gerade dies wollte bekanntlich Horn verhindern oder sich wenigstens Konstanz als Stützpunkt gegen die Operationen der beiden Feldherren aneignen. Am Abend des 30. Septembers, als Feria und Aldringen bereits bis zu dem von den Schweden

schwer geschädigten Kloster Salem vorgedrungen waren, schritt Horn zum Sturm. Ein Flammenzeichen stieg beim Kloster Kreuzlingen auf; dann rückten die Schweden aus ihren Laufgräben zwischen den Weinreben hervor. Die schwerste Nacht brach für die Belagerten an. Mit Wurfbrücken und Leitern suchte der Feind über die Stadtgräben zu gelangen. Er drang auch an mehreren Stellen über die Mauern vor. Aber die Besatzung warf sie immer wieder an der innern Wehr zurück. Unermüdlich feuerten die Kaiserlichen die ganze Nacht hindurch, bis sie ihre Musteten kaum mehr zur Achsel erheben konnten und ihre rauchgeschwärzten Gesichter bis zur Unkenntlichkeit entstellten waren. Die Straßen der Stadt wurden durch die Feuer- und Sprengkugeln der Schweden mit Flammen und „üblem Gestank“ angefüllt. Merkwürdigerweise richteten sowohl in dieser Nacht wie überhaupt während der ganzen Belagerung die feindlichen Geschosse wenig Schaden an den Häusern der Stadt an. Auch fielen wenige von den Kaiserlichen, während nach einer allerdings unkontrollierbaren Angabe mehr als 800 Schweden in dieser Nacht sollen gefallen sein. An den blutigen Sturm erinnert eine zierlich ausgeführte Barocktafel an dem Pfeiler der Kanzel des Konstanzer Münsters. Eine lateinische Inschrift meldet, daß dort der kaiserliche Hauptmann von Mercy begraben liege ⁷⁾. Tapfer kämpfend wurde er von todbringender Kugel getroffen. Er war ein Bruder des schon erwähnten Obersten Franz von Mercy, welcher die Seele des Widerstandes gewesen ist.

Zum letzten Male waren die Konstanzer, deren Proviant und Munition dem Ende nahe waren, von General Horn in Schrecken gejagt worden. Ihre tägliche Bitte um Hilfe wurde erhört. Am Tage nach dem nächtlichen Sturme, am

⁷⁾ F. X. Kraus. Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden I, S. 195.

1. Oktober, trafen zwei Regter der imentvereinigten kaiserlichen Heere ein. Horn nahm den Kampf mit ihnen nicht auf. Am Nachmittag desselben Tages wurde schwedischer Kriegsrat in Gottlieben gehalten. Auch Bernhard von Weimar nahm daran teil. Die beiden Feldherren beschlossen, den verlorenen Posten vor Konstanz aufzugeben und den Rückzug anzutreten, um Württemberg zu decken. Gegen Abend begannen die Schweden schon ihre Geschütze abzuführen, und am 2. Oktober vereinigten sich ihre Reiterei und ihr Fußvolf auf den Wiesen von Emmishofen zum Abzug, nachdem noch ein Versuch, eine Miene an den Mauern von Konstanz aufzfliegen zu lassen, zu ihrem Unheil ausgeschlagen hatte. Die Besatzung stürmte ihnen nach und steckte das Kloster Kreuzlingen in Brand. So fiel das den Konstanzern widerwärtige Stift zum zweitenmal in Trümmer⁸⁾. Dann plünderten die Kaiserlichen die vor den Mauern der Stadt liegenden Leichen bis aufs Hemd aus. An General Horn wurde auf dessen Bitte die Leiche seines Neffen, eines Grafen von Aragenstein, ausgeliefert. Sie war bereits unter „gemeinen Knechten“ begraben und von den Maden übel zugerichtet. Sein Diener

⁸⁾ Herr alt Pfarrer F. Schaltegger hatte die Freundlichkeit, mir aus dem Kantonsarchiv in Frauenfeld folgende interessante Mitteilung zukommen zu lassen: Das Archiv des Klosters Kreuzlingen enthält ein Aktenstück, worin die Stadt Konstanz nach der Zerstörung des Klosters eine spezifizierte Rechnung für Abbruch im Betrag von 1500 fl. dem Abte präsentierte. Der Abt besaß Humor genug, um zu antworten, die Herren möchten ihm nur gefälligst mitteilen, wo es geschehen könne, so wolle er ihnen auch für 1500 fl. abbuchen. Der Abt hatte sich mit seinen Konventualen vor den Schweden in die Stadt geflüchtet, wo er im Besitze einiger Häuser, z. B. am sogen. Aderthor, war. Das Kloster, das hart an der Stadtmauer lag, besaß ein Pfortchen zur St. Joosen-Kapelle in Stadelhofen, das in der Mitte zwischen dem Kreuzlinger Thor und dem sogen. Rauhenegg am Strande unten in der Stadtmauer lag, aber während der Belagerung selbstverständlich zugemauert wurde.

erkannte ihn an einem weißleinenen Fußsöcklein, einem Geschenke Gustav Adolfs.

Die Schweden zogen sich auf demselben Weg über den Rhein zurück, auf dem sie gekommen waren. Die Konstanzer betrachteten die Befreiung ihrer Stadt als ein Wunder des Himmels. Sie konnten nicht genug berichten, was für merkwürdige Zeichen sich während der Belagerung ereigneten. So sei der Rhein nicht wie sonst am Anfang Septembers gefallen, so daß die Mühle auf der Brücke allein für die ganze Stadt mahlen konnte. Vom vierten Tage der Belagerung an sei die heilige Jungfrau, umgeben von strahlendem Glanze, über der Augustinerkirche gesehen worden u. dgl. Der kühle Beobachter wird finden, daß die Schweden den günstigen Moment zur Einnahme versäumt haben. Horn verlor, bevor er vor Konstanz zog, kostbare Zeit durch eine gefährliche Meuterei seiner Truppen. Die Unlust der schwedischen Soldaten soll sich auch beim Sturme vom 30. September gezeigt haben. Ferner rückte das schwere Geschütz der Schweden viel zu langsam heran, und endlich dürfen wir ihren Mißerfolg zum Teil auch auf die Rechnung des regnerischen Septembers 1633 setzen.

Mit dem Verschwinden der Schweden legten sich die Wogen der Erregung in der Eidgenossenschaft noch lange nicht; die Belagerung von Konstanz fand zunächst im Thurgau ein bitteres Nachspiel, auf das zum Schlusse nur kurz hingewiesen sei. Schrecken vor den heranrückenden Kaiserlichen ergriff die Dörfer in der Nähe der Stadt, da manchem jetzt die Strafe für die Schwedenfreundschaft drohte. In Egelshofen ging eine Anzahl Häuser in Flammen auf; andere wurden ausgeplündert. Die flüchtigen Einwohner trugen allgemeine Verwirrung ins Thurtal hinüber. Bald wurde der Landsturm aufgeboden, bald wieder nach Hause geschickt. Verhängnisvoll für die ganze Eidgenossenschaft drohte zu werden, daß der bei Wil und Rickenbach lagernde katholische

Auszug der Meinung war, das Aufgebot des Landsturmes gelte ihm. Bekanntlich entlud sich die ungeheure Erregung der katholischen Krieger über dem Haupte des unglücklichen Oberstwachtmeysters Kilian Kesselring. Seine lange Leidensgeschichte gehört nicht in den Rahmen dieses Vortrages. Man weiß, daß er anfangs Oktober in Wil gefangen genommen wurde, weil er im Einverständnis mit den Schweden gestanden und die thurgauischen Untertanen zur Rebellion verleitet haben sollte. Die Hauptleute von Uri und Schwyz berichteten damals nach Hause, die Thurgauer hätten beabsichtigt, der Herrschaft der katholischen Orte sich zu entziehen und sich von Zürich allein bevogten zu lassen. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß bei dem schmähhchen Racheakt an Kesselring nicht am wenigsten der Wunsch mitgespielt habe, durch eine hohe Straffsumme auf die Kosten des unnützen Auszuges nach dem Thurgau zu kommen. Die Spannung zwischen den Angehörigen der beiden Konfessionen erreichte im Oktober 1633 ihren Höhepunkt. Die Gefahr eines Bürgerkrieges begann erst zu schwinden, als die Niederlage der Schweden bei Nördlingen im September 1634 die Häupter der Reformierten friedlich stimmte.

Ich habe in meinem Vortrage zu zeigen versucht, daß der Belagerung von Konstanz durch die Schweden weit größere als bloß lokalgeschichtliche Bedeutung zukommt. Sie steht mit wichtigen Aktionen des dreißigjährigen Krieges im Zusammenhang und weist unsern Blicken zugleich den Riß, der damals durch die Eidgenossenschaft ging. Man wird sich mit Leichtigkeit über den konfessionellen Zwist und den vagen Neutralitätsbegriff jener Zeit entrüsten, ohne zu bedenken, daß nationaler Sinn und strikte Neutralität Produkte des XIX. Jahrhunderts sind. Auch in diesem Falle muß eben das historische Ereignis vom Standpunkte seiner Zeit aus beurteilt werden.

Literaturnachweis.

- Constantia ab Suecicis obsessa. Gedruckt bei Leonhard Straub,
Konstanz, 1634.
- Theatrum Europæum III.
- Allenspacher Chronik, von Gallus Zembroth (Mones Quellensamm-
lung zur badischen Landesgeschichte Bd. III).
- Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, VIII und XXIII.
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf
Orte, Bd. XXVII und XXXV.
- Beyerle, Konstanz im dreißigjährigen Kriege. (Neujahrsblätter der
Badischen historischen Kommission, 1900.)
- Pupilofer, Geschichte des Thurgaus, II.
- Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität.
- Dierauer, Der Zug der Schweden gegen Konstanz 1633. Schriften
des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Um-
gebung XXXV.
- Araus, Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, I.
- Laible, Geschichte der Stadt Konstanz.
- Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, III.
- Ritter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

Hans Lanz von Liebenfels ein mittelalterlicher Emporkömmling.

(Eine historische Skizze aus der Zeit des XV. Jahrhunderts, von
U. Dikenmann, Pfarrer in Wigoltingen.)

Als ich in den letzten Jahren schweizergeschichtlichen Liebhabereien nachging, bin ich von zwei Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß Hans Lanz, der erste der Lanz auf Liebenfels, eine geschichtliche Persönlichkeit sei, welche thurgauische Geschichtsfreunde event. interessieren könnte. Herr Stadtarchivar Dr. Anton Maurer in Konstanz, der eben an einem Häuserbuch der Stadt arbeitet, deutete mir gegenüber in freundlicher Weise auf die merkwürdige Stellung hin, die der Konstanzer Lanz, Besitzer von Liebenfels und Rat des Herzogs Sigmund von Österreich in der II. Hälfte des 15. Jahrhunderts eingenommen, und Herr Dr. Hegi, II. Staatsarchivar in Zürich, der eben eine Arbeit über die vertriebenen Räte des Herzogs Sigmund von Oestereich fertig gestellt hatte, teilte mir gütigst mit, daß Hans Lanz nach mannigfaltigen Spuren, die in österreichischen Quellen sich von ihm finden, eine recht einflußreiche Persönlichkeit, sowohl in Österreich als auf den eidgenössischen Tagsatzungen gewesen sein müsse. So behielt ich denn neben sonstigen geschichtlichen Studien die Spuren dieses Mannes im Auge und bin ich heute in der Lage, von ihm ein — allerdings unvollkommenes — geschichtliches Bild zu entwerfen.

Da das meiner Skizze zu Grunde liegende Material in Literatur und Quellen ziemlich zerstreut sich findet, so war

ich beim Sammeln desselben auf die Mithilfe Geschichtsfundiger angewiesen. Vor allem fühle ich mich aus Dankbarkeit verpflichtet, zu erwähnen, daß ich durch Herrn Dr. jur. La Roche in Innsbruck, der dort in uneigennützigter Weise seit Jahren aus österreichischen Quellen über Schweizergeschichtliches Material Regesten hergestellt, auf die Spur recht bezeichnender Momente im Leben des Hans Lanz geführt worden bin.

Wo und wann Hans Lanz geboren worden, ließ sich mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln nicht sicher feststellen. Er taucht zuerst in Meersburg auf, wo er das Gewerbe eines Baders betrieb; er scheint sich aber dort aus irgendwelchen Gründen bei seiner Umgebung verhaßt gemacht zu haben; denn durch den unmißverständlichen Ausdruck, er wäre den Bürgern von Meersburg stinkend geworden, wird sein Wegzug nach nach Konstanz¹⁾ begründet. In dieser Stadt stieg er nun rasch empor. Obwohl die Geschlechter von Konstanz durch ein wiederholt bestätigtes kaiserliches Gebot die Weisung erhalten hatten, es dürfe in dort niemand mehr aus der Bürgerschaft in die Gesellschaft der Rake aufgenommen werden, er wäre denn edel oder den Geschlechtern durch Verwandtschaft nahestehend, so wurde Hans Lanz dennoch 1454 aus der Zunft der Bader entlassen und zu einem Gesellen der Rake aufgenommen²⁾. Und um seine Fortschritte auf Konstanzer Boden gleich zu erledigen, müssen wir beifügen, daß man sich um seinetwillen später noch einmal über alte Gewohnheit und Uebung hinwegsetzte, indem er, ohne vorher dem Räte anzugehören, von 1471—1475 Stadtmann von Konstanz war.

¹⁾ Wo keine andere Quelle angegeben ist, stammen die Angaben über Lanz aus: Rindler von Knobloch: Oberbairisches Geschlechterbuch II. Bd. pag. 461/62 und 505.

²⁾ Ph. Ruppert: Konstanzer geschichtliche Beiträge I. Heft pag. 35/36.

Im Jahre 1463 tritt Hans Lanz in nähere Beziehungen zum Thurgau. Er verheiratete sich damals mit Anna von Lettliofen, die ihm reichen Besitz als Mitgift zubrachte. Das Hauptgut war die Herrschaft Liebenfels bei Mammern. Daneben wurde Lanz Gerichtsherr zu Thurberg ob Weinfelden, indem ihn bereits 1463 der Abt von St. Gallen mit Turm und Burgstall in dort belehnte. Bis 1468 besaß Lanz als Erbe seiner Gattin die Vogtei zu Altnau über das Dorf, die beiden Höfe, über die Leute und Gut; dazu die Fastnachtshühner, die Tafeln, die Wischensz im See und die Vogtei Buch mit allen Rechten und Gefällen⁸⁾. 1472 erwarb er die Gerichte Ober-Sommeri und Rummertshausen und 1492 besaß er überdies ein reichenauisches Lehen in Kaltbrunnen.

Wahrscheinlich zur Zeit seiner Verheirathung wurde Hans Lanz von Kaiser Friedrich III. in den Adelsstand erhoben und mit dem Namen und Wappen von Liebenfels (letzteres besteht in einem aufrechtstehenden Flügel) begnadet. Inzwischen wechseln allerdings in den Quellen die Bezeichnungen für ihn ab; denn bald wird er als Hans von Liebenfels, genannt Lanz, bald als Hans Lanz zu Liebenfels oder einfach als Hans Lanz bezeichnet. Man kann sich billig fragen: „Wie kam der deutsche Kaiser dazu, dem von Meersburg weggeekelten Bader Lanz eine solche Auszeichnung zuteil werden zu lassen, wie die sofortige Erhebung in den Adelsstand bei der Verheirathung war?“ Auf dem Felde, auf dem sonst in der II. Hälfte des 15. Jahrhunderts mancher tüchtige Mann emporgekommen war, auf dem Felde des Krieges betätigte er sich nicht, und es finden sich auch keine Anzeichen dafür, daß er eine besondere Bildung besessen hätte. Der Stil seiner Briefe steht unter dem Durchschnitt

⁸⁾ Ruppert: Die Konstanzer Chroniken, pag. 361.

dessen, was man aus jener Zeit an ähnlichem Material zu lesen bekommt. Das Feld, auf dem Hans Lanz sich betätigte, war die Diplomatie.

Wir finden ihn schon in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts tätig als Unterhändler des Herzogs Sigmund von Österreich und zwar zunächst am päpstlichen Hofe. Seine erste Betätigung in dieser Stellung war freilich mit ernststen Unannehmlichkeiten verbunden. Er versuchte nämlich in Rom, wie sich aus spätern Vorkommnissen zeigen läßt, im Auftrage des Herzogs Sigmund von Österreich dessen Kanzler Ludwig v. Freiberg als Kandidaten für den erledigten Bischofsstuhl von Konstanz beliebt zu machen, und in der Tat suchte der Papst diesen Bewerber dem vom Domkapitel gewählten und vom deutschen Kaiser und den Kurfürsten wie den Eidgenossen geschützten Otto von Sonnenberg entgegen zu stellen. Der letztere behielt im Kampf um den Bischofsstuhl die Oberhand und Hans Lanz wurde durch die Schweizer zum Sündenbock für den leidigen Bischofsstreit gemacht. Als nämlich der Sonnenberger die Anhänger seines Gegenbischofs mit dem Banne belegte, zog 1475 eine Freischaar, die sich aus Leuten von Einsiedeln, Zug, Unterwalden und Schwyz zusammensetzte, vor Liebenfels, wo damals Ludwig Lanz, ein Verwandter unseres Hans Lanz saß. Unter der Führung eines Hans von Toggenburg, der als Unterhändler Friedrich III. an den Tagzungen vor den Eidgenossen später wieder auftritt, wurde Liebenfels genommen und besetzt. Als das nächste, was nun Hans Lanz tat, um sich aus der Klemme zu ziehen, in die er durch den Verlust seines festen Hauses in Liebenfels gekommen war, erscheint, daß er sich an seinen Herrn, den Herzog von Österreich wandte, damit ihn dieser für die in seinem Dienst erlittene Schlappe schadlos halte. Sigmund nahm sich seiner an. In einem Schreiben bekennt er: „Da die Eidgenossen unserm Räte Hans Lanz das Schloß

auf Liebenfels eingenommen haben und er meint, dies sei geschehen, weil er dem „bestetten“ (d. h. dem episcopus confirmatus) von Konstanz anhängig gewesen, so haben wir ihm darum und auch der Dienste wegen, die er uns getan hat, sowie aus besonderer Gnade eine Beisteuer zum Kaufe des Schlosses Karged im Betrage von 400 rheinischen Gulden ausgesetzt, vorbehalten die Offenhaltung des Schlosses⁴⁾.“ Zu diesem Vorbehalt bekennt sich Lanz in einem Revers über die Zusicherung der genannten Beisteuer Sigmunds⁵⁾.

Inzwischen aber brach über die Rückgabe von Liebenfels ein Prozeß vor den Eidgenossen aus. Bei diesem kam die Doppellstellung des Hans Lanz als Besitzer thurgauischer, der eidgenössischen Landeshoheit unterworfenen Güter und als Bürger von Konstanz so recht zur Geltung. Er und seine Frau, Anna von Tettikofen, rufen den Schutz der Eidgenossen an, weil sie unter dem Schirm der Schweizer gessen. Der Ehemann erkennt auch den Schweizern das Recht zu, in seiner Sache gegen die Freischaren das Urteil zu sprechen; ja er läßt das Anerbieten „des Rechtes auf gemeiner Eidgenossen Boten“ durch eine Botschaft der Stadt Konstanz an der Tagssagung vom 4. Juni 1475 in Baden vorbringen. Er erschien jedoch nicht an den anberaumten Rechtstagen; als Entschuldigung bringt er vor, er sei nicht pflichtig „verpfannt“ zu Recht zu kommen, was wohl besagen soll, er wolle nicht vor Gericht erscheinen, solange seine Gegner seine Besitzung als Eroberung und damit gleichsam als Pfand für allfällige erwachsende Entschädigungen innehaben. Anna von Tettikofen vertritt vor den Eidgenossen einen ganz andern Standpunkt als ihr Gatte; sie will den Liebenfeller Handel, weil Lanz Bürger von Konstanz sei, vor das dortige Gericht

⁴⁾ Statthaltereiarchiv Innsbruck: Copialbücher II. Serie e. f. pag. 243

⁵⁾ ebendort pag. 244.

bringen⁶⁾. Den 20. Mai 1476 wird aber der Handel des Hans Lanz vor der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern entschieden. Die Angelegenheit soll niedergeschlagen werden, doch so, daß Lanz 200 Gulden Kosten zu bezahlen hat. Die öffentliche Meinung im Thurgau konnte sich schwer in diesen Richterspruch der Eidgenossen fügen und noch schwerer wohl Hans Lanz selbst. Er und seine Verwandten Ludwig und Heinrich, die ihn bei seiner häufigen Abwesenheit von Liebenfels vertraten, führen viele erbitterte Prozesse und suchen dieselben mehrfach durch Appellation an den Kaiser der Jurisdiktion der Schweizer zu entziehen. Noch bemerke ich, daß ich den Liebenfeller Prozeß von 1476 deshalb nur ganz kurz skizziert habe, weil sich die zu dem Gesagten notwendigen Ergänzungen bereits in Heft 8 der Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte finden unter dem Titel: Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Liebenfels.

Doch das Mißgeschick auf Liebenfels hielt Hans Lanz in seiner Laufbahn als Emporkömmling keineswegs auf. Wir haben zunächst auf zwei Tatsachen hinzuweisen, die den finanziellen Aufschwung unseres Lanz illustrieren. Den 3. März 1479 muß der Erzherzog Sigmund bekennen, daß er jenem für Dienstgelder und Darlehen 500 rheinische Gulden schulde⁷⁾, und Anfang der neunziger Jahre hat er die Ehre, für den deutschen König Maximilian I. Bürge zu sein für einen Betrag von 4000 Gulden. Der diesbezügliche Bürgschein ist außer von Hans Lanz auch unterzeichnet vom Truchsäß von Waldburg, Conrad von Schellenberg, Burkhard v. Stadion,

⁶⁾ E. N. II. pag. 542. Nro. 794 b; pag. 551 Nro. 799; pag. 559, Nro. 808 e; pag. 562 Nro. 811 b.

⁷⁾ Statthaltereiarch. Innsbruck; Codex 112; Concepte Herzogs Sigmund fol. 230.

sowie von Bürgermeister, Ammann, Rat und Gemeinde zu Ehingen und Stodach. Gläubiger ist ein Hans von Landau⁸⁾.

Um einen Begriff von der Tätigkeit des Hans Lanz als Botschafter zu geben, erwähne ich, daß er laut den eidgenössischen Abschieden 16 mal im Auftrage Österreichs vor den Tagsatzungen auftrat, und zwar erscheint er fast durchwegs mit heikeln Missionen betraut.

Den 8. Juli 1478 verwendet er sich für Österreich um Schutz der Schweizer gegenüber Württemberg (E A. III. 1. pag. 10).

Den 14. Juli 1479 läßt sein Herzog durch ihn bitten, daß die Schweizer beim König von Frankreich seine Rechte vertreten (E A. III. 1. pag. 44).

Den 17. Juli 1480 spricht er in derselben Sache wieder vor (E A. III. 1. pag. 74).

1480, den 29. Juli will er die Schweizer veranlassen zur Mitarbeit an einer Versöhnung zwischen Maximilian von Österreich und dem König von Frankreich (E A. III. 1. pag. 77).

Den 19. Juni 1481 bietet sich Sigmund von Österreich durch Lanz als Vermittler zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser an (E A. III. 1. pag. 97).

1482 den 2. Oktober wirkt Lanz vor der Tagsatzung als freundlicher Untertädinger zwischen dem Bischof von Augsburg und Nikolaus Roßlin, Abt zu Ottenbüren (E A. III. 1. pag. 132).

1483, den 5. Mai und 9. Juni vertritt er die Einsprache Österreichs gegenüber dem Begehren der Schweizer, daß ihnen die vier Waldstätte am Rhein: Waldshut, Laufenburg, Sädingen, Rheinfelden alle zehn Jahre schwören, für sie offene Plätze zu sein (E A. III. 1. pag. 152 u. pag. 155).

Den 25. August und 30. September hilft er vermitteln im Streit zwischen Bischof und Stadt von Basel (E A. III. 1. pag. 161 u. pag. 165).

⁸⁾ ebendort alte Befennen pars prima. fol. 121.

1484 muß er die Tagsatzung zweimal beschwichtigen wegen allerlei Verschleppungen und Unregelmäßigkeiten in den Beziehungen zwischen Sigmund und den Eidgenossen (E A. III. 1. pag. 186 u. 193).

Den 19. Februar 1486 ist er unter den Vermittlern in dem Streit, welcher in Sachen des Mötteli zwischen Ob- und Nidwalden einerseits und denen von Lindau andererseits ausgebrochen war (E A. III 1. pag. 229).

1487, den 9. Mai bittet er die Eidgenossen für Österreich um Hülfe gegen Venedig (E A. III. 1. pag. 266).

Den 4. Juni gleichen Jahres übermittelt er als Vertreter Oesterreichs einen Bündnisantrag Bayerns an die Eidgenossen (E A. III. 1. pag. 267)

und endlich den 10. September 1492 und den 15. Dezember 1494 ist er Bote Maximilians wegen dessen Vereinigung mit den Schweizern (E A. III. 1. pag. 419 u. pag. 470).

Doch nicht blos vor den schweizerischen Tagsatzungen betätigte sich Lanz; 1489 im Herbst z. B. ist er Richter in einer Klage des Ulrich Göggingen gegenüber der Stadt Überlingen; er ist Schiedsrichter in allerlei Spänen im Hegau; bis hinunter nach Sachsen führen ihn seine Wege als Friedensstifter und es werden ihm Fälle vorgelegt, welche hoch bedeutsam sind sowohl durch den Stand der darin verwickelten Personen, wie durch die Tragweite des Streitgegenstandes. So ist er 1490 Schiedsrichter zwischen dem Bischof Otto von Konstanz und dem Grafen Eberhard dem Ältern von Württemberg betreffend Kloster und Vogtei Zwiefalten und endlich Prokurator König Maximilians im Streit zwischen Erzherzog Sigmund einerseits und den Prälaten und weltlichen Herren des Hegaus⁹⁾ andererseits.

⁹⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck; Copialbücher II. Serie, Bd. M. pag. 115; pag. 119 u. 120.

Man fragt sich billig, wie Hans Lanz als Konstanzer Bürger, als Rat des Herzogs von Österreich, als Untertane der Eidgenossen seine verschiedenen Stellungen mit einander vereinigt habe.

Wenigstens eine Zeit lang hat er seine Beziehungen zu Konstanz entschieden vernachlässigt; denn 1489 sucht auffallenderweise Herzog Sigmund von Österreich für Hans Lanz freies Geleite zur Abwicklung österreichischer Geschäfte in Konstanz nach.¹⁰⁾ Einen bemerkenswerten Schritt tut dieser selbst zur Annäherung gegenüber den Schweizern; er wurde Bürger von Luzern, und die Stadt hatte Gelegenheit, ihn öfters bei seinen zahlreichen Händeln, die er in eidgenössischen Gebieten und gegenüber dem Bischof in Konstanz hatte, durch ihre Boten in Schutz zu nehmen. Wir finden ihn auch in den Bädern von Baden im Aargau, wo er Gelegenheit hatte, mit schweizerischen Staatsmännern sich zusammen zu finden. Ja, in der Zeit, als den großen Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann sein Unstern verführte, unlautere Beziehungen mit dem deutschen Kaiser anzuknüpfen, stand Hans Lanz als böser Engel hinter ihm. Den 11. April 1488 entwirft letzterer für Waldmann ein Schreiben, worin er Abmachungen trifft über die Zahlung von Geldern an eidgenössische Orte; er erklärt ferner, er habe schon zum Voraus im Namen des Kaisers solche Gelder aus eigenen Mitteln geleistet und versichert, er werde die Schweizer zu des Kaisers Gunsten stimmen.¹¹⁾ Ueberhaupt hat Hans Lanz in der Eidgenossenschaft Missionen, die nicht ganz zu seinem sonstigen Auftreten als öffentlichem Vertreter Österreichs passen. Trotzdem die eidgenössische Tagsatzung beschloss, von den alten Erbfeinden weder Miet noch Gaben anzunehmen, wurden in schweizerischen Landen öster-

¹⁰⁾ Statthaltereiarchiv Innsbruck. Copialbücher II. Ser., Bd. L., pag. 62.

¹¹⁾ G. S. Wunderli: Hans Waldmann und seine Zeit, pag. 115 und 169.

reichische Gelder ausgeteilt und Lanz war beauftragt, nachzuforschen, ob die Summen auch an die richtigen Adressen gekommen seien und neue Geschenke gegen Quittung auszuhandigen.¹²⁾

Als in der Mitte der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen König Maximilian und den Schweizern sich verschlimmerte, war Lanz derjenige, welcher Max den 19. Juli 1494 in einem Brief an das Regiment von Innsbruck direkt anriet, nun endlich mit den stolzen Alpenjöhnen einmal zu brechen.¹³⁾ Und wie er kurz vor Ausbruch des Schwabenkrieges den Eidgenossen gegenüber gesinnt war, beweist ein noch erhaltenes Schreiben vom 13. Mai 1497. Da dieseß in mehrfacher Beziehung interessant ist und die Stellung, die Lanz damals einnahm, nach verschiedenen Seiten beleuchtet, gebe ich es in extenso hochdeutsch wieder und füge nur noch bei, daß es abgefaßt ist unter dem Eindruck der Tatsache, daß endlich nach langem Schwanken die Stadt Konstanz dem Kaiser Maximilian geschworen hatte.¹⁴⁾

„Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Maximilian, dem römischen König, meinem gnädigsten Herrn! Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster Herr! Mein gehorsamer, williger Dienst sei E. k. M. zu jeder Zeit bereit. Da ich E. k. M. der eidgenössischen Boten Ankunft erkundet habe, habe ich inzwischen Aufmerksamkeit angewendet, wie mir E. k. M. befohlen hat. Es ist Herr Heinrich Göldli mit einem von Glarus nach Württemberg und zwar auch bei den Städten daselbst umher geritten. Diese Männer haben heimgeschrieben, sie wären gut empfangen worden und die Sache stehe gut.

¹²⁾ Dierauer: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. Bd., pag. 266³⁾.

¹³⁾ Ulmann: Maximilian, pag. 668.

¹⁴⁾ Jof. Chmel: Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilian I., pag. 185 und 186.

Hierauf haben einige von St. Gallen gepocht und wildes Gerede gegen E. I. M. getrieben. Hernach sind die Boten von E. I. M. weg nach Konstanz gekommen und haben mir den Abschied von E. I. M. gesagt und trotzdem von E. I. M. viel Ehr und Lob geredet. Dann hat sie der Bischof von Konstanz eingeladen, mit ihm zu „Imyß“ zu essen und nach Tisch hat er mit ihnen geredet und sie gebeten, mit ihm eine Einigung und ein Bündnis zu machen — wie er ja in Sachen seine Botschaft sehr oft bei ihnen gehabt — und sein Stift sich anbefohlen sein zu lassen. Dann hat er sich anerbotten, gütliche Vermittlung in den Sachen zwischen E. I. M. und den Eidgenossen und wegen derer von St. Gallen und ihrem Handel müudlich zu versuchen; diese Zusicherung hat er den Eidgenossen schriftlich gegeben. Allergnädigster König! Es wäre gut, wenn dem Bischof geboten würde, es anstehen zu lassen mit der Einigung mit den Eidgenossen; denn er verbindet sich mit allen Schlössern des Stifts — sie lügen was sie wollen — keine Feindseligkeiten gegen die Eidgenossen zu unternehmen. Zudem hat er Räte und Diener, die den Eidgenossen nahe verwandt und wohlgesinnt sind, wie Herr Jakob von Landau E. I. M. wohl von einem erzählen kann, wie der in der Stadt Konstanz Hindernis und Irrtum veranlaßt hat, indem er verbreitete, daß die Konstanzer nicht schuldig wären E. I. M. zu schwören; aber die Gemeinde (Konstanz) ist fromm und ehrbar, wie auch einzelne andere Leute. Aber ein großes Zeichen ist geschehen, als man E. I. M. schwören wollte. Am Dienstag als die Gemeindeversammlung in der St. Stefanskirche zusammentreten wollte, hat man die Tore geschlossen und als man das zu Petershausen, wo man gegen Stellenburg fährt, geschlossen hat, sind zwei Hirsche gekommen und auf das Tor zugegangen — bei fünfzig Erwachsene und Kinder habens gesehen — da sind

sie still gestanden bis man geschworen hatte und hernach sind sie wieder hinweggegangen. Es mag sich kein Mensch gedenken, daß hier herum ein Hirsch gesehen worden sei, und sagt der gemeine Mann, die Tiere wollten auch dabei sein beim Schwur zu E. f. M. Zudem ist auf dem Haus zunächst bei St. Stefan ein Fasan gestanden; es weiß niemand, woher er gekommen und wohin er dann wieder geflogen ist; hierüber wird mancherlei geredet und Vermutungen gezogen. Gnädiger König, die Eidgenossen haben sich auf einen Tag in Zürich geeinigt, da soll man alle Antworten vernehmen von E. f. M., von Württemberg und den Städten in dort, vom Pfalzgrafen, Basel, Straßburg und andern und darnach wollen sie sich unterreden und wie man mir sagt, denen von Zürich ein Kapitel halten, da sie an diesen Dingen (gemeint sind die großen Händel bezügl. der Farnbühler und Schwinder) treiben. Ich kann aber nicht begreifen, daß man willig sei zum Krieg. Man hat zu Zürich geschrieben, für Konrad Schwend sei ein Esel mit Kronen von Frankreich gekommen. Das sei ihm lieb, es sei eben der Stadtschreiber ein Kronendieb. Man habe die Kronen verteilt, doch hätte nicht jedermann davon nehmen wollen. Die Knechte und Gesellen, welche von Mailand gekommen sind, gehen zu Schwend und Göldlin, und es darf niemand ein Wort sagen, sie zu strafen. Wie nun der Tag in Zürich endet, will ich E. f. M. berichten oder selbst kommen. Allergnädigster König, etliche sagen, wir müssen eine Hülfe suchen und zwar beim König von Frankreich; dieser hat ihnen (den Schweizern) einige Knechte gefangen genommen, sie hart bestraft und gibt ihnen keinen Gold. Nun würden die Eidgenossen gerne sehen, wenn E. f. M. zu ihnen schicken würde und Bericht wünschen würde; damit würde man aber mit Verhandlungen anhängig und käme zu keinem Ende. Ich habe auch einigen, die mich angehen,

gesagt, das Beste gegen E. k. M. zu tun, daß sie sich unterreden und eins werden, womit sie E. k. M. entgegen kommen wollten, damit man eine dauerhafte Grundlage habe, wo E. k. M. anheben soll, daß sie mit den Thren nicht in Streit (?) liegen. Es gehe eben die Sache jene auch an und nicht allein E. k. M., wo es gut stehe. Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn wollen nicht mit St. Gallen im Spiel sein, darum ist es gut, langsam vorzugehen und eine Befolgung der Vermittlung des Bischofs von Konstanz ist um vieler Ursachen willen gar nichts. (?) Allergnädigster Herr! Die von Schwyz sind sehr wohlwollend und sofern E. k. M. verordnet, daß es auf dies Jahr wieder Pensionen unter die Eidgenossen gibt und man etliche Personen in Schwyz auch ehrt, richtet E. k. M. viel Gutes aus; es geraten Schwend und Göldlin viele Dinge, solange in Zürich nicht eine große Ungleichheit entsteht, was (sonst) oft in Uebung ist. Und will mich E. k. M. weiter bescheiden, so bin ich willig. Gegeben auf Pfingstabend 1497. E. k. M. untertäniger williger Diener Hans von Liebenfels, genannt Lanz.“

Wir sehen hier, wie Lanz alle Detailfragen der Politik Maximilians gegenüber den Schweizern aufrollt, wie er ihre Schwächen kennt und wie er ihre Pläne ausgekundschaftet hat. Wir bemerken auch, wie er als Hofmann seinem König schmeichelt und ihm aufbindet, seine politischen Maßnahmen seien von Wundern und Zeichen begleitet. Er kennt die Menschen und nicht zum mindesten seinen Herrn, Maximilian, der noch mehr als andre Habsburger den Willen zur Macht mit dem superstitiösen Glauben an seine Berufung zum Größesten verband. Natürlich entging den Schweizern auf die Länge nicht, daß Lanz ihr Vertrauen ausnütze und ihr gefährlicher Gegner auf dem Boden der Diplomatie sei. Hierbei ist merkwürdig, daß das Volk in ihm weit weniger

den österreichischen Rat oder den landesverräterischen Bürger von Luzern oder den schlimmen Thurgauer als den bösen Nachbar aus Konstanz sah. Die Art, wie ein Lied über den Schwabentrieg dies zum Ausdruck bringt, ist für die Stimmung, welche die Eidgenossen gegenüber Lanz ums Jahr 1499 hegten, bezeichnend¹⁵⁾. Es heißt da:

1. Sie haben einen herten orden,
zu Costenz jung und alt,
Das sind si innen worden
von ihrem bösen gewalt;
tuond sie in nit erkennen,
mit sinem valschen geschwaß,
so tu ich den nennen:
er heißt Cunrad Schwaß.
2. Noch me so sönd ir wüßen
von eim, der heißt Hans Lanz;
der hat sich ouch geflißen.
daß er den Bund macht ganz
mit sinem großen liegen,
als er für uß wol kan
und from lüt betriegen;
also ist er ein man.
3. Wir wend im wol nehen
dem selbigen badertnecht,
umb sin bart schon ergezen,
so wird im geschoren recht;
ouch im das schergelt schenten,
hat er verdienet schon;
in einem se ertrenten,
das ist sin rechter lon!
4. Es müge recht, wem es welle,
Lanz ist ouch von böser Art
er hat noch me gesellen;
mit namen der Labhart,

¹⁵⁾ R. v. Silientron: Die historischen Volkslieder der Deutschen, II. Bd., pag. 415, No. 208. Strofe 22 ff.

hat auch am Tarren gehalten
 daß sie dem Künig hand geschworn;
 die jungen und die alten
 sie wollten es wär emborn.

5. Das ist ouch alles beschehen
 der eidgnoschaft zu leid;
 ich hoff man soll es bald sehen;
 wir bezahlends us der scheid
 dieselben schlechten lüt;
 ich habs all dri genempt;
 es kostet ihr hals und hüt
 käment sie uns in die hend.

Bald nach dem Schwabenkrieg ist Hans Lanz gestorben. Noch 1501 erscheint er als Vormund der Kinder des Herrn von Landed, 1502 aber war er bereits tot.

Ich bin mir wohl bewußt, daß das Bild, welches ich von Hans Lanz entworfen habe, manche Lücken hat. Es war mir aber doch daran gelegen, eine Skizze seines Lebens zu geben, namentlich um das Material passend festzulegen, das ich über ihn aus dem von hier aus nicht gerade leicht zugänglichen Statthalterei-Archiv in Innsbruck gewonnen. Vielleicht findet sich gelegentlich jemand, der über mehr Muße verfügt als ich, die Bausteine, die ich zur Darstellung des Lebens von Hans Lanz zusammen getragen habe, zu einem harmonischen, lückenlosen Gebäude zu verarbeiten. Interessant ist die Figur dieses Emporkömmlings gewiß. In einer Zeit, wo vor allem die wilde Tapferkeit ihre Triumphe feierte, und wo zum Ansehen neben dieser höchstens noch klassische Bildung verhalf, schwang sich Hans Lanz ohne Waffenruhm mit ungelentfer Feder und barbarischer Zunge vom in Meersburg unmöglich gewordenen Bader empor zum reichen Adeligen, zum Schiedsrichter über Bischöfe und Fürsten und zum intimen Berater von Herzogen und Königen.

Salomon Fehr
und
de Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung
vom 28. Juli 1814.

Von Dr. Johannes Meyer.

Schluß.

III. Die Beratungen über eine neue Verfassung.

1. Die von dem Kleinen Rat verordnete Kommission zur Vorberatung
und Abänderung der thurg. Verfassung.

Es ist im zweiten Teile dieses Aufsatzes (S. 38 fgg.) dargetan worden, warum die thurg. Regierung es für zweckmäßig erachtete, die Revision der kantonalen Verfassung von sich aus vorzunehmen und nicht den Souverän des Kantons, wie es doch hätte geschehen sollen, in dieser Angelegenheit verfügen zu lassen. Die Anregung dazu ging von Anderwert aus, der als zweiter Abgeordneter bei der Eidgen. Versammlung in Zürich mitwirken sollte, die durch Aufhebung der Mediationsverfassung eingetretene Verfassungslosigkeit durch eine neue Verfassung zu ordnen. Der thurg. Abgeordnete erschien in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1814 zu Frauenfeld, nachdem er gleich den Deputierten der übrigen neuen Kantone aus dem Munde des Altlandammanns Reinhard den Wink erhalten hatte, der „als ein von höherer Macht gegebener Impuls“ der Regierung die Dringlichkeit darstellte, sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige, durch die Mediationsakte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsätzen umzugestalten, welche „das herrschende System“ vorschrieb.

Anderwert als Regierungspräsident zögerte nicht,¹²⁴⁾ seines Auftrages vor versammeltem Kleinen Räte des Kantons Thurgau sich zu entledigen; auf seinen Antrag fand sich der Rat bewogen, eine Kommission aus seiner Mitte und aus Mitgliedern des Großen Rates niederzusetzen, die aus folgenden Männern bestand:

Reg.-Präsident Anderwert, Reg.-Räte Morell, Sanhart, Freymuth, Rogg, Appellations-Gerichts-Präsidenten Bogler und Locher, Distrikts-Präsidenten Sauter von Arbon, Kesselring von Boltshausen, Appellationsräte Ammann, Anderes, Brunner, Meyer.

Sie erhielt den Auftrag, dem Kleinen Rat ihr Gutachten über eine nach Erfordernis der Zeitumstände abgeänderte Kantonal-Verfassung mit Beförderung vorzulegen, und wurde zur ersten Sitzung auf Freitag den 28. Januar 1814 nach Frauenfeld einberufen. Zuörderst vernahm die Kommission durch den Vorsitzenden, Herrn Anderwert, den Gang der gemeineidgenössischen Angelegenheiten, seitdem die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 das neue Schweizer-Bündnis geschlossen habe (s. Heft 50, Seite 46. 28) und auch der hiesige Kanton durch den Beschluß des Großen Rates vom 31. Dezember 1813 beigetreten sei. Nach der Tragweite des Gegenstandes habe es die Regierung für angemessen erachtet, zu den diesbezüglichen Verhandlungen Männer in die Kommission beizuziehen, auf deren Einsichten sie sich stützen könne, und die ebensowohl das Zutrauen des Landes als das ihrige besäßen.

Sofort ward von Anderwert in Antrag gebracht, daß die Kommission sich konstituiert erklären — übrigens bevor sie ihre Arbeiten wirklich beginne, durch die Deputation bei der Eidgen. Versammlung sich mit den Deputationen der übrigen, in ähnlichen Verhältnissen wie der hiesige Kanton

¹²⁴⁾ Das Folgende nach dem Protokoll der von dem Kleinen Räte verordneten Kommission zur Vorberatung über Abänderung der Verfassung 1814, Thurg. Kantonsarchiv IV, 61.

stehenden neuen Kantone, vornehmlich mit derjenigen des benachbarten Kantons St. Gallen, in solche Verbindung setzen solle, mittelst welcher möglichste Übereinstimmung der zu machenden Vorschläge erzielt und dadurch denselben desto mehr Kraft und leichterer Eingang verschafft werden könne.

Bei hierüber gehaltener Umfrage trat die Mehrheit der Stimmung dem Antrage gänzlich bei. Eine Minorität hingegen, bestehend aus den Herren Sauter, Kesselring und Anderes, war der Meinung, daß es außer der Befugnis des Kleinen Rates liege, die Einleitung zur Abänderung der Verfassung von sich aus zu treffen, und daß hierüber allervorderst die Verfügungen des Großen Rates hätten eingeholt werden sollen. Zufolge dessen erklärten sie sich, den von dem Kleinen Rat erhaltenen Ruf nicht annehmen, und sich in die Verrichtungen der Kommission auf keine Weise einlassen zu können. Nur Appellationsrat Meyer, der für seine Person dieser Ansicht ebenfalls beipflichten würde, wollte sich dem Entschlusse der Majorität unterwerfen, die zu entscheiden habe.

2. Beratung des ersten Verfassungs-Entwurfs den 2. und 3. März 1814.

Nachdem diejenigen Mitglieder der Verfassungs-Kommission, welche bei der ersten Sitzung (28. Januar) an ihren Beratungen nicht teilnehmen zu können glaubten, seither Gelegenheit gefunden hatten, sich zu überzeugen, daß der Große Rat selbst die vom Kleinen Rat getroffene Anordnung billige, wurde in der diesmaligen Sitzung die Verhandlung des wichtigen Geschäftes ohne Anstand vorgenommen. Die Beratung führte für einmal zu folgendem Ergebnis, welches jedoch die Kommission noch keineswegs als ihr endliches Gutachten angesehen wissen wollte, indem sie sich vorbehielt, dasselbe in künftigen Sitzungen in neue Prüfung zu ziehen, um abzuändern und zu vervollständigen, was alsdann angemessen

gefunden werden möge. Ich weiß nicht, ob den Beratungen der Kommission der Entwurf einer revidierten Verfassung vorgelegt worden ist, oder ob sie ihre Abänderungen einfach an Hand der Mediations-Verfassung beraten habe; denn darüber finden sich in den Aufzeichnungen des Protokolls keinerlei Andeutungen vor. Weil es aber von Interesse ist, die Abänderungen kennen zu lernen, so will ich den Text der bisherigen Mediations-Verfassung vom 30. Pluviose im Jahre XI (19. Febr. 1803) und darunter den Text des neuen Projekts nebst den einzelnen Abänderungsanträgen vom 2. und 3. März 1814 vor Augen führen.

Entwurf der revidierten Verfassung für den Kt. Thurgau.

Bisherige Verfassung der Mediation.

Erster Titel. Einteilung des Gebiets und politischer Zustand der Bürger. Art. I. Der Kanton Thurgau ist in 8 Bezirke (Distrikte) abgeteilt, als: Arbon, Stedborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischofszell, Tobel, Gottlieben und Dießenhofen. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Entwurf der revidierten Verfassung.

Erster Abschnitt. Einteilung des Gebiets. § 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Bezirke abgeteilt, deren jeder nach seinem Hauptort benannt wird, als: Frauenfeld, Tobel, Dießenhofen, Stedborn, Weinfelden, Bischofszell, Gottlieben und Arbon.

* * *

Mediation.

Die acht Bezirke sind in zweiunddreißig Kreise abgeteilt, und diese aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt. Die Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen besondern Kreis. Die Aktiv-Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall erfordert, in Gemeinds-Versammlungen und in Kreis-Versammlungen.

Art. II. Um das Aktiv-Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man: erstens seit einem Jahr in dem Kreis oder in der Gemeinde wohnhaft sein; zweitens zwanzig Jahre alt und verheiratet oder es gewesen sein, oder das dreißigste

Jahr erreicht haben, wenn man nicht verheiratet gewesen ist. Drittens Eigentümer oder Nutznießer sein von einer Liegenschaft von 200 Schweizerfranken oder von einem Schuldtitel von 300 Franken, der eine Liegenschaft zum Unterpfand hat. Viertens. Wenn man vor-
mals nicht Ortsbürger von einer Gemeinde des Kantons war, muß man an das Armengut seines Wohnortes jährlich eine Summe entrichten, die das Gesetz nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird, welche wenigstens 6 Franken betragen soll und 100 Franken nicht übersteigen darf. Dennoch ist es, . . .

Entwurf.

§ 2. Die Bezirke werden in Kreise abgeteilt, deren ganze Zahl auf 32 festgesetzt ist.

§ 3. Die Kreise hinwieder zerfallen in Municipal-Gemeinden; ihre Zahl wird das Gesetz bestimmen.

§ 4. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

* * *

Mediation.

Dennoch ist es, um an den ersten Wahlen teilnehmen zu können, hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu bezahlen, die für den letzten Ankauf des Ortsbürgerrechts entrichtet worden ist. Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen die Religionsdiener, desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren, Väter von 4 Kindern über 16 Jahre alt, in der Miliz eingeschrieben sind und einen bestimmten Beruf ausüben oder sonst eine Erwerbsquelle haben.

Art. III. Vermittelt der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe oder der Erlegung des Kapitals dieser Summe wird man Anteilhaber an dem Gemeindegut und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern gebührende Unterstützung.

Zu § 2. Herr A. R. und A.-G.-R. Locher würden die Zahl der Kreise auf 16 beschränken.

Zu § 3. Herr A. R. Locher hält dafür, die Bildung von Municipalgemeinden sei überflüssig; die Berrichtungen der Gemeinderäte wären zum Teil den Kreisbehörden, zum Teil den Ortsbehörden zu übertragen.

Zu § 4. Herr A. R. Kesselring wünscht, die Verfassung möchte dem Gesetzgeber vorbehalten, einen andern Kantonshauptort wählen zu können, falls die Umstände es angemessen machen würden.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kanton, welche, nachdem sie die bestimmte Zeit der häuslichen Niederlassung erfüllt und den verschiedenen durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen Genüge getan, das Bürgerrecht im Kanton Thurgau zu erlangen wünschen, können zu Bezahlung eines Kapitals, das dem zwanzigfachen Wert des jährlichen Abtrages vom Anteilhaberrecht am Gemeindegut ihres Wohnortes gleichkommt, angehalten werden. Dieser Abtrag wird durch einen besonderen Beschluß der Gemeinde bestimmt.

Entwurf.

Zweiter Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.
Rechte des Bürgers. Erwerbung des Bürgerrechts.

§ 5. Wer das Kantonsbürgerrecht und im Kanton ein Gemeindegüterbürgerrecht besitzt, ist Aktivbürger und gibt als solcher seine Stimme in den Kreis- und Gemeindeversammlungen ab, insofern er:

- a. das Alter der Majorität erreicht hat, welches das Gesetz festsetzt, und dabei
- b. nicht wegen begangener Verbrechen und darauf erfolgter infamierender Strafe oder wegen erlittenem Falliment der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, oder wegen körperlicher oder sittlicher Mängel durch deshalb über ihn verhängte Vormundschaft des Genusses des Aktiv-Bürgerrechtes unfähig erkannt ist;
- c. nicht almosenempfänglich ist.

§ 6. Das Aktiv-Bürgerrecht wird da ausgeübt, wo man sein Gemeindegüterbürgerrecht besitzt. Wer in mehr als einer Gemeinde verbürgert ist, muß sich vorher erklären, in welcher derselben er davon Gebrauch machen wolle.

§ 7. Jedoch bei Munizipalitäts-Versammlungen, von welchen Gegenstände der innern Administration verhandelt werden, hat jeder

Zu § 5. Hr. RR. Anderwert und die Herren RR. Locher und Anderes bringen in Antrag: Unter die Bedingungen der Ausübung des Aktiv-Bürgerrechtes aufzunehmen, daß 200 fl. Vermögen versteuert werden müssen.

Hr. RR. und RR. Ammann dagegen ist der Meinung, daß auch die Almosenempfängigen stimmfähig bleiben sollen.

Zu § 6. Hr. RR. Locher will das Aktiv-Bürgerrecht am Ort des Wohnsitzes ausüben lassen.

förmlich angejessene Aktivbürger Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 8. Das Kantonsbürgerrecht erhalten Fremde und Schweizer aus andern Kantonen nur infolge eines besondern Naturalisations-Aktes und indem sie sich dann ferner durch Erwerbung eines Gemeindegürgerrechtes eine bestimmte Heimat im Kanton verschaffen.

§ 9. Um in ein Gemeindegürgerrecht aufgenommen zu werden, muß man auf dem gesetzlich vorzuschreibenden Weg das Anteilhaberrecht an den vorhandenen Gemeindegütern erlangen. Kein Gemeindegürgerrecht kann in Ausübung gebracht werden, wenn nicht das Kantonsbürgerrecht damit verbunden ist.

§ 10. Der Kantonsbürger ist überall im Kanton berechtigt, sich häuslich anzusiedeln und sein Gewerbe zu treiben. Auch den Angehörigen andrer Schweizerischer Kantone ist das Recht der häuslichen Niederlassung eingeräumt, insofern diese Kantone Gegenrecht halten.

Mediation.

Zweiter Titel. Öffentliche Gewalten.

Art. IV. In jeder Gemeinde ist eine Municipalität, die aus einem Ammann (Syndik), zweien Statthaltern (Adjoints) und einem Gemeinderat von wenigstens 8 und höchstens 16 Mitgliedern besteht. Die Gemeinderäte bleiben sechs Jahre im Amt; sie werden jedesmal zum Drittel erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Berichtigungen der Municipalitäten in betreff erstens der örtlichen Polizei; zweitens der Verteilung und Beziehung der Auflagen; drittens der besondern Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter sowie der untergeordneten Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Das Gesetz bestimmt ferner die besondern Berichtigungen des Ammanns, der beiden Statthalter und der Gemeinderäte.

Entwurf.

III. Abschnitt. Öffentliche Gewalten.

A. Gemeindegörden.

§ 11. Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderat von 5 bis 15 Mitgliedern, welchem

- a. die Handhabung der örtlichen Polizei;
- b. die Verteilung und Beziehung der Auflagen,
- c. die besondere Verwaltung der Gemeindeg- und Armengüter, sowie

d. die Besorgung derjenigen Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, die das Gesetz hiefür bezeichnen wird, obliegt.

§ 12. Die Gemeinderatsmitglieder werden von den Munizipalgemeindsversammlungen aus denjenigen Bürgern gewählt, welche 25 Jahre alt sind und 500 fl. Vermögen versteuern.

§ 13. Die Gemeinderatsmitglieder bleiben 6 Jahre im Amt; sie treten drittelsweise zur Erneuerung aus und sind jedesmahl wieder wählbar.

§ 14. Den Vorsitz im Gemeinderat hat ein Gemeindeammann, welchen die Bürgerschaft, nebst einem Statthalter, der in vorkommenden Fällen die Stelle des Ammanns vertritt aus der Mitte des Gemeinderats wählt.

Mediation.

Art. V. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen in seinem Kreis unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsitz und hat die Polizei derselben.

Er ist Vermittler in Streitigkeiten zwischen den Bürgern; er übt die gerichtliche Polizei aus; ihm kommt im Fall eines Vergehens die vorläufige Untersuchung zu, und er spricht, mit Zuzug von Beisitzern, über Zivilstreitigkeiten von weniger Bedeutung ab.

Die nähere Bestimmung seiner Berrichtungen bleibt dem Gesetz überlassen.

Entwurf.

§ 15. B. Kreisbehörden. Jedem Kreis steht ein Friedensrichter vor. Derselbe

- a. führt bei den Kreisversammlungen den Vorsitz;
- b. beaufsichtigt die Gemeindsverwaltungen des Kreises;

Zu § 11. Über diesen ganzen Paragraph ist die oben zu § 3 von Hrn. RR. Locher geäußerte Meinung nachzusehen.

Zu § 12. Hr. RR. Rogg und UR. Ammann würden die Altersbestimmung als Wählbarkeits-Bedingnis weglassen. Andere Meinungen fordern nur 400 fl., auch nur 400 Frs. Vermögen zur Wählbarkeit. — An dieser Stelle wird der Unterschied zwischen den Abfürzungen fl (floreni, Gulden) und Fr. (Franken) graphisch sehr bemerkbar gemacht.

- c. schlichtet die Streithändel der Bürger;
- d. hat die Voruntersuchung bei Vergehen, soweit die organischen Gesetze es vorschreiben werden.

§ 16. Er wird vom Kl. Rat aus denjenigen Bürgern gewählt, welche ein Vermögen von 1000 fl. versteuern.

§ 17. Unter seinem Vorsitz bildet sich ein Kreis-Gericht, welches über Zivil-Streitigkeiten von geringem Belang, und über minder wichtige Polizei-Vergehen abspricht.

Die Organisation desselben ordnet das Gesetz an.

Mediation.

Art. VI. Ein Großer Rat von hundert Gliedern, die auf fünf Jahre oder in den durch den 14. Artikel bestimmten Fällen auf Lebenslang ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus.

Er versammelt sich auf den ersten Montag des Maimonats in der Stadt Frauenfeld; seine gewöhnlichen Sitzungen dauern einen Monat, insofern nicht der Kleine Rat die Dauer derselben verlängert.

Der Große Rat

- 1) entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm von dem Kleinen Räte vorgelegt werden.
- 2) Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle Rechenschaft ablegen.
- 3) Er nimmt dem Kleinen Rat über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Rechnung ab und beschließt darüber.
- 4) Er bestimmt die Besoldungen der öffentlichen Beamten.
- 5) Er bewilligt die Veräußerung der Kantonsgüter.
- 6) Er beratschlagt über die Begehren der Zusammenrufung außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen und erteilt ihnen Verhaltensbefehle.
- 7) Er stimmt im Namen des Kantons.

Zu § 15. Hr. RR. Anderwert möchte dem Kl. Räte vorbehalten sehen: Gutfindenden Falls zweien Kreisen gemeinschaftlich einen Friedensrichter geben zu können.

Zu § 16. Hr. RR. Anderwert und Hr. UGR. Bogler halten für angemessener, daß zur Wählbarkeit des Friedensrichters kein Vermögens-Besitz gefordert werde.

Hr. UGR. Locher dagegen würde die Versteuerung von 1500 fl. zur Bedingung machen.

Entwurf. Großer Rat.

§ 18. Ein Großer Rat von 100 Mitgliedern übt im Namen des Volkes als Souverain die höchste Gewalt aus.

§ 19. Er versammelt sich alljährlich in der ersten Woche des Brachmonats in der Hauptstadt des Kantons; die Dauer seiner Versammlungen wird durch das jedesmalige Bedürfnis bestimmt.

§ 20. Der Große Rat

- a. entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom Kleinen Rat vorgelegt werden.
- b. läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.
- c. nimmt dem Kleinen Rat über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
- d. bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
- e. beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.
- f. beratschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen und erteilt ihnen Instruktion.
- g. stimmt im Namen des Kantons.

§ 21. Der Große Rat wird auf folgende Weise zusammengesetzt:

- a. Jeder Kreis wählt durch die Versammlung seiner Aktivbürger, welche nach vorangegangener allgemeiner Tagesbestimmung von dem Friedensrichter durch die Gemeinderäte zusammen berufen wird, ein Mitglied aus denjenigen dem Kreise selbst angehörigen Bürger, welche das Alter von 25 Jahren erreicht haben und 5000 fl. Vermögen versteuern.
- b. Ferner wählt die Kreisversammlung ein Mitglied des Großen Rates außer dem Kreise, aus den Bürgern, welche in Absicht auf Alter und Vermögen den gleichen Wahlfähigkeitsbedingungen Genüge tun.

Zu § 20. Eine Minorität der Herren A.-R. Kesselring, Locher, Andres und Meyer trägt darauf an, dem Großen Rat die Befugnis einzuräumen, daß er den Kleinen Rat zur Einreichung seiner Vorschläge für neue oder für Abänderung schon bestehender Gesetze solle einladen können.

- a. Die auf diese Weise von den 32 Kreisen durch unmittelbare Volkswahl ernannten 64 Mitglieder bilden hierauf das Wahlkorps, welches den Großen Rat bis auf die Vollzahl ergänzt, indem es die übrigen 36 Plätze durch freie Wahl aus denjenigen Kantonsbürgern besetzt, welche das 25. Altersjahr vollendet haben.

Niemals können sich mehrere Ernennungen auf der nämlichen Person vereinigen. In Fällen, wo die unmittelbaren Wahlen mehrerer Kreise auf den gleichen Bürger zusammentreffen, hat sich dieser desnahen unverzüglich über diejenigen derselben, die er annehmen will, zu erklären, worauf statt der wegfallenden Ernennungen von den betreffenden Kreisen neue Wahlen vorzunehmen sind.

§ 22. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für die Stellen von unmittelbarer Ernennung, mit Beibehaltung der zweifachen Art dieser letztern, kommen jederzeit den betreffenden Kreisver-

Zu § 21. Herr R.-R. Anderwert würde von jedem Kreise nur ein Mitglied direkte, das zweite dann aber von einer aus den Vorstehern des Kreises und der Gemeinden zu bildenden Wahlversammlung wählen lassen, den Rest nach dem Gutachten der Majorität. Sollte weder sein Vorschlag noch das Majoritäts-Gutachten Eingang finden, so würde er darauf dringen, daß die Mitglieder von der ersten Ernennung (nämlich aus den Kreisen) ebenso wenig als diejenigen von der dritten Ernennung (von freier Wahl) sich über Vermögen auszuweisen haben sollen.

Allgemein übrigens ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Stellen von der dritten Ernennung allernächst zur Herstellung eines billigen Verhältnisses hinsichtlich der Parität und Repräsentation der verschiedenen Bürgerklassen, soweit solcher nicht schon durch die direkten Wahlen beobachtet ist, dienen sollen, und dann auch, um Männer von besondern Kenntnissen und Einsichten desto gewisser in den Großen Rat aufnehmen zu können.

Was das Präsidium des Großen Rates betrifft, so hat die Kommission abwarten wollen, welche Bestimmung über das Präsidium des Kleinen Rates geschehe, indem, wenn die Wahl des letztern dem Großen Rat zukommen soll, es sich von selbst ergibt, daß der Präsident des Kleinen Rates auch im Großen Rat präsidirt; umgekehrt aber, wenn der Kleine Rat seinen Präsidenten selbst wählt, der Große Rat solches ebenfalls für sich besonders zu tun hat.

sammlungen zu. Die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für Stellen von mittelbarer Ernennung dagegen trifft der Große Rat selbst.

§ 23. Die Mitglieder des Großen Rates haben für ihre amtlichen Berrichtungen keine Entschädigung zu beziehen.

* * *

Mediation.

Art. VII. Ein Kleiner Rat, bestehend aus neun Gliedern des Großen Rates, von welchem sie fortdauernd einen Teil ausmachen, und die immer wieder erwählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze- und Auflagenentwürfe.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende hin er die nötigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden und ernennt seine Agenten.

Er legt dem Großen Rat über alle Teile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurück, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage beratschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sitzungen des Großen Rates verlängern und außerordentliche veranstalten.

Entwurf. D. Kleiner Rat.

§ 24. Ein Kleiner Rat, bestehend aus neun Mitgliedern, ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

- a. Von ihm gehen die Vorschläge der Geseze und Steuerverordnungen aus.
- b. Ihm kommen alle die Verfügungen zu, welche die Vollziehung der Geseze notwendig macht; er faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Zu § 22. Den Punkt der periodischen Erneuerung des Großen Rates hat die Kommission noch unbestimmt gelassen. Einer Meinung, daß die Amtsdauer der Großen Rats-Mitglieder lebenslänglich sein solle, waren alle übrigen Stimmen entgegen. Ein anderer Antrag, welcher Erneuerung zum vierten Teil alle drei Jahre wollte, fand in der vorgeschlagenen, besonderartigen Komposition des Großen Rates Schwierigkeit. Deswegen wurde der Gegenstand für künftige Beratung in nähere Ueberlegung genommen.

- c. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden und ernennt die Vollziehungsbeamten.
- d. Ueber alle Teile der öffentlichen Verwaltung legt er dem Großen Rat Rechenschaft ab. Wenn darüber und über seine Amtsführung beratschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.
- e. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.
- f. Er kann den Großen Rat außerordentlich zusammenberufen.

§ 25. Der Kleine Rat wird von dem Großen Rat aus seiner Mitte besetzt und macht fortwährend einen Teil desselben aus. Nur diejenigen Großenratsglieder, die ein Vermögen von fl. 6000 versteuern, sind wählbar.

§ 26. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rates ist auf neun Jahre festgesetzt; die Erneuerung geschieht immer zum

Zu § 24. Die Herren R. R. Locher, Kesselring, Anderes und Meyer tragen darauf an, dem Kleinen Rat nur sieben Mitglieder zu geben.

Herr R. R. Locher äußert den Gedanken, daß dem Kleinen Rat zu wichtigen Geschäften eine Kommission aus dem Großen Rat beizuordnen, oder daß er mit einer größern, nur periodisch sich versammelnden Zahl von Gliedern zu besetzen, die Besorgung der minder wichtigen Geschäfte aber einem permanenten Ausschuß von sieben Gliedern zu übertragen sein könnte.

Die Herren R. R. Locher, Kesselring und Anderes finden ferner, daß das Recht des Kleinen Rates, über die bewaffnete Macht zu verfügen, beschränkt werden müsse.

In betreff der Besetzung des Präsidii und namentlich der aufgeworfenen Fragen, ob dasselbe vom Großen oder vom Kleinen Rat zu wählen sei, und welches seine Amtsdauer sein soll, hat die Kommission für einmal nicht eintreten wollen.

Herr R.-R. Anderwert äußert auf alle Fälle den Wunsch, daß die Dauer des Präsidii beim Kleinen Rat entweder nicht auf weniger als ein halbes Jahr oder nicht auf länger als einen Monat bestimmt werde.

Derselbe gibt auf eine künftige Beratung zu bedenken, ob nicht überwiegende Gründe vorhanden seien, die im Projekt bestimmte Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rates zu verlängern.

Dritteil, wobei die austretenden wieder wählbar sind. Der erste Erneuerungsakt bezeichnet diejenigen Glieder, welche am Ende des dritten und sechsten Jahres austreten sollen.

* * *

Mediation.

Art. VIII. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Glieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Befugnisse ist durch das Gesetz zu bestimmen.

Entwurf. E. Zivilgerichte erster Instanz.

§ 27. Jeder Bezirk hat ein Gericht erster Instanz für die bürgerliche Rechtspflege, dessen Kompetenz das Gesetz bestimmen wird.

§ 28. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche der Kleine Rat aus den Bürgern, die fl. 1000 Vermögen versteuern, ernennt, und zwar dasjenige derselben, dem das Präsidium übertragen wird, ohne Vorschlag, die sechs übrigen aber auf einen dreifachen Vorschlag des Appellations-Gerichts.

F. Kriminalgericht erster Instanz.

§ 29. Sodann hat der Kanton ein besonderes erstinstanzliches Gericht für die peinliche Rechtspflege.

Die Organisation desselben und die Bestimmung seiner Kompetenz ist dem Gesetze vorbehalten.

* * *

Mediation.

Art. IX. Ein Appellationsgericht von dreizehn Gliedern spricht in letzter Instanz ab.

In peinlichen Fällen kann dasselbe nicht anders als in der Zahl von neun Gliedern Urteile ausfällen, und wenn es Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, betrifft, muß es in der Zahl von dreizehn Gliedern versammelt sein. Es beruft nötigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte. Das Gesetz bestimmt die Prozeßform und die Dauer der gerichtlichen Stellen.

Zu § 27 und 28. Dieser Titel des III. Abschnitts hat keine vom Projekt abweichenden Desiderien veranlaßt; wohl aber führte die Diskussion zu der von der Kommission gebilligten Bemerkung, es werde notwendig sein, daß das Gesetz, welches die Kompetenz der Bezirks-Gerichte auscheiden solle, dieselbe auch über geringere Kriminalfälle ausdehne.

Art. X. Ein Gericht, das aus einem Mitglied des Kleinen Rates und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes besteht, entscheidet über streitige Verwaltungsgegenstände.

Entwurf. G. Appellations- und Ober-Kriminal-Gericht.

§ 30. Ein Appellations-Gericht von dreizehn Mitgliedern spricht in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen in letzter Instanz ab.

§ 31. Die Wahl der Mitglieder steht bei dem Großen Rate; sie müssen schon vorher gerichtliche Funktionen ausgeübt haben oder Mitglieder der Ober-Behörden gewesen oder Rechtsgelehrte sein.

§ 32. Um in peinlichen Fällen Urteile auszufällen, ist die Gegenwart von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. — Zum Urteilspruch über Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, versammelt sich das Gericht vollzählig und mit Zuzug zweier Distrikts-Präsidenten, die der Große Rat für diesen außerordentlichen Beisitz im Appellations-Gericht alle Jahre aufs neue ernennt.

Zu § 32. Herr R.-R. Anderwert hätte die Auswahl der zu Blutgerichten zuzuziehenden Distrikts-Präsidenten dem Kleinen Rat auf den Vorschlag des Appellationsgerichtes, Herr R. R. Locher hätte sie lediglich dem Kleinen Rat überlassen.

Zu Art. X der Mediation. Administrations-Gericht. Die Kommission hielt das infolge der bisherigen Verfassung bestandene Administrations-Gericht für entbehrlich; es ist seiner deshalb auch im Projekt nicht mehr erwähnt. Indes wichen die Herren Reg.-Rat Morell und Sanhart hierüber von der Ansicht der übrigen Kommissions-Glieder ab, indem sie glaubten, daß die vor dieses Tribunal gehörig gewesenen Streithändel nicht wohl weder den Zivilgerichten noch dem Kleinen Rat zugewiesen werden könnten.

Aufsicht über die Justizpflege. Der von Herrn R.-R. Anderwert zur Sprache gebrachten Notwendigkeit, daß der Regierung eine nähere Aufsicht über die Justizpflege eingeräumt werde, wurde zwar nicht widersprochen; aber es wurde die Schwierigkeit sehr gefühlt, hierüber nicht zu viel und nicht zu wenig zu tun. Insbesondere konnte weder der Vorschlag, daß der Präsident des Appellations-Gerichtes nebst zwei Beisitzern aus der Mitte des Kleinen Rates genommen werden solle, noch derjenige, daß in Fällen, wo die eine Partei sich über Rechtsverweigerung oder Verletzung von Gesetz und Formen beklage, Refurs an die Regierung stattfinden

§ 33. Die Amtsdauer der Mitglieder des Appellations-Gerichts bestimmt das Gesetz.

Mediation.

Dritter Titel. Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

Art. XI. Die Gemeinderäte werden von den Gemeindeversammlungen ernannt, aus den Bürgern, die dreißig Jahre alt und Eigentümer oder Nutznießer von liegenden Gütern, 500 Franken an Wert, oder von einem auf Liegenschaften versicherten Schuldtitel von dem gleichen Betrage sind.

Art. XII. Die Friedensrichter werden von dem Kleinen Rat aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Eigentum oder einen Schuldtitel von 1000 Franken von der oben gesagten Beschaffenheit besitzen.

Art. XIII. Die Stellen im Großen Räte werden teils durch unmittelbare Wahl, teils durch Wahl und Los zugleich, auf folgende Weise besetzt.

Die im Umfange eines Wahlkreises wohnhaften Bürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statthaben kann als zufolge einer vierzehn Tage vorher von dem Friedensrichter anbefohlenen, und sieben Tage vorher von der Munizipalität jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat dreierlei Ernennungen zu machen:

und letztere befugt sein solle, das betreffende Gericht zur Revision des Prozesses anzuhalten oder ein schiedsrichterliches Tribunal anzuweisen, Eingang finden. Am Ende der Vorberatung war die Kommission darüber einig, daß irgend eine, aber die möglichst einfache diesfällige Bestimmung in die Verfassung gelegt werden solle; die Art und Weise wird bis zur nächsten Versammlung der Kommission in nähere Ueberlegung genommen werden.

Parität. Ebenso wurde auch der Antrag des Herrn R.-R. Anderwert, die Verfassung hinsichtlich der Parität eine Ausscheidung treffen zu lassen, und sein Wunsch, daß diese Ausscheidung auf den Fuß des sogenannten Landfriedens, welcher bis zur Revolutionszeit das Verhältnis bestimmt hatte in welchem die Katholiken neben den Reformierten an den öffentlichen Gewalten teilzunehmen hatten, stattfinden möchte, einer künftigen Beratschlagung aufgehoben.

1. Sie ernennt in dem Umfang ihres Bezirk (Distrikts) einen Abgeordneten, welcher ohne Dazwischentunft des Loses in den Großen Rat eintritt. Das Alter von dreißig Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsitz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.

2. Sie ernennt drei Kandidaten außer dem Kreise, unter den Bürgern, die Eigentümer oder Nutznießer von einer Liegenschaft von mehr als 20,000 Fr. oder von einer auf Liegenschaften versicherten Schuldverschreibung vom nämlichen Werte sind. Für diese zweite Ernennung ist das Alter von 25 Jahren hinreichend.

3. Sie ernennt ferner zwei Kandidaten außer dem Kreise, unter den Bürgern, die das Alter von fünfzig Jahren überschritten haben, und für diese letzte Ernennung wird nur das Eigentum oder die Nutznießung von einer Liegenschaft oder von einem auf Liegenschaft versicherten Schuldtitel von 4000 Franken am Wert erfordert.

Die hundertundsechzig Kandidaten werden durch das Los auf achtundsechzig vermindert, welche dann, vereinigt mit den zweiunddreißig Abgeordneten von der ersten Ernennung, die hundert Mitglieder des Großen Rates ausmachen.

Art. XIV. Die Mitglieder des Großen Rates von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich in ihren Stellen, wenn sie im gleichen Jahre von fünfzehn Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls auf Lebenslang an ihren Stellen, wenn in dem gleichen Jahre dreißig Kreise sie vorgeschlagen haben.

Art. XV. Die Glieder des Großen Rates von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden; die Verrichtungen der übrigen geschehen unentgeltlich.

Art. XVI. Die erledigten Stellen im Großen Rate, von der zweiten und dritten Ernennung, werden durch das Los aus den jedesmal auf dem letzten Vorschlagsverzeichnis stehengebliebenen Kandidaten wieder besetzt, welches Verzeichnis alle fünf Jahre erneuert wird.

Art. XVII. Wenn bei der periodischen Erneuerung des Großen Rates sich mehr als zweiunddreißig Glieder, die auf Lebenszeit er-

nannt sind, in demselben befinden, so wird der Ueberschuß zu der Anzahl von hundert Gliedern geschlagen, so daß bei jeder allgemeinen Wahl, wenigstens 36 Bürger, von der Klasse der Grundeigentümer von 20,000 Fr. oder von denen, die über fünfzig Jahre alt sind, in den Großen Rat eintreten.

Art. XVIII. Der Präsident des Großen Rates wird für jede Sitzungsperiode aus den Mitgliedern des Kleinen Rates gewählt. Er hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des Kleinen Rates beratschlagt wird.

So lange sein Vorßiß dauert, kann er den Beratschlagungen des Kleinen Rates nicht beiwohnen.

Art. XIX. Die Glieder des Kl. Rates werden vom Gr. Rate für sechs Jahre ernannt und zum Drittel erneuert. Der erste Ernennungsakt wird diejenigen Glieder bezeichnen, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, muß man Eigentümer oder Nutznießer von 9000 Fr. an liegenden Gütern oder von einem auf Liegenschaften versicherten Schuldtitel von gleichem Werte sein.

Der Kl. Rat erwählt jeden Monat seinen Präsidenten.

Art. XX. Die Glieder der Bezirks-Gerichte werden von dem Kl. Rat auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus derjenigen Klasse der Bürger genommen werden, die Eigentümer oder Nutznießer von 3000 Franken in Liegenschaften oder von einem durch Liegenschaften versicherten Schuldtitel sind.

Art. XXI. Die Glieder des Appellations-Gerichts werden vom Gr. Rat ernannt, und sie müssen außerdem für den Kl. Rat vorgeschriebenen Eigentumsbedinge während fünf Jahren gerichtliche Verrichtungen ausgeübt haben oder Mitglieder der obern Behörden gewesen sein.

Entwurf.

Die diesen Artikeln entsprechenden Paragraphen der revidierten Verfassung sind schon im III. Abschnitt enthalten und es entsprechen sich:

Art. XI = § 12. Art. XII = § 16. Art. XIII, Lemma 3 = § 21. Art. XV = § 23. Art. XX = § 28. Art. XXI = § 31.

Dieselbst befinden sich auch die zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge einzelner oder mehrerer Mitglieder der Kommission.

* * *

Mediation.

Vierter Titel, Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

Art. XXII. Jeder Einwohner des Kantons Thurgau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

Art. XXIII. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich noch mit einzelnen Personen oder Gemeinheiten, außer dem Kanton, in Verbindung treten.

Art. XXIV. Für den katholischen und protestantischen Gottesdienst ist die freie und unbeschränkte Ausübung zugesichert.

Gleicher Weise wird für die Befugsamten, die Zehnden und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte loszukaufen, Gewähr leistet.

Entwurf.

IV. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen.

§ 34. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 35. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle, weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kanton in Verbindung treten.

§ 36. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des protestantischen und katholischen Gottesdienstes.

§ 37. Die Loskäuflichkeit von Zehnden und Bodenzinsen sowie die Gültigkeit der früher gesetzlich stattgehabten diesfälligen Loskäufe ist durch die Verfassung gesichert.

§ 38. Alle bisherigen Gesetze und Ordnungen, welche nicht mit den in der Kantonsverfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft, sind aber der Revision unterworfen.

Wir wissen aus den Verhandlungen des Großen Rates vom 22. April 1814, daß der Große Rat, wie sehr er auch die Maßregeln des Kleinen Rates bei der Unterdrückung des Fehr'schen Komplottes billigte, es doch angemessen fand, die von dem Kleinen Rat zur Ausarbeitung des Entwurfs einer revidierten Kantonalverfassung niedergesetzte Kommission als unstatthaft aufzulösen, offenbar weil der Kleine Rat in diesem

Vorgehen seine Kompetenz überschritten hatte, indem nach der öffentlichen Meinung eine Verfassungsänderung nicht sowohl das Werk der Regierung als dasjenige des souveränen Großen Rates sein konnte. Denn nicht nur ein Teil der Kantonsbürger tadelte das Vorgehen der Regierung, sondern im Schoße der Verfassungskommission selbst hatten sich einzelne Mitglieder in diesem Sinne ausgesprochen (vorhin S. 51). Daher mochte die gesetzgebende Behörde aus der öffentlichen Meinung sowohl als auch aus der veränderten Stimmung im Kleinen Rate in ihrer Sitzung vom 22. April¹²⁵⁾ zu dem Beschlusse gekommen sein, es sei für die Ruhe des Kantons besser, wenn eine neue Verfassungs-Kommission vom Großen Rate eingesetzt werde, welche die Revision der Kantonal-Verfassung übergeben werden soll. Es wurde also beschlossen, die von dem Kleinen Rat aufgestellte Verfassungs-Kommission aufzulösen und an ihrer Stelle eine neue zu ernennen, welche aus 17 Mitgliedern bestehen solle, wovon drei aus der Mitte des Kleinen Rates von ihm selbst zu wählen seien, ferner 8, nämlich aus jedem Bezirk eines, aus der Mitte des Großen Rates und durch seine Wahl genommen werden sollen, und 6 durch freie Wahl, in oder außer der Mitte des Großen Rates, aber ebenfalls von ihm zu ernennen seien und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität und die Repräsentation der Städte und der Besitziger großer Güter.

Sofort wurde die neue Verfassungs-Kommission bestellt und zwar zunächst die aus den acht Bezirken vom Großen Rate selbst ernannt:

Aus den 8 Bezirken:

Arbon: Kant.-Rat und Distrikts-Präs. Sauter von Arbon.
 Bischofszell: RR. und Appel.-R. Anderes von Erlen.

¹²⁵⁾ Verhandlungen des Gr. Rates bei seiner außerordentlichen Versammlung am 21. und 22. April 1814 in betreff der innern Angelegenheit des Kantons, S. 14.

Dießenhofen: RR. und UR. Brunner von Dießenhofen.
 Frauenfeld: RR. und U.-Gerichtspräſ. Bogler von Frauenfeld.
 Gottlieben: RR. und Distriktſrichter Ammann von Ermatingen.
 Steßborn: RR. und UR. Mener von Steßborn.
 Tobel: RR. und U.-Gerichtspräſ. Locher von Tägerschen.
 Weinfelden: RR. und Distriktſpräſ. Kesselring von Boltshausen.

Durch freie Wahl, ebenfalls des Gr. Rates:

RR. und U.-Rat Ammann von Ermatingen.

Distriktſrichter Stoffel von Arbon.

U.-Rat Harder von Lippersweilen.

RR. Scherb, Dr. med., von Biſchofszell.

RR. Reinhard von Weinfelden.

RR. Dölli von Uttweil.

Drei Mitglieder der Regierung, durch ſie ſelbſt ernannt:

RR. Morell, Anderwert und Sanhart.

Gleichzeitig wurde dieſer neuen Kommiſſion der Auftrag erteilt:

1. ihre wichtige Arbeit zu beginnen, ſobald die Umſtände es erlaubten,
2. den bereits durch die Proklamations vom 18. d. Monats (Beilage 7, S. 128 des vorigen Heftes) jedem rechtlichen Bürger geöffneten Weg zur Mitteilung der Wünſche, welche er hiñſichtlich der zu entwerfenden Staatsverfaſſung anzubringen haben möge, näher dahin zu bezeichnen, daß dergleichen Wünſche unmittelbar der Verfaſſungs-Kommiſſion und zwar ſchriftlich vorzutragen ſeien,
3. der Kommiſſion vorzubehalten, die ſchicklichſte Art und Weiſe zu beſtimmen, wie ſeinerzeit das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Gr. Rate vorzulegen ſei, damit er in den Stand geſetzt werde, ſie nach vorangehender Beratung mit denſelben gehörig bekannt zu machen,
4. den Verhandlungen über die Einleitung der Vorarbeit zur Reviſion der Kantons-Verfaſſung durch den Druck Publizität zu geben, zu dem Ende das im Beſchluß-Protokoll enthaltene Dekret zu erlaſſen.

Die neu eingefetzte Kommission¹²⁶⁾ erhielt Einsicht von der Note der Minister der hohen alliirten Mächte bei der Eidgenossenschaft d. d. 8./20. Mai, welche mehrere interessante Winke in betreff der Verfassungsarbeiten enthielt, und von dem Kreisreiben der Tagsagung d. d. 31. Mai, wodurch unter näherer Beleuchtung des Entwurfs der Bundesverfassung der Weg vorgezeichnet ward, auf welchem zur endlichen Wiederherstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone vorzuschreiten sei. Die Verfassungskommission, welche einen neuen Verfassungs-Entwurf als Vorschlag an den Gr. Gat auszuarbeiten hatte, widmete diesem Geschäft unter dem Vorsitze des Reg.-Präsidenten Morell vom 13. bis zum 18. Juni sechs aufeinander folgende Sitzungen und am 27. Juni eine siebente Sitzung.

Mittlererweile brachten diejenigen, welche für die Revision der Kantonal-Verfassung etwas auf dem Herzen hatten, Privaten, Gemeinden u. s. w. ihre Wünsche zu Papier und sandten dieselben, wie verlangt worden, zur Einsicht und Kenntniss an die Verfassungskommission. Solche Eingaben liefen ein datiert:

20., 28., 30. Mai und 1. Juni als Kollektiv-Eingabe von Kreuzlingen, Ermatingen, Triboltingen, Tägerweilen — ferner aus Wäldi, Altersweilen, Schwaderloh — Güttingen, Altnau, — Herrenhof, Illighausen.

- 1. Juni. Emmishofen (separat).
- 4./6. „ v. Muralt, v. Gonzenbach, v. Zeerleder.
- 11. „ Steadborn. — Bußnang. — Gündelhard und Hörhausen. (Hünerhausen).
- 12. „ Weinfeld. — Märweil.
- 13. „ Eschenz. — Homburg. — Schönholzerweilen. — Al. Kreuzlingen. — v. Tschudi, v. Beroldingen, v. Thurn.
- 15. „ Jezikon. — Dießenhofen. — Warth und Buch. — Neunforn. — Al. Fischingen, Länikon, Kalchrain. — Statthaltereien Mammern, Freudenfels, Herdern.

¹²⁶⁾ Protokoll der Verfassungskommission 1814 im Kantons-Archiv IV, 61.

16. Juni. Kl. Katharinenthal. — Karthaus Sttingen.

4. Juli. Bischöfl. General-Vicariat.

Dhne Datum. Lanzenneunforn. Lommis und Wengi.

Sirnach, Bichelsee, Balterswel, Ober-Tutweil
Krilberg, Tobel.

Synoptischer Inhalt der Eingaben.

Daß manche Petenten nicht wußten, was eine Verfassung sei, und wie sich eine solche von gewöhnlichen Gesetzen unterscheide, läßt sich voraussetzen; woher wollte auch der gemeine Mann diese Unterscheidung gelernt haben? Man würde indessen sehr irren, wenn man annähme, daß, weil die Eingaben zum größten Teil aus denjenigen Schichten der Einwohnerschaft hervorgingen, welche die Gebildeten „Volk“ zu nennen belieben, diese Eingaben durchweg einen sehr demokratischen Inhalt hätten; vielmehr lauteten dieselben, wie man bald sehen, und wie man es auch bei spätern Revisionen beobachten wird, in der Mehrzahl sehr konservativ. Es ist daher nicht folgerichtig, wenn Beurteiler dieser Zeit die aus den Beratungen der Behörden hervorgegangene revidierte Verfassung im Widerspruch mit der Gesinnung des Volkes nennen. Bei genauer Betrachtung wird man ferner bemerken, daß manche Eingaben nicht nur gleiche Begehren stellen, sondern dieselben auch mit gleichen Worten ausdrücken; daraus wird man schließen dürfen, daß vor der schriftlichen Abfassung unter den Petenten eine Mitteilung der Wünsche stattgefunden hat, sei es nun eine mündliche, sei es eine schriftliche. — Wie endlich nicht anders zu erwarten steht, ist die Darstellung, die Ausdrucksweise, der Stil in vielen dieser Schriftstücke außerordentlich mangelhaft, und nur bei wenigen in der Ordnung. Es darf auch nicht übergangen werden, daß die Verfassungs-Kommission diese Eingaben kaum beachtet hat; wenigstens ist in den Protokollen sehr selten davon die Rede. Nichtsdestoweniger darf die Geschichte dieselben nicht übersehen, weil sie in verschiedener Beziehung sehr lehrreich sind. Wenn wir eine Anzahl derselben hier vorführen, so erlauben wir uns, dieselben nach der definitiv festgesetzten Verfassung vom 28. Juli 1814 zu gruppieren.

I. Abschnitt. Einteilung des Gebietes.

Mehrere Eingaben verlangten eine Verminderung der Teilungsglieder. Die Kollektiv-Eingabe vom Distrikt Gottlieben wünschte nur 15—18 Kreise, Somburg 16, Weinfeldern entweder 32 oder

16 (Lanzenneunforn 6 Ämter, Somburg 4 Quartiere), Zezikon 32 Kreise. Dießenhofen forderte Vergrößerung seines Bezirks.

II. Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.

Die Klöster erwarten gleiche Rechte wie andere Bürger. (Stingen. Fischingen).

Niederlassung und Gewerbefreiheit. Damit der Viehhändler nicht allzu viele werden, wird begehrt, daß den Juden für diesen Handel kein Patent mehr erteilt werde, weil schon viele Bürger dadurch gekränkt (geplagt, gefährdet) und noch mehrere dadurch zu Schaden gekommen sind. (Eschenz 7. Neunforn. Warth 6. 10). — Wiedergestattung des Zugrechts bei Kauf, Tausch u. s. w. für die Angehörigen. „Die nämliche Beschwerde ist es, die im Lande angelesenen Fremden als Bürger anerkennen zu müssen.“ (Somburg 5). — Vor 1798 hat die Gemeinde Eschenz das Recht besessen, daß sie einen Fremden, der nicht Anteilhaber an dem Gemeindegut war und sich haushäblich in ihrer Gemeinde niederlassen wollte, sich vor versammelter Gemeinde stellen und mit Anständigkeit um den Beisitz anhalten mußte. Es kam dann auf das Mehr der Stimmen an, ihn anzunehmen oder nicht. Wurde er angenommen, so mußte er sich gefallen lassen, ein von der Gemeinde ermehrtes Geld nebst dem jährlichen Sakgeld zu bezahlen. Dieses Recht wünscht die Gemeinde zurück. (Eschenz 5). — Glieder einer Gemeinde, welche die gemeinen Lasten mittragen helfen, haben Anspruch auf Begünstigung vor den Fremden. Gleichwohl sahen wir bisher ganze Schwärme von Juden, Savoyarden und andern fremden Krämern und Hausierern das Land durchziehen, dem rechtlichen Bürger zu großem Nachteil in seinem Erwerb. Wunsch: daß alles Hausieren jeder Art möchte abgeschafft und die fremden im Lande eingelebten Krämer und Handelsleute ohne Niederlassungsbewilligung vom Großen Räte selbst nicht mehr geduldet werden (Weinfeld. S. 8).

III. Abschnitt. Oberste Gewalten und Behörden.

A. Landsgemeinde. Schon zur Zeit der Helvetik ließen sich Stimmen für die Einrichtung von Landsgemeinden hören, und das Volk glaubte beinahe allgemein, nur dadurch vor Bedrückungen und Gewalttätigkeiten der Obern sich sichern zu können (Pupitoser, Geschichte des Thurgaus II¹ 1830, S. 350. 352). „Da zuverlässig bekannt, daß schon Jahrhunderte mehrere Stände, besonders die

demokratischen Kantone eine Verfassung haben, bei der sie so glücklich gelebt — auch diese Einrichtung und Verfassung, wenn es die Lage und Umstände erlaubten, für unsern Kanton gewiß die schädlichste und passendste wäre — so können wir nicht unterlassen zu bitten, daß, wenn unser Kanton von Ihnen zu groß und weitläufig, um Landsgemeinden abzuhalten, angesehen würde, Sie doch die Einrichtung treffen möchten (B u ß n a n g, M ä r w e i l, S c h ö n h o l z e r s w e i l e n übereinstimmend).

B. Großer Rat. „Wir wünschen, daß ein Großer Rat die höchste Gewalt im Kanton ausübe, welcher keine Besoldung haben soll und von den 3 Klassen, als den Großgrundbesitzern oder ehemaligen Gerichtsherrn, von den 5 Munizipalstädten und von dem Lande gewählt wird.“ (G ü n d e l h a r d. L a n z e n n e u n f o r n). — Es sollte ein Großer souveräner Rat aus 63 Mitgliedern bestehen, welcher das gesamte Volk vorstellt. Diese sollten aus 3 Ständen gewählt werden: 1^o aus den großen Güterbesitzern (ehemaligen Gerichtsherrn), 2^o aus den Städten und dazu gehörigen Gemeinden, 3^o vom Lande. Zwei Teile der Mitgliederzahl sollten evangelischer, ein Teil katholischer Konfession sein. Die großen Güterbesitzer versammeln sich in Bischofszell, die Abgeordneten in Frauenfeld, um die Mitglieder des Großen Rates zu bestimmen. Das Land wird zu dieser Wahl in 4 Quartiere eingeteilt (Weinfelden, Tobel, Ermatingen und Zihlschlacht); dort versammeln sich die dazu gehörigen Gemeinden, auf jedes 2 abgeordnete Vorgesetzte, welche das Wahlkorps bilden. Jede Quartierversammlung wählt aus ihrem Quartierumfang 5 Mitglieder, das sechste abwechselnd. Der Große Rat besteht ohne Besoldung, ohne Taggelder und ohne Bezahlung der Reisekosten an die Mitglieder. Gewöhnlich kommt er alle Jahre einmal zusammen aus dringenden Ursachen kann ihn der Kleine Rat außerordentlich zusammenberufen, und er kann für mehrere Tage dauern. Der Große Rat ist der gesetzgebende Körper. Er wählt einen Kleinen Rat als Vollziehungsbehörde, die Richter zweiter und dritter Instanz und die Kanzlei-Schreiber (S o m b u r g). — In einem Staate wie der Kanton Thurgau muß die gesetzgebende Gewalt allerdings von einem Großen Rate ausgehen, welchen die Unterzeichneten aber anders benennt und durch ein von der bisherigen Weise verschiedenes Verfahren gewählt wünschten. Es mag zwar immerhin die Mehrzahl der Mitglieder von dem Volke gewählt werden; jedoch glauben wir, daß die Einsichten vieler unterrichteter und gemeinnütziger Männer könnten

benutzt werden, wenn neben den unmittelbaren Wahlen auch mittelbare eingeführt würden, so daß ein Teil der Mitglieder des Landrates durch einen Ausschuß der Regierung vereint mit einem ähnlichen des erstern ernannt würde. Wir wollten auch nicht entgegen sein, wenn in den Städten eine andre Wahlart gestattet würde als auf den Landgemeinden, wenn z. B. die jeweiligen Bürgermeister zugleich Mitglieder des Landrates wären, wodurch vielleicht ein billiger Wunsch der Städte erfüllt würde (Oberst v. Muralt auf Dettlishausen, v. Gonzenbach in Hauptweil, v. Zeerleder auf Steinegg). — Während Gündelhard, Lanzenneunforn und Homburg $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus der kathol. Konfession beanspruchten, forderte Jezikon Parität bei 2 Mitgliedern aus jedem Kreise. Wären aus der einen Konfession zu wenig Mitglieder gewählt, so sollte der Große Rat selbst die mangelnden ergänzen. Und während alle Eingaben beistimmten, daß die Mitglieder des Großen Rates keine Diäten erhalten sollten, wollte Jezikon es den Kreisen überlassen, die Besoldung zu bestimmen.

Der souveräne Große Landrat sollte nach der Meinung der Mehrheit aus 100, nach der Minderheit aber nur aus 80 Mitgliedern bestehen, wovon aus den 32 Kreisen 64 Mitglieder direkte ohne besondere Erfordernisse gewählt würden, so daß jeder Kreis zwei, und wenn der Kanton in 16 Kreise eingeteilt wäre, jeder derselben 4 Mitglieder bestimmen könnte. Die zu wählenden können in oder außer jedem Wahlkreis genommen werden; nur darf kein Gewählter mehr als eine Ernennung annehmen. Die noch fehlenden Mitglieder sollen von den 64 schon ernannten gewählt oder ergänzt werden. In der Kompetenz des souveränen Großen Landrates liegt die Gesetzgebung mit der Initiative (Distr. Gottlieben).

Ein Großer Rat von 80 Mitgliedern übt die höchste Gewalt im Staate aus und amtet ohne Besoldung. Er wird aus 2 „Classen“ (so) zusammengesetzt, wovon jede 40 Mitglieder in den Großen Rat wählt: A. aus dem ehemal. Gerichtsherrn-Stand, bestehend aus den vormaligen Gerichtsherrn und Freisitzen (—sätzen), den Municipalstädten, denen freisteht, noch mehrere von den größten Gutsbesitzern vom Lande und verdienstvolle Kantonsbürger als Ehrenmitglieder aufzunehmen. a. Der Ort ihrer Versammlung ist Bischofszell. b. Sie wählen in ihrer Zusammenkunft einen Landeshauptmann auf 10 Jahre, der den Vorsitz führt, künftige Versammlungen ansetzt, Zahlungen einfaßiert und verwendet und nebst einem Ge-

retär, der über alles ein Protokoll führt und bei jeder Sitzung das der vorangegangenen vorliest. c. Sie wählen 40 Mitglieder aus ihrer Mitte in den Großen Rat mit Beobachtung einer vollkommenen Parität. d. Die ernannten können die auf sie gefallene Wahl nicht ausschlagen. e. Fällt die Wahl auf ein Gotteshaus oder eine geistliche Korporation, so können diese sich durch einen Kantonsbürger vertreten lassen und denselben mit Instruktionen versehen. B. aus dem Lande, welches 40 Mitglieder in den Großen Rat wählt. a. das Land wird in 4 Quartiere (die jetzigen Militärquartiere zum Maßstab angenommen) eingeteilt. b. sie versammeln sich in jedem der 4 Quartiere an einem schicklich gelegenen und zu benennendem Orte, von jeder Gemeinde 2 Abgeordnete, die das „Wahlchor“ (—korps) bilden. c. Sie nennen zuerst aus ihrer Mitte einen Quartierhauptmann und einen Sekretär, welche die gleiche Berrichtung wie bei der ersten „Glasse“ der Landeshauptmann und der Sekretär haben. d. Jede solche Quartiersversammlung wählt aus ihrem ganzen Quartierumfang 10 Mitglieder in den Großen Rat. Unter diesen gewählten Mitgliedern muß die Hälfte der katholischen Religion zugetan sein. — Drittens: Die Amtsdauer des Großen Rates ist 9 Jahre. Er konstituiert sich am Kantonshauptort Frauenfeld. Der nicht im Amte stehende Landammann des Kleinen Rates ist allezeit Präsident des Großen Rates (Emmishofen: A.-R. Anderwert, Statthalter J. A. Müller, B.-Rat Rudolf M., Ulrich v. Mehrhart auf Bernegg, Andr. Müller, Jakob Kressibuch).

Direkte Volkswahlen mit Ausschluß jedes andern Modus verlangte nur Weinfelden (S. 4. 5.). Der Gr. Rat soll aus der Gesamtzahl von 80 Mitgliedern bestehen. Jeder Kreis erwählt aus sich zwei Mitglieder in den Gr. Rat. Diese Wahlen sind aber nur durch absolute Stimmenmehrheit gültig. Sollte den Munizipalstädten als Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld und Stedborn gestattet werden, daß jede sich 3 Ratsglieder wählen dürfte, so würde Weinfelden mit seiner größern Bürgerzahl auf gleiches Recht Anspruch erheben; dieses würde die Zahl von 70 Ratsgliedern ausmachen. Über diese könnten dann noch von dem Gr. Rate 10 andre durch seine Wahl ernannt werden. — Der Gr. Rat stellt die erste und oberste Kantonsbehörde vor und bildet als solche aus sich und ohne Einfluß des Kl. Rates die oberste Gewalt und mag alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden, so daß die in den 32 Kreisen ersten Mitglieder 6 Jahre im Amte verbleiben und die aus dem

zweiten Mehr nur 3 Jahre, jede aber wieder wählbar sind. Die erstgewählten 32 Mitglieder aus den Kreisen entwerfen alle Gesetzesvorschläge sowie auch die nötigen innerlichen Abänderungen und tragen ihre Entwürfe dem gesamten Gr. Räte zur Annahme vor; ebenso besorgen sie auch die Straßenangelegenheiten (!). — Und da es sich oft erst aus langen Erfahrungen ergibt, ob ein Gesetz für das allgemeine Wohl zuträglich sei oder nicht, so sollen sowohl die zu errichtenden neuen Gesetze als die Abänderungen in den gegenwärtigen erst nach Verfluß von 3 Jahren ihre gesetzliche Kraft erhalten, wenn in dieser Zwischenzeit von den Vorstehern der Distrikte und Gemeinden keine erheblichen Einwendungen dagegen eingegangen sind. — Ein für die erste Amtsdauer erwähltes Großratsmitglied soll die auf ihn gefallene Wahl nicht ausschlagen dürfen; im zweiten Mal nach 3 oder 6 Jahren mag es ihm freistehen. — Kein Fremder, der angestellt oder Einwohner in unserem Lande ist, soll in den Gr. Rat gewählt werden dürfen. (Weinfeld S. 4. 5). — Auch Dießenhofen (Nr. 2) wünscht für die Mitglieder des Gr. Rates, daß sie unmittelbar von den Bürgern des Kreises aus ihrer Mitte erwählt werden. Die frühere indirekte Wahl, heißt es in der Eingabe, habe teils Gleichgültigkeit, teils Intrige zur Folge gehabt. Der Stadtgemeinde D. sollen ähnliche Begünstigungen bewilligt werden wie der ehemaligen Munizipalstadt Winterthur.

Die Initiative zur Abänderung, Abschaffung oder Neuerrstellung von Gesetzen soll dem Gr. Räte vom Volke bewilligt werden (WARTH Nr. 5).

C. Kleiner Rat (Regierungsrat). Der neu gewählte Gr. Rat ermehrt aus seiner Mitte einen Kl. oder Vollziehungsrat von 6 Mitgliedern durch absolutes Stimmenmehr. Die zuerst gewählten zwei sind nach Verfluß eines Jahres, die folgenden zwei nach zwei und die letzten zwei nach drei Jahren im Austritt, sind aber jedesmal wieder wählbar; aber Erneuerungen auf Lebenszeit sollen durchaus nicht stattfinden. Der Kl. Rat verfügt mit Einverständnis der 32 erstgewählten Mitglieder des Gr. Rates über die bewaffnete Macht. Er vollzieht die gesetzlichen Verfügungen des Gr. Rates. Er besetzt die Kanzleien nach den vorhandenen Bedürfnissen sowie seine übrige Dienerschaft; der gesamte Gr. Rat aber bestimmt denselben sowie allen übrigen ihre Besoldung und trägt dafür Sorge, daß die Zahl der Angestellten nicht größer sei, als es das Bedürfnis erheischt, auch daß alle Stellen, wo möglich, mit Kantonsbürgern

befetzt werden. (Weinfeld S. 5). Wünschbar ist, daß in Zukunft die so viele Kosten verursachenden Bittschreiben und Memoriale außer Übung gesetzt und von der neuen Regierung statt derselben ein oder zwei Tage in der Woche zur Audienz festgesetzt und bekannt gemacht werden (e b e n d. S. 8). — Der Gr. Rat wählt den Kl. Rat, das oberste Landgericht wie auch das Kreisgericht. Er erwählt 6 Mitglieder einschläffig der zwei Landammänner in den Kl. Rat in abgesönderter Sitzung, so daß der evangelische Gr. Rat 3 Mitglieder und der katholische Gr. Rat 3 Mitglieder ihrer Konfession zu ernennen haben. — Der Kl. Rat muß permanent im Hauptorte wohnen. — a. Der Präsident heißt Landammann. b. Jede Konfession wählt für sich ihren Landammann; beide wechseln im Präsidium von Monat zu Monat ab. c. Diesen zwei Landammännern sind zwei Landschreiber von beiden Religionen zugegeben, wovon der evangelische in dem Monat funktioniert, wo der katholische Landammann im Amte ist, und so umgekehrt. d. der nicht im Amte stehende Landschreiber versieht selbigen Monat die Kanzlei und andere Kommissionen. e. Jede Konfession des Kl. Rates wählt ihren Landschreiber. — Die Amtsdauer des Kl. Rates ist 9 Jahre. Von 3 zu 3 Jahren treten 2 Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar (Emmishofen: J. A. Anderwert, Misson, Merhart).

Um die Gesetze des Gr. Rates in Vollziehung zu bringen, sollte ein aus 6 Mitglieder zusammengesetzter Kl. Rat bestehen, von Gr. Rat gewählt. Die katholische Konfession wählt 2, die evangelische 4 Mitglieder in abgesönderten Sitzungen. Der Präsident mag Landammann heißen. Die Besoldung der Mitglieder wird ein Gesetz des Gr. Rates bestimmen. Die Wahl der Mitglieder hat auf die verschiedenen Stände Rücksicht zu nehmen, welche vereint am besten alle Umstände des Landes berücksichtigen. Sie vollziehen die Gesetze des Gr. Rates; sie verwalten die Finanzen und benachrichtigen den Gr. Rat über die Ratsbedürfnisse. Sie sind die oberste Polizeibehörde; sie führen die Militärgeschäfte mit Zuziehung der Quartierchefs. Jede Konfession des Kl. Rates bildet in besondern Sitzungen ihren Kirchenrat mit Zuziehung zweier Geistlichen; sie führen die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten. Alle Berrichtungen sollen auf Verlangen dem Gr. Rate vorgelegt werden. Der Kl. Rat hat zwei Schreiber, deren Wahl und Besoldung durch ein Gesetz bestimmt wird. Einer davon hat den Großratsitzungen (ohne Stimme)

beizuwohnen. Alle 6 Jahre treten 3 Mitglieder des Kl. Rates aus, ein kathol. und zwei evang., sind aber wieder wählbar (S o m b u r g).

Zeuzikon äußert sich wie Weinfelden, doch mit dem Zusätze: Der Kl. Rat übernimmt, mit Zuzug Geistlicher, die Geschäfte, welche ehedem das evang. Ehegericht und das kathol. Konsistorialgericht ausgeübt hat, spricht über die zuständigen Fälle das Endurteil und macht desnahen die beiden konfessionellen Gerichte überflüssig (Zeuzikon). — Warth fordert, daß die zukünftige Regierung auf jeden Fall durch öffentliche freie Wahl in Urversammlung ernannt und bestimmt werde. Sie soll alle drei Jahre frisch von dem Lande neuerdings erwählt werden; die alten Mitglieder sind aber wieder wählbar. Sie soll, so oft sie neu erwählt wird, einer vom Lande aus ernannten Kommission Rechnung ablegen (Warth). — Der Kl. Rat sollte wieder aus seinen 9 Mitgliedern bestehen, dann aber auch noch mehrere Geschäfte über sich nehmen, die jetzt andern Behörden zugeteilt sind, namentlich dem Kirchen- und Schulrat, dem Sanitäts- und Kriegsrat (Neunforn). — Daß die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates vermindert werde, wodurch der Aufwand eingeschränkt und zuverlässig die kraftvolle Führung der Geschäfte befördert würde. An der Spitze des Kl. Rates — vielleicht besser Staatsrat geheißten — wünschen wir einen Landammann zu erblicken, dem wo möglich eine öffentliche Wohnung in Frauenfeld angewiesen würde (Muralt, Gonzenbach, Zeerleder).

IV. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

Um die Trölsucht zu hemmen, sollten die in einen Streit verfallenen Parteien gehalten sein, ehe sie ihre Streitfrage vor eine richterliche Instanz bringen dürfen, zwei Schiedsmänner nach ihrem Belieben zu erwählen und sich durch sie vergleichen zu lassen.

I. Instanz. Einteilung des Kantons in Ammannschaften. Die darin befindlichen Bürger wählen einen Gemeinderat, die Gemeinderäte aus ihrer Mitte einen Ammann und ein niederes Gericht von 8 Mitgliedern, denen der Ammann präsidiert. Dieses erstinstanzliche Gericht urteilt über alle Zivilstreitigkeiten und spricht bis auf 5 Gulden, sowie auch über unbeharrliche Scheltungen (Scheltungen, die nicht festgehalten werden) inappellabel ab, hat auch bis 5 fl. das Strafrecht und soll befugt sein, die Kaufkontrakte durch dessen Gemeindefchreiber ausfertigen und von dem Ammann besiegeln zu lassen. Übrigens besorgen die Gemeinderäte wie bisher alle Ge-

meinesachen und als Schul- und Kirchstillstandsräte mit Zuzug der Ortspfarrer das Schulwesen, die Schul-, Armen- und Kirchspiels-Güter, die Gemeinden aber ernennen hiefür ihre Pfleger. Den Gemeindevorständen soll nebst Obergewalt örtlicher Polizei auch der niedere Rechtstrieb eingeräumt werden. — II. Instanz. So wie der Kanton in größere Ammannschaften eingeteilt wird, so soll er auch von 32 Kreisen auf 15—18 solcher Kreise oder Bezirke reduziert werden, doch so, daß die Kirchspiele nicht zerteilt, sondern zusammen gestellt werden. In jedem Bezirk ist a. ein Bezirksamtmann, b. ein Gericht von 9 Mitgliedern, c. ein Gerichts- oder Amtschreiber. Der Amtmann hat die Verfügungen des bisherigen Distriktspräsidenten und präsidiert das Bezirksgericht. Das Gericht spricht in allen Rechtshändeln und bis auf 100 fl. inappellabel ab, besorgt die Waisensachen, läßt durch den Amtmann und Amtschreiber in Teilungssachen die Inventur aufnehmen und berichtigen, Schuld-, Heirats- und andre Kontrakte und Instrumente verfassen und expedieren. Es spricht auch evangelischerseits erstinstanzlich über Ehestreitigkeiten, wozu aber 3 geistliche Mitglieder aus benachbarten Gemeinden gezogen werden, nachdem 3 weltliche (zumal katholische) ausgetreten sind. Übrigens wünscht man in Ehesachen einen besondern Straf-Codex, sowie daß vor erster und zweiter Instanz keine Advokaten gestattet werden, sondern die Parteien ihre Klagen mündlich oder schriftlich eingeben und einen Rechtsbeistand aus dem Gerichte nehmen und von diesem den Vortrag machen lassen sollen. — III. Instanz. Appellations- oder Landgericht und der Vollziehungsrat. Die Majorität A wünschte, es solle das A.-Gericht aus 9 Mitgliedern bestehen: 1 Verhörrichter, zwei Mitglieder aus dem Vollziehungsrat, 6 Mitglieder in und außer dem Gr. Rat zu ernennen. Die ersten drei Mitglieder erhalten als fixiert Besoldete keine Taggelder, wohl aber die übrigen sechs. Dieses A.-Gericht ist in Ehesachen auch Richter zweiter Instanz unter Zuzug dreier Geistlicher, nachdem drei weltliche Mitglieder ausgetreten sind. Der Oberschreiber des AG. führt auch das Ehegerichts-Protokoll der Vollziehungsrat soll aus der Mitte des Gr. Rates in 5 Mitglieder ernannt werden. Er stellt die vollziehende Gewalt dar und ist Verwaltungsbehörde, hat die Aufsicht über das Militärwesen, über den Straßenbau und die kantonalen Bauten, darf aber keine neuen Straßen anlegen noch Brücken bauen und andere ungewöhnliche Ausgaben machen ohne Bewilligung des Gr. Rates, weiterhin keine willkürlichen Veränderungen der Zolltarife und

andere Lasten in Aussicht nehmen. Die evangelischen Mitglieder bilden mit Zuzug zweier oder dreier Geistlicher den evang. Kirchenrat für evang. Kirchensachen. Der lathol. Konfession steht es frei, ein ähnliches Dikasterium zu bilden. Die geistlichen Mitglieder erhalten dafür ein Tagegeld. Von dem Vollziehungsrat treten die ersten 2 Jahre $\frac{3}{5}$ und im 4. Jahre $\frac{2}{5}$ der Mitglieder aus, sind aber jedesmal wieder wählbar.

Die Minorität B hingegen will nach ihren Ansichten für Ersparnis der Kosten Folgendes am besten finden. Es soll ein enger Landrat von 9 Mitgliedern mit jährlicher Besoldung aus der Mitte des Gr. Rates gewählt werden, der in Separatverhandlungen und in besondern Abteilungen das Vollziehungs- und Verwaltungsfach besorgen würde und dann zusammen mit besonderer appellationsgerichtlicher Kanzlei auch das Appellations: Ehegericht, wie bei Projekt A gesagt, besorgen könnte. Siedurch würden Prozesse wöchentlich wenigstens zwei Tage beurtheilt und die Tagegelder für die 6 U.-Räte und den Verhörrichter, die nach Projekt A erforderlich wären, erspart werden, damit aber dieser Landrat in besondern Fällen nicht als Kläger und Richter zum Vorschein käme, so soll aus dem Gr. Rat ein Staats- oder Obergericht ernannt werden, welches über nachstehende Sachen zu entscheiden hat: a. Wenn Staatsanlagen oder Streit über Vollziehungsgegenstände stattfinden, b. Wenn der Landrat pflichtwidriger Handlungen beschuldigt würde. (Ueber das Projekt des Gr. Landrats s. Gr. Rat). Der Vollziehungsrat reicht sein Befinden über die Gesetze innerhalb der ihm vom Gr. Rate bestimmten Zeitfrist zur teilweisen Beratung, Annahme oder Verwerfung vor. Während der Landrat aus seiner Mitte den Präsidenten, dann den Vollziehungsrat, das Appellationsgericht und die geistlichen Assessoren des Ehegerichts und des Kirchenrats wählt, ernennt der Vollziehungsrat mit 6 zu einer Wahlkommission bestimmten Großratsmitgliedern: die Bezirksamt männer, Bezirksrichter und geistlicher Assessoren zum Ehegerichte erster Instanz und einen Bezirks- oder Amtschreiber. Endlich geht im ganzen unser Wunsch darauf hin, daß von den ersten bis zu den niedersten Gerichtsbehörden die Rechtspflege abgekürzt, vereinfacht und, was dem Landmann lästig und drückend ist, beseitigt werde und eine gleiche Maßnahme bei andern höhern und niedern Verwaltungs-, Kanzlei- und Militärbehörden statthabe (Distrikt Gottlieben). — Der Gr. Rat wählt in oder außer seiner Mitte ein oberstes Landgericht von 12 Mitgliedern zu gleichen Konfessionsteilen. a. Jede

Konfession wählt in abgesonderter Sitzung die gleiche Anzahl ihrer Mitglieder, b. den Vorsitz führt ein evang. und ein kathol. Präsident von Monat zu Monat abwechselnd, dem von jeder Konfession ein Landschreiber zugegeben ist, auch monatlich abwechselnd, so daß der kathol. Landschreiber amtet, wenn der evang. Präsident funktioniert und umgekehrt, c. die Amtsdauer des Landgerichts und der Landschreiber ist 6 Jahre. Von den Mitgliedern des Landgerichts tritt alle 2 Jahre von jeder Konfession je ein Mitglied aus, ist aber sogleich wieder wählbar. Den Landschreiber wählt jeder Konfessionsteil; d. wenn in diesem obersten Landgericht die Meinungen gleich stehen und sich durchaus nicht vereinigen können, so entscheidet das unparteiische Los, welchem Mitglied jedesmal der Entscheid in dem vorliegenden Falle zukommen soll. — Die zweite Gerichtsbarkeit verwaltet ein Kreisgericht, das aus jetzt bestehenden zwei Kreisen zusammengesetzt wird und 6 Mitglieder zählt, die vom Gr. Rat in abgesonderter Sitzung von jeder Konfession gewählt werden, nämlich 3 evang. und 3 kathol. Kreisrichter. Sie haben die Kompetenz der bisherigen Distriktsgerichte und sprechen bis 50 fl. inappellabel. Sie besorgen auch die Waisenamtsachen und Verschreibungen. Die Appellation geht an das oberste Landgericht. Die Kreisrichter bleiben 6 Jahre im Amte; alle 2 Jahre tritt ein Glied von jeder Konfession aus, ist aber wieder wählbar. Den Vorsitz führt ein Oberamtmann, den der Gr. Rat aus obigen wählt. Ist der Oberamtmann evang. Religion, so muß der Amtschreiber katholisch sein und so vice versa. Diesen Amtschreiber wählt das Kreisgericht selbst; seine Amtsdauer ist 6 Jahre. — Die Städte haben ihren eigenen Stadtrat, besorgen ihre waisenamtlichen Sachen und Verschreibungen und sprechen bis 15 fl. inappellabel. Der fernere Rechtszug geht an das Kreisgericht. Sie wählen ihren Stadtrat und Gerichtschreiber. — Die niedere Gerichtsbarkeit in erster Instanz besorgen die Gemeinden selbst; auch wird ihnen die Bestrafung der kleinen Freuel überlassen; sie sprechen bis auf 15 fl. inappellabel. Dieses Gericht besteht aus 5 Richtern, die von den Gemeinden selbst mit Beobachtung der Parität ernannt werden. — Die Gemeinderäte hören auf; dagegen schlägt eine jede Gemeinde dem Kl. Rat einen Vorsteher vor, der von diesem bestätigt wird. Derselbe vollzieht die Befehle der Regierung und besorgt die Gemeindesachen. Den Gemeinden steht es aber frei, diesem Vorsteher einen oder mehrere nach Gutbefinden zuzugeben. — Ferner soll Folgendes festgesetzt werden. Alle Kommunitäten,

Partikularen, Klöster und Güterbesitzer, die ehevor Pfarrrfründen zu vergeben hatten, sollen ohne Einmischung der Regierung (die Ausschreibung der Vakatur und Examinatur des Aspiranten ausgenommen) bei ihrem rechtmäßigen Kollaturrecht geschützt bleiben, sowie ihnen die Ein- und Aufsicht über Kirchenschätze und =Fonds zu= steht, wie es anno 1798 in Übung war. Von Kollaturen, welche die Regierung zu besorgen hat, werden die evangelischen von dem evang. Teil des Gr. u. Kl. Rates allein vergeben, und so vom kathol. Kl. und Gr. Rat die kathol. Pfründen. Alle evang. Kirchen-, Armen- und Schulgüter, Säckelfonds des von Zürich herkommenden Schulfonds und deren Verwaltung stehen (was nicht allgemeine Landsachen und Verordnungen sind, die sie wie andre verpflichten) unter dem immediaten Schutz und Aufsicht des evang. Teils des Gr. u. Kl. Rates. — Gleiches ausschließliches Recht steht dem kathol. Gr. und Kl. Rate zu über alle religiösen Stiftungen ihrer Konfession. Die Kirchen-, Armen- und Schulfonds werden von den Gemeinden wie bis anno 1798 verwaltet unter Aufsicht ihres Pfarramtes. Die Oberaufsicht und Entscheidung von daher kommenden Streitgegenständen werden den Mitgliedern des Kl. Rates von jeder Konfession abge sondert übertragen. — In paritätischen Fällen von Kirchen-, Armen- und Schulsachen treten von jeder Konfession 2 Mitglieder des Kl. Rates zusammen; können sich diese nicht verständigen, so soll wieder das Los bestimmen, welchem Ehrenmitglied der Entscheid zukomme. Der Rekurs geht an das oberste Landgericht. — Die Ehegerichtsinstanz und =Kompetenz bestimmt jede Konfession für sich. — Aus der allgemeinen Kantonsklasse werden einzig besoldet: die Mitglieder des obersten Landgerichts und des Kl. Rates mit ihren Kanzleiangestellten, auf deren Verminderung und Geschäftsvereinfachung vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. — Die Stelle eines Kriminalrichters versieht ein Regierungsrats-Mitglied. Beinebens wäre zu wünschen, daß die Kantonsklasse mit deren Verwaltung geteilt und von beiden Konfessionen besonders, wie im Kt. Glarus, besorgt würde. — Alle übrigen Behörden und Gerichte werden auf die fallenden Gerichtstaxen und Emolumente verwiesen. — Die Existenz und Wiederbesetzung des Chorherrenstifts Bischofszell sowie aller Klöster und deren freie Aufnahme von Novizen wird garantiert und kann ihnen nichts auferlegt noch befohlen werden, was nicht die übrigen Landesangehörigen und weltlichen Gutsbesitzer zu tun oder zu unterlassen verbunden sind. — Der Loskauf der Zehnten und Grundzinse wird

garantiert und fernerhin gestattet. Folgt eine Begründung der der gänzlichen Parität. (Emmishofen: Underwert u. s. w.) — „Unser Wunsch wäre, daß eine auf Gleichheit der Rechte gegründete, keinen Stand ausschließlich begünstigende, möglichst einfache, auf vernünftige Ersparnis berechnete Repräsentativ-Verfassung, wobei die höchste Gewalt von dem Volke selbst ausgehe, entworfen werde. — Was die Justizpflege betrifft, so wäre vielleicht, um dieselbe abzukürzen, die Aufhebung der Advokatur oder eine Beschränkung derselben zweckmäßig. Neben dem, daß durch den allzu freien Spielraum, welcher den Advokaten gestattet wurde, vielerlei Weitläufigkeiten und Ränken der Weg offen stand, lockte auch diese Freiheit manches fremde Individuum, welchem der Aufenthalt in seinem eigenen Kanton nicht mehr behagte, in den unsrigen, um hier mit Verdrängung des Kantonsbürgers einen oft übertriebenen Verdienst zu suchen. Wenn aber gänzliche Aufhebung der Advokatur nicht ratsam wäre, so wäre doch zu wünschen, daß dieselbe auf den Kantonsbürger beschränkt und auch diesem sein Lohn bestimmt würde, damit er denselben nicht nach Willkür steigern könnte. — Um Ersparnisse zu machen, wären die Friedensgerichte und Gemeinderäte rücksichtlich der Rechtspflege und niedern Polizei in eine einzige Behörde umzuwandeln (Stechborn).

Das oberste Landgericht sowohl als andre Instanzen müssen, damit keinem Religionsteile Unrecht geschehe, vollkommen zur Hälfte organisiert sein. — Kirchen-, Schul-, Waisen- und Ehesachen sollen von jeder Konfession für sich geschlichtet werden. — Die Besoldungen der Vollziehungsräte, der Mitglieder des obersten Landgerichts, der übrigen Instanzen wie auch ihrer Schreiber sollen einen gesetzlichen Tarif erhalten, vermöge dessen ihnen ihre Bezahlung reguliert wird. (Gündelhard; ebenso Lanzenneunforn).

Es ist der einstimmige Wunsch, daß wir wie ehevor ein eigenes Gericht aus ehr- und mannhaften Bürgern nach der Parität bilden und solche Männer dazu wählen dürfen, deren Talente, welche zu dieser Stellung nötig sind, uns bekannt sind. Diesem Gerichte würden aller Zivilstreit, aller kleine Frevel, alle Käufe, Tausch- und Schuldverschreibungen, Ueberbesserungen und Teilungssachen übertragen. Alle Akten aber, die von diesem Gerichte und andern Tribunalien ausgehen, wünschen wir nur auf gutem unfließbaren Papier geschrieben, den kostbaren Stempel abgeschafft, so daß auch ohne diesen die Ausfertigung mit Siegel vollgültige Kraft erhalte. — Da

bei diesen gegenwärtigen Zeiten in allen Theilen Sparſamkeit notwendig und erforderlich iſt, ſo wäre ebenfalls wünſchbar, daß der Kriegsrat, Sanitätsrat, Kirchen- und Schulrat aufgelöst, und daß diejenigen Gegenstände, die in den zwei erſtern Behörden bis anhin verhandelt, erörtert und beurteilt worden ſind, in Zukunft der Kleine Rat allein übernähme. Die andern Geſchäfte, die in den Sitzungen des Kirchen- und Schulrats verhandelt worden ſind, könnte jedem Pfarrherrn ſeine Gemeinde übertragen. Auch die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter, ſowie die Rechnungsſtellung über Einnahmen und Ausgaben könnte dieſer Ortsſchulbehörde allein zur Einſicht, zur Prüfung und Abnahme übergeben werden, wie denn auch ehemals keine von ſolchen Rechnungen hat müſſen nach Frauenfeld geliefert werden, und zudem kein einziges Exempel aufzuweiſen iſt, daß von ſolchen Schul- und Kirchengütern etwas entwendet oder unnütz verwendet worden ſei. Durch die Abſchaffung jener Behörden würden die jährlichen Staatsausgaben und damit die Abgaben der Bürger um vieles erleichtert; auch die Ausgabe aus der Kantonskaſſe würde um ein Merkliches vermindert werden. — Und da nur allzu begründet iſt, wie viele Kantonsbürger in die Lage kommen, daß ſie genötigt werden, den kompetierlichen Richter zu ſuchen und ihn um Hülfe anzurufen, wie aber auch viele die Fähigkeit nicht beſitzen, ihre Klagen in gehöriger Ordnung vorzubringen, ſo haben ſolche bis dahin der Advokaten ſich bedienen müſſen. Weil aber dieſe Herren für ihre Bemühung gar außerordentlich bezahlt werden wollen, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß in Zukunft ein ehrenwertes Mitglied aus jedem Tribunal ſowohl dem Kläger als dem Beklagten ſein Anliegen gegen etwelche Erkenntheit und Dankbarkeit vorzutragen die Mühe übernehmen würde (Eſchenz).

Es iſt für ſo arme Berggemeinden zu beſchwerlich, die allzu großen Behörden, welche alle bis auf die letzte Inſtanz zur Schonung des Landes könnten vermindert werden . . . — Die Kirchen-, Schul- und Bruderschafts-Fonds, die von den Pfarrbürgern geſtiftet worden und früherhin mit wenigen Koſten und Beſchwerde des Landes beſorgt worden ſind, ob dieſes nicht leichter möglich als wirklich dato, durch Bürger und Pfarrherr, auch mit Unterſtützung einer hochlöblichen Regierung, wann es ſich nötig findet, die Beſorgung zu überlaſſen? — Iſt die Behörde der Gemeinde bereits gänzlich entkräftet und der Gemeinde eine ſchwere Laſt dazu ſein (?), indem alles, was ihr als erſte Inſtanz zugehören könnte und ſollte, abgezogen, als: 1. Das Protokoll, welches ehedem dem Gerichtsherren-Stand ab-

genommen wurde, nach reiflicher Ueberlegung der Gemeinde zur Beforgung gehört. 2. Weil es jeden Bürger benachtheiligt, auf eine so weite Strecke an seine Behörde zu gehen, sein Tagewerk zu verläumen, sich auch genötigt findet, sein Geld zu verzehren, welches besteht in Fertigungs-, Waisen- und Versicherungssachen, wo doch jeder Gemeinde zur Last liegt, ihre unvermögenden Waisen zu besorgen und die Behörden für ihre geschätzten Pfande gut zu stehen haben. — Die Rechtstriebe sind eine zu beschwerliche Last, weil wegen Entfernung der Behörde doppelte Zeit und Geldauslagen oft für einen geringen Articul muß aufgewendet werden, wohingegen es in der Gemeinde viel leichter und mit den nämlichen Erfolgen und bessern Vorteilen sein könnte. — Unsere Gemeinde befindet sich zu gekränkt (beeinträchtigt) in betracht der Straßenaufbau-Arbeit, weil wir doch früherhin an die Konstanzer Landstraße, ohne daß die Entfernung uns sehr lästig vorkam, die uns zugeteilte Strecke-Nummer in vollkommenem Zustand gestellt und nachgehends eine sehr große und beschwerlich zu machende Strecke in unsrer Gemeinde zu übernehmen haben, ohnerachtet dieser Last noch an eine Strecke (dem Straßengesetz zuwider) außer unserm Gemeindebann im Gemeindebann Pfyn angewiesen wurde, von der wir uns entledigt hatten, weil unsre Gemeinde wegen ihrer Lage mit morastigen Gegenden und nötigen Wasserleitungen und Dollen sehr beschwerliche und mit Kosten begleitete Straßen-Arbeit zu verrichten und zu unternehmen hat. — Jeder Kirchensprengel sollte eine Gemeinde bilden, deren Vorsteher mit 2 Gemeinderäten über Mein und Dein, Frevel u. s. w. in erster Instanz urteilt. Sie besorgen die Vollziehung der Befehle des Kl. Rates. Mit Zuzug des Pfarrers bildet jede Konfession in besondern Sitzungen ein Sittengericht und Schulamt. Das Verhältnis der Konfessionen zur Gemeinde muß bei der Wahl des Vorstehers und der 2 Gemeinderäte berücksichtigt werden. Bei der ersten Instanz haben keine Advokaten statt. — Zweite Instanz. Zwei wirkliche Kreise bilden einen; also sollen im ganzen Kanton nur 16 Kreise bestehen. Diese Behörde verwaltet alles, was ehemals die Distriktsgerichte, unter Vorsth eines Kreisamtmanns, welcher auch einen Schreiber haben soll. Diese Instanz soll aus 6 Mitgliedern bestehen, wovon 3 die kathol. Konfession des Gr. Rates, 3 die evang. in besondrer Sitzung ernennt. Die erste und zweite Instanz erhalten ihre Besoldungen nur aus den Gerichtsgebühren, welche gesetzlich von dem Gr. Rat durch einen Tarif bestimmt

werden. — Dritte Instanz. Es soll ein oberstes Landgericht in dem Hauptorte Frauenfeld bestehen, welches von 6 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Zur Befriedigung beider Konfessionen soll dieses so wichtige Gericht aus 3 evang. und 3 kathol. Mitglieder zusammengesetzt sein. Jede Konfession des Gr. Rates wählt dahin seine Mitglieder. Der Präsident mag oberster Landrichter heißen. Ist der Landammann evangelisch, so muß der Landrichter katholisch sein und so umgekehrt. Sie sollen 12 Jahre im Amte bleiben; alle 4 Jahre tritt ein Teil aus, ist aber wieder wählbar. Durch ein Gesetz wird das von den Parteien den Advokaten zu entrichtende Honorar bestimmt werden. Sie haben einen Schreiber, welcher keine Stimme haben soll. Das oberste Landgericht entscheidet in letzter Instanz über alle im Kanton vorkommenden Streitigkeiten. Es führt auch die Leitung der Kriminalsachen. Wenn sie jemand zum Tode oder zur ewigen Einkerkelung verdammen, müssen (diese Fälle) vor der Vollziehung dem Gr. Rate vorgelegt werden. Die Besoldung des Landgerichts wie auch seines Schreibers soll durch ein Gesetz bestimmt werden (S o m b u r g).

Auch Weinfelden wünscht für den armen, am öffentlichen Fonds u. a. Hilfsquellen gänzlich entblöhten, außerdem auf eine beispiellose Weise für große Summen außer den Kanton verschuldeten Thurgau, zur Verhütung seines völligen Ruins Sparsamkeit in den Einrichtungen. — Einteilung in 8 Distrikte, diese in 32 Kreise, der Kreis aus einer oder mehreren Gemeinden. In jedem Kreise ein oder mehrere Gemeinderäte; diese werden von ihren Urgemeinden nach Verhältnis der Bürgerzahl gewählt. Die Löhnung der Mitglieder ist den Gemeinden überlassen. Jeder Gemeinderat übt ein Strafrecht von höchstens 8 Fr. aus oder statt dessen eine kleine Schmähstrafe. Überlassen werden den Gemeinden die Verwaltung ihrer Kirchen-, Armen- und Schulsachen, ferner die Ausübung ihrer vor der Revolution besessenen Marktrechte und Bestimmung der Weinrechnung. — Das Kreisgericht besteht aus einem Ammann und 6 Mitgliedern, die aus einem von den Gemeinderäten gebildeten Vorschlag von 21 Personen durch die Gemeindeversammlung ausgewählt werden. Mit Ausnahme von Verbrechen kommen alle Gegenstände und Streitigkeiten vor das Kreisgericht. Vor der Einleitung des Prozesses kann die Sache durch Schiedleute geschlichtet werden. Der Ammann übernimmt die Geschäfte des bisherigen Friedensrichters. Das Gericht erster Instanz urteilt in Zivilsachen inappellabel bis auf 30 fl. und straft bis auf

15 fl. oder viertägigen Arrest. Das Kreisgericht fertigt Käufe und sichert Käufe und sichert Pfandbriefe. Der Distrikts-Gerichtschreiber ist zugleich auch Schreiber beim Kreisgericht. Der Ammann nebst 2 Beisigern und dem Schreiber besorgt unter Verantwortlichkeit des Ganzen alle waisenamtlichen Geschäfte. — Die Wahl der Distrikts-Ehegerichte geschieht indirekt durch ein Wahlkorps; dieses wird gebildet durch die im Distrikt sich befindenden Grokratsmitglieder nebst den von jedem Kreis erwählten drei ersten Kreisrichtern. Das Distriktsgericht spricht inappellabel bis auf den Sachwert von 100 fl. oder dreimonatliche Zucht- oder Arbeitsstrafe und macht durch seine anderweitigen wichtigen Verrichtungen das Kriminalgericht erster Instanz überflüssig, Und da bisherige Erfahrungen mehr als genug erprobt haben, wie oft durch Advokatenkunstgriffe Verwirrungen und unnötige kostspielige Umtriebe in dem Rechtsgang veranlaßt worden sind, so sollen fñrohin weder bei Kreis- noch Distriktsgerichten keine rechtlichen Anwälte mehr geduldet werden, sondern jede Partei mag sich ein Mitglied aus dem Gerichte zu ihrem Fürsprech wählen. — In jedem Gericht sei ein erstinstanzliches evangelisches Ehegerichtliches Forum zu errichten, bestehend aus 2 Geistlichen, dem Distrikts-Präsidenten und zweien ältesten Richtern. — Gericht letzter Instanz oder Appellationsrat. Dieses besteht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, die von dem Gr. Rat gewählt werden aus den rechtlichsten Männern des Landes, ohne Rücksicht, ob sie aus dem Gr. Rate oder ohne Beamtung gewesen. Dieses Gericht fällt über alle Appellationsfälle das Endurteil. Das Gesetz bestimmt den Richtern ihre Besoldung. Der Appellationsratschreiber ist zugleich auch Schreiber der Kriminal-Kommission und hat keinen Substitut. — Tragen wir der nie genug zu beherzigenden Armut des Landes gehörig Rücksicht, so legt uns dieses den dringenden Wunsch ans Herz, daß auch die möglichste Verminderung aller Amtsbesoldungen und Aufhebung aller entbehrlichen Beamtungen vorzüglich Bedacht genommen werde. Wird den Gemeinden, nach unserm Vorschlag, die Besorgung ihrer Kirchen- und Schul-sachen nebst andern übrigen Eigentümlichkeiten und Rechtsamen selbst überlassen, so fällt damit die Notwendigkeit eines permanenten Kirchen- und Schulrats weg. Seltene und gar wichtige Fälle könnten gar leicht durch eine Kommission von 3 Mitgliedern des Al. Rates mit Zuzug zweier Geistlichen besorgt und das Aktuariat durch die Regierungskanzlei versehen werden. — Werden die Distrikts-

gerichte nach unserm Vorschlag beseht, so fällt das Kriminalgericht erster Instanz als überflüssig weg, und wie manche andre Kanzleibeamte, Sekretärs, Abwarte u. dgl., die nur von dem Markt des Landes sich mästen und demselben nichts nützen, können bei einer klugwirtschaftlichen Staatseinrichtung abgeschafft oder dem Lande große Ersparnisse gemacht werden. Der Sanitätsrat möchte in Zukunft aus 3 oder 4 Mitgliedern des Kl. Rates mit Zuzug zweier Ärzte bestehen und das Sekretariat desselben von der Regierungskanzlei besorgt werden (Weinfeldern).

Wir wünschen, daß auf anderm Wege alle Beamteten vom Volke erwählt werden; daß in jedem Fache der Regierung nur so wenig Beamtete angestellt werden möchten, als es die Arbeiten und Umstände erfordern, und daß die von der höchsten bis zur niedrigsten Behörde, gemäß den Geschäften, eine billige Belohnung erhalten daß weil alle Protokolle schon eingerichtet, mehrere Fönde und Güter mit einander verbunden, alle Urgemeinden bei ihrer Einteilung verbleiben täten (Bußnang).

Einteilung des Kantons in 8 Distrikte und 32 Kreise soll verbleiben. Man sollte den von den Gemeinden selbst gewählten Vorgesetzten ein Strafrecht zugestehen, bezüglich niederer Vergehungen: Hüten, Grasen, Jäten, Lauben, geringe Holzfrevel; Befehle der Regierung sollten sie vollziehen. So aber bleibt der Gemeinderat, welcher bei uns aus mehreren Gemeinden bestand, überflüssig. Jede Kirchengemeinde erwählt die Vorsteher nach ihrer Konfession, die nebst dem Ortspfarrrer die Kirchen-, Schul- und Armensachen, wie es ehedem gewesen, zu besorgen haben und für ihre Berrichtungen der Gemeinde verantwortlich sein sollen. Sollten aber zwischen den Vorgesetzten und der Gemeinde wie auch dem Pfarrer Streitigkeiten entstehen, so sollte der Kleine Rat Richter sein. — **G e r i c h t s s t e l l e n.** Bezikon wünscht die Kreisgerichte organisiert und gibt ihnen die gleiche Kompetenz wie Weinfeldern, außerdem Fertigung der Käufe, Sicherung der Pfandbriefe, Uebernahme von obrigkeitlichen Tellungen, Ratifikation von Testamenten. Alle für das Kreisgericht geeigneten Sachen sollen vom ganzen Kollegium beurteilt und ausgesprochen werden, Waisensachen ausgenommen, wofür eine Kommission von drei Personen bestellt ist. Die sieben Gewählten ernennen ihren Vorsizer, Schreiber und Weibel. — Das Distriktsgericht in Wahl und Kompetenz gleich wie bei Weinfeldern. Besoldung aus den Urteilsgeldern und Gefällen nach einem vom Großen Rat bestimmten Tarif. **A d v o k a t u r** verboten wie bei Weinfeldern

— Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern. Es wählt aus ihrer Mitte über Kriminalfälle die nötigen Berhörrichter und übt die Berrichtungen des ehemaligen Ober-Kriminalgerichts aus. — Weil aus allen Enden des Kantons der Ruf laut erschallet, daß wir eine bisher so kostspielige und einem großen Aufwand unterworfenene Verfassung gehabt haben, wodurch das Zutrauen des Volkes gegen seine Regenten erkaltet, so ist unser innigster Wunsch dahin gerichtet, für alle aufzustellenden Behörden einen Gehalt zu bestimmen, der dem Landbewohner nicht beschwerlich, sondern bei der neuen Ordnung der Dinge erträglich sein könnte (Zezikon).

Märweil bringt die Landsgemeinde wie Buznang und Schönholzersweilen zur Sprache, will ferner alle Beamten vom Volke wählen und alle zwei und mehr Jahre ihre Stellen wieder besetzen lassen. Wenn neue Gesetze errichtet werden oder alte aufzuheben nötig erscheinen, so soll das Volk darüber (in Referendum) abstimmen. Es fordert eine geringe Zahl von Beamten und billigere Löhnung derselben (Märweil).

Schönholzersweilen macht ebenfalls den Landsgemeindeartikel geltend mit der gleichen Einschränkung wie Märweil; es verlangt eine mäßige Zahl von Beamten mit billigerer Bezahlung (Schönholzersweilen).

Wir wollen Ihnen nur das empfehlen, eine Verfassung zu entwerfen, die nicht so kostspielend sei wie die bisherige, sondern daß dabei alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde, nicht zu vergessen, daß viele kleine Pöstli auch eine Summa ausmachen. Sie müssen wohl wissen, daß nicht allein in dem ohnehin armen Distrikt Tobel um Erleichterung des Aufwandes von der allgemeinen Volksstimme gerufen wird, sondern überhaupt in allen Gegenden des Kantons. Nicht ohne Ursache ergeht dieser allgemeine Ruf nach Ersparnis im Staatshaushalt; denn wir gehören einem Kanton an, wo alle Staatsausgaben aus dem Partikular-Beutel der Bürger müssen geschöpft werden. Wir haben keine andern Finanzquellen als direkte und indirekte Auflagen, die von den Partikularen müssen bestritten werden. Zudem sind noch keine guten Aussichten vorhanden auf Besserung der Verdienstgewerbe. Wenn Sie, Hochgeachtete Herren, in der neuen Verfassung Folgendes an den Tag legen, daß Sie bei Bestimmung der Zahl von Behörden, Beamteten und Angestellten moderat vorgehen, sowie auch deren Besoldung mit unsern Kräften übereinstimmen lassen und endlich dafür sorgen,

daß keine Religion sowohl im Sittlichen als im Politischen benachteiligt werde, wie auch daß das Kirchen- und Schulwesen jeder Konfession ohne die mindeste Einmischung überlassen bleibe: dann dürfen Sie auf den Beifall aller zählen und wird Ruhe und Einigkeit im ganzen herrschen (Distrikt Tobel: Lommis und Bengi, Sirnach, Balterswil, Affeltrangen).

Dießenhofen schildert zuerst seine vormaligen Rechte und Freiheiten und Einnahmen, welche es seit der Helvetik größtenteils verloren; alsdann wünscht es: 1) eine Vergrößerung des Distrikts, der nur aus einem Kreise und einer Munizipalität bestehe; 2) direkte Volkswahl des Gr. Rates; 3) für die erlittenen Verluste an Rechten eine begünstigte Stellung, wie sie von Zürich der Stadt Winterthur verheißen ist; 4) Vertretung durch ein Mitglied im Ehegericht; 5) Überlassung der Wahl seiner Gemeindsbehörden; 6) anstatt der mancherlei unter den Namen Sittengericht, Verwaltungsrat, Schulvorsteherschaft und Kirchenstillstand bekannten Behörden eine einzige Behörde mit Zuzug des Pfarrers (Dießenhofen).

Warth und Buch wünschen, daß die Regierung aus einer mindern Anzahl von Mitgliedern und minder kostspieligern bestehen solle als bis dahin, daß man ferner in Zukunft keine besondern Kirchen-, Schul-, Kriegs- und Sanitätsräte u. s. w. mehr ernenne, indem deren Geschäfte füglich dem Kl. Rate, wie es ehemals auch schon geschehen war, können übergeben und dadurch dem Lande viele Kosten erspart werden; ferner daß es in Zukunft jedem, der einen Rechtsfall zu erledigen hat, freistehen solle, denselben selbst oder durch einen ihm beliebigen Anwalt, selbst aus dem Gerichte, verteidigen zu lassen; weiterhin, daß man bei Rechtsfällen nicht mehr verpflichtet sei, Petitionen einzulegen, sondern daß die Regierung gehalten werde, wöchentlich bestimmte Audienztage anzusetzen. In jeder Gemeinde sollen 2—3 Vorsteher unter dem Titel Gemeinde-Ammänner (wo zweierlei Religion besteht, von jeder einer) sein für kleine Vorfällenheiten, Frevel u. s. w. Für ihre Mühewaltung könnten sie sich aus den eingegangenen Bußen, jedoch nach bestimmter Taxe salarieren und darüber der Gemeinde jährlich Rechnung ablegen. — In je 3 oder 4 Gemeinden, je nach der Größe derselben wünschte man ein sog. Niedergericht zu haben, welches aus etwa 12 Mitglieder bestände, denen dann alles bis zur Instanz des Landgerichtes abzusprechen überlassen wäre, und die vermutlich sich ausfallenden Bußen, Fertigungsgeldern u. s. w. größtenteils salarieren könnten. In Gemeinden von zweierlei

Religion soll Parität herrschen. — Zwei Landgerichte oder auch sog. Appellationsgerichte, eins im obern, eins im untern Thurgau, bestehend aus je 7 Mitgliedern, könnte alles bis zur höchsten Behörde abzusprechen überlassen bleiben. Ihr Gehalt würde vom Lande bestimmt werden. — Die bisher vorhandenen Kriegs-, Kirchen- und Schulrats-Geschäfte u. s. w. können teils dem Niedergerichte, teils dem Landgerichte, teils auch dem Kl. Räte überbunden werden. Die Schulratsgeschäfte könnten allenfalls die Gemeinde-Ammänner erledigen, die von der Regierung dazu ernannt würden (WARTH und BUCH). — Wir haben in dieser Zeit tief gefühlt, daß ein beträchtlicher Teil der kostspieligen und zugleich unnötigen Gerichte könnte abgetan werden, um eine kürzere und bessere Verfassung zu bilden. Wir wünschen, der Kl. Rat möchte bei seinen 9 Mitgliedern fernerhin bestehen und dann mehr Geschäfte über sich nehmen, nämlich die des Kirchen- und Schulrats, des Sanitäts- und Kriegsrats. — Das Distrikts-Gericht könnte auch mehr Geschäfte über sich nehmen. — Die Advokaten sollen gänzlich abgeschafft werden; weilen selbige in ihren Taxen gar zu kostspielig sind, soll ein Mitglied aus dem Gericht Fürsprech sein können. Zwei Niedergerichte sind überflüssig; ein einziges Gericht in einer Kirchengemeinde wäre hinlänglich; es könnte das Friedensgericht abgeschafft werden. Der Straßenbau sollte dem Gr. Räte übertragen werden (Kirchengemeinde Neunforn).

Ein Teil der ehemaligen Gerichtsherren wünscht, daß ihrem Stande für die frühere Gerechtfame, die sie hatten, ein annähernder Ersatz an Rechten im Gr. Rat und in den ersten Landesbehörden eingeräumt werde, ohne daß sie sich hier in Einzelheiten darüber einlassen wollen (Baron v. Tschudi auf Burg, Graf v. Beroldingen und Graf v. Thurn auf Berg). — Ein anderer Teil verlangt, daß die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates vermindert werde, wodurch der Aufwand eingeschränkt und gewiß auch die kraftvolle Führung der Geschäfte befördert würde. Die Einteilung in Kreise und Municipalitäten hat ihnen immer tadelnswert erschienen. Wozu diese Bervielfältigung der Abteilungen, der fremden Benennungen und zugleich der Beamten? Wäre es nicht einfacher, als erste Grundlage der Gebietseinteilung diejenige in Kirchspiele anzunehmen, welche schon da ist, ohnehin dasein muß, die jeder, mann geläufig und gewiß die natürlichste ist. In jedem Kirchspiele sei ein Friedensrichter beauftragt mit der niedern Ortspolizei mit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und mit einigen andern nicht

allzu wichtigen Berrichtungen. — Jedem Bezirk aber sei ein Regierungsstatthalter vorgefetzt mit hinlänglichem Gehalte, ein Beamter, welcher in feiner Person alle verſchiedenen Zweige der Gewalt vereinigt: die Administration, die richterliche Kompetenz, den Vorſiß des Tribunals und ſogar, wenn es möglich iſt, die militäriſche Aufficht. Dieſe Vereinigung, obwohl von Gelehrten oftmals getadelt, hat ſich wenigſtens in kleinen Staaten, durch die Erfahrung allenthalben als die beſte bewährt. — Die Polizei-Anſtalten ſollten verſchärft werden; denn ſie ſind in unſerm Kanton faſt nöthiger als in keinem andern. Zu dieſem Ende ſollte das Landjäger-Korps ſehr bedeutend vermehrt, militäriſch organiſiert und unter die Befehle eines Chefs geſtellt ſein, welchem zugleich die obere Polizei könnte aufgetragen werden. (v. Muralt auf Öttliſ-hauſen, Daniel v. Gonzenbach in Hauptweil, Bernhard v. Zeerleder auf Steinegg).

Das biſchöfliche General-Bikariat wünſcht im Auftrage der thurg. Geiſtlichkeit, daß die Befugniſſe des bisherigen kathol. Kirchenrats, wie in manchen andern Staaten bereits geſchieht, dem biſchöfl. Ordinariat theils ganz, theils gemeinſchaftlich der Kantonsregierung überlaſſen werde. Was aber die obere Schulbehörde betrifft, daß von jeder Konfeſſion ein tüchtiger und bewährter Schulmann als Reſerent in Schullachen beſtellt, im übrigen aber die Einrichtung von Schulaufſehern in den einzelnen Bezirken beibehalten würden (Biſchöfl. General-Bikariat v. Weſſenberg).

V. Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

St. Katharinenthal weiſt auf den Beſchluß der Tagſagung betr. den Fortbeſtand der Klöſter hin und wünſcht keine hemmende Verfügung der freien Aufnahme, inſoweit ſolche die ſchon beſtimmte Zahl nicht überſteigen ſollte, fordert, daß es der Einlieferung jährlicher Rechnungen enthoben werde; daß ihm die früher beſtandenen niedern Verfangsrechte (droits devolus, droits de retour, Heimfallsrechte) innerhalb ſeinem hoſtattrechtlichen Einfangsbezirk zu Vermeidung freierer Unfugen wieder vergönnt werde; daß die gegen alle gemachten Einwendungen dennoch bei Anlaß eingeführter Feuer-Aſſekuranz feſtgeſetzte überſpannte Taxation der Baulichkeiten, wenigſtens für die künftige Staats-, Diſtrikts- und Gemeindeganlagen- und Beſchwerden nicht vollſtändig für wahr aktives Vermögen zu achten, und daß eine nähere Regulierung der zur Zeit der Revolution oberflächlich und auf

nicht bestehende Grundsätze hin eingeführten Distrikts- und Gemeindebesteuerungs-Normale vorbehalten sein soll. (St. Katharinenthal: Maria Xaveria Andermath, Priorin). — Stift Kreuzlingen fußt auf dem vierten Punkt des Landfriedens von 1712 betr. konfessionelle Schulen, strenge Toleranz und verlangt Parität und eigene Wahl der Mitglieder in den Behörden, Sicherung der Fonds, Fortbestand des Klosters und Reduktion der bisherigen Doppelbesteuerung, freie Mitgliederaufnahme, freie Administration unter Oberaufsicht der Regierung, feste Sicherheitsakte für alle schon längst besessene Rechtsansprüche. (Stift Kreuzlingen: Jacobus, Abt.)

Eine Anzahl Stifter und Klöster beschränken sich in ihren Wünschen auf Fortdauer ihres Bestandes und klösterlicher Verfassung, auf Selbständigkeit und freies Eigentum, wie dies andern Kantonsbürgern zugesichert ist, und gleichen Genuß der Rechte oder einer allenfalls mit Vorrecht zu beehrenden Klasse, bei der gleichkräftige Ansprüche vorliegen (Stttingen: Carolus, Prior; Fischingen: Augustinus, Abt; Tänikon: Maria Dominika, Äbtissin; Kalchrain: Maria Antonia, Äbtissin).

Die drei Statthaltereien wünschen bloß, als die anerkannt größten Gutsbesitzer, die in der Gemeinde vormals immer mehr aktiven Einfluß hatten, als andre Bürger, fortan wenigstens gleich angesehen und gehalten zu sein; wenn den vormaligen Gerichtsherrlichkeitsbesitzern weltlichen Standes durch eine freie Wahl Einfluß im Großen Rat vergönnt wird, so halten sich auch die geistlichen Statthalter für berechtigt, im Falle einer Ernennung sich durch einen Stadt- oder Kantonsbürger präsentieren zu können. (Mammern: P. Michael Wey; Freudenfels: P. Maurus v. Wyl; Herdern: P. Leodegarius Gilly.)

Militärwesen. Zu große Last ist es für unsere arme Gemeinde, ja für den einzelnen Bürger, Montierung und Armatur auf eigene Kosten anzuschaffen, nebst diesem noch an die Kriegskosten Auslagen zu machen und jährliche Termine zu bezahlen, während der Soldat für das ganze Land seine Dienste zu machen hat. Die Gemeinde hofft Unterstützung oder Entschädigung wegen Rekrutierung vom vorigen Jahre. (Somburg, Weinfeldern S. 7, Jezikon S. 6, Emmishofen S. 5.)

Das Militär ist in unserm Kanton im Vergleich mit unsern Nachbarn nicht zurückgeblieben. Es ist aber zu sehr, wie übrigens beinahe in der ganzen Schweiz, dem Muster eines stehenden Heeres nachgebildet, wodurch mehrere wesentliche Vorzüge einer Landes-

bewaffnung verloren gehen und doch nichts Vollkommenes erreicht werden kann. Wir halten dafür, daß in diesem Fache der Kanton Thurgau vielleicht der ganzen Eidgenossenschaft ein schönes Beispiel geben und zugleich einem Aufwand, über welchen Beschwerden geführt werden, abhelfen könnte (v. Muralt u.)

Zehnten und Grundzinse. Die Möglichkeit, Zehnten und Grundzinse loszukaufen, wird ferner gestattet und gewährleistet.

VI. Abschnitt. Verschiedene andere Wünsche.

Zulassung des Umgeldes (Stedborn, Neunforn, Homburg. — Erleichterung der Grenzzölle (Stedborn). Herabsetzung des Salzpreises (Stedborn S. 4, Lanzenneunforn S. 2, Eschenez Nr. 8, Homburg Nr. 6, Weinfeldern S. 6, Jezikon S. 7, Warth Nr. 7.)

Ein Bürger, der den selbstgepflanzten Wein im Herbst nicht verkaufen kann oder will, soll wie vormals das Recht haben, denselben nach seinem Belieben auszuwirten ohne irgend welche Abgabe (Eschenez Nr. 1). — Denjenigen Bürgern, welche ehevor Brief und Siegel für Ehaften und Pfistereien in Handen gehabt, die ihnen nachmals abgefordert worden, sollen die Briefe wieder zugestellt und sie selbst in jenen Rechten geschützt werden (Eschenez 8).

Die Handänderungsgebühren zwischen Geschwistern und andern Erben werden, weil sie früher nicht bezogen wurden, empfand man als eine schwere Last (Homburg 7, Neunforn). Dieselben Gemeinden wünschen Verminderung der Stempelgebühr. — Der Rechtstrieb sollte wohlfeiler werden (Homburg Nr. 11). Alle indirekten Abgaben sind aufzuheben (Märweil).

Allen Respekt gegenüber den Distriktsärzten! Ob aber nicht jeder Bürger, ohne der Regierung nachtheilig zu sein, seine Auren und Gesundheitsanstalten bei jedem Doktor, dem er sein Zutrauen am ehesten schenken möchte, mit Grund auch hier seinen freien Willen gebrauchen könnte? Es ist das eine alte Natursache und kann nicht bestraft werden (Homburg Nr. 13). — Die Bürger finden sich beeinträchtigt, durch die Verordnung betreffend die Hebammen, insofern als das Zutrauen einer von oben bevollmächtigten Hebamme geschenkt werden solle, während oft das Zutrauen zu derselben aus guten Gründen und bei gewissen Zufällen aus Abgang gewisser Kenntniss und erforderlicher Anstalten erloschen ist (Ebend. Nr. 14). Die Bürger, welche Kenner der Viehzucht sind, beschweren sich, daß für eine pestartige Krankheit des Viehes, als Loffer-

dürre, nur 8 Tage Währzeit gestattet sei, während für Finnen und Baizen die Währzeit zu lang und sehr nachtheilig sein könne (E b e n d. Nr. 15).

Als unnütz zu betrachten sind die vielen Hunde; unentbehrlich sind sie für Metzger, Jäger und für Bauern auf einsichtigen Höfen und einsamen Häusern, weil durch sie schon mancher Raub verhindert worden ist. Deswegen wäre zu wünschen, daß für die unentbehrlichen Hunde die Abgabe wegfiel (E s c h e n z Nr. 9). Zwistigkeiten über Martungen sollten von einem (Markt-) Gericht der Gemeinde entschieden werden, weil Landleute sich in solchen Sachen besser auskennen (S o m b u r g Nr. 8). — Das früher abgefaßte Grundbuch (Kataster der Liegenschaften) ist für uns eine drückende Last, weil das Maß der Liegenschaften um ein Beträchtliches schwächer als in den Tälern ist; ferner weil unsere Berglage in der Ergiebigkeit diesen kaum zu vergleichen usw. (S o m b u r g Nr. 1). — In einem gut polizierten Staate sollte nichts geduldet werden, was dazu dient, den Leuten nicht nur das Geld auf eine unnütze Art aus dem Beutel zu locken, sondern weil auch niedrige Habsucht einen Hang zu elendem zeit- und sittenverderblichen Spielen in ihnen stärkt und nährt. Dahin zählen wir Absaß von Lottobillets, Komödianten, Gaukel- und Würfelspiele u. dgl. herumziehendes Gesindel. Diese sollten aus dem Lande getrieben werden (W e i n f e l d e n S. 8). — Das sowohl für einen neugewählten Orts-Pfarrer, als auch für dessen künftige Gemeinde so sehr in Kosten laufende Abholen sollte abgetan werden, so daß nur die Kirchenstillstände denselben einholen und die Installation nur durch den Dekan des Kapitels und den Präsidenten des Distrikts möchte bewerkstelligt werden (W e i n f e l d e n S. 8).

Die Stadt Dießenhofen wünscht die Einnahmen von Brückengeld und Rheinzoll, vom Umgeld, Salzgeld und von der Jagdbarkeit zurückzuerhalten (Dießenhofen; vgl. Steßborn).

Volksabstimmung über Gesetze und Verfassung. Bußnang verlangt, daß, wenn neue Gesetze geschaffen werden, solche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen (Referendum); auch die Frage der Abschaffung bestehender Gesetze gehört dem Entscheide des Volkes. Alle drei Gemeinden wünschen Wahl der Beamten durch das Volk (Bußnang S. 2; Märweil S. 1, Schönholzerswilen S. 2).

Der Entwurf der neuen Verfassung soll von der Verfassungs-Kommission dem alten Großen Räte vorgelegt und dieser

ersucht werden, solchen den Gemeinden zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Es sollen dann zur Annahme oder Verwerfung des Entwurfs auf eine bestimmte Zeit Register eröffnet und die Annahme oder Verwerfung oder nur die Abänderung einiger Artikel, wenn die Register geschlossen, der Verfassungs-Kommission wieder eingesandt werden. Keine Regierungsform soll Kraft und Gültigkeit haben, bis solche durch die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entschieden ist (B u ß = n a n g S. 2, M ä r w e i l S. 1, S c h ö n h o l z e r s w e i l e n S. 2). Auch W e i n f e l d e n fordert S. 8, es solle der Entwurf der Kantonsverfassung vom alten Großen Rat den Gemeinden mitgeteilt und eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher dieselben ihre Meinungen einreichen können. Zur gesetzlichen Annahme soll die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Kantonsbürger erforderlich sein. — Welche Verfassung auch dem Kanton zur Abstimmung gegeben werden mag, so soll sie erst volle Kraft haben, wenn sie durch die Gemeindeversammlungen angenommen sein wird und der neu zu wählende Große Rat nichts mehr daran zu ändern findet (G ü n d e l h a r d).

Dagegen verlangt S o m b u r g, daß die eidgen. Tagsatzung und nicht die kantonale Regierung über die Art und Weise der Einführung des neuen kantonalen Grundgesetzes das Nähere vorschreiben soll (S o m b u r g).

Die vier Männer, welche der Kleine Rat als Aufrührer und Empörer verfolgt hatte, waren von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß, nachdem zu Ende des Jahres 1813 die Mediationsverfassung der Schweiz als aufgelöst erklärt worden war, die leitenden Behörden im Kanton Thurgau sofort hätten Schritte tun sollen, eine neue Kantonalverfassung anzubahnen, durch eine vom Volke gewählte Verfassungs-Kommission. Statt dessen glaubten sich der Große und der Kleine Rat berechtigt, eine neue Verfassung von sich aus zu bewerkstelligen; ja, der Kleine Rat ernannte aus seiner Mitte eine Anzahl Männer, welche den Entwurf des neuen Grundgesetzes beraten sollten und, nachdem sie ihn zustande gebracht hätten, das Ergebnis der Regierung zur weiteren Beratung übergeben sollten. Dieser Ausschuß der Regierung benahm sich denn auch wirklich so, als wenn das Geschäft der Verfassungs-

Erneuerung nur ihn und seine Auftraggeber allein anginge. Der Bevölkerung wurde von den Ratschlägen derselben nichts bekannt, als was gesprächsweise in das Publikum durchsickerte. Wer sich zu Eingaben einiger Reklamationen berechtigt glaubte, wurde vom Kleinen Rat in den härtesten Ausdrücken abgewiesen, als Ruhestörer angesehen und behandelt. Diese Auffassung mußte die Regierung freilich im weiteren Verlaufe unter dem Drucke der öffentlichen Meinung aufgeben; allein es gelang ihr doch, ihre Meinung, als sei die Verfassungsrevision lediglich Sache der bisherigen obersten Behörden und nicht des Volkes, festzuhalten und durchzusetzen. Jene vier Männer meinten ganz richtig, es hätte vom Volke eine Revisionskommission gewählt werden müssen, der man alle Wünsche für das neue Werk hätte eingeben sollen. Wollten sie selbst auch solchen Eingaben nicht vorgreifen, so bezeichneten sie doch als allgemeine Volkswünsche bei der Revision Sparsamkeit im Staatshaushalt; denn da die Bevölkerung des Landes von frühern Zeiten her durch die feudalen Reallasten und während der neuern Kriegsjahre durch maßlose Leistungen in unerträgliche Schulden geraten sei und voraussichtlich bei den unproduktiven Wirtschaftsverhältnissen des Landes nicht so bald sich herausarbeiten werde, so müsse man darauf denken, die Bevölkerung von allen entbehrlichen Abgaben, die der Staatshaushalt verursacht habe, zu befreien. Es empfehle sich daher, wie allgemein gewünscht werde, eine ernstliche Beschränkung des Staatsorganismus in der Zahl der Behörden, der Gerichte, der Kanzleien und deren Besoldungen und in allem, was dem Bürger als Schikane der Bureaucratie erscheine. Eine derartige Einschränkung stehe aber nicht wohl zu erwarten, wenn diejenigen, welche vom Staate besoldet würden, selbst bestimmten, wie viel bezahlt werden solle, anstatt daß alle Stände bei der Neugestaltung der Staatseinrichtungen mitwirkten.

Aus den mannigfaltigen Wünschen, die einzelne Bürger oder ganze Gemeinden der Verfassungskommission einreichten, und die ich vorhin im Auszuge registriert habe, ergibt sich in der That, daß größere Sparsamkeit im Staatshaushalt eine allgemein gestellte Forderung des Volkes bildete, daß also die vier Männer in dieser Hinsicht nur die Dolmetscher dessen waren, was in der Gesamtheit der Bürger zum Ausdruck kommen wollte. Die Beschränktheit des mir zu gebote stehenden Raumes verbietet mir, auf diese Eingaben noch näher einzutreten; man würde daraus genauer als aus oberflächlichen Schilderungen der Volkszustände erkennen, wo die Zeitlage das Volk drückte, und wo es sich Luft zu schaffen versuchte

Während der 6 ersten Sitzungen (vom Montag den 13. bis zum Freitag den 17. Juni) beschäftigte sich die zweite Verfassungskommission ununterbrochen mit der Revision der bisherigen am 29. Dezember 1813 aufgehobenen Mediationsverfassung. Da sie für den Gang ihrer Berathslagung den Pfad wesentlich benutzte, welchen die Arbeiten der vor ihr bestandenen Verfassungskommission geöffnet hatte, gelangte sie in der letzten der erwähnten Sitzungen so weit, daß die Abschlüsse über die einzelnen Grundsätze in ein Ganzes zusammen getragen werden konnten. Daher wurde am Schlusse der den 18. Juni gehaltenen 6. Sitzung beschlossen, daß die weitere Beratung und der endliche Abschluß eines dem Großen Räte als Gutachten vorzulegenden Projektes der revidierten Kantons-Verfassung auf Montag den 26. Juni eingestellt sei, und inzwischen die Kanzlei die vorläufige Redaktion nach Anleitung der bis dahin gepflogenen Verhandlungen zu besorgen habe.

In der hierauf am 26. Juni gehaltenen siebenten Sitzung wurde die niedergeschriebene Redaktion des Entwurfs vorgetragen und definitiver Erörterung unterworfen, und es ergab sich hierauf folgender Wortlaut des Textes. Beigegeben sind hier die vom Majoritäts-Gutachten abweichenden Ansichten und Meinungen verschiedener Mitglieder.

Entwurf¹²⁷⁾
der revidierten Verfassung des Kantons Thurgau
 vom 28. Juni 1814.

1. Abschnitt: Einteilung des Gebiets.

§ 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Amtsbezirke, diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Gemeinden eingeteilt. Die nähere Regulierung dieser Einteilung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

— Zu § 1. RR. und DR. Ammann würde den Kanton in 16 Amtsbezirke einteilen und dann nur eine zweite Unterabteilung, nämlich diejenige der Municipalgemeinden, stattfinden lassen. — UR. Harder würde die 8 Amtsbezirke statt in 32 Kreise und dann erst wieder in Gemeinden, geradezu in 64 Municipal-Gemeinden abteilen. — UR. Ammann, vom DR. Ammann unterstützt, gibt den Wunsch zu Protokoll, daß dem Verlangen des Kirchspiels Ermatingen, in einen Kreis und, falls die Wiedereinrichtung von Municipalgemeinden beliebt würde, auch in eine Municipal-Gemeinde vereinigt zu werden, bei der künftigen Einteilung berücksichtigt werden möchte.

§ 2. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Zu § 2. RR. und DPräs. Kesselring ist der Meinung, daß um der Veränderlichkeit der Umstände Rechnung zu tragen, der Hauptort nur provisorisch bestimmt werden sollte.

2. Abschnitt: Politischer Zustand der Bürger.

§ 3. Alle Bürger des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte, nach den nähern Bestimmungen, welche in nachfolgenden Artikeln enthalten sind.

§ 4. Jeder, welcher Kantonsbürger ist, und ein Gemeindegürgerrecht im Kanton besitzt, hat als Aktivbürger Zutritt und Stimme in den Gemeindeg- und Kreis-Versammlungen, insofern er das Alter der gesetzlichen Majorität erreicht hat.

Singegen sind davon ausgeschlossen, diejenigen:

- a. welche wegen begangenen Verbrechen und darauf gefolgter infamirenden Strafe der bürgerlichen Ehre verlustig geworden;
- b. welche ein Falliment erlitten, oder gerichtlich affordirt haben, ohne wieder rehabilitirt zu sein;
- c. die Almosensgenöthigen.

127). Man vergleiche den Text des Entwurfs der ersten Revisions-Kommission oben S. 52 fgg.

— Zu § 4 äußert RR. Kesselring die Ansicht, daß diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, sowie auch alle Aktordirten ohne Ausnahme von Ausübung des Aktivbürgerrechtes ausgeschlossen sein sollten.

§ 5. Das Aktivbürgerrecht kann jeder nur da ausüben, wo er ein Gemeindegürgerrecht besitzt, und ist er in mehreren Gemeinden verbürgert, so darf er es nur in einer derselben ausüben.

§ 6. Bei Bürgerversammlungen, von welchen über Besteuerungen und andere Gegenstände der innern Administration, die nicht bloß das ausschließliche Eigentum der Gemeindegürger oder einer abgesonderten Corporation betreffen, entschieden wird, hat jeder gesetzlich Angesehene Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 7. Schweizer aus andern Kantonen und Fremde können in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, insofern sie naturalisiert werden, und sich überdies ein Gemeindegürgerrecht im hiesigen Kanton verschaffen.

§ 8. Um in ein Gemeindegürgerrecht aufgenommen zu werden, muß man das Anteilhaberrecht an den vorhandenen Gemeindegütern nach gesetzlicher Vorschrift erlangen. Jedem Kantonsbürger ist die Erwerbung eines solchen Gemeindegürgerrechtes freigestellt.

— Zu § 8 äußerten RR. Kesselring und Reinhard, daß den Kantonsbürgern die Erwerbung jeden beliebigen Kantonsbürgerrechtes freigestellt sein sollte; sie wollen die Aufnahme lediglich von den Gemeindegeschlüssen abhängig machen.

§ 9. Der Kantonsbürger kann in jeder beliebigen Gemeinde sich haushäblich ansiedeln, und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer Schweizerischen Kantone ist das Recht der haushäblichen Niederlassung eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kantons Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlicher Bestimmungen.

3. Abschnitt: Oberste Gewalten.

A. Großer Rath.

§ 10. Ein Großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt aus.

§ 11. Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwey Mahl, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonaths, am Kantonshauptort. In besonderen

Fällen kann ihn der Kleine Rath auch außerordentlicher Weise zusammenberufen. Die Dauer seiner Versammlungen wird nach dem jedesmahligen Erforderniß der Geschäfte bestimmt.

§ 12. Der Große Rath

- a. entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom Kleinen Rath vorgelegt werden, so wie über die zu erhebenden Steuern und Anlagen. Er kann den Kleinen Rath für Einreichung neuer oder Veränderung schon bestehender Gesetze und Dekrete einladen, in welchem Fall der Kleine Rath ihm in der nächsten ordinari Sigung sein Befinden darüber mittheilen wird.
- b. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.
- c. Er nimmt dem Kleinen Rath über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
- d. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
- e. Er beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.
- f. Ihm steht das Recht der Begnadigung zu.
- g. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen, und erteilt ihnen Instruktion.
- h. Er stimmt im Namen des Kantons.

— Zu § 12 hat RR. Kesselring darauf angetragen, daß die Beschlüsse für Anlegung neuer Hauptstraßen, für Brücken- und andere Bauten, — ferner die Beschlüsse, wodurch Militär aufgeboten wird, und so auch die Wahlen der Militär-Chefs der Bestätigung des Großen Rates unterworfen sein sollen. Dieser Antrag ist von RR. Dölli, hinsichtlich der militärischen Anordnung auch vom RR. und DR. Ammann unterstützt worden. Der erstere wollte noch ferner auch für die Salzverträge die Genehmigung des Großen Rates vorbehalten wissen. — RR. und DR. Ammann besteht auf der Ansicht, daß der Gr. Rat das Vorschlagsrecht bei Bearbeitung der Gesetze in dem Maße mit dem Kleinen Rat zu teilen habe, daß der erstere nicht nur die Gesetze geben könne, welche der letztere ihm vorschlägt, sondern solche auch selbst in Vorschlag bringen dürfe, die der Kleine Rat näher zu beraten habe.

§ 13. Der jedesmal im Amt stehende Landammann ist Präsident des Großen Rathes.

§ 14. Der Große Rath wird nach einer dreifachen Wahlart ernannt.

Erstens. Jeder der 32. Kreise wählt durch die Versammlung seiner Aktivbürger ein Mitglied des Großen Rathes.

Zweitens. Ein besonderes, aus 45. Wahlmännern bestehendes Wahl-Corps wählt ebenfalls 32. Mitglieder in den Großen Rath; welches Corps auf folgende Weise gebildet wird.

Es treten in dasselbe:

- a. Die 15. reichsten, aus der Zahl der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, (worunter auch diejenigen zu zählen sind, welche vor 1798. gerichtsherrliche Rechte übten, und seither im wirklichen Besitz ihrer Güter blieben; so wie diejenigen, die solche Güter als ein von der Regierung anerkanntes Fidei-Commis, im Ertrag von wenigstens fl. 1000 jährlich für sich zu benutzen haben.) Der Kleine Rath bezeichnet diese 15 Wahlmänner nach Anleitung des Steuer-Registers und Güter-Cadasters.
- b. 15 Wahlmänner der Amtsbezirke, nämlich aus jedem der 7 größern zwey, und aus dem kleinen Amtsbezirk Dießenhofen Einer. Sie werden von einer Versammlung von 2 Ausschüssen eines jeden Gemeinderaths des Amtsbezirks, unter dem Vorsitz des Vollziehungs-Beamten der Regierung, ernannt. Endlich
- c. 15 Wahlmänner von den Municipal-Städten, nämlich 3 von jeder der 5 Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld und Steforn; — ihre Ernennung steht bey der gesamten Stadtbürgerschaft.

Die von diesem Wahl-Corps zu ernennenden 32. Mitglieder werden zur Hälfte aus seiner Mitte, und zur Hälfte außer derselben gewählt.

Drittens. Für die übrigen 36. Stellen des Großen Rathes geschehen die Wahlen von den 64. durch die Kreisversammlungen und das Wahl-Corps in den Großen Rath eingetretenen Mitgliedern, und zwar aus dem doppelten Vorschlag einer von dem wirklichen Großen Rath ernannten, aus 5. Mitgliedern des Kleinen und 10. Mitgliedern des Großen Rathes bestehenden Commission.

— Zu § 14. Die Schwierigkeit in der Bestimmung der Wahlart für den Großen Rath an sich, außerdem noch vermehrt durch die

Winke, welche von den Ministern der alliirten Mächte und dem Vorsitzenden der eidgenössischen Tagsatzung über dasjenige erteilt worden sind was ein aufgestelltes Hauptprinzip diesfalls von allen Kantonen fordere, indem die unmittelbare Volkswahl durchaus beschränkt und hingegen der angesehensten Klasse des Landes — hier den großen Gutsbesitzern — ein vorzüglicher Einfluß darauf eingeräumt werden müsse — hatte die Kommission bewogen, allervorderst von einer engern Kommission, bestehend aus den RR. Morell und Anderwert und RR. Kesselring, Sauter und UR. Ammann einen Vorschlag in Form eines Gutachtens abzuverlangen. Dieser Antrag erhielt nach langer Besprechung die Mehrheit der Stimmen. — RR. DR. Ammann, Anderes und Döllli aber bestanden darauf, daß den Kreisen die Ernennung von 2 direkten Mitgliedern und diesen insgesamt sodann die zur Ergänzung des Großen Rates erforderlichen Wahlen eingeräumt werden sollen auf die Weise, wie in dem Verfassungs-Projekt der frühern Kommission § 21 angetragen ist. — RR. Sanhart, RR. Kesselring und Meyer stimmen, ebenfalls abweichend, vom Beschlusse der Majorität, dahin, daß jedem Kreise, neben der Wahl eines direkten Mitgliedes, die Ernennung eines Wahlmannes zukommen soll; daß die 32 Wahlmänner der Kreise sodann mit den 16 reichsten Gutsbesitzern in ein Wahlkorps vereinigt, 16 Großratsmitglieder aus der Mitte derselben, und 16 andere Mitglieder frei zu ernennen, und daß die aus den beiderlei Wahlarten hervorgegangenen 64 Großratsgliedern auf den Doppelvorschlag einer aus 5 Mitgliedern des Kleinen und 10 Mitgliedern des Großen Rates bestehenden Vorschlags-Kommission die noch übrige Zahl von 34 Mitgliedern zu wählen haben solle. — Auf den Fall übrigens, daß diese Minderheitsgutachten nicht Eingang fänden, schließen sich RR. Kesselring, Anderes und DR. Ammann der Meinung des RR. Anderwert, RR. Locher und UR. Ammann an, welche obwohl übrigens zum Abschluß der Mehrheit stimmend, doch hinsichtlich der Komposition der Vorschlags-Kommission insofern davon abweichen, als sie die Wahl dieser Kommission, welcher der Vorschlag für Besetzung der 36 Plätze von der dritten Wahlart zukommt, lediglich den 64 Großratsgliedern von der ersten und zweiten Ernennung überlassen wollen.

§ 15. Um in den Großen Rath wählbar zu seyn, wird erfordert, daß der betreffende Kantonsbürger das 25te Altersjahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000, versteuere.

§ 16. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf 8. Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle vier Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden drei Abtheilungen besonders, zum Austritt. Das Loos bezeichnet diejenigen, welche bey der ersten Erneuerungs-Periode austreten sollen. Die Ausgetretenen sind jedesmahl wieder wählbar.

— Zu § 16. UR. Anderes und DR. Ammann möchten die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rates auf 6 Jahre beschränkt sehen.

§ 17. Die Erneuerungswahlen werden auf folgende Weise vorgenommen:

- a. Zu den Stellen von der ersten Ernennungsart wählen die betreffenden Kreisversammlungen.
- b. Zu den Stellen von der zweiten Ernennungsart wählt das Wahl-Corps, welches allemahl auf die gleiche Weise neu zu bilden ist, wie für die ersten Wahlen. Die von den Amtsbezirken in dasselbe abzuordnenden Wahlmänner werden dabey von den Versammlungen der Gemeindsammänner, unter dem Vorsitz des Vollziehungs-Beamten der Regierung, ernannt.
- c. Zu den Stellen von der dritten Ernennung wählt der Große Rath — nachdem die erneuerten Mitglieder von der ersten und zweiten Ernennung zuvor eingetreten sind — selbst, aus dem Doppelvorschlag einer von ihm gewählten, aus 5. Mitgliedern des Kleinen und 10 Mitgliedern des Großen Rathes bestehende Commission.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für abgegangene Mitglieder von der ersten Ernennungsart sind durch die betreffenden Kreise jedesmahl innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Erledigung der Stelle vorzunehmen.

Diejenigen für abgegangene Mitglieder von der zweyten und dritten Ernennung bleiben bis zur nächstfolgenden ordentlichen Erneuerungs-Periode aufgeschoben, sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einten oder der andern Art bis auf den vierten Teil ihrer Gesamtzahl sich vermindert hat. In jedem Fall gehen dieselben auf die gleiche Weise wie die Erneuerungswahlen vor.

§ 19. Die Mitglieder des Großen Rathes (Kantonsrätthe) beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung.

B. Kleiner Rath.

§ 20. Ein Kleiner Rath von 9. Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörde.

Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuer-Verordnungen aus.

Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze notwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Er hat die Aufsicht über das Justizwesen, und die Leitung aller Zweige der Administration.

Er hat ferner die Ober-Aufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Ihm kommt der Entscheid in Streitsachen über Verwaltungs-Gegenstände zu.

Er legt über alle Theile der Staatsverwaltung dem Großen Rath Rechenschaft ab; und wenn darüber und über seine Amtsführung beratschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

— Zu § 20. In Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates wurde von RR. Anderwert und UG.-Pr. Locher der Gedanke geäußert, dem Kl. Rate 15 Mitglieder zu geben, wovon aber bloß 5 oder 7 permanent und hingegen die andern nur periodisch für Behandlung der wichtigern Geschäfte in Funktion stehen müßten. — RR. und DR. Ammann glaubt, daß es an 7 Mitgliedern genügen könnte, wobei zu Ausgleichung der Parität das siebente Mitglied alternierend je 2 Jahre aus der Zahl der reformierten und 1 Jahr aus der Zahl der kathol. Großratsglieder zu nehmen wäre. — In Absicht auf die Wirksamkeit des Kl. Rates verlangen RR. Kesselring Anderes und DR. Ammann, daß die Einmischung desselben in das Justizwesen auf diejenigen Fälle beschränkt werde, wo vom Richter Gesetz und Form verletzt sind.

§ 21. Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus.

— Zu § 21. RR. Kesselring, Reinhard und Locher wollten, ohne jedoch eine Minorität bilden zu wollen, nur diejenigen Großratsmitglieder zur Wahl in den Kl. Rat zulassen, welche wenigstens 6000 fl. versteuern.

§ 22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungs-Räthe) ist auf 12. Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kl. Rathes geschieht

drittheilweise von 4. zu 4. Jahren. Der Austritt der Mitglieder erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

— Zu § 22. Wie bei den Mitgliedern des Gr. Rates verlangen RR. Anderes und Ammann, DR. auch für die Mitglieder des Kl. Rates Beschränkung der Amtsdauer auf 6 Jahre.

§ 23. Zwei Landammänner führen abwechselnd von halb zu halb Jahr den Vorsitz beim Kleinen so wie beim Großen Rath. Wenn sie beide daran gehindert sind, versieht ein Landesstatthalter ihre Amts-Berichtungen.

Zu diesen Stellen ernennt der Große Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

4. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindsbehörden.

§ 24. Jede Ortsgemeinde hat einen Ammann und wenigstens zwei Orts-Vorgesetzte, welche zusammen die Orts-Vorsteherschaft ausmachen, und durch die Versammlung der Aktivbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstens fl. 500. versteuern.

Es ist jedoch gestattet, daß mehrere kleine Gemeinden sich, mit Bewilligung und Leitung des Kleinen Rathes, für Polizen- und allgemeine Administrations-Angelegenheiten unter eine gemeinschaftliche Vorsteherschaft vereinigen.

§ 25. Der Ammann und die Vorsteher bleiben drei Jahre im Amt; alljährlich wird die Orts-Vorsteherschaft zum dritten Theil erneuert.

Das Gesetz bestimmt die Berichtigungen und Competenz dieser Gemeindsbehörde.

B. Kreisbehörden.

§ 26. Jedem Kreis steht ein Kreis-Amtmann als Vollziehungs-Beamter der Regierung vor den sie aus den Bürgern, welche wenigstens fl. 1000. Vermögen versteuern, ernennt.

Er hat die Aufsicht über die Gemeindsbehörden; leitet in seinem Amts-Kreis die niedere Polizen und wacht über ihre Handhabung. Wichtigere Gegenstände der Polizen und der Administration, welche den ganzen Kreis betreffen, werden von ihm mit Zuzug der Gemeinds-Ammänner in gemeinschaftlicher Beratung behandelt.

Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

§ 27. Ein Kreisgericht, bei welchem der Kreis-Amtmann den Vorsitz führt, spricht über Civil-Streitigkeiten von geringerm Belang, und über minderwichtige Polizenvergehen ab.

Die Einrichtung desselben ordnet das Gesetz an, welches auch seine Competenz bestimmt.

— Zu § 27. Auf das einer engeren Kommission, bestehend aus RR. Morell und Anderwert und RR. Locher, Kesselring und Sauter abverlangte Gutachten über die Organisation der Gemeinds- und Kreisbehörden wurde dasselbe zwar, wie hierneben enthalten, von der Mehrheit angenommen; RR. Kesselring verblieb jedoch (zu §§ 24 und 25) bei dem Vorschlag, es bei der Einrichtung von Municipalgemeinden und der Aufstellung von Gemeinderäten, welche aus den Ortsvorgesetzten jeder einfachen Gemeinde zusammengesetzt und nach Bedürfnis noch durch andere Mitglieder vermehrt werden sollen, zu belassen, und äußern RR. Anderwert und RR. Kesselring (zu § 26), Locher und RR. Ammann die Ansicht, daß l'Attitude (die Stellung) bleiben sollte, um 2 Kreise durch einen Kreis-Amtmann verwalten zu lassen. R. Scherb würde geradezu bestimmen, daß je über 2 Kreise ein Kreisamtmanngesetzt werden solle. RR. Ammann, DR., DR. Stoffel und RR. Anderes und Meyer möchten es geschehen lassen, daß einem der Gemeindevorstände die Stelle des Kreisamtmannges übertragen werden könne. — RR. Anderes bildet eine Minorität mit dem Antrag, daß der Kreisamtmannges stets aus den Bürgern des Kreises zu wählen sei.

Be finden für die Ausführung der Organisation. Allgemein ist gutgefunden und daher als Kommissionalantrag ins Protokoll aufgenommen, „daß ein künftiges organisches Gesetz die bisherige Straf-Kompetenz der Gemeindebehörde zu erweitern habe.“ RR. Kesselring würde dabei zwischen größern und kleinern Gemeinden unterscheiden und den erstern eine geringe gerichtliche Kompetenz nebst Straf-Kompetenz bis auf 2 Rethlr., den letztern aber nur Strafrecht bis auf 1 Rethlr. einräumen. RR. Harder glaubt, daß nur den Municipalstädten eine erweiterte Kompetenz zu geben sei. RR. Bogler würde das Strafrecht auf Schandstrafen und 24stündigem Arrest ausdehnen.

Idem. Ebenfalls als allgemeiner Antrag fällt ins Protokoll, daß die nähere Organisation auf den Kreisgerichten eine größere Kompetenz anzuweisen hätte. RR. und DR. Ammann verlangt

für dieselben namentlich die Kompetenz zu Behandlung unwichtiger Falliments-Fälle.

C. Bezirksbehörden.

§ 28. Ein Ober-Amtmann, als erster Vollziehungs-Beamter der Regierung in jedem Amts-Bezirk, wird von dem Kleinen Rath aus denjenigen Bürgern gewählt, welche das 25. Altersjahr erreicht haben, und wenigstens fl. 2000.— Vermögen versteuern.

Die Kreis-Amtmänner, in ihren Berrichtungen als untere Vollziehungsbeamte, und die Gemeinds-Vorsteherchaften stehen unter seiner Leitung.

— Zu § 28. RR. Anderes besteht darauf, daß der Oberamtmanu jeweils aus den Bürgern des Bezirks genommen werden müsse, und bildet mit dieser Meinung wie bei § 26 ein Minoritätsgutachten.

§ 29. Jeder Amts-Bezirk hat ein Gericht, welches in erster Instanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilt. Dasselbe besteht unter dem Vorsitz des Ober-Amtmanns aus sechs Richtern, die auf einen Dreier-Vorschlag des Ober-Gerichtes der Kleine Rath aus den Bürgern des Amts-Bezirks ernennt, welche wenigstens fl. 1500. versteuern. Ihre Amtsdauer und die Competenz des Gerichts bestimmt das Gesetz.

Befinden für die Ausführung der Organisation.

— Zu § 29. Für die nähere Ausführung der Organisation der Amtsgerichte empfiehlt die Kommission: Erhöhung der Kompetenz in Zivil-Streitsachen. Zugleich wird zur Frage gebracht, inwiefern vor den niedern Gerichten bei nicht appellabeln Fällen Advokaten zulässig seien, und als höchst dringend überhaupt wird eine Advokaten-Ordnung angesehen.

D. Criminal-Gericht 1ster Instanz.

§ 30. Für die peinliche Rechtspflege im Kanton wird ein Criminal-Gericht 1ster Instanz aufgestellt. Seine Organisation und Competenz ist dem Gesetz vorbehalten.

— Zu § 30. Die Kommission werde als angemessen erachten, daß bei der Organisation oder der Wahl des Personals des Criminal-Gerichts darauf Rücksicht genommen werde, dasselbe soviel möglich aus Personen, welche in der Nähe des Hauptortes wohnen, zu bilden, damit die Beurteilung vorkommender Fälle mehr Beförderung erhalte.

E. Ober-Gericht.

§ 31. Ein Ober-Gericht von 13. Mitgliedern spricht in letzter Instanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. In Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, darf nur in vollzähliger Versammlung ein gültiges Urtheil ausgefällt werden.

— Zu § 31. RR. Anderwert, RR. Reinhard und Ammann DR. hätten dem Obergericht nur 9 Mitglieder gegeben; der erstere schließt sich jedoch der Majorität an. RR. Locher hätte zu 9 Mitgliedern 3 Suppleanten wählen, und RR. Scherb neben 9 Mitgliedern 2 Mitglieder des Kl. Rates und den nicht im Amt stehenden Landammann als Präsident ins Obergericht treten lassen. — In Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, wollen RR. Locher, Scherb, Sauter, Harder und Baumer dem Obergericht 2 Mitglieder der Regierung beordnen. RR. Anderwert unterstützt dagegen den frühern Vorschlag, zufolge dessen das Gericht in solchen Fällen mit zwei Vollziehungsbeamten zu vermehren wäre.

Anzug zum Protokoll. Dem besondern Anzug, „daß bei der Organisation des Matrimonial-Justizwesens die Pflege desselben nach den Konfessionsteilen gesondert und mit Zuzug der Geistlichkeit an die verfassungsmäßigen Zivilgerichte übergeben und dadurch besondere Matrimonialgerichte entbehrlich gemacht werden könnten“, wurde Platz im Protokoll gegeben.

§ 32. Die Wahl der Mitglieder steht bey dem Großen Rath. Sie müssen das 25ste Altersjahr erreicht, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000. zu versteuern haben; schon vorher in gerichtlichen Funktionen gestanden, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen, oder Rechtsgelehrte seyn.

Die weitem Bestimmungen über die Organisation des Ober-Gerichts trifft das Gesetz.

5. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Die freye Ausübung des evangelisch-reformierten und des katholischen Gottesdienstes ist zugesichert.

§ 34. Die Existenz und das Eigenthum der Klöster und Stifte sind garantirt. Sie stehen unter dem Schutz der Gesetze.

— Zu § 34. RR. Anderwert, RR. Scherb, Harder, Locher, Ammann, Dr. R. Stoffel wünschen für diesen Artikel die nämliche Redaktion wie im Entwurf der Bundesakte und namentlich die Bestimmung, daß das Eigenthum der Klöster gleich demjenigen der Bürger besteuert sei.

§ 35. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 36. Die Fortdauer der Lastkäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen auf gesetzlichem Wege, ist durch die Verfassung gewährleistet.

§ 37. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht mit den in der Kantons-Verfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft, sollen aber beförderlicher Revision unterworfen werden.

6. Abschnitt. Verhältnisse zwischen den beiden Confessionstheilen.

§ 38. Die beiden Confessionstheile nehmen an der Staats- und Justizverwaltung in folgendem Verhältniß neben einander Antheil.

- a. Im Großen Rath wird der katholische, als in der Volkszahl kleinere Theil der Kantonsbürger, im Verhältniß von $\frac{1}{4}$ repräsentirt, so zwar, daß bei der Besetzung des Großen Rathes 25. Stellen in demselben an katholische Confessionsverwandte übertragen, und diese Zahl auch in den Erneuerungswahlen jederzeit beibehalten werden soll.
- b. Der Kleine Rath wird neben $\frac{2}{3}$ reformirter mit $\frac{1}{3}$ katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselt nach beiden Confessionen, so, daß jeweils einer der beiden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.
- c. Ins Ober-Gericht werden vier katholische Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt, wie bei dem Kleinen Rath, unter beiden Confessionen.
- d. Bei Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Beamtungen soll im Allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältniß beobachtet werden.

— Zu § 38 bestehen die katholischen Mitglieder der Kommission, nämlich RR. Anderwert, RR. Locher, UR. Ammann, DR. Stoffel und, insofern nicht Vereinigung auf ein Mittel stattfindet, auch UR. Harder darauf, daß der kathol. Theil des Kantons im Gr. Räte mit $\frac{1}{3}$ der Zahl der Mitglieder repräsentirt, und daß auch $\frac{1}{3}$ Stellen der Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten mit Katholiken besetzt werden solle, sowie $\frac{1}{3}$ der niedern Gerichte in paritätischen Distrikten und Kreisen und $\frac{1}{3}$ der Gemeindevorsteherchaften in paritätischen Gemeinden, in welchen nicht besondere Verträge etwas anderes verfügen.

Nachdem solchermaßen die Besprechung über den Verfassungs-Entwurf in siebenter Sitzung Montag den 27. Juni mit § 40 zu Ende gebracht worden war, wurde ferner beschlossen:

- 1) Es solle der Entwurf, wie solcher von der Majorität angenommen und zu Protokoll gebracht worden ist, dem Kl. Rat übergeben werden, damit er ihn dem Gr. Rat zu endgültigem Abschlusse vorlege.
- 2) Es solle ferner bei dem Kl. Rate darauf angetragen werden, daß jedem Mitglied des Großen Rates ein gedrucktes Exemplar zur vorläufigen Einsicht vertraulich mitgeteilt werde.
- 3) Die Vorberatung einer Vorschrift über die Einführung der neuen Verfassung und die Einleitung überhaupt zu nennen von dem Gr. Rat diesfalls abzulassenden Dekret sei lediglich dem Kl. Rat anheimzustellen.

Anbei wurde noch folgenden besondern Anträgen einzelner Kommissionsmitglieder das Protokoll geöffnet:

- a. Dem Minoritätsbefinden der RR. Scherb und Ammann, DR., daß die Annahme der Verfassung vom Volke selbst abhängig zu machen sei, entweder dadurch, daß sie nach erfolgter Annahme vonseite des Gr. Rates einem Ausschusse sämtlicher Gemeinden oder Kreise vorgelegt — oder daß in den Gemeinden Abstimmungs-Register darüber geöffnet werden.
- b. dem von RR. Scherb gemachten und von einigen andern Mitgliedern unterstützten Antrag, daß den Municipalstädten für den Verlust der vor der Revolution besessenen ökonomischen Rechtsamen eine Entschädigunggebühre, und es solle dieselbe durch ein künftiges Gesetz ausgemittelt werden.
- c. dem von RR. Reinhard in Anregung gebrachten Wunsch, daß, indem zwar Bürgern aus andern Kantonen unter wechselseitigen Bedingungen die Niederlassung und Gewerbsbetreibung im hiesigen Kanton gestattet werde, denn doch vorbehalten sein solle, bei Besetzung in Zivil- und Militär-Ämtern die Kantonsbürger vor den andern zu begünstigen.

Aus Auftrag des den 6. Juli 1814 einberufenen Gr. Rates, der den Entwurf der neuen Verfassung entgegen nehmen und prüfen

soll, ist auch die Verfassungs-Kommission am gleichen Tage zu einer 8. Sitzung zusammengetreten, nachdem sie von den Bemerkungen Kenntnis erhalten, welche die Minister der h. alliierten Mächte bei der Eidgenossenschaft in einer Konferenz mit der Schweizer. Tagsatzungs-Gesandtschaft über den Entwurf der revidierten thurgauischen Kantonal-Verfassung zu machen und noch weiter schriftlich an die Regierung gelangen zu lassen sich bewogen sahen¹²⁸⁾, und sie hat sich veranlaßt gesehen, in Hinsicht auf diese Bemerkungen Folgendes zu beschließen:

Zu § 4 ist unter die Bedingungen der Stimmfähigkeit aufzunehmen, daß wenigstens Fr. 200 Vermögen versteuert werden müssen. — Zugleich sind unter die Fälle von Ausschließung vom Aktiv-Bürgerrecht auch die Fälle der Vormundschaft aufzunehmen, deren im Entwurf nur aus Übersehen keine Erwähnung geschah.

Zu § 8. In verbesserter Redaktion dieses Artikels und einer für den Zusammenhang passenden Versezung der §§ 7 und 9 wird in den Entwurf folgende Aenderung gelegt:

§ 7. Der Kantonsbürger kann sich überall im Kanton haus-häblich ansiedeln und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer Schweizerischer Kantone ist das Recht der haus-häblichen Niederlassung im Kanton eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kts. Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8. Ferner steht dem Kantonsbürger zu jedem ihm beliebigen Gemeindebürgerrecht der Weg offen; er muß sich aber Anteil an den vorhandenen Gemeindegütern verschaffen und hiefür die Bedingungen erfüllen, welche das Gesetz vorschreiben wird.

§ 9. Man erlangt das Kantonsbürgerrecht durch einen Beschluß des Gr. Rates, und indem man sich dann zugleich ein Gemeindebürgerrecht im Kanton verschafft.

¹²⁸⁾ Wie es kam, daß die Geschäftsträger der alliierten Mächte sich trotz ihrer Zusage, sie wollten sich nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz. Eidgenossenschaft einmischen, nun dennoch Bemerkungen zum Entwurf der revidierten thurg. Kantonal-Verfassung zu machen sich erlaubten, ist in Heft 50, S. 29 angedeutet; sie wurden von Schweizern dazu veranlaßt. Vgl. Protokoll des thurg. RR. vom 2. Juli 1814, § 1135 (§§ 1133, 1138, 1233, 1258 1260).

— Zu § 11. Mit Hinsicht auf die Bemerkungen der Minister erhält dieser Artikel folgende Abfassung: „Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zweimal, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonats am Kantonshauptort. Die jedesmalige Sitzungszeit ist auf 14 Tage beschränkt, jedoch kann der Kl. Rat ihre Dauer verlängern, sowie auch außerordentliche Versammlungen des Gr. Rates veranstalten, wenn besondere Fälle es notwendig machen.

— Zu § 12, lit. a. Aus gleicher Hinsicht wird nach den Worten: „in welchem Falle der Kl. Rat ihm (dem Gr. Rate) in der nächsten Sitzung sein Befinden“ — eingeschaltet: über die Zulässigkeit (der Abänderung eines Gesetzes) mitteilen wird.

Eine Minorität, bestehend aus RR. Kesselring, Locher, Brunner, Sauter, Dölli, Ammann, DR. und Anderes, verlangt, daß der Kl. Rat statt des Befindens über die Zulässigkeit sein Gutachten zu geben haben solle.

— Zu § 12, lit. b. Dem Antrag der Minister, daß statt Rechenschaft über die Staatsverwaltung nur Bericht abzulegen sei, wird nicht beigetreten, sondern es verbleibt beim Inhalt des Entwurfes. — Eine Minorität in den Personen der Herren Morell, Anderwert, Bogler, Reinhard, Harder, Scherb und Brunner hätte sich jene Änderung gefallen lassen.

— Zu § 14. Dem in Bezug auf die 2te Wahlart lit. a von den Ministern geäußerten Verlangen, daß auch die neuern Güterbesitzer, d. h. welche seit 1798 zum Besitz von großen Liegenschaften gelangt sind oder noch gelangen würden, besonders in dem Sinne zu berücksichtigen wären, daß sie da, wo sie ihre Güter besitzen, in der Erwerbung des Bürgerrechtes begünstigt und so nationalisiert werden“ — kann nach dem Erachten der Kommission, durch die Verfassung selbst, kein Vorschub geschehen. Es wird indes zum Protokoll vorgemerkt.

Die Vorschläge der Minister in betreff der Zusammensetzung des Wahl-Corps, sowie die Durchführung der Verfassung, besonders hinsichtlich der Erneuerung des Gr. Rates, weichen von den eigenen Ansichten der Kommission, die schon zu demjenigen, was diesfalls das Projekt enthält, sich kaum verstehen konnte, allzu weit ab, als daß sie es übernehmen möchte, sie mit ihrem Gutachten bei dem Gr. Rate zu unterstützen. Dagegen gelangt die Kommission mit dem Antrag an den Gr. Rat, daß er über diese beiden Punkte durch eine besondere Deputation mit den Ministern nochmals Rücksprache

nehmen, um sie über dasjenige, was zu den Verhältnissen des hiesigen Kantons besser passen dürfte, zu belehren zu trachten.

— Zu § 18 wird die Redaktion, wo es heißt: „sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einen oder andern Art bis auf den 4. Teil ihrer Gesamtzahl sich vermindert hat“ — irrig und dem Sinn des gefaßten Beschlusses widersprechend gefunden. Es soll heißen: „sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einen oder andern Art den 4. Teil ihrer Gesamtzahl übersteigt.“

— Zu § 20. Der Bemerkung der Minister über diesen Paragraphen wird nicht zugestimmt, sondern es bleibt beim Projekt, demzufolge die Mitglieder des Kl. Rates bei der Beratung über den Rechenschaftsbericht aus der Sitzung abtreten.

Es wird übrigens in diesen Paragraphen ad lit. d unter die Aufgaben des Kl. Rates noch aufgenommen: Die Aufsicht über das Vermögen der Klöster und anderer geistlicher Gemeinheiten“ — wozu indes nicht gestimmt haben: Anderwert, Scherb, Locher, Reinhard, Ammann DR. und Ammann UR.

— Zu § 23. Auch die Bemerkung, wornach nur ein Landammann und ein Statthalter gesetzt werden sollten, erhält nicht den Beifall der Kommission.

— Zu § 34 wird nach dem Antrag der Minister und dem § 42 des Entwurfs der Bundesakte beigefügt: „ihr (der Klöster) Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

— Zu § 36 wird auf geschienenen Anzug die Redaktiou dahin verbessert: „Die Fortdauer der Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen nach bestehenden Gesetzen ist durch die Verfassung gewährleistet.“

— Zu § 37. Dem Antrage der Minister gemäß wird anstatt der Worte: „welche nicht mit den in der Kantons-Verfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen“ — einfacher die die Sache so ausgedrückt: „welche nicht mit der Kantons-Verfassung im Widerspruch stehen.“

— Zu § 38, lit. a. Gleichmaßen durch die Bemerkung der Minister dazu veranlaßt, wird die Redaktion dieses Artikels dahin abgeändert: „daß wenigstens 25 Stellen im Gr. Rate an kathol. Konfessions-Verwandte übertragen, und auch nie eine geringere als diese Zahl für sie beibehalten werden solle.“

Locher und Ammann UR. beharren bei dem früher von einer größern Minorität gemachten Begehren, daß $\frac{1}{3}$ der Stellen im Gr. Räte mit Katholiken besetzt werden solle.

§ 39. Jedem Confessionsteil kommt unter der höhern Aufsicht der Regierung die eigene Besorgung seines Kirchen- Schul- und Matrimonial-Wesens und die daherige Organisation zu; so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigentümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen- Schul und Armengüter.

§ 40. Partikular-Streitigkeiten und Anstände, welche in den besondern Verhältnissen ihren Grund haben, in denen die beyden Confessionstheile gegen einander stehen, sollen schiedsrichterlich vermittelt und entschieden werden. Jede Partei wählt nämlich zwey Vermittler, welche eine Vereinigung zu erzielen trachten, und war diese nicht erhältlich, so wird jede Partei ein Mitglied ihrer Confession aus dem Kleinen Rath auswählen, wo dann diese also ernannten zwey Mitglieder mit den vier früher gewählten Vermittlern den vorwaltenden Anstand zu erörtern und endlich auszugleichen Bedacht nehmen werden.

Vorstehender, von der Verfassungs-Commission dem Kleinen Rath eingereichter Entwurf soll in Druck befördert, jedem Mitglied des Großen Raths zugeschickt, und dem am 5ten Juli sich versammelnden Großen Rath zur Berathung vorgelegt werden.

Frauenfeld den 28ten Brachmonat 1814.

Der Präsident des Kleinen Raths,
Morell.

— Zu § 40. Endlich wird die von den Ministern gemachte Bemerkung benutzt, um dem § 40 beizufügen, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindetheilen, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, auf bezeichneten Weg nicht vermittelt werden können, der Kl. Rat darüber zu entscheiden habe.

Die Herren Locher, Harder und UR. Ammann wollten es hierüber bei der frühern Abfassung des Artikels belassen; Scherb ist der Meinung, daß der endliche Entscheid den Schiedsrichtern mit Zuzug eines Obmanns zukommen sollte.

Von diesen Abänderungen des eingereichten Projectes die Gr. Rat näher zu unterrichten, wird übrigens verschoben, bis derselbe über den Antrag zu Absendung einer Deputation an den Minister abgeschlossen haben wird.

Nachdem der Gr. Rat über den ihm als Folge der letzten Kommissional-Beratschlagung gemachten Antrag beschlossen hat, seine Verhandlungen über das Verfassungs-Projekt einzustellen, damit die Kommission Zeit gewinne, über den Gang der Verfassungsarbeiten in den andern neuen Kantonen und inwieweit daselbst die Bemerkungen und Ratschläge der Minister mehr oder weniger Rücksicht getragen werde, nähere Erkundigung einzuziehen — und daneben die Verfassungs-Kommission zu bevollmächtigen, eine Deputation aus ihrer Mitte nach Zürich abzuordnen, um in Verbindung mit der Tagsatzungs-Gesandtschaft bei den Ministern über einige der von ihnen gemachten Bemerkungen, namentlich in betreff der Zusammensetzung des Wahl-Corps für die Ernennung des 2ten Drittels des neuen Großen Rats und der Erneuerung des dermaligen Großen Rates Vorstellungen zu machen, hat die Kommission in der 9. Sitzung vom 8 Juli gut gefunden:

1. RR. Kesselring, Locher und Anderes an die Minister abzuordnen mit dem Auftrage, bei ihnen im Sinne des Großratsbeschlusses und gemeinschaftlich mit der Tagsatzungs-Gesandtschaft gegen die in demselben bezeichneten Bemerkungen über den Verfassungs-Entwurf diejenigen Vorstellungen anzubringen, welche sie bewegen könnten, ihre Vorschläge nach dem Wunsche des Großen Rates abzuändern.

2. Die Tagsatzungs-Gesandtschaft zu ersuchen, daß sie aller- vorderst über den Gang der Verfassungsarbeiten in den andern neuen Kantonen mit Hinsicht auf die Teilnahme der Minister Erkundigung einziehe und der Deputation, was sich darüber ergibt, mitteile auch ihr die geeignetste Zeit zur Erfüllung ihres Auftrages bestimmen.

In den Kommissional-Sitzungen vom Montag den 25. Juli und Dienstag den 26. Juli wurde den Deputierten, welche die Kommission am 8. Juli an die Minister abgeordnet hatte, ihr Bericht über die Verhandlungen mit denselben abgenommen und für ihre Berrichtungen der verdiente Dank bezeugt. Sodann wurden die von den Ministern an den Kl. Rat schriftlich eingesandten Noten, das Ergebnis jener Konferenz in bezug auf die §§ 14 und 40 enthaltend, vorgelegt. Sie wurden mit dem Bericht der Abordnung übereinstimmend gefunden; nur betrachteten die Minister es als wesentlich, daß der gegenwärtige Gr. Rat nicht auf einmal abtrete, sondern nur teilweise in beliebigen Fristen erneuert werde. Die Beratschlagungen darüber führten zu folgenden in das Projekt der Verfassung zu legenden Abschluß der Abänderungen.

§ 14. Der Gr. Rat wird auf folgende Weise besetzt:

1. ernennt jeder der 32 Kreise durch die Versammlung seiner Aktivbürger und aus der Mitte derselben ein direktes Mitglied.

Jede Kreisversammlung wählt ferner 3 Kandidaten, nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwei außerhalb desselben.

2. kommt einem besondern Wahl-Kollegium die Wahl von ebenfalls 32 Mitgliedern zu. Es kann dieselben frei, in und außerhalb seiner Mitte ernennen, in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte.

Das Wahl-Kollegium besteht:

- a. aus den sämtlichen Mitgliedern des Kl. Rates.
- b. aus 9 Mitgliedern des Obergerichtes, von ihm selbst dazu verordnet.
- c. 9 von 18 Mitglieder des Gr. Rates, welche letzterer selbst dazu namset und unter denen sodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet.
- d. 16 der reichsten von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungs-Reglement hierüber enthalten wird. Endlich

3. ernennt der Gr. Rat selbst die übrigen 36 Mitglieder, nämlich 24 aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Kandidaten und 12 unter den Kandidaten oder andern wahlfähigen Bürgern auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus drei Mitgliedern des Kl. Rates und sechs Mitglieder des Gr. Rates zusammengesetzten Vorschlags-Kommission.

In dieser Redaktion ist von dem Vorschlag der Minister vornehmlich darin abgewichen, daß die 9 Mitglieder des Wahl-Kollegiums, welche aus dem Großen Rat in dasselbe treten, statt aus den 18 reichsten, aus 18 vom Gr. Rat selbst ernannten Kantonsräten durch das Loos bezeichnet werden.

Durch besondern Antrag ist die Abänderung des frühern Projektes herbeigeführt, daß die Wählbarkeit der ehemaligen Gerichtsherrn in der Klasse der großen Güterbesitzer für das Wahl-Kollegium nicht durch die Verfassung selbst ausgesprochen wird. Die diesfällige Bestimmung soll dagegen, so wie sie bereits bereits beschlossen war, in das Einführungs-Reglement aufgenommen werden.

Die RR. Scherb und Brunner wollten den Municipalstädten vorbehalten, sich darüber zu erklären, ob sie von der Begünstigung,

15 Wahlmänner in das Wahl-Kollegium zu geben, welche die ersten Bemerkungen der Minister ihnen einräumen wollten Gebrauch machen wollten oder nicht.

RR. und DR. Ammann wünschte die Ordnung der Wahl dahin abzuändern, daß der Gr. Rat in zweiter Wahl frei, und hingegen das Wahl-Kollegium in dritter Wahl aus den Kandidaten zu wählen habe.

§ 15. Um wählbar zu sein, ist erforderlich, daß der in Frage kommende Kantonsbürger das 25ste Altersjahr angetreten habe und ein Vermögen von wenigstens 3000 Fr. oder, wenn er als Kandidat soll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigstens 5000 Fr. versteuere.

Anderwert und Reinhard würden für die Wählbarkeit des von jedem Kreise aus seinen Bürgern zu ernennenden Kandidaten nur 3000 Fr. Vermögen gefordert haben.

§ 16. Die erste Erneuerung des Gr. Rates nach der vorgezeichneten Wahlart geht zur Hälfte sogleich bei Einführung der gegenwärtigen revidierten Verfassung vor sich und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen darüber trifft das Einführungs-Reglement.

Eine Minorität, bestehend aus den Herren Morell, Sanhart, Reinhard, Sauter, Vogler, Brunner und Ammann RR. hätte die Erneuerung der zweiten Hälfte des Gr. Rates auf 4 Jahre hinausgeschoben.

RR. Anderwert würde 56 Mitglieder zum ersten Austritt kommen und sie durch die dem Wahl-Collegium und Gr. Rat zustehenden Wahlen ersetzen lassen.

§ 17. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 8 Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle 4 Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden 3 Abteilungen besonders, zum Austritt. Die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

Die Kandidaten-Liste wird ebenfalls von 4 zu vier Jahren zur Hälfte erneuert.

Scherb und DR. Ammann sind der Meinung, daß die Kandidaten-Liste bei jedem Austritt zu erneuern sei.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit der Erneuerungs-Epochen im Gr. Rat erledigt werden, sind, wenn sie den Kreis-Versammlungen zukommen, innerhalb zweier Monate und, wenn sie vom Gr. Rat abhängen, bei der nächsten

ordentlichen Versammlung desselben vorzunehmen; diejenigen aber, welche das Wahl-Collegium zu treffen hat, werden bis zur nächstfolgenden Erneuerungs-Epoche verschoben, sofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den vierten Teil der sämtlichen Plätze von dieser Klasse übersteigt.

Ergänzungswahlen für abgegangene Kandidaten finden nicht statt.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes der ministeriellen Noten, die Behandlung der Streitigkeiten betreffend, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, zerfiel die Kommission beharrlich in ihren Meinungen. Die Mitglieder katholischer Konfession wollten, da die Minister von dem in ihren ersten Bemerkungen gemachten Antrag zurückgekommen sind, die Kompetenz des endlichen Entscheids durchaus nicht in die Hände des Kleinen Rates gelegt wissen; ein anderer Antrag aber über die Art und Weise, wie im erforderlichen Fall ein solcher Entscheid zu erlangen sei, wurde nicht gefunden, zu dessen Annahme beide Teile sich hätten verständigen können. Zuletzt blieb daher nur übrig, die Sache lediglich von dem Beschlusse des Großen Rates abhängig zu machen, und zu dem Ende der in der Sitzung von der Majorität beschlossene Zusatz zum § 40 wieder ausgelöscht und gut gefunden, daß dieser Artikel im Projekt gerade so gut beizubehalten sei, wie er zuerst in dasselbe gelegt wurde.

Auf geschenehen besondern Antrag wurde noch zu § 39 des Projektes, wo es heißt: „Jedem Konfessionsteil kommt die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die daherige Organisation zu“ — eingeschaltet: unter der höhern Aufsicht der Regierung.

Von dem Inhalt eines Schreibens des bischöflichen General-Vikariats d. d. 4. Juli, die Berücksichtigung der Kirchen- und Schulverhältnisse bei der neuen Staatseinrichtung betreffend, wurde im allgemeinen Notiz genommen.

Nachdem nun die in der 8. Sitzung der Verfassungskommission vom 6. Juli 1814 angefangene nochmalige Durchsicht des dem Gr. Rate bereits zugestellten Projektes der revidierten Kantons-Verfassung zu Ende gebracht ist, wird als letzte Arbeit dieser Kommission dasselbe mit den darein gelegten Abänderungen neu ausgefertigt und an den Gr. Rat übermittelt.

Der Große Rat versammelte sich zur artikelweisen Beratung des ihm zugestellten revidierten Verfassungs-Entwurfs am 26. und 27. Juli 1814; dabei kamen nur wenige Paragraphen zur Diskussion und Abänderung. In § 3 sollte nach den Worten: „Alle Bürger

des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte," gesetzt werden: unter den in diesen Abschnitten enthaltenen näheren Bedingungen.

Den § 22 änderte der Große Rat in der Sitzung vom 27. Juli in der Weise um, daß: „Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungsräte) ist auf 9 Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kl. Rates geschieht drittelweise von 3 zu drei Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmal wieder wählbar.

Die Diskussion über den § 24 führte zu dem Beschlusse:

1. Daß statt die einfachen Gemeinden als politische Gemeinden zu organisieren, es bei der Einrichtung von Munizipalgemeinden wie bisher so auch fernerhin sein Verbleiben haben solle, vorbehalten jedoch die gegenwärtige Einteilung dieser letztern, soweit Lokalität und andere Verhältnisse es angemessen machen abzuändern.
2. Daß jeder Munizipalgemeinde ein Gemeinderat, bestehend aus einem Ammann und wenigstens 4 Mitgliedern (Gemeinderäten) vorstehen soll, und daß diese Gemeindebehörde durch die Versammlung der Aktivbürger aus denjenigen von ihnen zu ernennen sei, welche ein Vermögen von 500 Fr. versteuern.
3. Daß sowohl die Redaktion des 1. Artikels der Verfassung als diejenige des ermeldten 24. Artikels und aller übrigen des Projektes, in welchen von den Ortsvorsteherchaften die Rede ist, im Sinne dieses Beschlusses abzuändern sei.

Zu § 26 wurde gutgefunden und den Bedingungen der Wählbarkeit des Kreisamtmanns beigefügt, „daß die Regierung denselben aus den Bürgern des Kreises zu wählen habe.“

Zu § 28 wurde gleichermaßen festgesetzt, „daß der Oberamtmann unter den Bürgern des Amts-Bezirks zu ernennen sei.“

Nachdem dann auch der Gr. Rat mit der Beratung des Verfassungs-Projektes bis zum 40. oder letzten Artikel vorgerückt war, welchen die Kommission nicht in einer Weise zu redigieren wußte, die den Beifall des Gr. Rates zu erhalten vermöchte, einigte sie sich auf eine von Kantonsrat Hirzel gemachte Fassung des Textes, die nunmehr also lautet:

„Die Vermittlung wird zweitens in weltlichen Beratungen stehenden Personen übertragen; die Parteien wählen sie selbst — die katholische Partei nimmt dazu einen reformierten, die reformierte Partei einen katholischen Beamten. Erreicht die Ver-

mittlung ihren Zweck nicht, so steht es den Parteien frei, sich für schiedsrichterlichen oder für richterlichen Entscheid zu erklären. Wenn sie sich darüber auch nicht vereinigen können, so tritt allemal das letzte ein.“

„Zu einem Schiedsgerichte werden in weniger wichtigen Fällen vier Richter und ein Obmann, in wichtigen Fällen aber sechs Richter und ein Obmann erfordert. Jede Partei erwählt die Hälfte der Richter und zwar aus den Konfessions-Verwandten der andern Partei. Die Richter, welche von der klägerischen Partei ernannt sind, wählen den Obmann aus den Konfessions-Verwandten des Beklagten, wobei Richter und Obleute stets aus der Zahl der weltlichen öffentlichen Beamten genommen werden.“

„Wenn nun aber von den Parteien weder die Vermittlung noch eine schiedsrichterliche Entscheidung angenommen wird, wenn also der ordentliche Rechtspfad eingeschlagen werden will, so kann auch keine andre Prozedur stattfinden, als welche in der allgemeinen Organisation vorgeschrieben ist. Die Sache gelangt also an den gesamten Kl. Rat.“

Zu ihrem Bedauern blieb aber auch diesmal der gewünschte Erfolg einer Einigung bei der Kommission aus, indem die kathol. Mitglieder derselben erklärten, nie und unter keiner Modifikation dazu Hand bieten zu können, daß zuletzt der Entscheid von dem Kl. Rat abhängig gemacht werde, dessen Zusammensetzung dem in der Natur der Streitsachen liegenden Erfordernis einer gleichsätzigen Gerichtsstelle entgegen sei.

Die Verfassungs-Kommission konnte daher auch jetzt wieder gedachte Bestimmung nur an den Entscheid des Großen Rates selbst überweisen, und dieser formulierte in seiner Sitzung vom 28. Juli den § 40 in folgender Fassung:

Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindesteilen, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des Kl. Rates ihrer Konfession, wo sodann die beiden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls wird von ihnen, unter dem Vorsitz eines Obmanns, den der Kl. Rat frei wählt, über die Streitsach endlich abgesprochen.“

Damit war endlich der schwierige letzte Artikel und somit der Wortlaut der ganzen revidierten Verfassung endgültig festgestellt worden. Deshalb wurde nun die Annahme des Projektes im ganzen, wie es aus den Verhandlungen der Kommission und des Großen Rates hervorgegangen war, zur Abstimmung ins Mehr gesetzt und dabei mit 81 gegen 8 Stimmen beschlossen:

1. Diese revidierte Verfassung sei ihrem ganzen Inhalte nach in volle Kraft und Gültigkeit erkannt, als unverletzliches Fundamental-Gesetz für die Staats-Organisation des hiesigen Kantons.

2. Deshalb solle das darüber verfaßte Instrument in doppelter Ausfertigung mit den Unterschriften des Präsidenten und der Sekretäre des Großen Rates sowie mit dem größern Standes-Siegel versehen und das eine Doppel im Kantons-Archiv niedergelegt, das andre aber dem Kleinen Rat mit der Einladung überreicht werden, daß er solches durch die Tagsatzungs-Gejandtschaft im gemeineidgenössischen Archiv deponieren lasse.

3. Der Kleine Rat ist einzuladen, für die beförderliche Bekanntmachung der revidierten Verfassung und für die Einführung derselben nach dem Reglement, welches hierüber erteilt werden wird, zu sorgen.

Dem von dem Kleinen Rat vorgelegten und durchberatenen Entwurf eines Dekrets über die Einführung der neuen Verfassung wurde vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 28. Juli die Genehmigung erteilt.

Ich gebe hier am Schlusse den bereinigten und zu gesetzlicher Kraft erwachsenen Wortlaut des Textes der thurgauischen Restaurationsverfassung.

Revidirte Verfassung des Kantons Thurgau.

I. Abschnitt. Eintheilung des Gebieths.

§ 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Amtsbezirke; diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Munizipal-Gemeinden, eingetheilt.

Die nähere Regulierung dieser Eintheilung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 2. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

II. Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.

§ 3. Alle Bürger des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte, unter den in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 4. Wer Kantonsbürger ist, und ein Gemeindegürgerrecht im Kanton besitzt, hat als Aktivbürger Zutritt und Stimme in den Gemeindeg- und Kreis-Versammlungen, insofern er das Alter der gesetzlichen Majorität erreicht hat und wenigstens 200 fl. Vermögen versteuert.

Jedoch sind davon ausgeschlossen diejenigen:

- a. welche wegen begangenen Verbrechen und darauf gefolgter infamirenden Strafe der bürgerlichen Ehre verlustig geworden;
- b. welche ein Falliment erlitten, oder gerichtlich affordirt haben, ohne wieder rehabilitirt zu seyn;
- c. welche unter Vormundschaft stehen;
- d. welche Almosen-genössig sind.

§ 5. Das Aktivbürgerrecht kann jeder nur da ausüben, wo er ein Gemeindegürgerrecht besitzt; ist er in mehreren Gemeinden verbürgert, so darf er es nur in einer derselben ausüben.

§ 6. Bei Bürgerversammlungen, von welchen über Besteuerungen und andere Gegenstände der innern Administration, die nicht das ausschließliche Eigenthum der Gemeindegbürger oder einer abgesonderten Corporation betreffen, entschieden wird, hat jeder gesetzlich Angesehene Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 7. Der Kantonsbürger kann sich überall im Kanton häuslich ansiedeln und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer Schweizerischer Kantone ist das Recht der häuslichen Niederlassung im Kanton eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kantons Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8. Ferner steht dem Kantonsbürger zu jedem ihm beliebigen Gemeindegürgerrecht der Weg offen; er muß sich aber Antheil an den vorhandenen Gemeindegütern verschaffen, und hierfür die Bedingungen erfüllen, welche das Gesetz vorschreiben wird.

§ 9. Man erlangt das Kantonsbürgerrecht durch einen Beschluß des Großen Raths, und indem man sich dann zugleich ein Gemeindegürgerrecht im Kanton verschafft.

III. Abschnitt. Oberste Gewalten.

A. Großer Rath.

§ 10. Ein Großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt aus.

§ 11. Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwey Mahl, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonaths, am Kantons-Hauptort; die jedesmahlige Sitzungszeit ist auf 14 Tage beschränkt. Jedoch kann der Kleine Rath ihre Dauer verlängern, so wie auch außerordentliche Versammlungen des Großen Raths veranstalten, wenn besondere Fälle es nothwendig machen.

§ 12. Der Große Rath entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzes-Vorschläge-Anlagen. — Er kann dem Kleinen Rath für Einreichung neuer oder Abänderung schon bestehender Gesetze und Dekrete einladen, in welchem Fall der Kleine Rath ihm in der nächstehenden ordinari Sitzung sein Befinden über die Zulässigkeit mittheilen wird.

Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er nimmt dem Kleinen Rath über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.

Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.

Er beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.

Ihm steht das Recht der Begnadigung zu.

Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Instruktion.

Er stimmt im Namen des Kantons.

§ 13. Der jedesmahl im Amt stehende Landammann ist Präsident des Großen Raths.

§ 14. Der Große Rath wird auf folgende Weise besetzt:

1) ernennt jeder der 32 Kreise durch die Versammlung seiner Aktivbürger und aus der Mitte derselben, ein direktes Mitglied.

Jede Kreisversammlung wählt ferner 3 Candidaten nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwey außer demselben.

2) Kommt einem besondern Wahl-Collegium die Wahl von ebenfalls 32 Mitgliedern zu. Es kann dieselben frey, in und außer seiner Mitte ernennen; in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte.

Das Wahl-Collegium besteht:

- a. aus den sämtlichen Mitgliedern des Kleinen Rathes.
- b. aus neun Mitgliedern des Ober-Gerichtes, von ihm selbst dazu verordnet.
- c. aus neun von achtzehn Mitgliedern des Großen Rathes, welcher Letztere er selbst dazu namset, und unter denen sodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet.
- d. aus 16 der reichsten, von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungs-Reglement hierüber enthalten wird. Endlich

3) ernennt der Große Rath selbst die übrigen 36 Mitglieder, nämlich 24 aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Candidaten, und 12 unter den Candidaten oder andern wahlfähigen Bürgern, auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus 3 Mitgliedern des Kleinen Rathes und 6 Mitgliedern des Großen Rathes zusammengesetzten Vorschlags-Commission.

§ 15. Um wählbar zu seyn, ist erforderlich, daß der betreffende Kantonsbürger das 25ste Altersjahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000, oder wenn er als Candidat soll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigstens fl. 5000 versteuere.

§ 16. Die erste Erneuerung des Großen Rathes nach der vorgezeichneten Wahlart, geht zur Hälfte sogleich bey Einführung der gegenwärtigen revidirten Verfassung vor sich, und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen hierüber trifft das Einführungs-Reglement.

§ 17. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 8 Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle 4 Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder, aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden 3 Abtheilungen besonders, zum Austritt. Die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

Die Candidatenliste wird ebenfalls von 4 zu 4 Jahren zur Hälfte erneuert.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit der Erneuerungs-Äpochen im Großen Rath erledigt werden, sind, wenn sie den Kreisversammlungen zukommen, inner-

halb zweyer Monathe, und wenn sie vom Großen Rath abhängen, bey der nächsten ordentlichen Versammlung desselben vorzunehmen; diejenigen aber, welche das Wahl-Collegium zu treffen hat, werden bis zur nächstfolgenden Erneuerungs-Epoche verschoben, sofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den 4ten Theil der sämtlichen Plätze von dieser Klasse übersteigt.

Ergänzungswahlen für abgegangene Kandidaten finden keine statt.

§ 19. Die Mitglieder des Großen Rathes (Kantonräthe) beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung.

B. Kleiner Rath.

§ 20. Ein Kleiner Rath von 9 Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörde.

Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuer-Verordnungen aus.

Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze notwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Er hat die Aufsicht über das Justizwesen, und die Leitung aller Zweige der Administration.

Er hat ferner die Ober-Aufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindsgüter und des Vermögens der Klöster und anderer geistlichen Gemeinheiten.

Ihm kommt der Entscheid in Streitsachen über Verwaltungs-Gegenstände zu.

Er legt über alle Theil der Staatsverwaltung dem Großen Rath Rechenschaft ab; und wenn darüber und über seine Amtsführung berathschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

§ 21. Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus.

§ 22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungs-Räthe) ist auf 9 Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kleinen Rathes geschieht drittheilweise von 3 zu 3 Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

§ 23. Zwen Landammänner führen abwechselnd von halb zu halb Jahr den Vorsiß beym Kleinen so wie beym Großen Rath. Wenn sie beyde daran gehindert sind, versiehet ein Landstatthalter ihre Amts-Verrichtungen.

Zu diesen Stellen ernennt der Große Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

VI. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindsbehörden.

§ 24. Jede Munizipalgemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus einem Ammann und wenigstens 4 Mitgliedern (Gemeinderäthen), welche durch die Versammlung der Aktivbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstens fl. 500 versteuern.

§ 25. Der Ammann und die Mitglieder bleiben drey Jahre im Amt; alljährlich wird der Gemeinderath zum dritten Theil erneuert.

Das Gesetz bestimmt die Berrichtungen und die Competenz dieser Gemeindsbehörde.

B. Kreisbehörden.

§ 26. Jedem Kreis steht ein Kreis-Amtmann als Vollziehungs-Beamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises, welche wenigstens fl. 1000 Vermögen versteuern, ernennt.

Er hat die Aufsicht über die Gemeindsbehörden; leitet in seinem Amts-Kreis die niedere Polizen und wacht über ihre Handhabung.

Ben den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

§ 27. Ein Kreisgericht, bey welchem der Kreis-Amtmann den Vorsitz führt, spricht über Civil-Streitigkeiten von geringerm Belang, und über minderwichtige Polizeivergehen ab.

Die Einrichtung desselben ordnet das Gesetz an, welches auch seine Competenz bestimmt.

C. Bezirksbehörden.

§ 28. Ein Ober-Amtmann, als erster Vollziehungs-Beamter der Regierung in jedem Amts-Bezirk, wird von dem Kleinen Rath aus denjenigen Bürgern des Amtsbezirks gewählt, welche das 25. Altersjahr erreicht haben, und wenigstens fl. 2000 Vermögen versteuern.

Die Kreis-Amtmänner, in ihren Berrichtungen als untere Vollziehungs-Beamte, und die Gemeinde-Räthe stehen unter seiner Leitung.

§ 29. Jeder Amts-Bezirk hat ein Gericht, welches in erster Instanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilt. Dasselbe besteht unter dem Vorsitz des Ober-Amtmanns

aus sechs Richtern, die auf einen Dreier Vorschlag des Ober-Gerichts der Kleine Rath aus den Bürgern des Amts-Bezirks ernennt, welche wenigstens fl. 1500 versteuern. Ihre Amtsdauer und die Competenz des Gerichts bestimmt das Gesetz.

D. Criminalgericht 1ster Instanz.

§ 30. Für die peinliche Rechtspflege im Kanton wird ein Criminal-Gericht 1ster Instanz aufgestellt. Seine Organisation und Competenz ist dem Gesetz vorbehalten.

E. Ober-Gericht.

§ 31. Ein Ober-Gericht von 13 Mitgliedern spricht in letzter Instanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. Um in Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, ein gültiges Urtheil auszufällen, muß dasselbe vollzählig versammelt seyn.

§ 32. Die Wahl der Mitglieder steht bey dem Großen Rath. Sie müssen das 25ste Altersjahr erreicht, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000 zu versteuern haben, schon vorher in gerichtlichen Funktionen gestanden, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen, oder Rechtsgelehrte seyn.

Die weitem Bestimmungen über die Organisation des Obergerichts trifft das Gesetz.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Die freye Ausübung des evangelisch-reformirten und des katholischen Gottesdienstes ist gesichert.

§ 34. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ist gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

§ 35. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 36. Die Fortdauer der Postaufsicht von Zehnten und Bodenzinsen nach bestehenden Gesetzen ist durch die Verfassung garantirt.

§ 37. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht mit der Kantons-Verfassung im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft; sollen aber beförderlicher Revision unterworfen werden.

VI. Abschnitt. Verhältnisse zwischen den beyden Confessionstheilen.

§ 38. Die beyden Confessionstheile nehmen an der Staats- und Justiz-Verwaltung in folgendem Verhältniß neben einander Antheil:

- a. Im Großen Rath wird der katholische, als in der Volkszahl kleinere Theil der Kantonsbürger, im Verhältniß von $\frac{1}{4}$ re-

- präsentirt; so zwar daß bey der Besetzung des Großen Raths wenigstens 25 Stellen in demselben an katholische Confessionsverwandte übertragen und auch nie eine geringere als diese Zahl in den Erneuerungswahlen beibehalten werden soll.
- b. Der Kleine Rath wird neben $\frac{2}{3}$ reformirter mit $\frac{1}{3}$ katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselt nach beyden Confessionen so, daß jeweils einer der beyden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.
- c. In das Ober-Gericht werden 4 katholische Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt, wie bey dem Kleinen Rath, unter beyden Confessionen.
- d. Bey Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen, soll im Allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältnis beobachtet werden.

§ 39. Jedem Confessionstheil kommt, unter der höhern Aufsicht der Regierung, die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens, und die daherige Organisation zu; so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armen-Güter.

§ 40. Bey Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindstheilen, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partey zwey Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des Kleinen Raths ihrer Confession, wo sodann die beyden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls, wird von ihnen, unter dem Vorsitz eines Obmanns, den der Kleine Rath frey wählt, über die Streitsache endlich abgesprochen.

Also im versammelten Großen Rathe abgeschlossen und gegeben, Frauenfeld den 28ten Heumonath 1814.

(L. S.) Der Präsident des Großen Raths,
A n d e r w e r t.

Für den Großen Rath,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben,
L o c h e r. B o g l e r.

Nachdem auf den vorhergehenden Blättern zum ersten Male das gesamte Quellenmaterial für die Geschichte der thurg. Restaurations-Verfassung vorgeführt worden ist, wird dem gewissenhaften Leser es kaum mehr beifallen, diesen Zeitabschnitt mit abfälligen Knall- und Kraftwörtern der Journalistik, mit Rache- oder Stachelwörtern der Parteipolitik kurzer Hand abzutun, sondern er wird sich bestreben, denselben aus den obwaltenden Umständen und der Gesinnung der damals handelnden Personen und ihrer Gegner zu verstehen. Wenn die maßgebenden Persönlichkeiten damaliger Zeit kurzweg zu griffen, um die Staatsmaschine nicht stillstehen oder aus den Fugen reißen zu lassen, so taten sie das nicht aus der Sinnesart des Geburtsadels — da kein einziger dieser Männer weder dem Feudaladel noch dem Briefadel angehörte — noch aus den Ansprüchen ratsfähiger Geschlechter, denen das Regieren gewissermaßen von langer Zeit her zur Prerogative verjährt war, sondern aus der Ueberzeugung, daß wenn sie im jetzigen Zeitpunkt das Staatsruder aus der Hand fallen ließen, das Staatsschiff Gefahr liefe vom Sturme zerschellt zu werden.

Wohl empfanden einzelne Bürger, ja selbst Mitglieder von Behörden des kleinen Staates, daß diese Art, eine neue Gestalt der öffentlichen Ordnung zu begründen, eigentlich ungesetzlich sei; allein da der Staatshaushalt bis jetzt von den einsichtigsten Leitern in sparsamen und klugen Geleisen bewegt ward und man zu beobachten Gelegenheit genug fand, daß die maßgebenden Staatsmänner Anderwert, Morell und Freienmuth das Regieren mehr als ein väterliches Walten für die Wohlfahrt des Ganzen betrieben, so erhob sich unter den Bürgern kein bedenklicher Widerstand gegen die Regenten. Was den gemeinen Mann damals preßte, war nicht das Gefühl einer formell unrichtig aufgebauten Verfassung oder etwa die Ueberzeugung, daß man von schlechten Subjekten regiert werde, sondern die bis in die untersten Schichten der

Bevölkerung wirkende Tatsache, daß der Wohlstand des Landes durch die Wirren und die Kriegszeiten der Helvetik auf Jahre hinaus untergraben sei. Unter den Volkswünschen, welche an die Verfassungskommission eingereicht wurden, finden sich verhältnismäßig nur wenige, welche sich mit eigentlich politischen Gedanken befassen; die meisten zielen auf Erleichterung der wirtschaftlichen Lage.

Wenn von verschiedenen Seiten die kostspielige Maschine der Verwaltung getadelt und dabei hervorgehoben wurde, daß dort die Ausgaben mehrfach durch Abschaffung unnützer Beamten und Behörden (z. B. der Kreisämter und einzelner Schreiber) vermindert werden könnten, so fehlte es nicht ganz an Stimmen, welche, freilich nicht jetzt, sondern später darauf öffentlich hinzuweisen wagten, daß man den lästigen Druck nicht vornehmlich in den obern Regionen suchen müsse. Es war kühn, eine solche Hindeutung zu machen; aber es mußte einmal gesagt werden. Wenn irgendwo Willkühr, Familienherrschaft, besonders aber Gelddespotie im Kanton vorhanden sei, so finde man diese Uebelstände viel tiefer als bei den Staatsbehörden und Staatsbeamten bei den Gemeindebehörden eingewurzelt. Die Mehrzahl der Dorfbewohner war verschuldet und solches gerade an Gemeindevorsteher oder deren Verwandte. Dieser Umstand verursachte, daß bei Wahlen, bei Rechnungsabnahmen und andern öffentlichen Verhandlungen in den Dorfgemeinden der gemeine Bürger es nicht wagte, etwas zu äußern, was den Vorstehern unangenehm sein konnte.

Die wunderliche Art, wie der Große und Kleine Rat gewählt werden sollten, die Verhinderung der Oeffentlichkeit in der Staatsverwaltung, die Abwehr der Preßfreiheit, der Mangel an Sonderung der Gewalten in den Behörden und anderes wurde damals nicht so schwer empfunden, wie man es heutzutage in der Beurteilung eines neuen Staatsgrund-

gesetzes empfände, und wenn auch einzelne Stimmen darauf aufmerksam mochten, so gab dieser Umstand der maßgebenden Verfassungs-Kommission noch keine Veranlassung, eine Abänderung zu treffen. Die Masse der Bevölkerung achtete damals weniger auf solche Uebelstände als auf die unerträgliche finanzielle Lage, in der sie sich befand.

Was die vier Oppositionsmänner in ihren Flugschriften verlangten, und um dessen willen sie schwer und ungerecht verfolgt wurden, das nahm die neue Verfassung nun selbst in ihre Vorschriften auf.

Die Ausgrabungen in Langdorf und Oberkirch.

1. Die gallischen Gräber in Langdorf bei Frauenfeld.¹⁾

Im Jahre 1897 wurde in der Staatskiesgrube von Langdorf bei Frauenfeld ein gallisches Grab entdeckt.²⁾ Diese Kiesgrube liegt am Fuße der Eisenbahnböschung, nördlich von der Linie, einige hundert Meter von Langdorf entfernt, rechts vom Weg, der unter der Bahnlinie hindurchführt (Siegfried-Karte Nr. 58).

Jenes Grab wurde in einer Tiefe von 1,80 m im Kies gefunden. Es handelt sich wahrscheinlich um ein Frauengrab. Als Hauptstücke enthielt es zwei leider in mehrere Stücke zerbrochene gebuckelte Armringe (Tafel I, 7). Ähnliche Bracelets aus Hohlkörpern, durch profilierte Hälse zusammengehalten, wurden auch schon in andern gallischen Gräbern der Schweiz gefunden. Sie gehören dem Typus von Longirod (Waadt) an. Diejenigen von Frauenfeld sind jedoch einfacher und nähern sich mehr den Bracelets von Münsingen, Narberg, Bern (histor. Museum Bern) und Hohenrain (Luzern). Das Grab enthielt ursprünglich noch ein drittes Bracelet (Tafel I, 8), von dem aber nur noch zwei Fragmente vorhanden sind. Diese letztern sind reicher verziert und erinnern daher mehr an den Typus von Longirod und Münsingen. Sodann fand sich, als viertes Bracelet, ein Ring aus Gagat (Tafel I, 4).

¹⁾ Gefürzter Abdruck der Abhandlung von D. Biollier im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F., XII., I. Heft. Wir sind Herrn D. Biollier für die Erlaubnis, die Arbeit in unserem Vereinsheft publizieren zu dürfen, und dem Schweiz. Landesmuseum für die Clichés zu großem Dank verpflichtet.

²⁾ S. Stähelin, Grabfund beim Langdorf. Thurg. Beiträge 10. 1897, S. 184.

Dieses Material, aus welchem während der ersten Eisenzeit (Hallstatt-Periode) die großen Armringe angefertigt wurden, kommt in den gallischen Gräbern seltener vor. — Außerdem enthielt das Grab von Frauenfeld noch folgende Gegenstände: einen silbernen Fingerring (Tafel I, 3), dessen Form einen in der gallischen Epoche bei uns sehr häufigen, eigenartigen Typus vertritt, wie ihn auch die zahlreichen Ringe aus dem Gräberfeld von Münsingen aufweisen; ferner einen zerbrochenen Bernsteinring (Tafel I, 5) und zwei Ringe einer Gürtelkette (Tafel I, 1). Ketten dieses Typus kommen in den Gräbern dieser Epoche häufig vor. Endlich fanden sich unter den Fundstücken aus diesem Grabe auch verschiedene Fibeln, alle zerbrochen. Es sind Bogenfibeln mit aufstehendem, vom Bogen unabhängigem Fuß, der mit einem massiven Knopf endigt. Diese Fibeln gehören dem Ende der Früh-La Tène-Zeit an.

Diese Objekte stammen sämtlich aus einem und demselben Grabe; die Fibeln und die gebuckelten Armringe gehören dem Ende der Früh-La Tène-Zeit oder dem Anfang der Mittel-La Tène-Zeit an. Wie auch die Gürtelkette diesem nämlichen Grabe entstammt, so muß der ganze Fund dem Anfang der Mittel-La Tène-Periode, also gemäß der allgemein angenommenen Zeitbestimmung, ungefähr der Zeit um 200 v. Chr. zugeschrieben werden. In der Früh-La Tène-Periode sind diese Ketten unbekannt.

Anfangs 1908 wurden dem Schweizerischen Landesmuseum eine Anzahl Objekte offeriert, die aus der gleichen Fundstelle stammen wie die oben erwähnten. Sie wurden einer neu aufgedeckten Sandgrube entnommen, einige hundert Meter nördlich von der Staatskiesgrube, aber auf der linken Seite des Weges. Das Landesmuseum erwarb diese Fundstücke und verständigte sich mit dem Besitzer der Sandgrube dahin, daß allfällige neue Gräber nur in Gegenwart eines Vertreters des Landesmuseums geöffnet werden sollten. Nach

Aussage des Grundeigentümers waren bereits etwa zehn Gräber samt ihrem Inhalt zerstört worden.

Die durch das Landesmuseum erworbenen Fundstücke dürften aus zwei Gräbern stammen, von denen das eine die Gürtelkette und die beiden Glas-Armringe, das andre den Bronze-Armring enthielt.

Die Gürtelkette (Taf. II, 1) besteht aus kleinen Ringen. An dem einen Ende der Kette ist ein Hafen, an dem andren ein Anhänger angebracht, der aus drei kleinen, je in eine Kugel endigenden Kettchen besteht. Drei größere, in gleicher Entfernung von einander in die Kette eingelassene Ringe ermöglichen ein genaues Anpassen an die Taille. Diese Gürtel gehören einem Typus an, welcher für unsre Gegend seltener ist.

Die beiden Bracelets bestehen aus durchsichtigem weißem, inwendig mit einem opaken Goldschwefellack versehenen Glas. Als Verzierung weist das eine einen ziemlich reich bearbeiteten Kamm zwischen zwei Perlenreihen (Taf. II, 2), das andre (Taf. II, 3) ein System von Längsrippen auf.

Glas-Armringe kommen in den gallischen Gräbern der Schweiz häufig vor. Man zählt deren mehr als hundert, fast durchwegs verschiedene, teils weiß, teils blau, grün oder braun.

Der Bronze-Armring (Taf. II, 4) besteht aus einem einfachen, an den beiden Enden zugespitzten und zweimal um sich selbst gewundenen Draht.

* * *

Folgende vier Gräber wurden unter Aufsicht des Landesmuseums geöffnet.

Grab Nr. 1. Einfache, in der Richtung von Süd nach Nord in den Kies gegrabene Grube, deren Inhalt aus den Skelettresten einer 30—40jährigen Frau bestand (Taf. III, Abb. 1). Erhalten waren nur noch der zerdrückte Schädel und Bruchstücke der Beinknochen.

Unter dem Schädel lag eine lange Mittel-La Tène-Fibel (Taf. III, Abb. 2, 1), die einem sehr verbreiteten Typus angehört. Zwischen den Zähnen hielt die Tote eine Goldmünze (Abb. 3), einen Viertelsstater, im Gewicht von 1,90 Gramm, welcher in Nachahmung der Münzen Philipps von Mazedonien auf dem Avers einen Kopf nach rechts und auf dem Revers ein Zweigespann aufweist. Wenn diese Münzen auch keineswegs selten sind, so kommen sie wenigstens in den Gräbern nicht häufig vor.

Auf der linken Schulter der Toten befand sich eine kleine, zerbrochene Mittel-La Tène-Fibel (Abb. 2, 3). Eine zweite Fibel desselben Typus war auf die Brust gelegt (Abb. 2, 6).

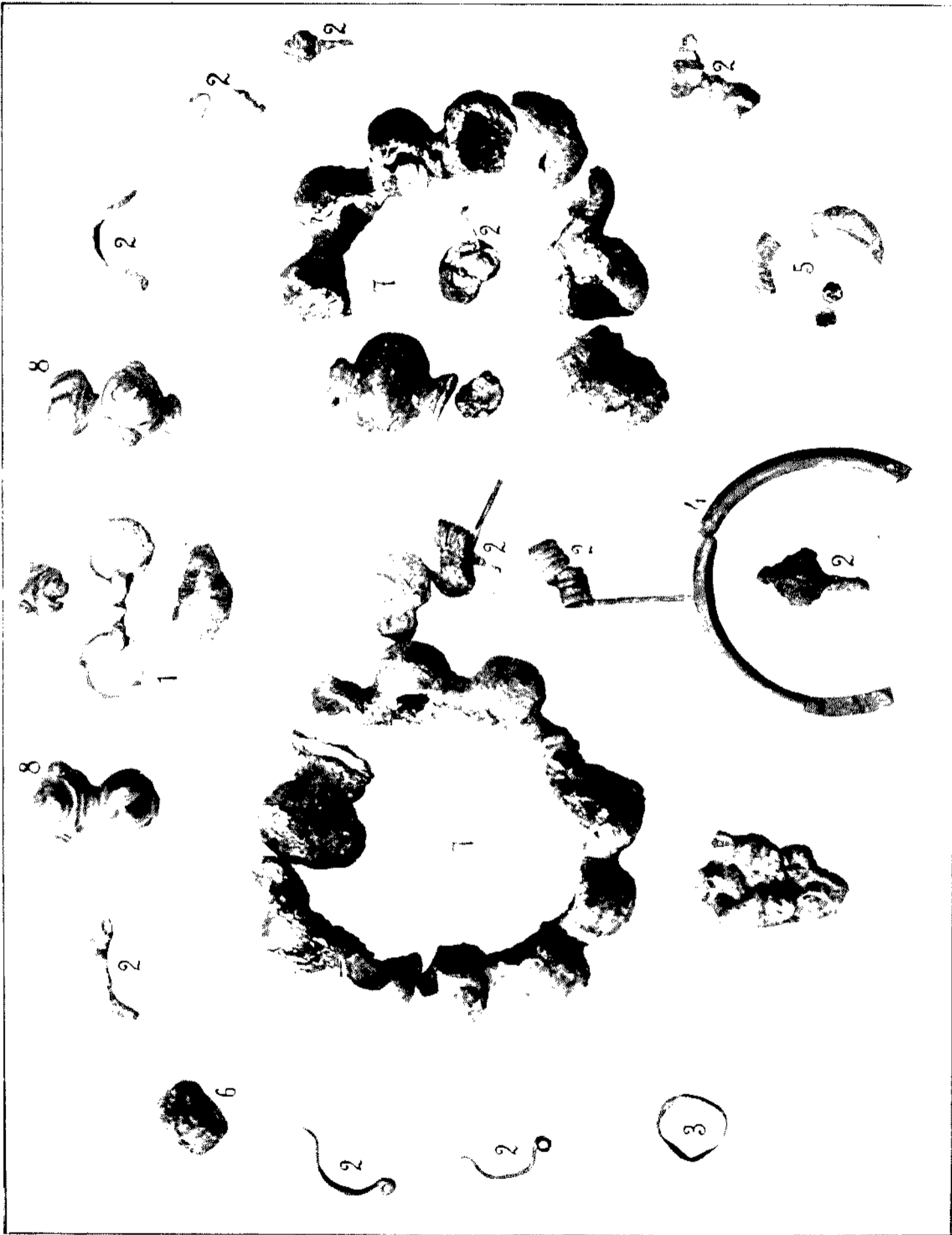
An einer Schnur um den Hals muß die Tote zwei Bernsteinperlen getragen haben, die eine ganz klein (Abb. 2, 4), die andre bedeutend größer (Abb. 2, 5).

Am linken Arm, in der Höhe des Oberarmmuskels befand sich ein Armring aus hellblauem Kobaltglas (Abb. 2, 7) mit kleinen, abwechselnd gelb und weißen Zickzackverzierungen.

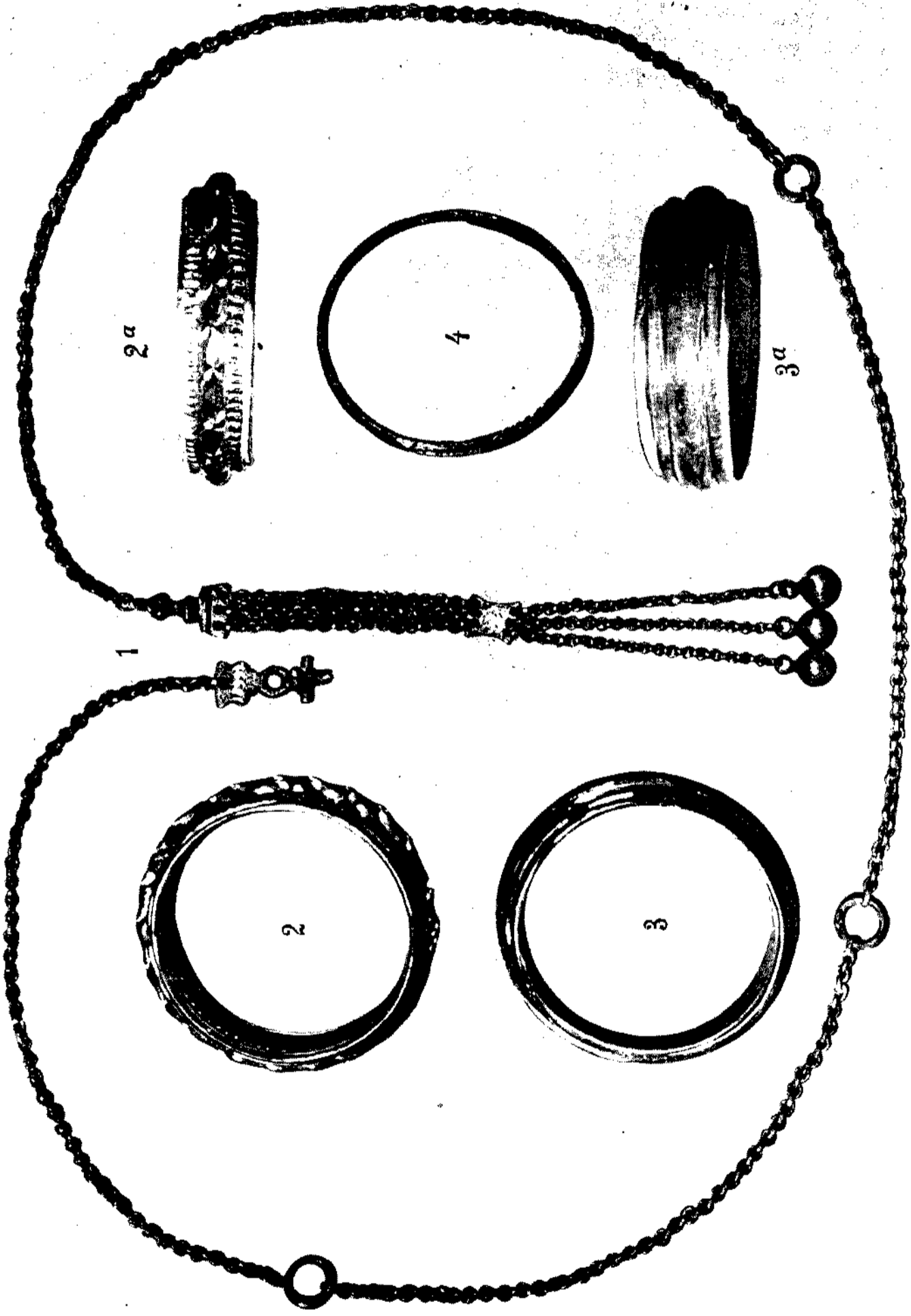
Das linke Handgelenk zierte ein hohler Bronze-Armring (Abb. 2, 8), von dem aber nur noch ein kleines, mit gravierten Ornamenten verziertes Fragment vorhanden ist.

Grab Nr. 2. In der Richtung von Süd nach Nord in dem Kies ausgehöhlte Grube. Vom Skelett ist gar nichts erhalten (Abb. 4).

An dem Platze, wo der Kopf gelegen haben muß, fand sich eine zerbrochene Mittel-La Tène-Eisenfibel (Abb. 5, 1). Eine zweite Fibel, aus der gleichen Zeit und ebenfalls zerbrochen, muß auf der Brust gelegen haben (Abb. 5, 2). — Um die Lenden trug der Tote eine Gürtelkette, welche mit der oben beschriebenen vollständig übereinstimmt: sie umschloß die Taille, während ein langes mit einem Anhänger besetztes Stück zwischen den Beinen herabhing (Abb. 5, 3). Oberhalb des linken Ellbogens befand sich ein Bracelet aus durchsichtigem



Fundstücke aus Langdorf. Hist. Museum in Frauenfeld.



Fundstücke aus Langdorf. Schweiz. Landesmuseum.

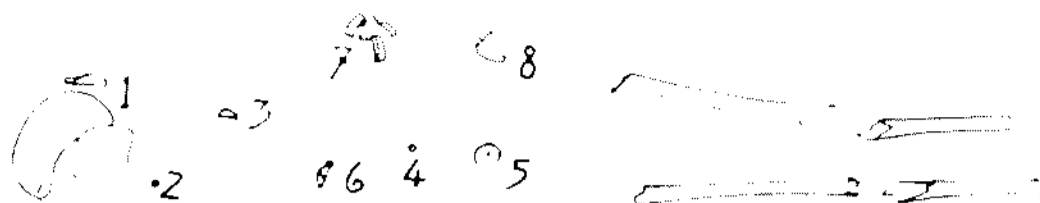


Abb. 1

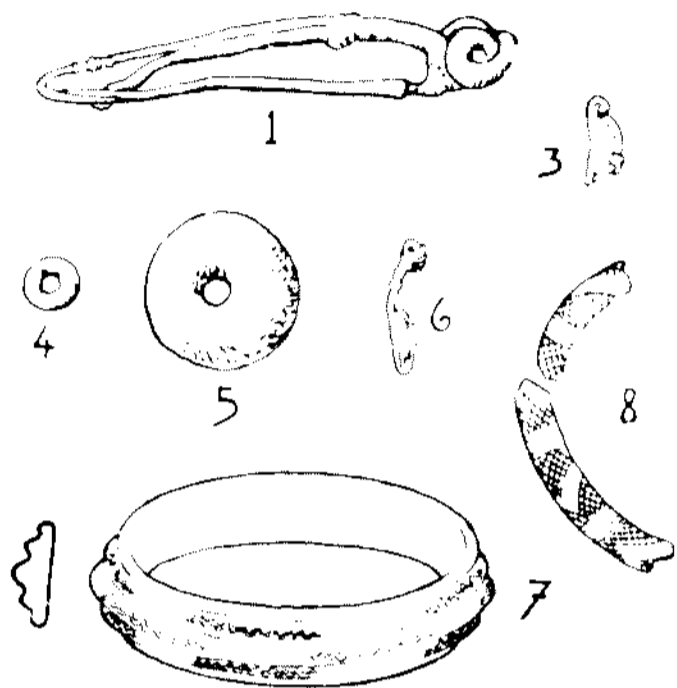


Abb. 2 (nat. GröÙe)

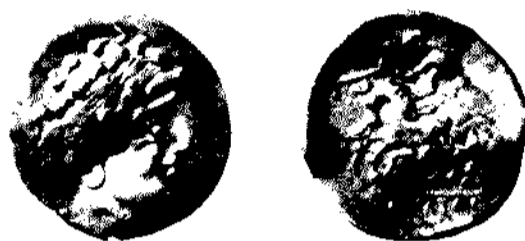


Abb. 3 (nat. GröÙe)



Abb. 4

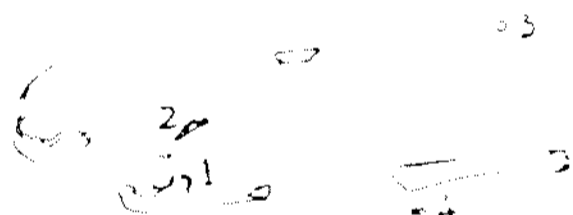


Abb. 5

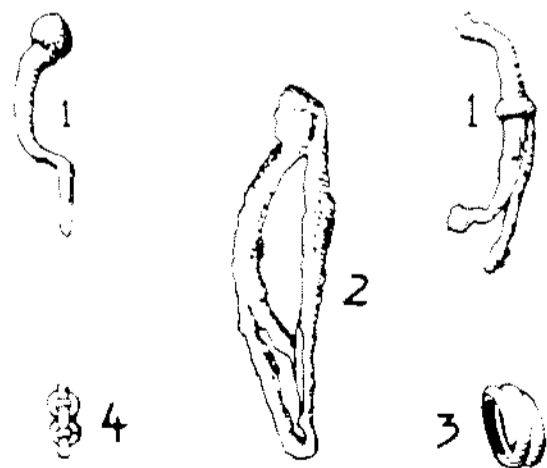


Abb. 5 (1:1)

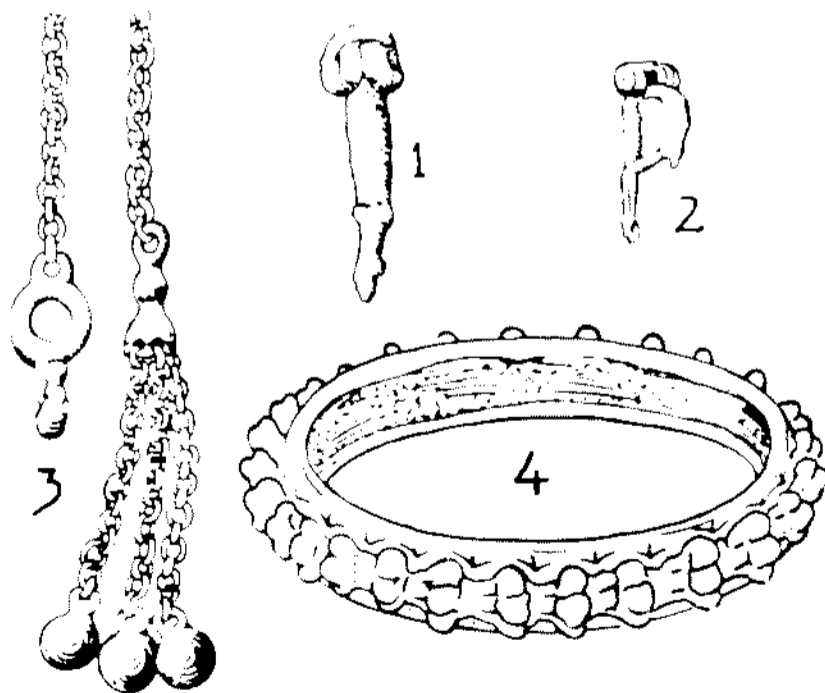


Abb. 7 (1:1)

Glas, auf der Außenseite mit einer Reihe kleiner Schäufelchen verziert, was ihm das Aussehen eines Zahnrades verleiht (Abb. 5, 4).

Grab Nr. 3. Hier war der Tote in einem Sarge beigesetzt, dessen Spuren unter dem Körper noch deutlich sichtbar waren. Von dem Skelett sind nur wenige Knochenfragmente erhalten. Die Richtung gieng von Süd nach Nord (Abb. 6.)

Auf der rechten Schulter des Toten fand man drei Mittel-La Tène-Eisensibeln: zwei derselben sind zerbrochen (Abb. 7, 1), die dritte ist intakt (Abb. 7, 2). An der linken Hand trug der Tote einen aus flachem Bronzedraht gewundenen Spiraling (Abb. 7, 3), wie sie in jener Zeit sehr häufig vorkamen. Neben dem rechten Schenkelknochen befanden sich einige Ringe einer Kette, ähnlich derjenigen in dem vorhergehenden Grabe (Abb. 7, 4).

Grab Nr. 4 war das eines kleinen Kindes. Der 0,40 m breite, am Kopf abgerundete Sarg war durch deutliche Spuren von Kohlenpulver nachweisbar. Die Länge des Sarges konnte nicht festgestellt werden. Die Richtung dieses Grabes ist etwas verschieden von den andern, nämlich: von Süd-Südost nach Nord-Nordwest.

*

Alle diese Gräber können aus ihrem Inhalt an Fundstücken genau datiert werden: Fibeln, Gürtelketten, Goldmünze, Glas-Armringe sind sämtlich charakteristisch für die Mittel-La Tène-Periode.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich in der Riesgrube von Langdorf ein zerstreutes gallisches Gräberfeld befindet. Die Gräber scheinen in ziemlicher Entfernung von einander zu liegen, die ältesten am Abhange der Bahnlinie, die jüngern gegen Norden am Rande der Riesgrube. Die Gräber gehören alle der nämlichen Epoche an, nämlich der Mittel-La Tène-Zeit, und die ältesten gehören in den Beginn

dieser Periode, d. h. in die Zeit um 200 v. Chr. Diese Begräbnisstätte dürfte ungefähr während eines Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein.

2. Oberkirch bei Frauenfeld.

Bei den Drainierungsarbeiten für den neuen Friedhof (Winter 1910/11) stießen die Arbeiter in einer Tiefe von 1,50 Meter auf einen römischen Fußboden, den sie in einer Länge von 5 Metern durchschlagen mußten. Der Vorstand des historischen Vereins ließ den Boden in einer Breite von 3 Metern freilegen. Dabei kamen in einer Tiefe von 1,30 Metern Knochenüberreste, darunter ein gut erhaltener Schädel zum Vorschein. Aus zwei aufgefundenen Ohrringen zu schließen, sind es Knochen von Alamannen. Nach Osten endigte der Boden bei einer Treppe aus Sandstein; nach Norden wurde ein Mauerstück freigelegt, das mit dem gleichen roten Mörtel bekleidet war wie der Fußboden; nach Westen zeigte sich zuerst eine Mauer und dahinter eine römische Heizanlage. Die weiteren Grabungen wurden eingestellt, weil es sich aus der Art der aufgeschütteten Erde und aus den Messungen ergab, daß dieser Teil der römischen Niederlassung bereits im Jahre 1867 durchsucht worden war (vgl. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte Heft IX, 1868). Außer Ziegeln mit einfachen Linien-Ornamenten wurden noch einige Topfscherben mit figürlichen Darstellungen gefunden. Es wurde ein Grundriß und eine Zeichnung der freigelegten Stelle für das historische Museum angefertigt. In einem andern Teil der neuen Friedhofanlage wurde eine gut erhaltene alamannische Lanzenspitze gefunden.

Ueber die aufgefundenen Skelettreste gab Herr Dr. F. Scherz in Bern folgenden Bericht:

Skelettreste von Oberkirch bei Frauenfeld.

Die vorliegenden Alamannen-Skelettreste von Oberkirch gehören zwei Personen an, einer erwachsenen Frau und einem zirka fünfjährigen Kinde.

1. Frauen skelett. Sowohl die Schädel- als auch die Extremitäten-Knochen sind sehr grazil gebaut. Die für Alamannen-Femora und Tibiae charakteristischen Merkmale sind daher an diesen Exemplaren weniger ausgeprägt. Der Pilaster des Oberschenkels ist sehr schwach entwickelt. Wie der Index pilastricus aus sagt, ist am rechten Femur sogar der transversale Durchmesser größer als der sagittale; am linken sind beide gleich groß. Das obere Ende des Schaftes ist beinahe freisrund; während in der Mehrzahl die Diaphysen der schweizerischen Alamannenfemora unterhalb vom Trochanter minor stark abgeplattet (platymer) sind, sind die vorliegenden Oberschenkel eurymer, wodurch sie den rezenten Femora gleichen.

Nur die Tibia erinnert mit ihrem niedrigen Index enemicus an die der Alamannen. Rechts ist die sog. Säbelscheidenform noch deutlicher ausgeprägt als links. In folgender Zusammenstellung füge ich zu den erhaltenen Mittelwerten noch die für Alamannen und rezente Nordschweizer bei. (Siehe F. Schwerz: Die Alamannen der Schweiz. Eine anthropologische Studie).

	Oberkirch		Alamannen der Schweiz	Rezente Nordschweizer
	r	l		
Index pilastricus	96	100	105	103
Index platymericus	85	89	80	85
Index enemicus	70	73	71	75

Für die Körpergröße, die ich nach den Tabellen von Manouvrier aus den Längen der Extremitätenknochen berechnete, erhielt ich 160 Centimeter. Für die Alamannenfrauen führte ich in der erwähnten Arbeit eine Länge von 158 Centimeter an.

Der Schädel erinnert in seinen wichtigsten Merkmalen an die der Alamannen: er ist lang, schmal und niedrig. Die Arcus superciliares sind etwas vortretend. Hinter dem Bregma zeigt die Sagittalkurve eine Einsenkung. Frontal- und Parietalhöcker sind deutlich wahrzunehmen. Von oben

betrachtet erscheint die Konturlinie eiförmig. Die größte Schädelbreite liegt ziemlich weit nach hinten. Die Ansicht von hinten bietet einiges Interesse. Die Seitenwände verlaufen eine Strecke weit ziemlich geradlinig; sie divergieren etwas nach oben. In der Höhe der Tubera parietalia, die an diesem Kranium sehr hoch liegen, biegen sie plötzlich um. Das Schädeldach ist ziemlich niedrig und flach.

Aus den folgenden Indices ist die Verwandtschaft unsers Schädels mit den Alamannenkranien ersichtlich.

	Oberkirch	Alamannen der Schweiz	Rezente Nordschweizer
Längenbreiten-Index	77	77	83—84
Längenhöhen-Index	67	72	73—75
Längen-Oberhöhen-Index	56	61	66
Breitenhöhen-Index	87	93	88

2. Von besonderem Interesse sind an dem Kinder skelett die noch erhaltenen Milchzähne. Beinahe alle Zahnkronen sind zum Teil sehr tief abgeschliffen. Wir müssen daraus schließen, daß die Alamannen ihren Kindern schon im zartesten Alter eine sehr derbe Nahrung darboten, die an den Kauakt große Anforderungen stellte.

Thurgauer Chronik

von 1910.

Anmerkung: Die Ziffern bezeichnen den Monatstag.

Januar.

1. Der Neujahrmorgen bringt nach sternheller Nacht den ersten Schnee. — In Frauenfeld und Kreuzlingen treten die ersten thurg. Postschreibbüreau in Tätigkeit. — 2. Ständerat Dr. Ad. Deucher, thurg. Staatsanwalt von Kreuzlingen, erliegt in Bern einer Lungenentzündung, die er sich während der letzten Session der Bundesversammlung zugezogen. Derselbe, ein Sohn des Bundesrat A. Deucher, geb. 1861, seit 1886 Anwalt, seit 1898 Mitglied des thurg. Großen Rates, seit 1907 Staatsanwalt, seit 1908 Mitglied des Ständerates, eines der Häupter der thurg. Demokratenpartei, ein politischer Stürmer, aber ein offener Charakter und liebenswürdig im Umgang. — Man klagt über die hohen Fleischpreise. Kampf zwischen Produzenten, Metzgern und Konsumenten. Man plant Import überseeischen Fleisches. — Anno 1909 wurden 80,419 Eisenbahnwagen auf Trajektschiffen über den Bodensee von und nach Romanshorn verschifft. — Oberst Kesselring in Bachtobel wird zum Stabschef des 3. Armeekorps, Oberstl. Mächler in St. Gallen zum Kommandanten des thurg. Regiments 25 und Oberstl. Heinrich Häberlin in Frauenfeld zum Kommandanten des st. gallischen Regiments 27 befördert. — 6. In den Waldungen der Gemeinde Neuwilten wird eine zwanzigköpfige Zigeunerbande aufgegriffen, die der Brandstiftung in Wäldi bezichtigt wird. — 9. Das Amtsblatt veröffentlicht ein neues Reglement für das kantonale Laboratorium in Frauenfeld. — 10. Alfred Kreis von Frauenfeld, Assistent am Polytechnikum, folgt einem Rufe als Lehrer für Mathematik und Physik an der Kantonschule in Chur. — 11. Der Fischbrutanstalt Ermatingen wurden 1909 eingeliefert 3,900,000 Gangfisch-, 1,436,000 Silberfelchen-, 532,000 Blaufelchen-Eier. — In Horn

wird eine Genossenschaftsmosterei errichtet. — 12. In Frauenfeld stirbt Oberst Arnold Huber, Verlagsbuchhändler, 45 Jahre alt an den Folgen eines Unfalls; ein Mann von großer Arbeitskraft, umfassender Bildung und von gewinnenden Umgangsformen. — 15. Ingenieur Oskar Anderwert von Emmishofen in Zürich wird zum Ingenieur I. Kl. bei den Bundesbahnen ernannt. — 16. An der Jahresversammlung des thurg. landwirtschaftl. Vereins referiert Oberrichter Böhi über das Einführungsgezet zum Schweiz. Zivilgesetzbuch unter Berücksichtigung der Landwirtschaft. 17. In der Spinnerei Murkart treten die Arbeiter in eine Lohnbewegung. 18. In Arbon gibt ein 16jähriger Taugenichts 2 Schüsse auf eine 20-Jährige, die seinen Anträgen kein Gehör gab, und entleibt sich darauf selbst. — 18—20. Gewaltiger Schneefall mit nachfolgendem Regen und Hochwasser unter Gewittererscheinungen. In drei Tagen werden 112,9 mm Niederschlag registriert. In Märwil blühen Schlüsselblumen und fliegen Maikäfer. — Die Betriebsüberschüsse der Schweiz. Bundesbahnen waren pro 1909 mit 59 Millionen um 4,8 Millionen größer als im Vorjahre. 20. Pestalozzis Neuhof in Birr soll zum National- eigentum angekauft werden durch allgemeine Gabensammlung unter der Schuljugend. — 20. Die meteorologische Station in Frauenfeld verzeichnet mit 698,5 mm auf Null reduziert den tiefsten Barometer- stand seit 31 Jahren, ein böses Omen für dies regenreiche Jahr. — Das Komitee des thurg. historischen Vereins veranstaltet in Frauen- feld Abendvorträge zur Weckung des Sinnes für historische Fragen in gebildeten Kreisen. — 27. Die neue evang. Kirche in Romans- horn soll eine neue Orgel mit 30 klingenden Registern von Orgel- bauer Th. Kuhn in Männedorf bekommen. — In Frauenfeld ver- anstaltet der Gesangverein ein Konzert unter Mitwirkung der thurg. Nachtigall (Frau Emilie Welte-Herzog.) — Mehl, Brot und Milch erleiden neuerliche Preiserhöhungen. — Der sog. Johannisburger Komet wird in Frauenfeld gesichtet. — Die thurg. Hypothekenbank in Frauenfeld hat im Jahre 1909 einen Reingewinn erzielt von 941,799 Fr., was eine Dividende von 6% ermöglicht. — Beim Auf- graben der alten Straße zwischen Arbon und Steinach stieß man in 1½ m Tiefe auf Substruktionen von Erlenstämmen, die man auf römischen Ursprung zurückführt. — 31. Fritz Kreis von Frauen- feld, Gymnasiallehrer in Zürich, promoviert an der dortigen philosoph. Fakultät. — Ein von Webereidirektor Köchlin von Steinen (Wiesental) erfundenen Webstuhlautomat ermöglicht es, daß 48 Webstühle von einem einzigen Weber und 2 Füllerinnen bedient werden können.

Februar.

Masernepidemie in Ermatingen, Gottlieben und Berg. — Erich Vogt von Arbon promoviert an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 3. Der Bund gibt für 1909 Bundesbeiträge von 5017 Fr. an die Besoldung der kantonalen Forstbeamten und Angestellten der Forstverwaltung. — Romanshorn erhält für Erstellung eines neuen Schulhauses einen Staatsbeitrag von 98,095 Fr. 15 Rp. — In Petersburg starb, 75 Jahre alt, Jakob Kesselring, Mitbegründer des großen pomologischen Gartens in Petersburg. 4. Die Schuhfabrik Frauenfeld zahlt pro 1908/9, trotzdem sie über flauen Geschäftsgang klagt, 8% Dividende. — 7—10. Sitzung des Geschwornengerichts in Weinfelden. — Die eidg. Zolleinnahmen betrugen im Januar 1910: 5,291,592 Fr. oder 750,000 Fr. mehr als im Januar 1909. — In Wigoltingen stirbt Tierarzt Jak. Brauchli, langjähriger Aktuar und Präsident des thurg. Vereins der Bienenfreunde und Mitbegründer der Pferdeversicherung im Thurgau. — Weinfelden beschließt Katastervermessung verbunden mit Güterzusammenlegung. — 7. Thur und Murg führen wieder Hochwasser. In ganz Europa herrscht stürmisches Wetter mit Schnee und Regen. — In Zürich und St. Gallen werden Münzfälschungen entdeckt. — Pfarrer U. Didenmann in Wigoltingen promoviert an der philosoph. Fakultät der Zürcher Universität mit einer Studie über die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau von 1417—1499. — Der Bodenseepegel ist von 3,23 auf 3,36 m gestiegen; steht um 81 cm höher als um dieselbe Zeit des Vorjahres. — Von 10.—11. Temperatursturz auf -10° . — Die Rechnung über das 1909 abgehaltene Kantonalschützenfest in Frauenfeld schließt mit einem Ausgabenüberschuß von 7,682 Fr., der aber durch die neue Schießanlage im Schollenholz mehr als aufgewogen ist. 13. Evang. Sirmach beruft zum Seelsorger Pfarrer Arnold Hohl, bisher in Netstal. — Pfarrer Frauenfelder in Tägerwilen folgt einem Ruf der appenzellischen Gemeinde Teufen. — 18. Die Leih- und Sparkasse Ermatingen verteilt ihren 3. Jahresbericht und den Aktionären eine Dividende von 5%. — 20. Oberrichter Böhi, der Kandidat der freisinnigen Partei, siegt nach lebhaftem Wahlkampf mit 10,016 gegen 9,288 Stimmen über den Kandidaten der Demokraten, Pfr. Wellauer in Amriswil, als Ständerat. Die kathol.-konser. Partei legte leere Stimmzettel ein. — Der Gesetzesvorschlag betr. Versorgung von Trunksüchtigen wird mit 13,046 gegen 10,321 Stimmen verworfen. — In Zeffikon werden

die ersten Staare gesehen. — Die Maul- und Klauenseuche, die lange in St. Gallen, Glarus und Graubünden gewütet, wird in die Gemeinde Gottshaus eingeschleppt. Es gelingt jedoch den ergriffenen Maßregeln, die Seuche zu lokalisieren. — Die Leihkasse Steckborn verteilt pro 1909 7% Dividende. — 24. Der Große Rat wählt als Staatsanwalt Fürspreh Traber in Frauenfeld mit 62 Stimmen. — Eine Motion Bögeli über Gründung einer Alters- und Hilfskasse für kantonale Beamte und Angestellte wird mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt. — 27. Der Oratoriengesangverein Frauenfeld bringt Handn's „Schöpfung“ zur Aufführung. — In Emmishofen wird die Besitzung „Ebersberg“ des vor einigen Jahren verstorbenen Grafen Eberhard v. Zeppelin an Güterhändler verkauft. — 28. Paul Böhi in Bürglen besteht in Zürich das Staatsexamen für Mediziner.

März.

1. Der thurg. Jägerverein will Fasanen an Stelle der immer seltener werdenden Rebhühner einbürgern. — 7 Rehgeißen wurden letztes Jahr trotz Verbot geschossen. — Bischofszell erhöht die Besoldung des Mittellehrers von 1800 auf 2000 Fr., lehnt aber eine Erhöhung der Besoldung für alle Schulstufen ab. — Der thurg. Fischerverein will Kasseklinge in den Untersee einsetzen. — Keuchhustenepidemie in Zihlschlacht. — 3. Der Verband thurg. Käseereigenossenschaften beschließt einen Preisaufschlag für Käsermilch auf 17½ Rp. — 6. Der Konsumverein Frauenfeld beschließt Einführung der Schuhwarenvermittlung. — 7. Die thurg. sozialdemokratische Partei will bei den bevorstehenden Gemeindewahlen überall wo immer möglich mit eigenen Kandidaten aufrücken. — In Winterthur stirbt Sekundarlehrer Gottlieb Rübler, gebürtig von Gerlikon, Präsident des ostschweiz. Musikverbandes, 64 Jahre alt. — Kulturingenieur Weber referiert in Neufirch-Egnach über rationelle Bodenentwässerung. — Der in Bregenz tagende Bodenseefischereiverband debattiert über gemeinsame Fischereioberaufsicht auf dem Bodensee. — 10. Allabendlich kommt nach Sonnenuntergang das sog. Zodiaklicht zur Erscheinung. — Das einstige alkoholfreie Sanatorium im Schloß Hard bei Ermatingen macht einer Fremdenpension Platz, da es finanziell nicht reüssierte. — 13. Gemeindewahlen im Thurgau. — Katholisch Romanshorn beschließt den Bau einer neuen Kirche in romanischem Styl, die nach Plan des Architekten Gaudy in Rorschach ½ Million kosten soll. — Masernepidemie in Kreuzlingen. —

15. Die Kantonalbank erzielte pro 1909 einen Reingewinn von 481,393 Fr. gegen 528,000 Fr. im Vorjahr. — Die Leihkasse Eschenz verteilt 7% Dividende. — Die Störche sind in Frauenfeld eingedrückt. — Anno 1909 wurden 375 Gebäude im Versicherungswert von 17,250,665 Fr. erstellt. — Frau Emmy Schwabe-Schlapprizi (gebürtig von Arbon) am Stadttheater in Zürich verläßt die Bühne. — Vom 2.—15. März fiel kein Tropfen Regen. Kühle Nächte, trockene Luft und helle Tage halten die Vegetation zurück. — Diphtherieepidemie in Buhwil. — 20. In Frauenfeld gelangt die 2. Symphonie von Beethoven unter der Leitung von Musikdirektor Züst zur erstmaligen Aufführung. — Die Leihkasse Eschikon erzielte im Jahr 1909 einen Reingewinn von 76,914 Fr. — 22. 16 Schüler der humanistischen Abteilung an der Kantonschule haben die Maturitätsprüfung bestanden. — 27. Ostern bringt nach rauhen Tagen Prachtswetter voll Glanz und Sonne. — Die thurg. Regierung beschließt staatliche Organisation der Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen. — 29.—31. Seminarprüfung. — 31. Der letzte März bringt bei -4° noch einmal Schnee.

April.

1. Die Leih- und Sparkasse Aadorf erzielt bei 20 Millionen Totalumsatz einen Reingewinn von 45,000 Fr. und erhöht den Reservefond auf 270,000 Fr. Andere Fonds besitzt diese mit Gemeindegarantie wirtschaftende Anstalt nicht. — 3. Es finden die Synodalwahlen der evang. Landeskirche statt. — Evang. Alterswilen erhöht die Besoldung ihres seit 25 Jahren dort wirkenden Pfarrers Brassel auf 3800 Fr. — Das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz wird ein Raub der Flammen. — Evang. Sulgen erhöht den Pfarrgehalt auf 5000 Fr. Evang. Wängi und evang. Ermatingen auf 4000 Fr. — 4—5. An der thurg. Kantonschule finden die Schlußprüfungen statt. — 6. Zur Aufnahmeprüfung finden sich 86 Schüler ein, von denen 85 Aufnahme finden. Unter den Aufgenommenen befindet sich zum ersten Mal ein Mädchen. — 8. Die Sekundarschule Lägerwilen feiert ihr 25jähriges Jubiläum und zugleich dasjenige ihres Lehrers Salomon Blattner. — 9. In Arbon kommen bei den Grabarbeiten auf dem neuen Schulhausplatz Topfscherben und ein Mühlstein römischen Ursprungs (70 cm Durchmesser und 8 cm Dicke) zum Vorschein. — 10. In Märstetten tagen die Veteranen der Genfer Okkupation von 1864/65. — Der Verein für Heimatschutz, dem die

eisernen Garteneinfassungen ein Greuel sind, empfiehlt die Anlegung lebender Gartenhecken, da die modernen, abscheulichen und unpraktischen Lattenverschlänge den gewünschten Beifall nicht finden. — Pfarrer S. Lechner in Mazingen folgt einem Ruf der Engadiner Gemeinde Zuoz. — Evang. Leutmerken erhöht die Besoldung ihres Geistlichen um 200 Fr. — Eine Reihe von thurg. Landschulgemeinden erhöhen die Lehrerbefoldung auf 1800—2000 Fr. — Arbon zählt zurzeit in 9. Abteilungen 1210 Schüler. — Der Regierungsrat legt dem Großen Rat einen Entwurf zur Revision des Seminargesetzes vom 6. Juni 1859 vor und richtet an denselben eine Botschaft in Betreff der neuen Straße Mührüti-Fischingen. — Masern-epidemie in Salmsach. — Das Forstamt berichtet, daß die Nußbäume und die Albern (Schwarzpappeln) im Thurgau auf dem Aussterbeetat stehen. — Dr. Wegelin von Dießenhofen, Adjunkt der Landesmuseumsdirektion in Zürich, wird zum Direktor des historischen Museums in Bern berufen. — Pfarrer Grimm in Nawangen folgt einem Ruf der evang. Gemeinde Zurzach. — Die Schulgemeinde Dießenhofen erhöht das Gehalt ihrer Primarlehrer von 2000—2800 Franken. — In Beltheim stirbt, 40 Jahre alt, Dr. med. Fritz Kappeler, gebürtig von Frauenfeld. — 17. Munizipalwahlen. — In Horn wird der Grundstein zur katholischen Kirche gelegt. — Der Föhn erzeugt sommerliche Schwüle und regt den Pflanzenwuchs mächtig an. — 19. Staatschreiber Dr. J. Wehrli reicht aus Gesundheitsrücksichten seine Demission ein. — 20. Die Kirschhäume blühen; die Schwalben rücken ein. — In Newyork erringt Otto Gentsch von Arbon zum 3. Mal den ersten Preis in der Kochkunstausstellung und einen silbernen Becher. — Der Hallensche Komet, der am 20. Mai die Erdbahn kreuzt; der amerikanische Expräsident Roosevelt, der nach seinem Jagdausflug nach Afrika, die europäischen Fürstenhöfe absucht, und der Proporz, den die Minderheiten auf kantonalem und eidgenössischem Boden anstreben, halten das Publikum in Athem. — Die vereinigten Schweiz. Rheinsalinen, die in das Eigentum der Schweiz. Kantone mit Ausnahme der Waadt übergegangen sind, erzielten im ersten Geschäftsjahr ein Nettoergebnis von 330,000 Fr. und verteilten 10% Dividende. — Die Egelseuche (Furunkulose) unter den Forellen tritt auch in der Thur verheerend auf. — 25. In Zürich, wo er vergeblich Heilung gesucht, stirbt nach längerem schweren Leiden erst 45jährig alt Staatschreiber Dr. J. Wehrli, seit 1890 im thurg. Staatsdienst tätig, ein Jurist von scharfem Verstand und laustischem Witz, der seinem Heimatkanton namhafte Dienste geleistet hat.

Maï.

1. Frau Emilie Welte-Herzog nimmt in einem in Frauenfeld veranstalteten Viederabend Abschied vom Bühnenleben. — Auf Wunsch von 27 Einwohnern von Rügeliwinden (Gemeinde Egnach) ändert der Regierungsrat den Namen dieser Ortschaft in „Winden“. — Behufs Wiederaufbau des vom Feuer zerstörten Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz wird vom Regierungsrat eine Hauskollekte unter der kathol. Bevölkerung des Kantons Thurgau bewilligt. — 6. Der König von England, Eduard VII., auf dem Thron Englands seit 1901, stirbt fast 70jährig. — Der Maï läßt sich kalt und trübe an; am 9. fällt Schnee. — 9. Seminarlehrer A. Leutenegger promoviert an der philosoph. Fakultät der Universität Zürich mit einer historischen Untersuchung über den Landsfriedensfond. — Evang. Scherzingen erhöht den Pfarrgehalt um 400 Fr. — Der Hallensche Komet ist vom 10. Maï bis Ende Maï sichtbar. — 11. In Berlingen äschert eine Feuersbrunst drei Häuser ein. — 12. Es fallen die ersten Bienenschwärme. Sie eröffnen eine Reihe schöner sonniger Tage. — Der Kanton Thurgau widersezt sich mit Erfolg der Zuteilung zum Postkreis St. Gallen. — Oberstl. Nikol. Zweifel von Sirnach erliegt einem Herzschlag, kaum 60jährig, in Zürich; ein hervorragender und erfolgreicher Industrieller. — Die Dampfbootgesellschaft vom Untersee und Rhein schließt ihr leztes Geschäftsjahr mit einem Einnahmenüberschuß von 6,676 Fr. — 21. Die ostschweiz. Mühlen lassen einen Mehlp reisabschlag eintreten. — Am 21. dem Zeitpunkt des Durchgangs der Erde durch den Schweif des Hallenschen Kometen, von dem Abergläubische den Weltuntergang besorgten, fanden heftige Gewitter unter Erdbeben statt verbunden mit magnetischen Störungen. — Dr. jur. Moritz Meyer von Luzern in Arbon hat die Anwaltsprüfung vor Obergericht bestanden. — 23. und 24. Sitzung des Großen Rates. Zum Präsidenten rückt vor Vizpräsident alt-Redaktor A. Guhl in Frauenfeld. Als Vizpräsident wird gewählt Dr. A. v. Streng in Sirnach. Präsident des Regierungsrates wird Schmid, Vizpräsident Wild. Zum Staatschreiber wird gewählt Fürsprech Hermann Schneller von Frauenfeld. — Weitere Verhandlungen: Uferschutz am Bodensee und Rhein. Straßenprojekt Mührüti-Fischingen. Aenderung des Brandassuranzgesetzes: Abschluß je auf 31. Dezember und feste Steueransätze: es soll ein Fonds gebildet werden, um die Rückversicherung entbehrlich zu machen. Der neue Seminar-gesetzentwurf wird an eine Kommission verwiesen. — Für den Neu-

hof (Pestalozzistiftung) sind 211,611 Fr. 58 Rp. aus der ganzen Schweiz, aus dem Thurgau 11,808 Fr. an Beiträgen geflossen. — In Ermatingen findet am 22.—24., 28. und 29. ein Ehr- und Freischießen statt. — 24. Ein Gewitter mit Hagelschlag richtet in den Rebgebirgen zwischen Wylen und Nieder-Neunforn bedeutenden Schaden an. — 26. In Romanshorn stirbt alt Bahnhofinspektor Anton Stäheli, ursprünglich Lehrer, von 1861—1907 im Bahndienst tätig, ein tüchtiger Verwaltungsbeamter und beliebter Gesellschafter. — In Frauenfeld wird um 7 Uhr 10—12 Minuten ein Erdbeben wahrgenommen. — 30. In Frauenfeld gelangt die Oper „Carmen“ von Bizet durch das Basler Theaterpersonal zur Aufführung. — Tierarzt Heinrich Bornhauser in Weinfelden promoviert an der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern. — Pfarrer Herzog in Ruzbaumen folgt einem Ruf nach Tägerwilen.

Juni.

1. Stein a. Rh. beruft an Stelle des Alters halber resignierenden Pfarrers Lang den Vikar desselben, Köchlin, von Basel, zum Seelsorger. — In Kreuzlingen stirbt 69 Jahre alt Emil Erni, Lehrer für Geschichte und deutsche Sprache, am Lehrerseminar von 1867 bis 1907, ein Schulmann von gediegenem Wissen und vorzüglichem Lehrtalent. — 6.—8. Sitzung des Geschworenengerichts: Weinfelden. — Der Hallen'sche Komet gibt noch einige Abschiedsvorstellungen. — Hugo Zehnder von Kreuzlingen promoviert an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. — In Arbon wird bei den Fundamentierungsarbeiten zum neuen Primarschulhaus eine Bronzemünze Kaiser Konstantins gefunden. — In Sulgen tagt eine Vertrauensmännerversammlung aus allen Parteien zum Zweck einer Verständigung über die obschwebenden Fragen der thurgauischen Schulreform. — In Schönholzerwilen feiert Dekan J. P. Fopp sein 50jähriges Amtsjubiläum. — In Ruzbaumen erkrankt eine Familie von 6 Personen am Typhus. — In Arbon tagt die Delegiertenversammlung des Bodenseefischereiverbandes. — Die ersten 10 Tage im Juni waren heiß und sonnig und wer sich spütete, konnte sein Heu gut unter Dach bringen. Wer die Zeit verpaßte, bekam es bitter zu büßen, da am 12. eine 4 Wochen andauernde Regenperiode einsetzte, die einen kalten und nassen Sommer mit all seinen verhängnisvollen Folgen eröffnete. Die Hitze in den elf ersten Tagen übertraf noch diejenige von 1905. — Die Stiderei klagt neuerdings über Mangel an lohnender Beschäftigung. — Die Frage, wie dem

durch die ruinöse Konkurrenz deutscher Mehleinfuhr immer noch schwer leidenden ostschweizerischen Müllergewerbe aufzuhelfen sei, gibt neuerdings in den eidgenössischen Räten zu reden. Die angerufene Hülfe des Bundesrates versagt völlig. — 10. Hagelschlag und Wolkenbruch verheeren zum zweitenmal die Gewanne von Ober- und Niederneunforn. — 14. Die anhaltenden Regengüsse haben Hochwasser zur Folge, die namentlich im Prättigau, im Muottatal und bei Altdorf schwere Verheerungen anrichten, ja fast in ganz Europa Katastrophen rufen. Auffallend häufig sind dies Jahr im Gegensatz zum Vorjahr die Gewitter und die vom Blitz getroffenen Personen. — 15. In Aradolf fallen 4 Personen vom Stauwehr der Rammgarnspinnerei Bürglen in die reißenden Bogen der Thur und kommen ums Leben. — Die Thurbrücke bei Amlifon stürzt zusammen. — Auch die Gemeinden am Untersee leiden schwer unter dem Hochwasser, da der Untersee seine Ufer übertritt und die Dörfer ins Wasser setzt. — Im See bei Arbon tritt der Haubentaucher (*podiceps cristatus*) zahlreich auf und wird den Fischen gefährlich. — 17. In Gachnang erscheinen die ersten Traubenblüten. — 21. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung einen Bundesbeitrag an die Uferschutzbauten vom Bodensee und Rhein von 40% der Kosten, im Maximum 233,480 Fr. — Die Straßenbahn Wil-Frauenfeld erzielte pro 1909 einen Betriebsüberschuß von 22,917 Fr. — Die Kantonschüler rüden aus, um ihre gewohnten Schulreisen zu machen. — 24. Sitzung der Kriminalkammer. — Die Mittelthurgaugesellschaft veröffentlicht ihren 2. Jahresbericht. — Auf dem Waffenplatz Frauenfeld findet ein Spezialkurs über drahtlose Telegraphie statt. — Die Universität Basel feiert ihr 450. Jubiläum. — Die Station Frauenfeld der S. B. B. weist für 1909 einen Gesamtverkehr von 220,301 abreisenden Personen und ein Gesamtgütergewicht von 64,611 Tonnen auf. — 25. In der Kuranstalt Littenheid stirbt 77jährig alt Straßeninspektor U. Gentsch. — 26. Die Borromäusenzyklika des Papstes ruft geharnischten Protesten aus dem Lager der Protestanten gegen die darin enthaltenen Invektiven auf die Reformation. Der in Einsiedeln tagende schweizerische Katholikentag sucht deshalb die Bedeutung derselben in einer Resolution abzuschwächen. — 28. In Rorschach steigt der Pegel des Bodensees auf 5,65 Meter, dem höchsten Stand seit 18. Juni 1876. Der See wächst noch fortwährend. — Der Bundesrat erläßt einen Aufruf zu Gunsten der Hochwasserbeschädigten. — 29. Die thurgauische Sanatoriumskommission hört einen Vortrag von Direktor Dr. Brunner-Münsterlingen über den Zusammenhang zwischen

Menschen- und Rindertuberkulose. — Anno 1909 mußten 813 Tiere des Rindviehgeschlechts wegen Tuberkulose — d. h. 30% aller Not-
 schlachtungen — geschlachtet werden. — Die Lehrer der thurgauischen
 Kantonschule werden für eine neue 8jährige Amtsperiode in ihren
 Stellen; ebenso Dr. Leumann als Rektor und Professor Stadolfer als
 Korrektor auf zwei Jahre bestätigt. — Die 84. Rechnung der thur-
 gauischen kantonalen Brandassuranzklasse vom 1. Mai 1909 bis
 30. April 1910 wird veröffentlicht. Dieselbe weist ein Defizit von
 Fr. 37,779. 50 auf.

Julii.

Der Säntis trägt zurzeit eine Schneelappe von 105 cm Dicke.
 3./4. In Bischofszell wird das Kantonsfängerfest abgehalten. — 5.
 Während eines Gewitters schlug der Blitz ohne zu zünden in Rugels-
 hofen und Ermatingen ein. Ein Mann wurde auf der Straße
 zwischen Ammenhausen und Wilen vom Blitz zu Boden geworfen
 und blieb bewußtlos liegen; kam aber wieder zu sich, obschon Hut
 und Schuhe in Stücke gingen. — 7. Ueber Nacht fiel auf dem See-
 rücken Schnee. — 8. Am Mönchsloch wurden 12 Personen von einer
 Lawine verschüttet. Sieben davon konnten teils schwer verletzt ge-
 rettet werden. — 9. In Arbon wurden in einem Zuge 20 Zentner
 Brachsen gefangen. — In Frauenfeld und Mazingen wurde Nachts
 ein Meteor beobachtet. — 10. Pfarrer Karl Wegmann in Frauen-
 feld, zuletzt Pfarrer in Wartau-Gretschins, wird als Seelsorger nach
 Mazingen-Lommis berufen. — Walter Hebling von Weinselden,
 W. Kesselring von Buchnang und Joh. Schwent von Altnau erlangen
 das Diplom als Ingenieure der technischen Hochschule in Zürich. —
 Der Regierungsrat erläßt einen Aufruf ans thurgauische Volk zu
 Gunsten der Wasserbeschädigten. — In Folge des fortdauernden
 Regenwetters geht die reiche Kirschenernte größtenteils zu Grunde.
 — 12. In Arbon werden in einem Zug 250 Felchen erbeutet. —
 13. In Arbon und Salenstein wird ein Erdbeben wahrgenommen.
 — 14. Revisor Hagnauer feiert seinen 86. Geburtstag. — Auf der
 Allmend wird zwischen 10 und 1/2 11 Uhr nachts ein Artillerieschießen
 abgehalten. — 15. In der städtischen Turnhalle findet eine Pilz-
 ausstellung statt. — 16. In Ins (Kt. Bern) stirbt der bekannte
 Maler Albert Anker, der Illustrator der Gotthelf'schen Schriften. —
 16./26. In Bern wird das eidgenössische Schützenfest abgehalten. —
 Die schweizerischen Zolleinnahmen betragen im ersten Halbjahr 1910

37,779,953 Fr., d. i. 3,809,902 Fr. mehr, als in der gleichen Periode des Vorjahres. — Die Schweizerischen Bundesbahnen lieferten im ersten Halbjahr 1910 einen Betriebsüberschuß von 20,110,000 Fr. = 5,317,000 Fr. mehr als im ersten Semester des Vorjahres. — Dozwil hat 7 Personen von 81 und mehr Jahren, die zusammen 601 Jahre zählen. — 17. Neufirch a. Th. feiert Schulhausweihe. — Wigoltingen begeht das 25jährige Jubiläum der beiden Primarlehrer Etter und Läubli. — 21. Sitzung der Kriminalkammer. — 24. Die Delegiertenversammlung des thurgauischen Gewerbevereins, in Sulgen tagend, beschließt Errichtung eines ständigen Gewerbe sekretariats. — Spitalarzt Dr. Brunner in Münsterlingen lehnt einen Ruf als Nachfolger von Professor Krönlein an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich ab. — Nach 5 vollen Wochen ist der Untersee soweit zurückgegangen, daß in den Dörfern die Notstege beseitigt werden können. Der Bodensee ist indessen neuerdings von 5,1 auf 5,18 Meter gestiegen. — 25. In Frauenfeld tagt die thurgauische evangelische Synode. Sie erhöht die Besoldung der Pfarrhelfer auf 2,200 Fr., bewilligt 400 Fr. für außerordentliche Aushilfe und Alterszulagen für die Geistlichen im Amt von 100—400 Fr. — In Sirnach wird begraben alt Lehrer Jakob Debrunner von Oberhofen-Münchwilen, 87jährig nach 64 $\frac{1}{2}$ jährigem thurgauischem Schuldienst, wovon 45 Jahre in Oberhofen. — 27./30. Im Bodensee findet eine Motorbootregatta statt, an der die Firma Saurer in Arbon mit 4 Booten beteiligt ist. — Beim interkantonalen Gewehrmatich am eidgen. Schützenfest in Bern erringt die Gruppe Thurgau mit 450,71 Punkten den ersten Preis. Im Sektionswettchießen zeichnen sich die Schützengesellschaften Frauenfeld, Amriswil, Romanshorn und Kurzdorf vor andern thurgauischen Sektionen aus. — 30. In Kreuzlingen wird ein erster thurgauischer Schwingertag abgehalten.

August.

Der falsche Mehltau tritt neuerdings in den thurgauischen Reb- geländen verheerend auf. — Walter Benz von Hugelshofen promoviert an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich. — 3. Der Emdet beginnt, Ertrag befriedigend; Witterung schlecht. Die Getreideernte liefert einen guten Ertrag. Frühkartoffeln gering- Beerenobst gut. In den überschwemmten Gebieten am Untersee sind die Pfirsich-, Zwetschgen- und Kirschbäume abgestanden. Am wenigsten haben gelitten die Birnbäume und die Quitten. — Die Schlösser Schwandegg und Girsberg bei Stammheim kamen inner-

halb einer Woche beide unter den Hammer. — 12. Der thurgauische landwirtschaftliche Verein veröffentlicht seinen Jahresbericht. Er zählte anno 1909 3,980 Mitglieder in 59 Sektionen. — 15./16. Der Schweizerische Bundesrat empfängt den Präsidenten der französischen Republik, Fallières, in der Bundeshauptstadt. — In Andrüti bei Neukirch a. Th. stirbt ein 4jähriges Knäblein an den Folgen des Genusses der Einbeere. — Beim internationalen Gewehrshützenmatsch in Holland behaupten die Schweizerhützen ihre Weltmeisterschaft. — In Frauenfeld weilt die große Menagerie Malferteiner mit 20 Löwen, Elephanten und zahlreichen anderen seltenen Tieren für einige Tage. — Im Thurgau hat sich die Zahl der Hunde in den letzten 10 Jahren um 1750 vermehrt und beträgt 5817. Die Hundesteuer ergab pro 1909 die Summe von 32,556 Fr. — Karl Ammann von Tägerwilen promovierte an der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg. — Die Regulierung des Bodenseewasserstandes gibt in Folge des Hochwassers neuerdings viel zu reden und zu schreiben. — In Thundorf sind am 13. die ersten geröteten Trauben beobachtet worden. Sie sind aber um die Hälfte zu klein. — 15. In Romanshorn werden die Glocken der neuen evangelischen Kirche auf den Turm gezogen, Gewicht 10,613 kg. — Die thurgauische Staatsrechnung pro 1909 schließt bei 3,309,299 Fr. Einnahmen und 3,331,652 Fr. Ausgaben mit einem Defizit von 22,352 Fr. Staatsvermögen: 14,680,039 Fr. — In der Brüsseler Weltausstellung richtet ein Schadenfeuer einen Schaden an von 500 Millionen Franken. — 17. Albert Barth von Adorf promoviert an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich und folgt einem Ruf als Lehrer des Französischen am Pädagogium zu Basel. — 21. In Weinfelden findet eine Erinnerungsfeier statt an die Grenzbesetzung von 1870, ebenso in Amriswil am 28. — 22. In Hüttlingen stirbt Pfarrer und Dekan J. J. Christinger, geb. 1836. 1865 Lehrer und von 1868—70 Rektor der thurgauischen Kantonschule, dann Pfarrer in Arbon und seit 1875 in Hüttlingen; ein um das thurgauische Schul- und Kirchenwesen verdienter Mann, auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit auch vielfach schriftstellerisch tätig. — 23. Die Liebesgabenammlung für die Hochwasserbeschädigten der Schweiz ergab im Kanton Thurgau zirka 67,000 Fr. — Die Zahl der Wirtschaften im Kanton hat von 1910 auf 11 um 15 abgenommen und beträgt noch 1671. — 26. Die seit 1824 bestehende in Wängi etablierte Textilfirma Stierlin u. Co. teilt sich in Weberei Jakobstal und Spinnerei Wängi. — Die Zementfabrik Müllheim geht für den Preis von 425,000 Fr. an E. Schmidheiny in Heer-

brugg über. — An Stelle von Pfarrer Christinger wird Pfarrer Meier in Frauenfeld zum Vizepräsidenten des thurgauischen evangelischen Kirchenrates ernannt. — Der Verschönerungsverein Frauenfeld will das alte Schützenplatzareal der Bauspekulation entziehen und als Fest- und Spielplatz reservieren. — 29. Die Teigwarenfabrikanten in der Schweiz lassen eine Preiserhöhung von 2 Franken per q auf ihre Fabrikate eintreten. — 30. Diphtherieepidemie in Isikon und Gachnang. — Der Pfarrer von Stein a. Rh. hat eine Flugmaschine erfunden und das Modell eines Monoplans angefertigt, das Aussicht habe, praktisch verwendbar zu werden. — Die Mehleinfuhr im Juni 1910 hat gegenüber Juni 1909 eine Zunahme von 14,000 Zentner ergeben. —

September.

Das Auftreten der Cholera in Rußland und Italien veranlaßt die thurgauische Regierung, Maßregeln zu ergreifen, um deren Einschleppung zu verhüten. — Die landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg wies im Jahr 1909/10 eine Frequenz von 72 Schülern auf. Die Notwendigkeit, Parallelklassen errichten zu müssen, tritt in Sicht. — Neuerdings trübes, regnerisches Wetter. Der Säntis meldet 11 cm Neuschnee, dem am 24. weitere 48 cm folgten. Der Bodensee ist in zwei Tagen wiederum um 22 cm gestiegen und steht 4,38 m. In den Rebgebirgen von Ivorne tritt ein neuer Rebenseind auf, die *Cochylis*, ein Traubenpilz an der reifenden Frucht. — In der „Thurgauer Zeitung“ veröffentlicht a. Sekundarlehrer G. Schweizer eine Reihe sehr beachtenswerter Winke über alte und neue Erziehungsweisheit, die in den drei Sätzen gipfelt: Lerne arbeiten, lerne gehorchen, lerne entbehren! — Die Obstproduzenten der Ost- und Zentralschweiz organisieren den Obsthandel angesichts der guten Obsternte. — 4. Schulhausweihe in Felben. — 5. Der thurgauische evangelische Kirchenrat erläßt ein abgeändertes Reglement betreffend Dienstalterszulagen. — Die thurgauische Schulsynode tagt 450 Mann stark in Romanshorn und hört ein Referat von Seminardirektor Schuster über: Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksschulpädagogik. — In Weinfelden ersteht eine neue Schuhfabrik, die vierte im Thurgau. — 8. Fritz Kreis von Frauenfeld promoviert an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich. — Dießenhofen beruft einen Armenier, A. Sadis, zum Sekundarlehrer. — Der Felchen-

fang im Bodensee gestaltet sich dies Jahr besonders ergiebig. Täglich laufen 1000 Stück in Konstanz ein. — Die vier thurgauischen Mostereigenenschaften veröffentlichen zu Ausstellungszwecken eine Schrift über „die genossenschaftliche Obstverwertung im Kanton Thurgau“. — Arbon hat eine Schule für Kinder italienischer Zunge unter eigenem Lehrer. — 10./20. In Lausanne findet eine schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bienenzucht statt. — Der Bund verlangt zum Ankauf und Ausbau des kantonalen Zeughauses in Frauenfeld einen Kredit von 393,000 Fr., der aber von der Bundesversammlung nicht bewilligt wird. — Am 14. wird im Kanton Thurgau die Flugjagd eröffnet, die bis zum 26. dauert. — In Rüsnacht am Zürichsee stirbt 61jährig Professor Dr. Dändliker, bekannter Historiker, Verfasser einer dreibändigen Schweizergeschichte und einer unvollendeten Geschichte des Kantons Zürich in drei Bänden. — An der Ausstellung zu Lausanne wird ein Eichenstamm ausgestellt, der 200 Jahre alt ist, 8 Meter in der Länge und 4,65 Meter im Umfang mißt und aus der Waldtorporation Kreuzlingen stammt. — 17. Das neue Kantonschulgebäude ist im Rohbau fertig erstellt. — Die Schwalben und Stare sammeln sich bereits zur Abreise. — Im Thurgau stellt sich der Fichtentkreuzschnabel (Zigeunervogel) ein, der die Gärten nach Sonnenblumenkernen absucht. — Pfarrer Bühler in Müllheim folgt einem Ruf der katholischen Gemeinde Trimmis bei Chur. — 18. Der eidgenössische Betttag steht dieses Jahr im Zeichen herrlichsten Herbstglanzes. Doch hält die Besserung des Wetters nicht stand. — 21. Der Blitz zerstört den vom Drachenboot Gna aufgelassenen Freiballon mit den meteorologischen Instrumenten. — 22. Die Kadetten halten ihren Ausmarsch über Thundorf, Sonnenberg, Stettfurt-Mazingen. — 23. Der Peruaner Chavez überfliegt im Monoplan den Simplon, gewinnt 50,000 Fr., büßt aber sein Leben ein. — 24. Die Mosthalle in der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne setzt 130 hl und 3000 Flaschen Obstweine ab und macht Reklame für Mostindiens flüssige Schätze. — 24. und 25. In Frauenfeld findet ein Kurs statt, für Leiter und Leiterinnen von Damenturnvereinen; 40 Damen und 25 Herren nehmen daran Teil. — 25. Schulhausweihe in Amriswil. — 26. Kollaudation der Bodensee-Toggenburgbahn (Romanshorn-St. Gallen-Herisau-Ricken-Rapperswil). 27. Die Herbstmanöver der 7. Division beginnen im hintern Thurgau, dauern bis zum 7. Oktober und sind ausnahmsweise von schönem Wetter begünstigt. — 28. Der Import fremder Mehle in die Schweiz stieg im August gegenüber

dem Vorjahr von 30,000 auf 43,000 q. — Im „Neutal“ Berlingen wird ein christliches Erholungsheim für Jünglinge und Männer eingerichtet. — In Wäldi wird ein Meteor beobachtet. —

Oktober.

1. Die Linie Romanshorn=St. Gallen=Rapperswil wird eröffnet. — In Konstanz wird das Kaufhaus (sog. Konziliumssaal) mit Aufwand von 235,000 Mark umgebaut. — Der im Frühjahr eingeführte Motorbootverkehr in der Konstanzer Bucht schlägt die Betriebskosten nicht heraus. — Die thurg. naturforschende Gesellschaft veröffentlicht das 19. Heft ihrer „Mitteilungen“. — Evang. Romanshorn erhöht den Pfarrgehalt auf 5000 Fr. und feiert das 25jährige Amtsjubiläum ihres Ortspfarrers. — 3. Während einer Gefechtsübung bei Menzengreut wird Joh. Nadler von Kalthäusern vom Landwehrregiment 37 durch einen Schuß getötet, der aus dem Zürcher Bataillon 121 gefallen. — Versammlung des thurg. histor. Vereins in Tägerwilen. — Die Proporzbewegung wirft hohe Wellen auch im Kt. Thurgau. — 7. Die Delegiertenversammlung der nordostschweiz. Käseereien und Milchgenossenschaften (260 Genossenschaften) dekretiert einen Minimalpreis für Konsummilch bei Großabnahme von 19 Fr. 20 Rp. die 100 Kilogr. Abschlüsse für ein Jahr. Diesbezügliche Verträge bedürfen der Ratifikation des Vereinsvorstandes, der unumschränkt gebietet. Unsere Zustände gestalten sich immer amerikanischer. — 10. In Bern stirbt 75jährig alt Staatsarchivar Dr. Joh. Stridler, Redaktor der eidg. Abschiede der Reformationszeit und der helvetischen Aktensammlung in Bänden. — Die Bahnhöfe in Romanshorn, Weinfelden und Kreuzlingen=Emmishofen werden umgebaut. — In Portugal wird der König Manuel enttront und die Republik proklamiert. — 8. In Weinfelden referiert der pädagogische Reformator Scharrelmann aus Hamburg vor der Sektion Thurgau des schweiz. Lehrervereins über „Das Wesen der modernen Pädagogik“. — 10./11. Sitzung des Großen Rates: Es werden an Nachtragskrediten bewilligt: 107,000 Fr. für Schulhausbauten; 30,000 Fr. für neuerichtete Lehrstellen; 200,000 Fr. für Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Dämme, Brücken und Straßen. Die Besoldung der Spitalärzte in Münsterlingen wird von 6500 auf 8000 Fr. erhöht nebst einer Personalzulage von 2000 Fr. für Hrn. Dr. Brunner. — Zum Direktor des Telegraphenkreises St. Gallen wird ein Thurgauer namens Müller, im Dienst seit 1868, ernannt

— 9. Evang. Süttlingen beruft den Pfarrer W. Furrer in Langridenbach zum Seelsorger. — In Frauenfeld konzertiert der bekannte jugendliche Violinvirtuose Florizel de Reuter. — In Tägerwilen wird eine diamantene Hochzeit gefeiert; das Jubelpaar, das von Hohenrain stammt, ist umgeben von 6 Kindern, 15 Enkeln und 2 Urenkeln und zählt 85 bezw. 89 Jahre. — 3.—12. Zeichnungskurs für thurgauische Lehrer der Bezirke Kreuzlingen, Stebborn und Dießenhofen im Seminar (Kursleiter Sekundarlehrer Schühlin in Kreuzlingen) und gleichzeitig in Romanshorn für die Lehrer des Bezirks Arbon geleitet von Prof. Wbrecht in Frauenfeld. — 12.—14. Session des Geschwornengerichts in Weinfelden. — 13. Beginn der Weinlese. Dieselbe gibt überall ein trostloses Resultat. Erntequantum 3295 hl oder 5 hl pro ha. Die durch das kantonale Laboratorium in der Zeit vom 18.—24. Oktober vorgenommenen Weinmostwägungen ergaben für weißes Gewächs $41,2^{\circ}$ — $54,15^{\circ}$, für rotes Gewächs $54,5^{\circ}$ — $75,1^{\circ}$, im Durchschnitt $61,75^{\circ}$. Die Preise waren die höchsten seit Menschengedenken. Man zahlte für rotes Gewächs 50 bis 114 Fr. und mehr, im Durchschnitt 73,3 Fr. pro hl, für weißes Gewächs 25—70 Fr. im Durchschnitt 48,2 Fr. Der Gesamterlös belief sich auf nur 176,022,7 Fr. oder 266 Fr. pro ha gegen 800 Fr. im Vorjahr. — 9.—15. In Frauenfeld findet eine Schweiz. Ausstellung der Alkoholgegner mit Vorträgen statt. — 15. Die milchwirtschaftliche Station Arenenberg veröffentlicht eine thurg. Milch- und Käsestatistik. Es bestehen zurzeit 180 Käseereien und Molkereien mit täglichem Verbrauch von 250—3000 Kilo Milch und darüber. Das tägliche Quantum der in den Käseereien zur Verwertung kommenden Milch beläuft sich auf 20,160 kg. Die Milchpreise sind von 6,5 Rp. im Jahre 1850 auf 17,15 Rp. im Jahre 1910 gestiegen. Wert der Käseereiprodukte 11,803,189 Fr. der Gesamtmilchproduktion zirka $16\frac{1}{4}$ Millionen Franken. — 15. Revisor Sagnauer stirbt 85jährig, seit 1867 im thurg. Staatsdienst tätig. — 17. Die in Kreuzlingen versammelte thurg. gemeinnützige Gesellschaft hört einen Vortrag von Zahnarzt Brodtbeck in Frauenfeld über die Zahnsäule unter der schulpflichtigen Jugend und genehmigt den Ankauf der Liegenschaft „Schlößli Tobel“ in Bischofszell für ein Erholungsheim für Frauen. — Die elektrische Kraftversorgung Bodensee-Thurtal A.-G. Arbon erzielte pro 1909 einen Reingewinn von 25,244 Franken und zahlt $4\frac{1}{2}\%$ Dividende (Aktientapital 500,000 Fr.) — An der Grenze wird ein schwunghafter Saccharinsmuggelhandel nach Deutschland und Oesterreich betrieben. — 19. Die Preisliste

der Schweiz. landw. Ausstellung in Lausanne für den Thurgau erscheint. Der Thurgauer Most erhält 15 goldene und 17 silberne Medaillen. — 21. An der Versammlung des Gewerbevereins Frauenfeld verlangt Sekundarlehrer Konner kategorisch die Trennung der gewerblichen Fortbildungsschule von der allgemeinen. — Der silbervergoldete Kaiserpokal, die Ehrengabe des deutschen Kaisers am eidg. Schützenfest, gelangt in Frauenfeld zur Ausstellung; derselbe fiel einem Wallenstadter Schützen zu und ist zu 5000 Fr. gewertet. — 23. In der eidg. Volksabstimmung unterliegt der Nationalratsproporz mit 263,307 Nein gegen 238,412 Ja. Im Thurgau fielen 9,154 Stimmen für und 14,947 Stimmen gegen den Proporz. Die alte Regel: in der Republik ist die Mehrheit König! bleibt somit in Kraft. — In Basel stirbt Jakob Mast, gebürtig von Dettighofen, geb. 1841, gew. Direktor der Zentralbahn und Erbauer der Wettstein- und Johanniterbrücken in Basel und der Quaibrücke in Zürich. — 22. In Breuil stirbt, 58 Jahre alt, Paul Brandt, geb. in Romanshorn, evang. Theolog, dann Sozialdemokrat, Arbeitersekretär, Redaktor des „Grütlianer“ und Nationalrat. — Die Maschinenfabrik Bächtold & Cie. in Steeborn erzielt einen Reingewinn von 70,094 Fr. und zahlt 6% Dividende pro 1909. — Die Aktionärversammlung der Bigogne-Spinnerei Pfyn beschließt Reduktion des Stammkapitals um 25% und Ausgabe von 137,500 Fr. in Prioritätsaktien. — Die Aktiengesellschaft Arnold B. Heine in Arbon, Stickerie, steht vor einem Defizit von 2,999,053 Fr. Die Aktien werden von 500 auf 350 Fr. abgeschrieben und 2,250,000 Fr. Prioritätsaktien ausgegeben. — Die Gemeinde Langriedenbach beschließt Katastervermessung. — Dr. Adolf Osterwalder von Erlen, Assistent I. Kl. der Versuchsanstalt für Obst-Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird zum Adjunkten der pflanzenphysiologischen, pathologischen und bakteriologischen Abteilung dieser Anstalt befördert. — 25. Gegen den Verwalter der Leihkasse Adorf, Heß, wird Strafuntersuchung eingeleitet. Diese Kasse, die letzten Frühling noch von einer erfreulichen Entwicklung zu rühmen wußte und einen Reingewinn von 45,000 Fr. aufstellte, steht vor dem Bankrott. Die Bürgergemeinde Adorf bekommt nun die Rehrseite der lediglich auf Gemeindegarantie gegründeten Geldinstitute zu kosten. — 26. Das evang. Kapitel Frauenfeld wählt den Pfr. Meier in Frauenfeld zum Dekan und Pfarrer Schaltegger in Pfyn zum Kammerer. — Dr. H. E. Schwarz, Lehrer der franz. Sprache an der Kantonschule, folgt einem Ruf an die Kantonschule in Solothurn. — In Arbon hat sich eine Museums-gesellschaft gebildet

zum Zweck, das Schloß Arbon in ein historisches Museum umzuwandeln. — 27. Der thurg. Wirteverein strebt die Gründung einer thurg. Wirtegenossenschaft an. — Die Versuche mit Flugapparaten fordern zurzeit fast täglich ihre Opfer. — 29. Der Obstexport aus dem Thurgau nach Süddeutschland beträgt bis jetzt 300 Wagenladungen gegen 559 im Vorjahre und 1241 im Jahre 1908. Die Obstpreise steigen. In Frauenfeld gilt Mostobst 11—13 Fr. Tafelobst bis 25 Fr. die 100 kg. — Die Witterung im Oktober war prachtvoll. Dank derselben ist die Obsternte über alles Erwarten reichlich und gut ausgefallen. — 30. In Weinfelden hält Redaktor Dr. Tschumi aus Bern in einer Versammlung landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Vereine eine Rede gegen die Konsumgenossenschaften. — In Heiden stirbt Henry Dunant, Begründer des Roten Kreuzes, 82jährig. — Im Ridentunnel brennt nun schon seit $2\frac{1}{2}$ Jahren eine meterlange Erdgasflamme. — 31. Das thurg. Budget für das Jahr 1911 weist ein mutmaßliches Defizit von über 800,000 Fr. auf und erfordert die Erhöhung des Steuerfußes von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ ‰.

November.

1. Der November setzt winterlich ein. Rauher Sturm fegt die gelben Blätter von den Bäumen und am 4. fällt der erste Schnee. — 2. Die landw. Winterschule Arenenberg eröffnet ihren Kurs mit 89 Schülern. 19 Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden. Der erste Kurs mit 52 Schülern muß geteilt werden. Als vierter Hauptlehrer wird provisorisch für 6 Monate gewählt. Dr. phil. Eugen Heß von St. Gallen in Zürich. — 3. In Bischofszell erhebt sich zwischen den beiden Kirchenvorständen ein Spahn wegen Baufragen in der Simultankirche. — 4. In Romanshorn treffen über Mannheim täglich 30—50 Wagenladungen Weizen, amerikanischer Herkunft, ein. — 5. An verschiedenen Orten wurde ein kugelförmiges Meteor beobachtet, das von donnerähnlichem Knall begleitet war. — 6. Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat einen von Oberrichter Böhi ausgearbeiteten Entwurf zum Einführungsgesetz für das schweiz. Zivilgesetzbuch. — 7. Evang. Neunforn beruft den V. D. M. Gottlieb Wieser von Neunkirch zum Seelsorger. — Der Gesangsverein Frauenfeld veranstaltet in der evang. Kirche ein Konzert unter Mitwirkung des Kammerängers Dr. Piet Deutsch aus Berlin. — 8. Thur und Murg führen nun schon zum vierten Male in diesem Jahre Hochwasser. — Das nach System Pulver in armiertem Beton

erstellte neue Kantonschulgebäude wird in Gegenwart von Experten einer Belastungsprobe unterworfen, die ein sehr günstiges Resultat ergibt. Das Gebäude gilt als feuersicher. — Das vom Zivilgesetzbuch geforderte Grundbuch sieht amtliche Vermessung aller Grundstücke vor. Von den 85,677 ha, die hier in Frage kommen, sind 11,430 ha bereits vermessen, in Vermessung begriffen 4,920 ha. — 17. Geschwornengerichtsverhandlungen in Weinfelden. — 18. Alt-Bundesrichter Dr. Bachmann in Stettfurt nimmt seine Entlassung als Mitglied der Kreisdirektion IV der Bundesbahnen. — Die Regenmenge der ersten Hälfte des November übertrifft den 20jährigen Durchschnitt um das vierfache. — Die Schweiz. Zolleinnahmen vom Januar bis Oktober ergaben 6 Millionen, die Betriebseinnahmen der Bundesbahnen $10\frac{3}{4}$ Millionen Franken mehr Ueberschuß als in der gleichen Periode des Vorjahres. — 19. Die in Frauenfeld tagende thurg. naturforschende Gesellschaft hört Vorträge von Spitalarzt Dr. Brauchli über „Irenversorgung und Irenpflege im Thurgau“ und von Dr. Eberli in Kreuzlingen über „Beobachtungen über Gletscherarbeit im Thurgau“. — Eine bestellte Kommission soll Mittel und Wege finden zur Einführung der Schulzahnpflege im Thurgau. — 25. Steckborn bekommt eine Orgel von Ruhn in Männedorf mit 22 klingenden Registern. — Im Hinterthurgau taucht ein schmalspuriges Straßenbahnprojekt Sirnach Fischingen auf. — 27. In Schöholzswilen stirbt 76 Jahre alt Dejan J. P. Fopp, seit 30 Jahren im thurg. Kirchendienst, seit 1899 Dejan des Kapitels Weinfelden, seit 1902 Mitglied des thurg. evang. Kirchenrates, langjähriges Mitglied und Aktuar der thurg. gemeinnützigen Gesellschaft. — In Frauenfeld veranstaltet Direktor Züst ein 2. Symphoniekonzert. Zur Aufführung gelangt die Pastoralsymphonie Nr. 6 in F-dur von Beethoven. — Amriswil sucht Automobilverbindung mit Muolen. — 30. Die Milchlieferanten von Arbon und Frauenfeld erhöhen den Milchpreis auf 24 Rp. den Liter.

Dezember.

1. Es findet eine eidg. Volkszählung statt. — Der Verband ostschweiz. Mühlen läßt einen Preisabschlag von 1 Fr. die 100 kg eintreten. — Die Einfuhr von argentinischem Fleisch wird angesichts der zunehmenden Fleischteuerung neuerdings eifrig besprochen. — Das dies Jahr gesammelte Heu ist geringer Qualität und arm an Eiweiß, weshalb mit Kraftfuttermitteln nachgeholfen werden muß. — 2. Der Regierungsrat veröffentlicht den Entwurf zum neuen Ge-

fundarschulgesez. — An der Thur bei Ueßlingen erscheinen große Scharen von Wildenten. — In Zürich stirbt 78jährig Prof. Dr. Krämer, der Begründer der landwirtschaftlichen Abteilung am Polytechnikum. — Die Sektion Thurgau des Schweiz. Alpenklubs beschließt die Erstellung einer Klubhütte im Eglital, Kt. Uri. — Der Säntis meldet 218 cm Neuschnee. — In Oberkirch kommen bei den Ausgrabungen zur Erweiterung des Friedhofes die Fundamente einer römischen Villa, die in allemannischer Zeit zu Begräbniszwecken diente, zum Vorschein. — Langridenbach beruft den V. D. M. Jakob Kobelt von Marbach zum Seelsorger. — Dr. jur. Paul Held von Weiningen in Bera und cand. jur. Cäsar Rinkelin von Romanshorn erlangen das Anwaltspatent für den Thurgau. — Emil Lenz von Ueßlingen besteht die eidgen. Medizinalprüfung in Zürich. — 5. Der Klausmarkt ist bei gutem Wetter stark besucht. — In Emmishofen stirbt 60jährig am Herzkrampf Dr. med. Robert Binswanger, Besitzer der Nervenheilanstalt Bellevue in Kreuzlingen. — Direktor Mühlebach in Arenenberg referiert vor dem in Amriswil tagenden thurg. milchwirtschaftl. Verein über Verbesserung der Butterfabrikation durch Ansäuerung des Rahms. — In Arbon ist die Bevölkerung innert 10 Jahren von 5,661 auf 10,265 Seelen angewachsen; Konstanz zählt bei 27,500 Einwohnern 6000 mehr als anno 1900. In Frauenfeld ergab sich am 1. Dezember eine Wohnbevölkerung von 8,377 gegen 7,735 Seelen von 1900. Davon sind 6,080 Protestanten, 2,449 Katholiken. — Die Liebesgabenammlung für die Hochwasserbeschädigten in der Schweiz ergab 2,100,427 Fr. Von der Schadenssumme von 5,463,215 Fr. kommen 4,550,000 Fr. in Berücksichtigung. Die für den Thurgau ermittelte Schadenssumme beläuft sich auf 239,164, wovon berücksichtigt 148,605. Ertrag der Liebesgabenammlung 67,000 Fr., wovon 55,994 Fr. als thurg. Anteil an den gefallenen Liebesgaben in den Thurgau zurückfließen. — Die Bucht zwischen Arbon und Steinach wimmelt von Wasservögeln, unter welchen die Belchen (*Fulica atra*) und die Arifente (*Anas crecca*) besonders zahlreich vertreten sind. — Der thurg. evang. Kirchenrat veranstaltet eine neue Ausgabe der thurg. evang. Liturgie mit Ergänzungen. — 11. In der evang. Kirche zu Kreuzlingen kommt die Schöpfung von Handn unter Leitung von Seminar Musiklehrer Deder zur Aufführung. — 14. In Konstanz findet ein literarischer Deutschschweizer-Abend statt, an dem thurg. Schriftsteller wie Alfred Hugenberg, C. Nägeli u. a. zum Vortrag kommen. — Am 12. stieg die Temperatur auf 12° C. im Schatten. — Es tritt ein neuer Preis-

abschlag auf Mehl von 2 Fr. für Nr. 2 und 3 Fr. für Mehl Nr. 1 die 100 kg ein. — Im Hotel Bahnhof in Frauenfeld wird vom thurg. Jägerverein ein erster Pelzmarkt abgehalten. Auffuhr 550 Stüd. Gehandelt wurden in letzter Stunde 50 Stüd Fuchspelze zu 22 Fr.; der Rest blieb auf Lager. — 13. In Arbon wird eine Automobilverbindung mit Amriswil projektiert. Man spricht auch von einer Trambahn nach St. Gallen mit Gepäckverkehr. — Auf dem Stäbelibud wird ein Alpenglühen in den Borarlberger- und Tyroleralpen beobachtet. — 14. Die Ortsgemeinde Frauenfeld beschließt den Bau der Murgbrücke Bahnhof-Ergaten nach den Plänen von Jäger & Cie. in Zürich und bewilligt hiezu einen Kredit von 75,000 Fr. — Illighausen beschließt Anschaffung einer Kirchenorgel. — 17. Die Volkszählung im Kanton Thurgau ergibt eine ortsanwesende Seelenzahl von 135,243 gegen 113,480 von 1900. Es wurden gezählt: 85,383 Protestanten, 48,453 Katholiken, 159 Israeliten, 1182 andere Denominationen. Der Muttersprache nach zählte man 125,876 deutsch, 8,328 italienisch, 593 französisch, 89 romanisch, andere Sprachen 291. Anno 1888 zählte man blos 313 Italiener im Thurgau. Unter dem Einfluß dieser Zuwanderung haben sich die Katholiken um 35%, die Protestanten blos um 10,6% vermehrt. Nach der Heimatzugehörigkeit ergaben sich folgende Zahlen: Bürger der Zählgemeinde 34,399. Bürger anderer thurg. Gemeinden 37,035. Bürger anderer Kantone 37,774. Ausländer 25,960. In 10 Jahren dürften, wenn's so fortgeht, die Thurgauerbürger unter der Thurgauer Bevölkerung die Minderheit bilden. Am meisten haben an Bevölkerung zugenommen die Bezirke Arbon (41%), Bischofszell (25%), Dießenhofen und Münchwilen (20%). In Frauenfeld betrug die Zunahme 10%, in Kreuzlingen 13% und in Steckborn und Weinfelden 9%. — Prof. Dr. Brunnhöfer in Bern will die Namen ostgothischer Helden, wie: Fridiger, Bidicoja, Vinithar und Amalunc in thurg. Donatoren in St. Galler Urkunden aus dem 8. und 9. Jahrhundert wiederfinden und eröffnet damit die Möglichkeit, daß es Thurgauer königlichen Ursprungs gebe (vgl. Schweizer. Heldensage im Zusammenhang mit der deutschen Götter- und Heldensage. — Es schweben zurzeit Verhandlungen über Ankauf des elektrischen Kraftwerkes Beznau-Vöntschi durch die ostschweizerischen Kantone darunter auch Thurgau. — 18. Evang. Mammern läßt ihre neue Kirche unter Leitung der Architekten Büeler & Gilg in Amriswil, welche die Pläne ausgearbeitet haben, erbauen. — 25. Ernst Näf von Tägerwilen promoviert an der technischen Hochschule in Dresden als Dr. der Ingenieurwissen-

schaften. — 28. Dr. phil. Hans Schwarz von Winterthur wird an Stelle des wegziehenden Dr. H. E. Schwarz zum Lehrer für Englisch und Französisch an der thurg. Kantonschule gewählt. — Die Witterung war vom 1.—15. schön, ruhig und trocken, von da an trat wieder unbeständiges Wetter ein mit ergiebigen Niederschlägen. Das Jahr 1910 war reich an Gewittern und Niederschlägen. Vermutlich unter dem Einfluß derselben begünstigte die Mode eine Hutform für das weibliche Geschlecht, die sich mehr und mehr der Form eines Melkkübels oder einer Wassergelte näherte. Es blieb wenigen erlesenen Vertreterinnen des schönen Geschlechts vorbehalten, in Hoffnung auf bessere Zeiten sich dieser ebenso häßlichen als abgeschmackten Modeverirrung mit Erfolg zu erwehren. — Der thurg. Winkelriedfonds erzeugt pro 31. Dezember 1910 ein Vermögen von 105,760 Fr. 28 Rp. 100,000 Fr. davon werden der thurg. Regierung zur Verwaltung anvertraut. — Im Jahre 1910 wurden für gemeinnützige Zwecke vergabt:

a.	Für kirchliche Zwecke	Fr.	22,205.—	anno 1909	Fr.	43,080.30
b.	„ Unterricht u. Erziehung . . .	„	41,207.—	„	„	39,551.—
c.	„ Armenunterstützg.	„	117,073.55	„	„	66,679.—
d.	„ anderw. Unterstzg.	„	47,857.—	„	„	86,292.06

Fr. 228,342.55 anno 1909 Fr. 235,602.36

Das Jahr 1910 war das niederschlagreichste innert 2 Jahrzehnten und übertrifft das 20jährige Mittel um 379 mm oder 42⁰/₀. — Dem tiefsten je beobachteten Bodenseepiegelstand von 2,28 m am 11. März 1909 folgte das Maximum von 5,65 m am 28. Juni 1910. — Vier Hochwasser richteten enormen Schaden an. Die Airschen-, Kartoffel- und Weinernte mißriet; Heu gab's zwar viel, aber weil meist schlecht gewittert, erwies es sich als wenig milchergiebig. Besser geriet Getreide und Obst. Dementsprechend stiegen die Preise für Heu, Milch, Fleisch, Wein und Kartoffeln, während die Brotpreise um ein wenig fielen. Im Allgemeinen dauerte die Teuerung fort. Der Industrie fehlte es zwar nicht an hinlänglicher Beschäftigung, doch blieb manches zu wünschen übrig. — Politisch stand das Jahr unter dem Zeichen des Kampfes um den Proporz, des Strebens der Minderheiten nach vermehrtem Anteil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Das Beste am vergangenen Jahr ist, daß es vorüber ist.

F. Schaltegger.

Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1910.

Altwegg, Hans: L'action des cyanates d'acyles sur le groupe hydroxyle. Contribution à l'étude des combinaisons desmotropiques. Thèse présentée à la faculté des sciences de l'université de Neuchâtel pour obtenir le grade de docteur ès sciences. 8°. 70 p. Neuchâtel. Imprimerie Delachaux et Niestlé, S. A.

Ammann, Alfr.: Homiletische Beiträge. In: Chrysologus, Monatschrift für katholische Kanzelberedbarkeit. 50. Jahrg. Heft 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12. Gr. 8°. Paderborn, Ferdinand Schöningh.

Arenenberg, J. Engeli.

Bächler, Emil: J. Mitteilungen.

Bachmann, A.: J. Idiotikon.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte. 50. Heft. Mit zwei Autotypien. Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom Jahre 1814, von J. Meyer. Die Grabdenkmäler in der Kirche zu Ermatingen, von D. Rägeli. Thurgauer Chronik des Jahres 1909, von J. Schaltegger. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1909, von J. Büchi. Vereinsangelegenheiten. 8°. 210. S. Frauenfeld, Gedruckt von J. Müller.

Benz, Walter: Brennpunktsörter ebener Schnitte einer Fläche zweiten Grades. Mit 14 Figuren im Text. Züricher phil. Dissertation. 8°. 93 S. Zürich-Selnau.

Bericht über die Naturalverpflegung armer Durchreisender im Kanton Thurgau pro 1909. Erstattet vom Kantonalvorstand zu handen der Generalversammlung der den thurg. Verband für Naturalverpflegung repräsentierenden Gemeinde-Delegierten. 8°. 11 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Binswanger, L.: Versuch einer Hysterieanalyse. In: Jahrbuch für psychoanalytische und psychopathologische Forschungen. I. Band. Gr. 8°. Wien, F. Deuticke.

Bodenjee-Toggenburg-Bahn. Bericht des Verwaltungsrates und der Direktionskommission über ihre Geschäftsführung im Jahre 1909. Erstattet der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 1910. 4°. 51 S. St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei.

Böhi, Bernhard: Die verkehrspolitische Erschließung des hintersten Thurgau. Mit 3 Rärtchen. 8°. 34 S. Frauenfeld, Buchdruckerei F. Müller.

Breitinger, S. und J. Fuchs: Französisches Lesebuch für Mittelschulen. 1. Teil. Neu herausgegeben von G. Büeler und P. Schneller. 13. Auflage. 8°. IV und 220 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Brunner, Friedrich: Über gefährliche intraperitoneale Blutungen bei Uterusmyomen. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte, XL. Jahrgang. S. 957—960. Gr. 8°. Basel, Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung.

Brunner, Hans: Disposition und Gezeitenamplitude. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte. XL. Jahrgang. S. 365—367.

Brunner, Konrad: Fortschritte und Grenzen der Keimprophylaxis bei der Wundbehandlung und das Streben nach Präventivmitteln gegen die Wundinfektion. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte. XL. Jahrgang, S. 665—674, 702—708.

— —: Ein Blick auf den gegenwärtigen Stand der Wundbehandlungstechnik in der Praxis. In: Verhandlungen des 39. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Chirurgie, abgehalten zu Berlin 1910. Gr. 8°. Berlin, W. Hirschwald.

Büchi, Albert: Kleine Beiträge zur Biographie von Joh. Defolompad, nebst sieben ungedruckten Briefen. In: Hermann Grauert, Festgabe zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Gewidmet von seinen Schülern. Herausgeg. von Dr. Max Jansen. S. 221—232. Gr. 8°. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsbuchhandlung.

— —: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Revue d'histoire ecclésiastique Suisse. Herausgegeben von A. B. und Joh. Peter Kirsch. IV. Jahrgang. 4 Hefte. 320 S. 8°. Stans, Hans von Matt & Cie., Verlagshandlung.

Büeler, G.: s. Breitinger.

Dannacher, S.: Die geometrischen Grundlagen der freien Perspektive. Beilage zum Programm der thurgauischen Kantonschule pro 1909/1910. 4°. 34 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Dikenmann, U.: Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau von 1417—1499 und die daraus hervorgehenden Beziehungen der Stadt zu Österreich und den Eidgenossen. 8°. 121 S. Zürich, Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co.

Einteilung der Schweizerischen Armee nebst Verzeichnis des Instruktionspersonals und Verzeichnis der Unterrichtskurse 1910. Anhang zum Taschentaler für Schweiz. Wehrmänner. 16°. 54 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Engeli, J.: Erinnerungen an Arenenberg. Ansprache des Herrn Sekundarlehrer J. E. in Ermatingen, gehalten an der Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins in Arenenberg, am 22. Mai 1910. 8°. 14 S. Zürich, Buchdruckerei Jacques Bollmann.

Etter, P.: s. Mitteilungen.

Falkner, C.: s. Mitteilungen.

Frauenfeld. Geschäftsbericht des Gemeinderates pro 1909. 8°. 20 S.

— —: Geschäftsbericht des Ortsverwaltungsrates für das Jahr 1909, 8°. 33 S.

— —: Bericht des Ortsverwaltungsrates an die Ortsgemeinde Frauenfeld über die Durchführung einer neuen Kataster-Vermessung. 8°. 9 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

— —: Geschäftsberichte und Rechnungen für das Betriebsjahr 1. Oktober 1908 bis 30. September 1909 und Budgets für 1. Oktober 1909 bis 30. September 1910 über das Gaswerk und das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Frauenfeld. 8°. 24 S.

— —: Geschäftsbericht der Schulvorsteherchaft über das Schuljahr 1909/10. 8°. 18 S.

— —: Krankenanstalt. 13. Jahresbericht. 8°. 28 S. Druck von Huber & Co.

— — Krankenpflegeverein. 8. Bericht an dessen Mitglieder, 1905—1909. 8°. 28 S. Druck von Huber & Co.

— —: Jahresbericht des Unteroffiziersvereins pro 1909. 8°. 16 S.

— —: XXVIII. Jahresbericht des Kaufmännischen Vereins und seiner Fortbildungsschule. Umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1909 bis 30. April 1910. Erstattet und genehmigt an der Generalversammlung vom 8. September 1910. 8°. 27 S. Druck von Huber & Co.

— —: Konsumverein. Bericht und Rechnung der Verwaltungskommission über das XVIII. Geschäftsjahr 1909/10. 8°. 21 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Früh, J.: Exkursion zum Studium der morphologischen Verhältnisse der Alpen und ihres Vorlandes. In: Comptes rendus des

travaux du neuvième Congrès international de Géographie. Genève, 27. juillet — 6. août 1908. Tome 1ier, p. 178—184. 8°. Genève, Société Générale d'imprimerie, 1909.

Früh, J.: Einbruch des Lötschbergtunnels. Ibidem, tome 2me, avec une planche et une figure dans le texte. p. 326—329. 8°. Genève, Société Générale d'imprimerie. 1910.

— —: J. Mitteilungen.

Gramann, A. und S. Ziegler-Reinacher: J. Mitteilungen.

von Grenerz, Otto: Im Röseligarte. Schweizerische Volkslieder, herausgegeben von D. v. G. Mit Buchschmuck von Rudolf Minger. 3. Bändchen. 8°. 80 S. Bern, Verlag von A. Franke.

Gutersohn, A.: Aus der Geschichte der Alkoholbekämpfung. In: Sonntagsblatt der „Thurgauer Zeitung“, 21. Jahrg., S. 260 bis 262, 269—271, 278—280. 4°. Frauenfeld, Druck und Verlag von Huber & Co.

Haag, Fr.: Die Entstehung der Züricher Schulordnung von 1716 und ihr Schicksal bis auf Pestalozzis Zeit. In: Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in der Schweiz. — Beihefte zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. IV und 100 S. 8°. Berlin, Weidmann.

Häberlin, Hermann: Absolut oder bedingt freie Arztwahl für die Schweizerische Krankenversicherung? In Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte, XL. Jahrgang, S. 333—336.

— —: Die Krankenpflege Zürich anno 1909 und die absolut oder bedingt freie Arztwahl. Ebenda: S. 708—710.

— —: Ärztliche Kollektivaufgaben der Zukunft. Neue Aufgaben und neue Wege. Ebenda: S. 983—985.

— —: Ein Fall von Gastrectomia totalis bei Krebs. In: Medizinische Klinik. VI. Jahrgang. Gr. 8°. Berlin und Wien, Urban & Schwarzenberg.

— —: Die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Militärkrankenwärter. In: Schweizerische Rundschau für Medizin. Revue Suisse de médecine. II. Jahrgang. Nr. 1. Gr. 8°. Basel, Wadernagel.

— —: Ueber die relative Wirkung des Opiums in der Nachbehandlung von Laparotomierten. In: Gynaecologia Helvetica. Herausgegeben von D. Beuttner. Jahrgang 10. 8°. Genf. Druck von Alb. Ründig.

— —: Stand und Ausichten des Gesetzesentwurfes über die Kranken- und Unfallversicherung. In: Wissen und Leben. Red.: Dr. Alb. Baur. III. Jahrgang, 13. Heft. Gr. 8°. Zürich, Rascher & Co.

Saffter, Dr. E.: s. Roth, A.

Sagen, J. E.: „Mariengrüße aus Einsiedeln“. Illustrierte Monatschrift. XV. Jhrg. 4^o. 348 S. Einsiedeln, Eberle & Rickenbach.

— —: Einsiedler Marien-Kalender für 1911. 4^o. Einsiedeln, Eberle & Rickenbach.

— —: Beiträge in die „Schweiz. Bienen-Zeitung.“ 8^o.arau, Sauerländer & Co.

Suggenberger, Alfred: Von den kleinen Leuten. Erzählungen aus dem Bauernleben. Buchschmuck von Hermann Rau. 8^o. 254 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Idiotikon, schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. LXVI. Heft. Band VII, Bogen 17—26, enthaltend die Stämme s—cht bis s—g (sagen). Bearbeitet von A. Bachmann und E. Schwyzer, H. Blattner, J. Betsch, E. Wipf. Lexikon 8^o. Spalte 257—416.

— —: LXVII. Heft. Band VII, Bogen 27—36, enthaltend die Stämme s—g, s—gg und s—h. Spalte 417—576. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Isler, D.: s. Frauenfeld, Krankenanstalt.

Kantonalgesangsverein, thurgauischer. Bericht des Kampfsgerichtes über die Leistungen der Kantonalvereine am 57. thurg. Kantonalgesangsfest in Bischofszell, den 3. und 4. Juli 1910. 8^o. 24 S. Weinfelden, Buchdruckerei Gebr. Schläpfer.

St. Katharinenthal. Jahresbericht über das Kranken- und Greisen-Anst. St. K. pro 1909. 8^o. 22 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Keller, C.: Die tierischen Feinde der Arve (*Pinus cembra* L.). Separat-Abdruck aus „Mitteilungen der Schweiz. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen“. X. Band, 4^o. 50 Seiten. Zürich, Druck von F. Lohbauer.

— —: Eine Herbstfahrt nach Areta. Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung. 8^o. 69 S. Zürich, Druckerei der Neuen Zürcher Zeitung.

Keller, J.: Drei Bücher und ein Gedanke. (Gustav Frenssen.) In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 21. Jahrg., S. 6—7, 14—16, 23—24, 31—32, 37—39.

Keller, J.: Sympathie. Ebenda, S. 206—207, 213—215, 221—223, 230—232.

Kesselring, Max: Zur Reform des Medizinstudiums. (Eine Antwort an Herrn Prof. Courvoisier.) In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte. XL. Jahrgang, S. 1157—1159.

Kroll, W.: Morphologisches und Histologisches über mit Methylviolett-Fuchsin gefärbtes Tuberkulosevirus. In: Beiträge zur Klinik der Tuberkulose und spezifischen Tuberkulose-Forschung. Herausgeg. von Rudolf Brauer. XV. Band, 2. Heft. Mit einer farbigen Tafel. Lexikon 8°. Würzburg, C. Rabitzsch.

— —: Zur Morphologie des Tuberkulosevirus. Ebenda, Band XVII.

— —: Versuch einer Entwicklung verschiedener Formen des Tuberkulosevirus beim Menschen aus einander auf Grund einer Doppelfärbung mit Methylviolett-Fuchsin. Ebenda.

— —: Zur Morphologie des Tuberkulosevirus. In: Verhandlungen des 27. deutschen Kongresses für innere Medizin. Gehalten zu Wiesbaden 1910. Gr. 8°. Wiesbaden, J. F. Bergmann.

— —: Bestehen direkte mit unsern heutigen Hilfsmitteln darstellbare Verbindungen zwischen Kern und Cytoplasma? In: Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie. Herausgeg. von Prof. Ernst Ehlers. 95. Band, 1. Heft. Gr. 8°. Leipzig, W. Engelmann.

Kolb, Karl: Beitrag zur postoperativen Peritonitisprophylaxe mittels Kampheröl. In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte. S. 1184—1187.

Kraft's Haus- und Gemüsegarten. Praktische Anleitung zur Kultur der Gemüse im Garten und Feld, der Blumen im Garten und Topfe, des Zwergobstes, der Tafeltrauben am Rebspalier, des Beerenobstes sowie anderer Obstsorten im freien Lande, nebst Angabe der verschiedenen Konservierungs- und Verwendungsmethoden. Zehnte, erweiterte Auflage, bearbeitet von Fr. Heitzelmann, früher Obst- und Gartenbaulehrer am st. gallischen Lehrerseminar in Rorschach. 8°. XII und 268 S. mit 121 Abbildungen im Text und 4 Tafeln. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Kreis, Fritz: Historisch-kritische Beiträge zu Pausanias dem Periegeten. Züricher Inaugural-Dissertation. 8°. 89 S. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Käßner).

Labhart, S.: Die Gloden. In: Sonntagsblatt der Thurg. Zeitung, 21. Jahrgang. S. 267—269, 276—278, 283—284, 291—294.

— —: Leo Tolstoi. Ebenda, S. 390—392, 398—400, 404—407.

Lang, Willy (Alexander Castell): Der seltsame Kampf. Drei Novellen. 8°. 278 S. München, Albert Langen.

Leutenegger, Albert: Der Landfriedensfonds. Züricher Inaugural-Dissertation. 8°. 160 S. Zürich, Dissertations-Druckerei Gebr. Leemann & Co.

Marlus-Zürich, S.: Die thurgauischen Zeitungen zur Zeit der Helvetik. In: Sonntagsblatt der Thurg. Zeitung. 21. Jahrg. S. 235—237, 244—246, 251—254.

Matter, R.: Der Hallensche Komet. Als Kantonschulvortrag gehalten am 27. Dezember 1909. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 21. Jahrgang. S. 4—6, 11—13, 19—23, 28—31.

— —: Björnstjerne Björnson. Ebenda, S. 83—86, 91—93, 99—102, 108—109, 114—116, 123—125.

Meili, J.: Aus der Praxis des Kartoffelbaues. Anleitung zum rationellen Anbau der Kartoffel für den Schweizerbauer. Im Auftrage des Vereins ehemaliger thurgauischer Landwirtschaftsschüler. Gr. 8°. 46 S. mit 9 Abbildungen im Text.

Meyer, J.: s. Beiträge.

Milz, August: Heimatkunde von Frauenfeld. Illustriert von Hans Wagner. 8°. 42 S. Frauenfeld, Selbstverlag des Verfassers. Druck von Huber & Co.

Mitteilungen der thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft. XIX. Heft. Die beiden Dedenschotter auf dem westlichen Seerücken zwischen Untersee und Thurtal. Mit 2 Tafeln und 2 Figuren. Von J. Früh. Beiträge zur Schmetterlingsfauna des Kts. Thurgau: II. Kleinschmetterlinge, von J. Müller-Ruß. Nachtrag zu den Großschmetterlingen, von A. Gramann und H. Ziegler-Reinacher. Beitrag zur Egelfauna des Thurgaus, von H. Wegelin. Ueber einige Funde des Elentiers (*Cervus alces* L.) aus dem Kanton Thurgau. Mit 2 Tafeln, von Emil Bächler. Kleinere Mitteilungen. Naturwissenschaftliche Literatur über den Thurgau: Monographische Skizze über die Waldungen im Thurgau, mit Karte, von P. Etter. Die südlichen Rheingletscherzungen von St. Gallen bis Adorf, von C. Falkner. Nekrolog auf Dr. Elias Haffter. Vereinsnachrichten. 8°. 169 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Müller-Ruß, J.: s. Mitteilungen.

Müller-Thurgau, H.: Bericht der Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, für

die Jahre 1907 und 1908, erstattet vom Direktor M.-Th. Separat-
abdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1910.
(S. 203—356). Gr. 8°. Bern, R. J. Wofz.

Müller-Thurgau, S.: J. Zeitschrift.

Munz, Elisabeth: Fräulein Klausens Schatz. In: Sonntags-
blatt der Thurgauer Zeitung. 21. Jahrgang. S. 201—203, 209—211,
217—218, 225—227, 233—235, 241—244.

Nagel, Ernst: Sören Kirkegaard. In: Kirchenblatt für die
reformierte Schweiz. XXV. Jahrgang. Nr. 23, S. 89—91. Bern.

— —: 4. Jahresbericht des Evangelischen Töchterinstitutes
Sorgen, umfassend die Jahre 1907—1910. Gr. 8°. 29 S. Richters-
wil, Druck von R. Ehrsam & Co.

Nägeli, Otto (Ermatingen): Groppefasnacht und Seebueft.
12°. 124 S. Frauenfeld, Druck und Verlag von Huber & Co.

— —: Hundert Jahre Geburts- und Totenstatistik der Kirch-
gemeinde Ermatingen. In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer
Ärzte. XL. Jahrgang. S. 410—417.

— —: J. Beiträge.

Nägeli, Otto (Zürich): Nachuntersuchungen bei traumatischen
Neurosen. In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte. XL. Jahr-
gang. S. 33—39, 65—70.

— —: Endergebnisse bei traumatischen Neurosen in der Schweiz.
In: Verhandlungen des 27. deutschen Kongresses für innere Medizin.
Gehalten zu Wiesbaden 1910. S. 532—534. Gr. 8°. Wiesbaden,
J. F. Bergmann.

Nater, J.: Die Gründung von Adorf. Historisches Fest-
spiel zur Schulhaus-Einweihung und zum Jubiläum des 1500jährigen
Dorfbestandes. 8°. 32 S. Adorf, Buchdruckerei J. Wehrli.

Naturalverpflügung, J. Bericht.

Neuweiler, E.: Untersuchungen über die Verbreitung prä-
historischer Hölzer in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte
unseres Waldes. Sonderabdruck aus: Vierteljahrschrift der Natur-
forschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. 55. S. 156—202. Gr. 8°.
Zürich, Druck von Zürcher & Furrer.

Oberholzer, A.: Die Pflanze im thurgauischen Volksmund.
In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 21. Jahrgang. S. 61—62.

— —: Die archäologischen Funde in Arbon. Zusammenge-
stellt von A. O. In: Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde. Neue
Folge. XI. Band, 4. Heft, S. 277—281. 8°. Zürich, Verlag des
Schweiz. Landesmuseums. Druck von Gebr. Leemann & Co.

Osterwalder, A.: Blütenbiologie, Embryologie und Entwicklung der Frucht unserer Kernobstbäume. Mit 5 Tafeln. In: Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Königl. Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Jahrgang 1910. Herausgegeben von Dr. H. Thiel. S. 917—998. Gr. 8°. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

— —: Unbekannte Krankheiten an Kulturpflanzen und deren Ursachen. Abdruck aus dem Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten. 25. Band. S. 260—270. 8°. Mit 2 Tafeln. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

Pupitoser, D.: s. Schulzeichnen.

Rechenschaftsbericht des lathol. Kirchenrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1909. 8°. 16 S. Frauenfeld, Buchdruckerei F. Müller.

Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission und der Kriminalkammer des Kantons Thurgau über das Jahr 1909. 8°. 52 S. Dießenhofen, R. Furrers Buchdruckerei.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Großen Rat desselben über das Jahr 1909. 8°. 358 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Roth, Anna: Dr. Elias Haffter. Ein Lebensbild, aus Briefen und Erinnerungen zusammengestellt von A. R. Mit vier Vollbildern. 8°. 420 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Schaltegger, F.: s. Beiträge.

Schmid, A.: Jahresbericht des thurgauischen kantonalen Laboratoriums 1909. 8°. 26 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Schneller, P.: s. Breitingen.

Schüpp, Hermann: Die Bewegungsänderungen starrer Körper bei plötzlichen Fixierungen. Züricher Inaugural-Dissertation. Mit Figuren. 8°. 43 S. Zürich, Zürcher und Furrer.

Schulsynode, thurgauische. Verhandlungen derselben in Romanshorn am 5. September 1910. 8°. 57 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Schulzeichnen, das. Beiträge für den Zeichen- und Sachunterricht. Publikationsorgan der Gesellschaft Schweiz. Zeichnungslehrer. Jahrgang 1910. 12 Hefte, 196 S. 8°. Redaktion: Prof. D. Pupitoser. St. Gallen, Expedition: Honeggersche Buchdruckerei.

Schuster, E.: Reformbestrebungen der Gegenwart auf dem Gebiete der Volksschule. Referat für die thurgauische Schulsynode. 8°. 66 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Schweizer, G.: *J. Statistit.*

Statistit über die thurgauischen Rekrutenprüfungen vom Jahre 1910. Im Auftrage des Erziehungsdepartements bearbeitet von G. Schweizer, a. Sekundarlehrer. 4°. 25 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Stauffacher, H.: Beiträge zur Kenntnis der Kernstrukturen. Mit 3 Figuren im Text und 2 Tafeln. Sonderabdruck aus: Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie. Band XCV, Heft 1. Gr. 8°, 119 S. Leipzig, Wilhelm Engelmann.

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1911. 35. Jahrgang. 16°. XVI und 176 S. mit 51 Abbildungen im Text, 1 Titelbild, 2 Vollbildern, Rotfarden- und Wappentafel, 1 Karte, 2 Blättern Bleistiftpergament und 16 Blättern Notizanhang und Stift. Frauenfeld, Huber & Co.

Uhler, Konrad: Lebensbilder aus der deutschen Literaturgeschichte. Für die reifere Jugend. 3. Auflage. 4. und 5. Tausend. Mit 12 Vollbildern. 8°. VIII und 204 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

— —: Die beiden Freunde. Erzählung aus bewegter Zeit. Mit 7 Vollbildern. 8°. 150 S. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Bogler, Paul: „Darwin und Darwinismus.“ Vortrag, gehalten bei Anlaß des 50. Jahrestages des Erscheinens von Darwins Entstehung der Arten. In: St. Galler Blätter, Nr. 8, 9 und 10.

— —: Variation der Anzahl der Strahlblüten bei einigen Compositen. In: Botanisches Zentralblatt. Beihefte. 25. Band' 1. Abteilung. S. 387—396. Gr. 8°. Dresden, C. Heinrich.

Wälli, J. J.: Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden. Mit 14 Ansichten. 8°. 475 S. Weinfelden, Verlag der A.-G. Neuenchwander'sche Buchhandlung.

— —: Der Gachnanger Handel vom Jahr 1610. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 21. Jahrgang. S. 68—72, 78—79, 86—88, 93—95, 102—104, 109—111, 117—119, 125—127, 132—135, 139—140, 150—151, 157—159, 166—168, 174—175, 182—184, 189—192, 197—200.

Wegelin, S.: *J. Mitteilungen.*

Wehrli, Eugen: Und sie ist doch eine Tuberkulose, die Knötchenförmige Keratitis Groenouw. In: Wiener Medizinische Wochenschrift. Redaktion: Dr. Ad. Kronfeld. 60. Jahrgang. Gr. 8° Nr. 24. Wien, M. Perles.

Zehnder, Hugo: Beiträge zur Serodiagnose der Syphilis. Aus der Züricher Universitäts-Augenklinik. Zürich. 8°. 52 S.

Zeitschrift, Schweizerische, für Obst- und Weinbau. Organ des Schweiz. Obst- und Weinbauvereins. Redaktion Prof. Dr. Müller-Thurgau. 19. Jahrgang. Der Monatschrift für Obst- und Weinbau 46. Jahrgang. 24 Hefte. 384 S. 8°. Frauenfeld, Druck und Expedition: Huber & Co.

Zivilgesetzbuch, Schweizerisches. Gesetz betreffend Einführung desselben. Entwurf der obergerichtlichen Spezialkommission vom 19. März/30. August 1910. 8°. 134 S.

—: Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf eines Einführungsgesetzes an den Großen Rat vom 29. Oktober 1910. 8°. 4 S.

—: Abänderungsanträge der Gesetzgebungskommission vom 7. Februar 1911. 8°. 6 S.

J. Büchi.

Bericht

über die

66. Jahresversammlung des thurg. histor. Vereins

im Gasthaus z. „Linde“ in Tägerwilen,

Montag den 3. Oktober 1910, vormittags 10 Uhr.

Anwesend 43 Mitglieder und Gäste.

Es war kein vom Wetter begünstigter Festtag, der die Teilnehmer an der diesjährigen Tagung vereinigte. Der Vorsitzende, Herr Dr. S. Meyer von Frauenfeld, begrüßte die Mitglieder und Gäste und hob hervor, wie sehr dem Verein ein Zuwachs der erstern zu wünschen wäre, da durch den Tod die Mitgliederzahl spürbar zurückgegangen sei. Sodann verlas er folgenden interessanten Jahresbericht über die Vereinstätigkeit 1909 und 1910:

1. Bibliothek und Lesezirkel. Unser Verein besitzt eine ansehnliche Bibliothek, in die unser Aktuar, Herr Prof. Dr. v. Greinerz und ich nebst zwei Kantonschülern die seit 10 Jahren eingegangenen Tauschschriften auswärtiger Vereine und neuen Erwerbungen an periodischen Zeitschriften alphabetisch eingereiht und im Katalog ergänzt haben. Diese Bibliothek ist auf der Kantonsbibliothek mietweise aufgestellt; da uns aber nur ein knapper Raum zu gebote steht, so hat diese Einschabung nicht wenig Mühe verursacht; leider mußten wir die Bücher manchmal auf den Gestellbrettern zweireihig hinter einander aufstellen, so daß dadurch das Auffuchen Schwierigkeit verursacht. Wir würden den Mitgliedern gerne einen gedruckten Katalog unserer Bibliothek einhändigen; allein unsere Kasse reicht gegenwärtig nicht hin, um die Kosten für die Drucklegung zu bestreiten. Einen etwelchen Ersatz für die unmittelbare Benutzung der Bibliothek bietet der Lesezirkel des Vereins, der wenigstens eine Anzahl neuerer Erscheinungen aus der Geschichtsliteratur in Umlauf setzt, und dem eine etwas größere Beteiligung von seite der Mitglieder zu wünschen wäre.

2. **Historisches Museum.** Diese Sammlung, deren Inventarisierung unser Konservator, Herr Pfarrer Bischoff besorgt hat, erhält alljährlich einen kleinen Zuwachs an wertvollen Gegenständen, worüber das Vereinsheft Rechenschaft ablegt. Unter diesen Erwerbungen erwähne ich eine sehr wertvolle Anzahl verschiedener schwedischer, russischer und italienischer Silbermünzen nebst einem Golddukaten, welche der verstorbene Seminarlehrer Erni in generöser Weise uns überlassen hat, sodann einen Ofen mit gemalten Radeln aus der Mühle in Kurzdorf bei Frauenfeld, ein wertvolles Geschenk des Herrn Oberst Osterwalder in Kurzdorf. Dieser Ofen kann wegen Platzmangels in unserm Museum vorderhand leider nicht aufgestellt werden, sondern ist im Souterrain des hintern Kantonschulgebäudes einstweilen untergebracht. Gerne würden wir alte Thurgauer Trachten von beiderlei Geschlechtern erwerben; allein es ist uns bis jetzt nur gelungen, einige Radhauben aufzutreiben. Ich hoffe, keine fruchtlose Bitte an die Mitglieder des historischen Vereins zu äußern, wenn ich dieselben ersuche, nach solchen alten Kleidungsstücken zu forschen und uns Nachricht davon zu geben; wir werden solche gerne auch käuflich erwerben, wenn sie unserm Museum nicht geschenktweise überlassen werden können. Wir stellen dabei nur die einzige Bedingung der Echtheit des Objekts; denn was in Abbildungen und in Ausstellungen zur Schau gebracht wird, ist oft mehr Produkt der Phantasie und der Puzmacherin und ihrer Auftraggeber als wirkliche alte Tracht. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Museumsfrage wird Ihnen heute unser Quästor, Herr Prof. Büeler, dem ich nachher das Wort erteilen werde, kurzen Bericht erstatten.

3. Von Herrn Prof. v. Gregerz gieng die Anregung aus, es sollten während des Winters einige Vorträge von Seite des Vereins gehalten werden. Dieser Gedanke wurde lebhaft begrüßt und zu dessen Verwirklichung geschritten. Herr Pfarrer R. Schwarz in Schlattigen, der Herausgeber von Calvins Briefen in deutscher Uebersetzung, sprach über den Genfer Reformator im Verkehr mit seinen Freunden, und der Sprechende über Michel Montaigne's Reise durch die Nordgrenze der Schweiz von Basel bis Lindau im Jahre 1580 an zwei Abenden. Nach der Beteiligung des Publikums zu schließen, fanden diese Vorträge lebhaften Anklang.

4. Ausgrabungen in Märstetten bei der Altenburg.*)

5. Fortsetzung des Thurg. Urkundenbuches. Der

*) Ein ausführlicher Bericht hierüber erfolgt im nächsten Jahresheft.

thurg. historische Verein hat einst vor 40 Jahren, nämlich am 28. Juni 1871, in seiner Jahresversammlung zu Steffborn den Beschluß gefaßt, zur Erleichterung und Unterstützung historischer Forschungen über den Thurgau, nicht bloß für Gelehrte, sondern auch für Liebhaber ihrer Landesgeschichte eine möglichst vollständige Sammlung aller auf die Geschichte des Thurgaus bezüglichen Urkunden durch den Druck zu veröffentlichen, damit, wer über irgend einen Gegenstand der thurg. Geschichte Untersuchungen anstellen wollte, das Material dazu beisammen fände. Dieser Beschluß kam jedoch erst 10 Jahre später zur Ausführung.

Bd. I sollte die in griechischen und römischen Schriftstellern zerstreuten Nachrichten über unsre Gegend textuell und in Uebersetzung zusammenstellen und aus der Zeit nachher die Urkunden bis zum Jahre 1000 enthalten. Der Bearbeiter, dem diese höchst interessante, aber auch schwierige Partie des Werkes zugebracht wurde, hat bis jetzt wegen überhäufte Privatarbeiten nicht hinreichende Muße finden können, um einen Teil des Manuscriptes fertig zu stellen.

Vom Bd. II, welcher die Urkunden vom Jahre 1000 bis ca. 1273 enthalten sollte, und welche der Sprechende für den Druck bearbeitet hat, sind in den Jahren 1882—85 4 Hefte erschienen, nämlich:

Heft 1.	1000—1150 Frauenfeld,	gedruckt bei Huber 1882	Fr. 2.—
„ 2.	1150—1196 Schaffhausen,	Brodtmann	1883 „ 4.—
„ 3.	1196—1227	„	1884 „ 4.—
„ 4.	1227—1246	„	1885 „ 4.—

Mit dem vierten Heft blieb das Unternehmen hauptsächlich der großen Kosten wegen stecken. Seither wurden mehrmals Anläufe gemacht, scheiterten aber, weil der Bearbeiter neben seinen vielen Amtsgeschäften nicht hinreichend genug Zeit fand, und, offen gesagt, auch nicht in der Lage war, diese mühsame und zeitraubende Arbeit wie bisher, sozusagen, gratis zu leisten.

Unvermutet kam von außen her eine neue und wirksamere Anregung zur Fortführung des Werkes. Unterm 24. Dezember 1909 machte Herr Dr. Albert Büchi, Prof. der Schweizergeschichte an der Universität Freiburg in der Schweiz, eine Eingabe an den thurg. Regierungsrat, worin er die Fortsetzung desselben der Behörde mit warmen Worten empfahl und sie zugleich bat, durch Uebernahme der Kosten die Weiterförderung des unterbrochenen Werkes zu ermöglichen. Das thurg. U.=B. sei, von wissenschaftlichem Standpunkte aus angesehen, eine Musterleistung, durchaus auf der Höhe moderner Editionstechnik, mit Regesten und Anmerkungen versehen, die weit

über das hinausgehen, was man selbst bei strengen Anforderungen von einem solchen Werke verlangen könne; es bilde die unentbehrlichste und wichtigste Grundlage für die Einzelforschung. Nachdem der Bearbeiter vom Lehramt zurückgetreten sei, habe er jetzt Muße für diese Arbeit. Der Regierungsrat ist in seiner Sitzung vom 11. März 1910 diesem Gesuch in vornehmer Weise entgegen gekommen, indem er die Kosten für die Drucklegung und das bescheidene Honorar für den Bearbeiter (50 Fr. für den Bogen) zu Lasten des Staates nimmt, die Drucklegung des Wertes selbst aber dem thurg. historischen Vereine überträgt und sich 25 Frei-Exemplare ausbedingt. Nachdem die Kantone Basel, Bern, St. Gallen, Zürich solche Sammlungen in einer Reihe stattlicher Bände besitzen, erscheint es auch für den herwärtigen Kanton mit seinen reichen Urkundenschatzen als eine Ehrenpflicht, die Weiterführung eines Wertes zu ermöglichen, das, einmal vollendet, eine Fundgrube für politische, Kirchen-, Handels-, Kriegs- und Rechtsgeschichte bilden wird.

Es folgt eine Mitteilung von Herrn Prof. Büeler über den gegenwärtigen Stand der Museumsfrage. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß dem Verein in Bälde das bisherige kantonale Zeughaus für seine Sammlung überlassen werden kann, da der Kanton aus dem Erlös der an den Bund übergehenden Räumlichkeiten ein neues bauen wird.

Der Vereinskassier, Herr Prof. Büeler, verliest hierauf die wichtigsten Zahlen aus der Jahresrechnung; diese ergibt an

Einnahmen	Fr. 1849.26
Ausgaben	„ 1056.35
Vermögen	Fr. 792.91

Dieser Abschluß ist als günstig zu bezeichnen, da er gegenüber dem Vorjahr einem Zuwachs von Fr. 359.55 bedeutet; doch gibt der Vorsitzende zu bedenken, daß bei dem bevorstehenden Umzug der Sammlung dem Verein außerordentliche Ausgaben erwachsen werden.

Nach Erledigung dieser Vereinsgeschäfte erhielt Herr Seminarlehrer Dr. Buser in Kreuzlingen das Wort für seinen Vortrag: Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden im Jahre 1633 und ihre Bedeutung für die schweizerische Eidgenossenschaft (Abdruck S. 1—32 dieses Heftes.)

Der Vortragende gab zunächst einen Einblick in die Quellen, die er, wie seine Arbeit bewies, sehr fleißig und geschickt benützt

heiten brachte, die ein gutes Stimmungsbild und eine anschauliche Vorstellung der Verhältnisse vermittelten. Es gelang dem Verfasser vortrefflich, die Bedeutung des Schwedenzuges für die Schweiz und das sonderbare Verhalten der schweizerischen Wachtkommandanten ins Licht zu stellen. Im Anschluß an den Bericht, den die „Thurg. Zeitung“ vom 6. Oktober 1910 über den Vortrag brachte, entspann sich in dem genannten Blatt noch eine interessante „Fehde“ über die Rolle, die der bekannte Thurgauer Rilian Kesselring in dieser Sache gespielt haben soll. — Der Vortrag, der $\frac{5}{4}$ Stunden dauerte, fand eine dankbare und aufmerksame Zuhörerschaft, die ihren Beifall gerne kundgab. Der Vorsitzende erwähnte in seinem Schlußwort noch seine eigenen, leider ohne Ergebnis gebliebenen Forschungen nach schwedischen Berichten über den Zug Horns; solche scheinen ganz zu fehlen, offenbar deshalb, weil in Schweden mit dem Ausgang der Belagerung kein Aufsehen zu machen war.

Die Zeit war indessen so weit vorgerückt, daß die Mehrzahl der Mitglieder den auf dem Programm stehenden Vortrag von Herrn Prof. Büeler auf die nächste Jahresversammlung zu verschieben beschloß, um denselben s. Z. mit voller Geistesfrische anhören zu können. Nach einer kurzen Pause fand dann im SitzungsSaale das Mittagessen statt, welches zwar ohne die Würze der Rede, aber doch bei gemüthlicher Unterhaltung verlief, so daß sich um 3 Uhr die 26 Teilnehmer nur ungern zum Aufbruch mahnen ließen.

Es galt noch, dem nahen Schloß Gottlieben einen Besuch abzustatten, wozu der Besitzer desselben, Freiherr von Fabrice, in zuvorkommendster Weise die Hand geboten hatte. Er empfing seine Gäste unter dem Torbogen des Schlosses und gab einige Winke über dessen merkwürdige Geschichte. Es ist 1250 erbaut und war vom 14. Jahrhundert bis in die Reformationszeit im Besiß der Bischöfe von Konstanz. Damals beherbergte es bedeutende Gefangene in seinen Türmen: Jan Hus und Hieronymus von Prag, den Papst Johannes XXIII. und den satirischen Chorherrn Felix Hemmerlin von Zürich. Im 19. Jahrhundert hat es dann bekanntlich dem Prinzen Louis Bonaparte, dem späteren Kaiser Napoleon III., gehört; aus dieser Zeit stammt der in moderner „Rümmelgotik“, wie sich unser Führer ausdrückte, errichtete Mittelbau, dem die alten Räume bis auf die zwei gewaltigen Türme weichen mußten; diese aber sind, weithin aus dem Grün der Bäume ragend, das Erkennungszeichen des Schlosses geblieben und haben ihm seine Eigenart in der Hauptsache bewahrt. hatte, da er oft mit den Worten eines Chronisten anziehende Einzel-

Unter der temperamentvollen und liebenswürdigen Führung des Herrn v. Fabrice wurden die Besucher nun durch die reich mit Bildern, Möbeln und Büchern ausgestatteten Räume geleitet. Von dem alten Hausrat des Schlosses ist u. a. noch eine gotische Truhe zu sehen; auch eine schöne, dickbalkige Decke stammt noch aus der früheren Zeit; von dem kunst- und geschichtsfreudlichen Sinn des jetzigen Hausherrn aber zeugt jedes Bild, jedes Stück seiner Sammlung, von der nur die wichtigsten Gegenstände in die Augen fielen bei der Fülle des Vorhandenen. Ein Zimmer birgt Napoleonerinnerungen, z. B. einen Teil seiner wertvollen Bücherei; ein anderes sprach mit seinen Gemälden beredt von den ungarischen Freiheitskämpfern und ihrem Unterdrücker (Sannau!). Auch war im Turm noch die Zelle zu sehen, in der Hus gefangen lag. Sie wird von seinen tschechischen Landsleuten häufig besucht und ein besonderes Zimmer birgt die Zeichen ihrer Verehrung für den großen Landsmann.

Nach einer in freundlicher Weise gebotenen Erfrischung schieden die Gäste dankbar von dem Schloßherrn; einige sahen sich noch die Murtümer und die Weinsorten der gegenüberliegenden „Drachenburg“ an, andere zogen bei dem argen Regenwetter eine frühere Heimkehr vor. Es war eine interessante Tagung gewesen, an die trotz der Ungunst des Himmels wohl jeder Teilnehmer gern zurückdenken wird.

Th. v. Grenerz.

Uebersicht über die Jahresrechnung pro 1910.

Einnahmen.

1. Saldo letzter Rechnung	Fr. 792. 91
2. Jahresbeitrag der Regierung des Kts. Thurgau	„ 300. —
3. Jahresbeitrag der Thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft	„ 150. —
4. Jahresbeiträge der Mitglieder	„ 945. —
5. Verkauf von Jahresheften	„ 46. 15
6. Verschiedenes und Zinsen	„ 35. 15
Summa der Einnahmen	<u>Fr. 2269. 21</u>

Ausgaben.

1. Jahresheft	Fr. 980. 41
2. Lesezirkel	„ 151. 85
3. Historische Sammlung	„ 145. 95
4. Verschiedenes	„ 102. 90
Summa der Ausgaben	<u>Fr. 1381. 11</u>

Summa der Einnahmen	Fr. 2269. 21
Summa der Ausgaben	„ 1381. 11
Vermögen per 31. Dezember 1910	<u>Fr. 888. 10</u>

Frauenfeld, den 1. Februar 1911.

Der Quästor: G. Büeler, Prof.

Mit unsern Vereinen stehen im Schriftenaustausch.

a) In der Schweiz.

- Argau.** Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).
- Appenzell A.-Rh.** Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons.
- Basel.**
1. Historische und antiquarische Gesellschaft.
2. Schweiz. Gesellschaft für Volkstunde.
- Bern.**
1. Historischer Verein des Kantons („Archiv“).
2. Eidgenössische Bibliothek.
3. Schweizerische Landesbibliothek.
- Freiburg.**
1. Société d'histoire (Archives et Recueil diplom.)
2. Geschichtsforschender Verein des Kantons („Geschichtsblätter“).
- St. Gallen.** Historischer Verein des Kantons.
- Genf.** Société d'histoire et d'archéologie Genève.
- Glarus.** Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“) in Glarus.
- Graubünden.** Historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons („Jahresbericht“).
- Luzern.** Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“).
- Schaffhausen.** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons („Beiträge“).
- Tessin.** Dr. Motta, Redakteur des „Bollettino storico della Svizzera italiana“, Bellinzona.
- Thurgau.**
1. Gemeinnützige Gesellschaft.
2. Naturforschende Gesellschaft.
- Uri.** Verein für Geschichte und Altertümer von Uri.
- Vaudt.**
1. Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne („Mémoires et Documents“).
2. Société Vaudoise d'Histoire et d'Archéologie à Lausanne.
- Wallis.** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis.
- Zürich.**
1. Winterthur. Stadtbibliothek (Neujahrsblätter).
2. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz („Jahrbuch“).
3. Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte.

Zürich.

4. Antiquarische Gesellschaft („Mitteilungen“).
5. Stadtbibliothek („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek, des Waisenhauses und der Hilfsgesellschaft“).
5. Landesmuseum.

b) Im Ausland.

Baden.

1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde u. christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg („Freiburger Diözesan-Archiv“).
2. Gesellschaft für Geschichts-, Altertums- und Volkskunde („Zeitschrift“), Freiburg.
3. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar in Donaueschingen („Schriften“).
4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).
5. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg („Neue Heidelberger Jahrbücher“).

Bayern.

1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung („Schriften“).
2. Germanisches Museum Nürnberg („Anzeiger“).
3. Historischer Verein der Stadt Nürnberg („Mitteilungen“).
4. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschrift“).

Hessen.

1. Historischer Verein des Großherzogtums Hessen (Archiv).
2. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.

Hohenzollern.

- Verein für Geschichte und Altertumskunde („Mitteilungen“) in Sigmaringen.

Liechtenstein.

- Historischer Verein Vaduz.

Mecklenburg.

- Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin („Jahrbuch“).

Oesterreich.

1. Vorarlberger Museumsverein (Jahresbericht) in Bregenz.
2. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg („Zeitschrift“).
3. Historischer Verein für Steyermark („Mitteilungen und Beiträge“) in Graz.

- Preußen.**
1. Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde, Stettin („Baltische Studien“).
 2. Nachener Geschichtsverein („Zeitschrift“).
 3. Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Altertumskunde (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst) in Frankfurt a. M.
- Reichslande.** Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs („Jahrbuch“).
- Rußland.** Aurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sektion für Genealogie, Heraldik Sphragistik, in Mitau, Aurland.
- Schweden.**
1. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien („Akademiens Monadsblad“) in Stockholm.
 2. Nordiska Museet, Stockholm.
 3. Kgl. Universitätsbibliothek in Upsala.
- Thüringen.**
1. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde („Zeitschrift“) in Jena.
 2. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums („Neue Mitteilungen“) in Halle a. d. Saale.
- Württemberg.**
1. Historischer Verein f. württembergisch Franken („Zeitschrift“) in Hall a. R.
 2. Herrn Amtsrichter Bed, Ravensburg („Diözesanarchiv“).
 3. Königl. statistisch-topographisches Bureau („Vierteljahresheft für Landesgeschichte“) in Stuttgart.
 4. Königl. Haus- und Staatsarchiv.
 5. Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart („Württembergisches Urkundenbuch“).
-

Mitglieder-Verzeichnis

des
Thurgauischen Historischen Vereins.
1911.

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in den Verein.)

Ehrenpräsident:

1. Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.

Komitee:

2. Präsident: Prof. Gust. Büeler in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
3. Vizepräsident: Dr. E. Hofmann, Regierungsrat, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
4. Aktuar: Dr. v. Grenerz, Th., Prof. in Frauenfeld. 17. Aug. 1908.
5. Quästor: Dr. Leisi, E., Prof. in Frauenfeld. 1908.
6. Konservator: Pfarrer Uir. Bischoff in Warth. 9. Okt. 1905.
7. Fr. Schaltegger, a. Pfarrer, in Frauenfeld. 2. Juni 1889.
8. Brodtbeck, Ad., Zahnarzt, in Frauenfeld. 9. Oktober 1905.

Ehrenmitglieder:

9. Dr. Kesselring, S., Professor, in Zürich V. 16. März 1868.
10. Dr. Höpli, Ulrich, Buchhändler, in Mailand. 1885.

Mitglieder:

11. Ammann, Adolf, zum Algisser, Frauenfeld. 13. Sept. 1907.
12. Ammann, Alfr., Pfarrer in Dießenhofen. 27. Juli 1896.
13. Ammann, Aug. F., Renens sur Roche, près Lausanne. 1888.
14. Äpli, A. D., Reg.-Rat, Frauenfeld. 6. Aug. 1907.

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrekturen derselben dem Vereinspräsidenten mitzuteilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, mögen sich deswegen an den Kurator, Hrn. Breitenmoser, Kanzleigehülfen auf dem Regierungsgebäude, wenden.

15. Aus-der-Au, P., Bantverwalter, Weinfelden. 14. Okt. 1907.
16. Bächler, Alb., Major, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
17. Dr. Bachmann, H. J., a. Bundesrichter, in Stettfurt. 22. Aug. 1882.
18. Baumann, Emil, Fachlehrer für Zeichnen, 20 Archiostraße, Kirchenfeld, Bern. Sept. 1911.
19. Beerli, Adolf, Gerichtspräsident, in Kreuzlingen. 2. Juni 1890.
20. Dr. Beyerle, Karl, Rechtsanwalt, in Konstanz. 2. Juni 1900.
21. Dr. Binswanger, Arzt, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
22. Dr. Bissegger, W., Redakteur, in Zürich. 22. August 1882.
23. Blatter, Salomon, Sekundarlehrer, Kreuzlingen. 3. Okt. 1910.
24. Böhi, Albert, Ständerat, in Bürglen. 1891.
25. Dr. Böhi, B., Fürsprech, Kreuzlingen. 27. August 1907.
26. Bohnenblust, Karl, Pfarrer, Bischofszell. 9. September 1907.
27. Bornhauser, J., Gerichtspräsi., Weinfelden. 14. Oktober 1907.
28. Frä. Brad, Hanna, Frauenfeld. 20. Januar 1910.
29. Brauchlin, Hermann, Fabrikbesitzer, Frauenfeld. 6. Sept. 1886.
30. Brugger, Emil, Seestraße, Konstanz. 1891.
31. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
32. Brunner, A., Apotheker, in Dießenhofen. August 1904.
33. Dr. Brunner, Hans, Arzt, in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
34. Brüschiweiler, Joh., Notar, in Schochersweil. Oktober 1899.
35. Büchi, Jos., Professor, in Frauenfeld. 7. September 1876.
36. Bürgi, Karl, Schloß Wolfsberg. 15. Juli 1901.
37. Bürgis, J. A., Notar, in Sulgen. 1893.
38. Dr. Buser, Hans, Seminarlehrer, Kreuzlingen. Sept. 1909.
39. Deucher, Antiquar, Sonnenquai 30, Zürich. Mai 1911.
40. Dr. Dikenmann, A., Pfarrer, in Wigoltingen. 1895.
41. Dünnenberger, Konr., Kaufm., in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
42. Dürst, Georg, Pfarrer, Leutmerken. 10. September 1907.
43. Eberle, J. J., z. Mühle, Ridenbach. 1. Januar 1909.
44. Feer, Max, Fabrikant, in Frauenfeld. 27. April 1900.
45. Frau Dr. Fehr, Aline, in Frauenfeld. Juni 1906.
46. Fehr, Viktor, Oberst, in Ittingen. 4. Juni 1879.
47. Fehr-Häberlin, Abr., in Mannenbach. 1891.
48. Fenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
49. Fopp, J. B., Defan, in Schönholzerwillen. 1863.
50. Forrer, C., Buchdruckereibesitzer, in Dießenhofen. 6. Okt. 1904.
51. Freyemuth, W. C., Steuereommiffär, Wellhausen. 14. August. 1907.

52. Dr. Germann, Ad., Nat.-Rat, in Frauenfeld. 12. Aug. 1882.
53. Geß, Karl, Hofbuchhändler, Konstanz. 13. Dezember 1906.
54. Gimmel-Räf, E., Arbon. Oktober 1908.
55. Gimpert, Heinrich, Märstetten. 24. August 1907.
56. Gnehm, Robert, Pfarrer, Neufirch a. Th. 25. September 1907.
57. Göpper-Rüttimann, W., Nußbaumen. 8. Nov. 1907.
58. Graf, Ernst, Pfarrer, Sitterdorf. 29. August 1907.
59. Graf, Konr., Pfarrer, in Mammern. 15. Oktober 1906.
60. Gsell, Ulrich, Pfarrer, Cure Villamont Lausanne. 27. September 1907.
61. Guhl, Ed., Bezirksarzt, in Stedborn. 5. Oktober 1903.
62. Guhl, Ulr., Präsident des evang. Kirchenrates, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
63. Guhl, Ulr., Kaufmann, in Stedborn. 5. Oktober 1903.
64. Gull, Ferd., Kaufmann, Winkelriedstraße 60, in St. Gallen. 3. Oktober 1887.
65. Güttinger, Johann, Kaufmann, Weiningen. Mai 1907.
66. Häberlin, F. E., Fabrikant, in Müllheim. 27. April 1900.
67. Frau Regierungsrat Haffter, Frauenfeld. Mai 1911.
68. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882.
69. Haffter, Paul, Schloß Berg. 1899.
70. Hagen, J. E., Redakteur, in Frauenfeld. 1891.
71. Halter, A., Major, Grüned. 13. August 1907.
72. Hasenfranz, J., Bankdirektor, in Frauenfeld. 6. Sept. 1886.
73. Frä. Dr. Hasenfranz, Helene, in Frauenfeld. Oktober 1910.
74. Hausmann, Gustav, Lehrer, in Stedborn. 7. Oktober 1895.
75. Hebling, Alb., Statthalter, in Weinfelden. 22. August 1882.
76. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
77. Heman, Richard, Pfarrer, Stettfurt. 10. Oktober 1907.
78. Herzog, Walter, Pfarrer, Tägerwilen. 3. Oktober 1910.
79. Heß, Karl, in Berlingen. 9. Oktober 1899.
80. Dr. Hengst, Eduard, Professor, Ermatingen. Februar 1911.
81. Hohermuth, August, Gemeindeammann, in Riedt. 1893.
82. Huber, Rud., Redakteur, in Frauenfeld. 8. Oktober 1894.
83. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
84. Kappeler, Alf., Pfarrer, Zürich. 1866.
85. Kappeler, E. A., Negotiant, Bahnhofstr., St. Gallen. 1893.
86. Kappeler, Ernst, Pfarrer, in Zollikon. 1893.
87. Frä. Kappeler, Hedwig, Frauenfeld. September 1910.
88. Keller, August, Pfarrer, in Egelskofen. 1898.

89. Keller, Konrad, Pfarrer, in Arbon. 22. August 1892.
90. Keller, K., Verwaltungsrat, Frauenfeld. 7. Sept. 1908.
91. Kesselring, Friedrich, Oberstleutnant, Bachtobel. 1886.
92. Kesselring, J., Notar, in Stedborn. 5. Oktober 1903.
93. Kessler, A., Schulinspektor, in Müllheim. 27. April 1900.
94. Kienle, J., Friedensrichter, Sirmach. 5. August 1907.
95. Kling, Frz. Jos., Pfarrer, in Adorf. Mai 1907.
96. Kornmeier, J., Dekan, in Fischeningen. 3. Oktober 1887.
97. Köppli, J., Pfarrer, in Stedborn. Oktober 1910.
98. Krähenmann, Karl, z. Linde, Wängi. 22. August 1907.
99. Dr. Kreis, Alfr., Reg.-Rat, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
100. Kreis, Seb., Posthalter, in Ermatingen. 15. Oktober 1906.
101. Ruhn, Joh., Kaplan, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
102. Kundert, Direktor der Nationalbank, in Zürich. 22. Aug. 1882.
103. Kurz, Johann, Pfarrer, in Güttingen. 13. Oktober 1902.
104. Labhart, Hrch., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Sept. 1886.
105. P. Lautenschlager, Andreas, Propst zu St. Gerold im Vorarlberg. 8. Oktober 1894.
106. Leiner, Otto, Stadtrat, Konstanz. Jan. 1902.
107. Dr. Leumann, E., Universitäts-Prof., in Straßburg. 11. Juni 1900.
108. Dr. Leutenegger, Alb., Seminarlehrer, Kreuzlingen. 14. Aug. 1909.
109. Lötjcher, Alois, Stadtpfarrer, in Frauenfeld. Dez. 1901.
110. Mauch, Hafner, in Mähingen. 22. August 1882.
111. Meier, Jakob, Dekan, in Frauenfeld. 1893.
112. Meier, Karl, Friedensrichter, Hasli-Wigoltingen. 16. Aug. 1907.
113. Meier, Louis, Sekundarlehrer, Basel. Mai 1910.
114. Meyer, Otto, Architekt, in Frauenfeld. 9. Oktober 1905.
115. Meyerhans, August, Fürsprech, in Zürich. 1891.
116. Michel, Alfred, Pfarrer, Märstetten. 27. Juli 1896.
117. Milz, A., Lehrer, Frauenfeld. 13. September 1907.
118. Moppert, D., Pfarrer, Frauenfeld. 8. August 1909.
119. Müller, Frid., Buchdruckereibesitzer, in Frauenfeld. 1902.
120. Frä. Munz, Elisabeth, in Frauenfeld. Oktober 1911.
121. Nagel, Fr. Kav., Pfarrer, in Horn. 9. Okt. 1905.
122. Nägeli, A., Kaufmann, in Berlingen. 15. Oktober 1906.
123. Dr. Nägeli, D., Bezirksarzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
124. Nater, Alfr., Major, in Kurzdorf. 15. Oktober 1906.
125. Nühle, Josef, Pfarrer, Alingenzell. Mai 1907.

126. Bischi, C., Apotheker, in Steadborn. 15. Juli 1901.
127. v. Planta, Gutsbesitzer, in Länikon. 20. Dezember 1895.
128. v. Radeč, Fr., Freiherr, Deheln, Amt Waldshut. 15. Juli 1901.
129. Ramsperger, Edw., Obergerichtspräsident, in Frauenfeld. 22. August 1882.
130. Rauch, C. A., Bischofszell. Juni 1911.
131. Reiner, W., Pfarrer, in Ermatingen. 15. Oktober 1906.
132. Ringold, C., z. Mühle, Wagingen. 5. August 1907.
133. Dr. Roder, Chr., Hofrat, in Überlingen. 15. Oktober 1906.
134. Rösch, Karl, Kunstmaler, in Dießenhofen. 6. Oktober 1904.
135. Rupper, Ferdinand, Pfarrer, Aßlingen. Mai 1907.
136. Dr. Karl Freiherr v. Rüpplin, Erzogl. Kammerherr und Landesgerichts-Direktor in Konstanz. 8. Oktober 1884.
137. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. Aug. 1882.
138. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
139. Dr. Sandmeyer, Max, Frauenfeld. 1907.
140. Saurer, Ad., Maschinenfabrikant, in Arbon. 20. Aug. 1900.
141. Saurer, Hippolyte, Arbon. Oktober 1908.
142. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
143. Frau Schellenberg-Debrunner, S., Ermatingen. 12. September 1907.
144. Dr. Scherb, Albert, Arzt, in Bischofszell. 1908.
145. Scherrer-Füllemann, J., Nationalrat, in St. Gallen. 22. August 1882.
146. Scherrer-Züllig, Romanshorn. 24. August 1907.
147. Schilling, A., Pfarrer, Dufnang. Mai 1907.
148. Schilt, Viktor, Apotheker, in Frauenfeld. 15. Juli 1901.
149. Schiltknecht, J., Lehrer, in Romanshorn. 9. Okt. 1889.
150. Schlatter, Jos., Pfarrer, in Kreuzlingen. 1893.
151. Schmid, Eugen, Regierungsrat, in Frauenfeld. 1885.
152. Mgn. Dr. Schmid, Direktor, in Fischeningen. 22. Aug. 1882.
153. Schmid, Gottfr., Verwalter, in St. Katharinenthal. 6. Okt. 1904.
154. Schmid, Hs., Redakteur, in Frauenfeld. August 1908.
155. Schmid, Jos., Friedensrichter, in Dießenhofen. 6. Okt. 1904.
156. Schmid, Jakob, Posthalter, Wellhausen. Dezember 1910.
157. Dr. Schneller, Hrn., Staatschreiber, Frauenfeld. Sept. 1910.
158. Dr. Schönenberger-Kaufmann, Arzt, Tobel. 8. Aug. 1907.
159. Dr. Schultheß, Otto, Universitätsprofessor, Bern. 1888.
160. Schuster, Ed., Seminardirektor, Kreuzlingen. 1885.
161. Schwarz, Rudolf, Pfarrer, in Basadingen. 20. Januar 1910.

162. Dr. Spiller, Reinh., Professor, in Frauenfeld. 9. Okt. 1899.
163. Stäuber, Emil, Sek.-Lehrer, Altnau. September 1910.
164. Steger, Walter, Pfarrer, Affeltrangen. 30. Sept. 1907.
165. Steiger, Alb., Oberstleut., in St. Gallen. 22. August 1882.
166. v. Stodár-v. Scherrer, W., auf Castel, Tägerwilen. 3. Oktober 1910.
167. Straub-Rappeler, Amrisweil. 17. August 1907.
168. Streckeisen, Konrad, Arzt, in Romanshorn. 22. Aug. 1883.
169. Dr. v. Streng, Alf., Nat.-Rat, in Sirmach. 22. Aug. 1882.
170. Suter, Fridolin, Pfarrer, in Bischofszell. 1895.
171. Thalmann, J. S., in Frauenfeld. 9. Oktober 1905.
172. v. Toppelkirch, Schloß Salenstein. 15. Oktober 1906.
173. Traber, J., Pfarrer, Bichelsee. 8. August 1907.
174. Dr. Ullmann, Oskar, Arzt, in Mammern. November 1905.
175. Ulmer, Ad., Statthalter, in Steadborn. 5. Oktober 1903.
176. Dr. Vetter, Ferd., Universitätsprofessor, in Bern. 8. Okt. 1904.
177. Billiger, J. P., Pfarrer, Basadingen. 6. August 1907.
178. Vogler, Robert, Kassier. Frauenfeld. 4. August 1907.
179. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Riga (Livland). 22. August 1882.
180. Vogt-Gut, S., Arbon. Oktober 1908.
181. Vogt-Wütherich, S., Arbon. Oktober 1908.
182. Dr. Walder, Herm., Bezirksarzt, Wängi. 28. August 1907.
183. Wälli, J. J., Pfarrer, in Kurzdorf. April 1899.
184. Dr. Wegeli, R., Direktor des Kant. historischen Museums in Bern. 3. November 1899.
185. Wegelin, U., z. Obertor, in Dießenhofen. 6. Oktober 1904.
186. Frä. Wehrli, Hedwig, in Frauenfeld. Oktober 1911.
187. Wehrli, Ed., Friedensrichter, in Bischofszell. 27. Juli 1896.
188. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Stein a. Rh. 1885.
189. Widmer, Alfred, Musikdirektor, in Frauenfeld. Dez. 1901.
190. Wiedenfelder, Jul., Zivilstandsbeamter, Arbon. Okt. 1908.
191. Wigert, Rudolf, Pfarr-Resignat, in Riedenburg bei Bregenz. 2. Juni 1890.
192. Wiprächtiger, Leonz, Pfarrer, Arbon. 10. Sept. 1907.
193. v. Woldeß, Rudolf, Landesgerichtsdirektor, Karlsruhe. 3. Okt. 1910.
194. Wüger, Em., Kantonsrat, Hüttweilen. 5. Aug. 1907.

Jahresversammlungen des Vereins.

		Monat	Tag				Monat	Tag	
1.	1859	XI	3	Frauenfeld	35.	1880	VI	17	Lobel
2.	1860	II	27	"	36.	1881	VII	21	Hüttweilen
3.	1860	X	22	"	37.	1882	VIII	22	Kreuzlingen
4.	1861	III	11	"	38.	1883	X	17	Bischofszell
5.	1861	X	21	"	39.	1884	VI	9	Romanshorn
6.	1862	III	3	"	40.	1885	X	22	Ermatingen
7.	1862	XI	3	Märstetten	41.	1886	IX	6	Frauenfeld
8.	1863	III	2	Frauenfeld	42.	1887	X	3	Fischingen
9.	1863	IX	10	Kreuzlingen	43.	1888	VII	23	Weinfelden
10.	1864	III	14	Frauenfeld	44.	1889	VII	16	Diebenhofen
11.	1864	X	26	Weinfelden	45.	1890	VI	2	Kreuzlingen
12.	1865	III	20	Frauenfeld	46.	1891	VI	20	Mannenbach
13.	1865	X	18	Sagenweil	47.	1892	VIII	22	Märstetten
14.	1866	IV	4	Frauenfeld	48.	1893	VIII	21	Sulgen
15.	1866	IX	24	Sonnenberg	49.	1894	X	8	Lägerweilen
16.	1867	II	28	Frauenfeld	50.	1895	X	7	Sonnenberg
17.	1867	X	10	Altendingen	51.	1896	VII	27	Bischofszell
18.	1868	III	16	Frauenfeld	52.	1897	VII	12	Neufirch i. G.
19.	1868	X	5	Weinfelden	53.	1898	X	13	Kreuzlingen
20.	1869	V	18	Gottlieben	54.	1899	IV	24	Romanshorn
21.	1869	X	28	Arbon	55.	1899	X	9	Arbon
22.	1870	VI	13	Sttingen	56.	1900	IV	26	Müllheim
23.	1871	VI	28	Steckborn	57.	1901	VII	15	Ermatingen
24.	1872	VI	19	Pfyn	58.	1902	X	13	Sulgen
25.	1872	X	30	Kreuzlingen	59.	1903	X	5	Steckborn
26.	1873	VI	10	Frauenfeld	60.	1904	X	6	Diebenhofen
27.	1874	X	9	Weinfelden	61.	1905	X	9	Frauenfeld
28.	1874	X	22	Bischofszell	62.	1906	X	15	Ermatingen
29.	1875	X	21	Frauenfeld	63.	1907	X	14	Weinfelden
30.	1876	XI	7	Burg b. Stein	64.	1908	X	5	Arbon
31.	1877	IX	10	Diebenhofen	65.	1909	X	4	Kreuzlingen
32.	1878	X	14	Ermatingen	66.	1910	X	3	Lägerweilen
33.	1879	VI	4	Frauenfeld	67.	1911	X	4	Frauenfeld
34.	1879	X	22	Weinfelden					

Inhaltsübersicht von Heft I—L

nach Materien geordnet.

Vorrömische Zeit.

	Heft	Seite
Altertümer bei Mammern, v. Mörkhofer	XVI	10
Pfahlbauten bei Heimenlachen 1872, v. H. Stähelin	XVI	10
„ „ Arähenriet 1875, v. Pupitofser	XVI	10
„ „ Niederweil 1862, v. Pupitofser III. 1.	XVI	9
„ „ Stechborn 1872, v. Dr. Nägeli	XVI	9
„ „ „ 1882, v. H. Stähelin	XXIII	57
„ im Untersee 1861, v. Mörkhofer	I	87
Grabfund beim Langdorf 1897, v. H. Stähelin	XXXVII	184
Grabhügel im Sängen beim Wolfsberg 1897, von J. Engeli	XXXVII	189
Refugium bei Mülberg, 1869, v. Pupitofser	XVI	20
S. das alphabet. Ortsverzeichnis v. Heierli u. Meyer	XXXVI	120

Römische Zeit.

	Heft	Seite
Kurze Beschreibung d. Thurg. v. F. J. v. Anweil	XXVI	124 130
Antiquitäten aus Boltshausen 1862	XVI	10
„ „ Berlingen 1854, v. Pfr. Guhl	XVI	11
Die Funde in Arbon 1891, v. A. Oberholzer	XXXI	119
Zur ältern Geschichte von Burg-Stein und Eichenz, v. Christinger	XVII	4
Römische Niederlassungen im Thurgau und Aus- grabungen in Oberkirch, v. Christinger	IX	95
Reste einer römischen Villa bei Sitterdorf, v. G. Sulzberger	III	19
Ausgrabung römischer Altertümer im Talbach bei Frauenfeld, v. J. Büchi	XXVII	135
Münzfunde aus Arbon, Mauren, Pfyn	XVI	11
Siehe das alphabet. Ortsverzeichnis v. Heierli u. Meyer nebst der archäolog. Karte des Thurgaus	XXXVI	120

Mittelalter und Neuzeit.

1. Geschichte.

	Seft	Seite
Die Landgraffchaft Thurgau vor u. bei ihrem Ueber- gang a. d. Eidgenossenschaft 1460, v. Pupikofcr	II	1
Thurg. Kriegsgeschichte, v. Pupikofcr und Bogler	VII	1
General Horn und die Belagerung von Konftanz 1633, von A. Kesselring	XIII	1
Münfterlingen während der Belagerung von Kon- ftanz durch die Schweden, v. P. Gall Morel	VIII	118
Die Revolution von 1798 im Thurgau, v. Pupikofcr	XX	19
Die Befreiung des Thurgaus 1798, von Helene Hafenfrag	XLVIII	65
Zur Gefchichte der Stadt Frauenfeld, von Pfarrer J. Schaltegger	XLVI	4
Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich, von Pfr. J. Wälli	XLIX	64
Fehr, S. und die Entftehung der thurg. Restaura- tionsverfaffung von 1814, v. Dr. J. Meyer	L	1

2. Biographie.

Biograph. Verzeichnis der evang. Geiftlichen des Kantons Thurgau, v. G. Sulzberger	IV. V	
Äpli, Dr. H. W. 1744—1813, v. Pupikofcr	III	39
Bornhauser, Joh. Utr., 1825—48, der Dichter des Thurgauer Liedes, v. Dr. J. Meyer	XLIX	97
Brunschwiler, Joach., Porträtmaler, 1770—1853, v. Pupikofcr	IX	1
v. Bußnang, Konr., Abt von St. Gallen, † 1249 v. A. Brenner	XI	5
v. Bußnang, Konr., Bischof von Straßburg, † 1471, v. demfelben	XI	77
Fehr, Salomon, und die Restauration von 1814, von Dr. J. Meyer	L	1
Frenenmuth, J. A., Regierungsrat, 1775—1843, v. G. Amstein	XXXII	26
Hirzel, Heint., Reg.=Rat, 1783—1850, v. Mörkofcr	VI	1
Hugwald, J. Mutius.		
Rappeler, Georg, Pfarrer, 1775—1818, v. Pupikofcr	XI	93
Kesselring, Kilian, Wachtmeister, 1583—1650, von Pupikofcr	XIII	1

	Heft	Seite
Die Familie Rhym in Ermatingen, v. D. Nägeli	XLII	76
Ruhn, Konr., Defan, 1829—1901, Nekrolog	XLI	1
von Laßberg, Jos., Freiherr, 1770—1855, von Pupitofen (IX 77)	I	80
Leiner, Ludwig, Hofrat, 1830—1901, Nekrolog	XLI	5
Mayer, Aug., 1818—1902, Geschichtsschreiber, von Ermatingen	XLIII	5
Mayr, Joh. Heinr., auf der Bleiche, bei Urbon, 1768—1838, Lebensbild, v. G. Büeler	XLIX	1
— Nachtrag dazu	XLIX	130
— Reise nach Jerusalem und dem Libanon, von Pfr. R. Schaltegger, Pfyn	XLVIII	90
Mörkofen, Dr. J. C., 1799—1877, v. G. Sulzberger	XXV	1
Mutius, Ulrich Hugwald, Geschichtsschreiber, 1496 bis 1521, v. J. G. Kreis XLI 140	XLII	4
Pupitofen, J. Adam, 1797—1831 († 1882), von Johannes Meyer:		
I. 1797—1815 in Luttwil und Frauenfeld	XXXV	69
II. 1815—1817 Studienjahre in Zürich	XXXVI	50
III. 1817—1821 Vikar und Pfarrer in Göttingen	XXXVII	108
IV. 1821—1824 erste Tätigkeit in Bischofszell	XXXIX	78
V. 1824—1828 Thurg. Geschichte, Reise n. Italien	XL	73
VI. 1828—1831 Teilnahme an Wissenschaft u. Politik	XLI	13
Roth, Dr. J. S., Arzt, 1711—1786, v. Pupitofen	IX	135
Salomo III., Bischof, † 919, von Graf Zeppelin	XXX	42
v. Sax, Ulrich, zu Bürglen, † 1538, v. Pupitofen	XVI	47
Scherb, Dr. Jak. Christ., Arzt, 1736—1811, von Ed. Wehrli	XXXV	5
Sulzberger, S. G., Pfarrer, 1819—1888, von Johannes Meyer	XXIX	38
Joh. Wepf, 1810—90, der Dichter des Thurgauer Liedes, v. Dr. Joh. Meyer	XLIX	100

3. Burgen, Schlösser und Edelleute.

	Heft	Seite	Heft	Seite
Altenburg bei Märstetten			XXVIII	11
	XLVI	81	VIII	54
Altenklingen	X	4	XXVIII	16
Arenenberg X 121	XXXI	76	XVII 1 XXXI	

	Seft	Seite		Seft	Seite	
Dießenhofen			Luisenberg	XXXI	114	
XLV 4 XLVII 124	XLVIII	4	Mammern XXXI 43.	XVIII	102	
Eppishausen	I	63	Mammenbach	XXXI	114	
Efchenz	XXXI	35	Narrenberg, f. Arenenberg.			
Eugensberg	XXXI	89	Neuburg b. W'felden	XVIII	15	
Feldbach	XXXI	111	Neuenburg b. Mammern			
Frauenfeld	VIII	78	XXXI. 43. VIII. 102.	XXXII	14	
Freudensfels	XXXI	41	Reichlingen	XXXI	29	
Glarisegg	XXXI	53	Riedern	XXXI	67	
Haldenhaim	XLIV	6	Salenstein	XXXI	69	
Hard bei Ermatingen	XVIII	14	Sandegg	XXXI	76	
Herdern	VIII	108	Scherbenhof	XVIII	16	
Hohenklingen	X	59	Schneckenburg	XXVIII	13	
Homburg XLIII 4	XLIV	6	Sonnenberg	VIII	58	
Hubberg	XXXI	57	Stedborn	XXXI	113	
Kastell	XLIII	70	Straußberg	XXVIII	12	
Klingenberg XLIII 4	XLIV	6	Weinfelden	XXVIII	23	
Klingnau	X	15	26	Wellenberg VIII 78	LXLVII	4
Liebenfels	VIII	96	Wolfsberg	XVI	25	
<hr/>						
Die v. Adlison	XV	10	Die v. Rlingen	X	1	
Die v. Bußnang	XI	1	Die v. Sax	XVI	47	
Die v. Frutweilen	XXXI	64	Die v. Straß	VIII	47	
Die v. Helmsdorf	I	67	Die Truchjessen von Dießenhofen			
Die v. H.-Landenberg			XLV 4, XLVII 124	XLVIII	4	
VIII 45	XLVII	9	Die von Ulm	XLVII	17	
Die v. Hohenzorn	XV	10	Die v. Wagenhausen	XXXI	31	

4. Ortſchaften, Vogteien, Landſchaften.

Adorf, v. Pupitofen	VIII	51
Adermannshub, v. Herm. Stähelin	XXXVII	186
Biſchofszell: Feuersbrunſt XXIX, 90; Teppich		
XXXII, 52; Thurbrücke XV, 1; Trinkſtube	X	115
Dießenhofen: Zur Revolutionszeit, v. E. Zingg		
XVII, 65; die alte Kirche, v. Hanhart	XL	23
Ermatingen, v. A. Mayer: 1) bis zur Reformation		
XXVI, 1; 2) 1519—1636 XXXI, 1. 3) 1600—1800	XXXVIII	5
Frauenfeld: Truppendurchmärsche 1799—1803, von		
D. Rappeler	XXXIV	4

	Heft	Seite
Frauenfeld: Zur Geschichte der Stadt, insbesondere ihrer baulichen Entwicklung, v. Pfr. J. Schaltegger	XLVI	4
Frutweilen: Prozeß um den Schirm- und Rauchbaken, v. Wälli	XL	7
Hüttlingen: Der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich, von Pfr. J. Wälli	XLIX	64
Ittingen: Die letzten Tage des Klosters, v. Mörkhofer	XVIII	5
Pfyn, v. Hüblin	XVI	20
Schlatt zur Revolutionszeit, v. M. Kirchhofer	XIX	101
Schwarza: Streit um die Nutzungen der Dorfmark, v. Johannes Meyer	XL	49
Uttwiler Handel, v. Haffter	XXI	8
Weinfelden: Geschichte v. Joh. Meyer, 115	XXVIII	23
— Inhalt des Turmknaufes, v. D. Schultheß	XLI	170
Die Bischofshöri und die Vogtei Eggen, v. Pupitofser	VIII	1

5. Recht.

Verzeichnis der thurg. Rechtsquellen, v. Joh. Meyer	XXIX	51
Öffnung von Adorf 1469, v. Pupitofser	XVII	21
„ „ Arbon 1255, v. Johannes Meyer	XLI	129
„ „ Birwinten, s. Totnach		
„ „ Buch b. Happersweil 1544, v. Hoppeler	XL	39
„ „ d. Vogtei Eggen, ca. 1415, v. Pupitofser	VIII	10
„ „ Gottlieben 1521, v. Mörkhofer	I	15
„ „ Griesenberg 1461	XVII	29
„ „ Kesikon u. Islikon 1493, v. R. Hoppeler	XL	32
„ „ Mülibach, s. Sulgen.		
„ „ Ober-Gailingen, ca. 1250, v. J. Meyer	XL	65
„ „ Rüti, s. Sulgen.		
„ „ Sulgen, Rüti, Mülibach 1472, v. Pupitofser	I	27
„ „ Thundorf 1463, v. Pupitofser	III	80
„ „ des Hauses Tobel 1486, 1586, v. Johannes Meyer	XXVIII	71
„ „ Totnach und Birwinten 1381, v. Pupitofser	III	51
„ „ Üßlingen 1420, v. demselben	III	54
„ „ Weerschweilen 15. Jh., v. demselben	III	74
„ „ Zihlschlacht 1576, v. H. G. Sulzberger	VIII	25

	Heft	Seite
Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang, v. Mörkhofer	I	1
Ordnung vischens halb im Bodensee 1544, v. Johannes Meyer	XXXIV	99
Frösche stillen als Frohndienst, v. Johannes Meyer	XXIII	102
Poesie im thurgauischen Recht, v. demselben	XXIX	1
Geschichte des thurg. Gemeindegewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter, v. Pupikofler	XVII	55
Thurgauisches Landrecht 1718, v. A. Fehr	XXVII	1
Suldigung in der Landgrafschaft	XXXIII	19
Suldigung in Ermatingen, v. A. Mayer	XXI	51
Berzeichnis der 1744—1797 in das thurgauische Landrecht aufgenommenen Fremden und Schweizerbürger	XXXVI	161
Ukten betr. die Freilassung der Landvogtei Thurgau 1798, v. Pupikofler	XX	19

6. Kirche.

Pfrundeinkommen des Kollators von Sitterdorf 1352, v. H. G. Sulzberger	XI	100
Stiftungsbrief der Kaplaneipfründe in Amriswil 1455, v. demselben	IX	111
Geschichte von Ittingen, v. D. Wüest	XVI	19
Akademie in Ittingen, v. J. Ruhn	XVI	19
Die letzten Tage des Klosters Ittingen, v. Mörkhofer	XVIII	1
Das alte Kloster Kreuzlingen, v. E. v. Aleiser	XXIII	64
Regesten von Münsterlingen, v. Pupikofler	XXI	59
Das Kloster Münsterlingen, v. P. G. Morel	VIII	118
Thurg. Glockenschriften, v. G. Sulzberger XII, 1	XXIV	12
Geschichte d. Kirchengemeinde Frauenfeld, v. demselben	XVI	16
Reformation in Arbon, v. Stefan Ruhn	XVI	13
Berhandlungen der (ersten) evangelischen Synode zu Frauenfeld 1529, v. G. Sulzberger	XVII	40
Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten Synode 1530, v. demselb.	XVIII	42
Die thurgauischen Synoden seit der Reformation, v. demselben	XXVI	86
Geschichte der vor- und nachreformator. Kapitel, v. demselben	XXVI	43

	Heft	Seite
Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit, v. demselben	XV	7
Geschichte der Gegenreformation im Thurgau, v. demselben XIV, 1	XV	35
Der Uttwiler Handel 1644—1696, v. J. Saffter	XXI	7
Die alte Kirche in Diebenhofen, v. R. Hanhart	XL	23
Der Inhalt des Turmtaufes der Kirche zu Weinfelden, v. D. Schultheß	XLI	170
Verzeichnis der evang. Geistlichen, v. G. Sulzberger	IV. V	
7. Schule.		
Geschichte des thurgauischen Schulwesens bis 1803, v. G. Sulzberger	XXII	10
Das thurgauische Schulwesen unter der Helvetik, v. J. J. Widmer	XXX	57
Die Herkunft u. Bestimmung des evang. Schulfonds	III	34
Das Äplische Schullegat von 1810	III	39
8. Kultur- und Sittengeschichte.		
Der Berchtoldstag. Eine mythol. Skizze, v. Albert Bachmann	XXIII	9
Die Borelnacht in Weinfelden, v. S. Stähelin	XXVI	115
Das Hexenwesen, v. Johannes Meyer	XVI	17
Alte Haustalismane	IX	107
Frösche stillen als Frohndienst, v. Johannes Meyer	XXIII	102
Die Sage von der Thurbrücke zu Bischofszell, v. Pupikofer und Christinger	XV	1
Das landwirtschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen, v. J. Kurz	XXVIII	45
Errichtung einer Herrentrinkstube zu Bischofszell 1498	X	113
Auszug der thurg. Wehrmannschaft im Bauernkriege von 1653, v. Pupikofer	III	24
Das mühsam gesuchte Brot des J. 1771, v. Pupikofer	I	39
Pfarrer Kilchspergers Vermächtnisse, v. demselben	I	53
Das Brugger Armengut, v. demselben	IX	120
Landvogtshuldigung in Ermatingen, v. A. Mayer	XXI	51
Aus Fäsis Gesch. d. Landgrafschaft Thurgau XXIII, 73	XXIV	9
Allerlei	XXXII	47
Was ist Tit? v. Dr. Joh. Meyer	XLIV	103
— wil oder — weil? v. Dr. Joh. Meyer	XLIV	115

	Heft	Seite
Vollstümliches aus Lägerwilen, v. J. J. Müller	XLIV	118
Die Bauernwohnung im mittleren Thurgau, v. J. S. Thalman	XLIV	135
Das Landleben im mittleren Thurgau, v. demselben	XLV	52
Fischbuch, v. Gregor Mangolt 1557, Neudruck (Sanf- und Flachsbau), eine dem Untergang geweihte Kultur, v. J. S. Thalman	XLV	119
Das Rebwerk im Thurgau, v. F. Schaltegger	XLVI	42
	XLVIII	114

9. Kunst und Altertümer.

Dolch gefunden bei Steeborn	XVI	12
Pfeil gefunden bei Altenburg	XVI	12
Thongefäße in Mauern zu Bischofszell	XVI	13
Altertümerfunde zu Ermatingen, Eschenz, Grünegg	XVI	12
Grabstein des Rudolf v. Straß zu Oberkirch	VIII	37
Grabmal der Sophie v. Alingen	X	37
Grabmäler zu Bürglen	XVI	14
Über die Glasmalerei überhaupt und über thurg. Glasgemälde insbesondere, v. Jos. Büchi	XXX	5
Beschreibendes Verzeichnis der Glasgemälde des thurg. histor. Museums, v. demselben	XXX	35
Ein Glasgemälde von Unter-Buhnamang aus d. J. 1591, v. S. Stähelin	XXXIII	16
Kommissionsbericht über die Ankäufe an der Auktion Vincent und über die Beziehungen des Vereins z. Schweiz. Landesmuseum, v. J. Büchi	XXXII	3
Beschreibendes Verzeichnis der an der Auktion Vincent gekauften und in der histor. Sammlung aufbewahrten Glasgemälde, v. demselben	XXXII	12
St. Michael mit der Seelenwage. Nachbildung einer Glascheibe in Farbendruck zu Heft 30. Vgl.	XXX	35
Buntgestickter Teppich aus Bischofszell, v. S. Stähelin	XXX	52
Die päpstliche Fahne der Stadt Frauenfeld 1512, v. Johannes Meyer und S. Stähelin	XXVII	144
Die Inful des Abtes zu Kreuzlingen, v. demselben	XXXII	57
Ein burgundisches Brevier, v. Johannes Meyer	XXIX	95
Kupferstich des alten Klosters Kreuzlingen	XXIII	64
Die Kirche in Bischofszell, v. Pfarrer Zuber	XVI	14
Russische Münzen in Mammern, v. Pfr. Sanhart	XVI	12

	Heft	Seite
Joach. Brunschweiler, Porträtmaler, v. Pupitoser	IX	1
Das Thurgauer Lied, sein Dichter und sein Komponist, v. Dr. J. Meyer	XLIX	96
Die Grabdenkmäler in der Kirche von Ermatingen, v. Dr. D. Nägeli	L	145

10. Quellen.

a. abgedruckte oder registrierte Urkunden.

Urk. v. Jahr 1155	VIII	2	Urk. v. Jahr 1460	II	81
— 1192	VIII	3	— 1460	II	84
— 1260	XL	49	— 1460	II	87
— 1286	VIII	5	— 1460	II	89
— 1293	VIII	6	— 1460	II	90
— 1334	VIII	7	— 1476	VIII	19
— 1352	XI	100	— 1498	X	114
— 1363	X	49	— 1512	XXVII	164
— 1414	XXXII	60.61	— 1522	XXXII	14
— 1415	XXXII	64	— 1567	XLI	171
— 1428	VIII	7	— 1607	XLI	171
— 1431	VIII	8	— 1789	XX	28
— 1431	VIII	9	— 1810	III	42
— 1455	IX	111	— 1870	XLI	170

b. abgedruckte Offnungen, s. vorhin Seite 195.

c. Verschiedenes.

Metrológ eines Dominikanerinnenklosters, v. P. G. Morell	III	45
Das Fischinger Jahrbuch, v. Alb. Büchi	XXXIII	97
Regesten von Münsterlingen, v. Pupitoser	XXI	59
Thurg. Glockeninschriften, v. S. G. Sulzberger.	XII, 1	XXIV 42
Protokoll der ersten evang. Synode 1529, v. demselben	XVII	40
Protokoll der zweiten evang. Synode 1530, v. demselben	XVIII	46
Bericht von Kilian Kesselring über die Begebenheiten von 1619—1635, v. Pupitoser	XIII	1
Die Suldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit 1712	XXXIII	19
Bericht über die Feuersbrunst in Bischofszell 1743	XXIX	90
Ukten betr. die Freilassung der Landvogtei Thurgau 1798, v. Pupitoser	XX	19
Truppendurchmärsche durch Frauenfeld 1799—1803	XXXIV	4

	Heft	Seite
Auszüge aus Freymuths Journal:		
1809—1819, v. G. Amstein	XXXII	26
1819—1826 —	XXXIII	33
1827—1831. —	XXXIV	47
1832—1835, v. R. Schaltegger	XXXV	29
1836—1838 —	XXXVI	6
1838—1841 —	XXXVII	4
Bauernchroniken aus den thurg. Bezirken Dießenhofen und Frauenfeld sowie den angrenzenden Gebieten des Kantons Zürich, v. A. Farner und R. Wegeli.		
1549—1631	XXXVIII	79
1632—1817	XXXIX	16
Fischbuch, von Gregor Mangolt 1557. Neudruck	XLV	119
Bericht über das Versinken von 3 Häusern in Gottlieben im Rhein 1692	XLIII	192

11. Kartographie und Literatur.

Karte der Landgrafschaft Thurgau, v. Pupifoser	II	94
Karten der Landgrafschaft Thurgau, v. Joh. Meyer	XXIX	67
Archäologische Karte des St. Thurgau, v. Heierli	XXXVI	
Thurgauische Literatur, v. Jos. Büchi		
im J. 1882	XXVI	141
— 1883	XXIV	122
— 1884	XXV	173
— 1885	XXVI	155
— 1886	XXVII	183
— 1887	XXVIII	126
— 1888	XXIX	152
— 1889	XXX	135
— 1890	XXXI	132
— 1891	XXXII	76
— 1892	XXXIII	138
— 1893	XXXIV	129
— 1894	XXXV	164
— 1895	XXXVI	173
im J. 1896	XXXVII	204
— 1897	XXXVIII	113
— 1898	XXXIX	178
— 1899	XL	149
— 1900	XLI	186
— 1901	XLII	143
— 1902	XLIII	211
— 1903	XLIV	159
— 1904	XLV	203
— 1905	XLVI	105
— 1906	XLVII	224
— 1907	XLVIII	210
— 1908	XLIX	134
— 1909	L	190

12. Thurgauische Jahreschronik der Gegenwart.

Jahr 1882 v. J. Büchi	XXIII	114	Jahr 1896 v. S. Stähelin	XXXVII	196
— 1883 —	XXIV	101	— 1897 —	XXXVIII	104

				Heft	Seite
Jahr 1884 v. S. Stähelin	XXV	157	— 1898	— XXXIX	171
— 1885	— XXVI	136	— 1899 v. A. Michel	LX	134
— 1886	— XXVII	169	— 1900	— XLI	175
— 1887	— XXVIII	141	— 1901	— XLII	126
— 1888	— XXIX	142	— 1902	— XLIII	195
— 1889	— XXX	126	— 1903	— XLIV	144
— 1890	— XXXI	122	— 1904 v. R. Wigert	XLV	186
— 1891	— XXXII	168	— 1905	— XLVI	105
— 1892	— XXXIII	130	— 1906	— XLVII	206
— 1893	— XXXIV	121	— 1907	— XLVIII	190
— 1894	— XXXV	155	— 1908 v. F. Schaltegger	XLIX	107
— 1895	— XXXVI	164	— 1909	— L	167

13. Vereinsfachen.

Bericht über den histor. Verein seit der Gründung 1859—62				III	84
Bericht über die Entstehung und bisherige Tätigkeit des historischen Vereins 1859—1876, von Defan Ruhn				XVI	1
Statuten des historischen Vereins 1860				XVI	4
" " " " 1879				XX	13
" " " " 1900 (separat.)					
Katalog der Bibliothek des histor. Vereins 1868				IX	142
Katalog der histor. Sammlung 1890. Beilage zu Heft				XXX	
Verzeichnis Thurgauischer Altertümer im Schweizer. Landesmuseum, v. Dr. R. Wegeli					
1906				XLVII	233
1907				XLVIII	221

Mitgliederverzeichnisse :

v. Jahr 1862 (78)	III	91	v. Jahr 1895 (187)	XXXV	174
— 1868 (96)	IX	139	— 1896 (189)	XXXVI	216
— 1879 (67)	XX	103	— 1897 (184)	XXXVII	216
— 1881 (70)	XXI	136	— 1898 (179)	XXXVIII	122
— 1882 (73)	XXII	74	— 1899 (179)	XXXIX	190
— 1883 (185)	XXIII	147	— 1900 (177)	XL	162
— 1884 (182)	XXIV	128	— 1901 (177)	XLI	197
— 1885 (180)	XXV	182	— 1902 (174)	XLII	155
— 1886 (183)	XXVI	164	— 1903 (174)	XLIII	231
— 1887 (187)	XXVII	192	— 1904 (169)	XLIV	174

				Heft	Seite
v. Jahr 1888 (185)	XXVIII	133	—	1905 (163)	XLV 218
— 1889 (183)	XXIX	159	—	1906 (164)	XLVI 124
— 1890 (186)	XXX	141	—	1907 (199)	XLVII 239
— 1891 (183)	XXXI	140	—	1908 (194)	XLVIII 227
— 1892 (187)	XXXII	84	—	1909 (192)	XLIX 152
— 1893 (185)	XXXIII	148	—	1910 (187)	L 204
— 1894 (195)	XXXIV	138			

Uebersichten der Jahresrechnung.

Jahr			Jahr		
1875	XVII	3	1894	XXXV	170
— 1876	XVIII	4	— 1895	XXXVI	179
— 1877	XIX	5	— 1896	XXXVII	212
— 1878	XX	10	— 1897	XXXVIII	118
— 1880	XXII	8	— 1898	XXXIX	186
— 1881	XXIII	7	— 1899	XL	157
— 1882	XXIV	8	— 1900	XLI	192
— 1883	XXV	178	— 1901	XLII	150
— 1884	XXVI	159	— 1902	XLIII	226
— 1885	XXVII	188	— 1903	XLIV	169
— 1886	XXVIII	3	— 1904	XLV	213
— 1887	XXIX	4	— 1905	XLVI	119
— 1888	XXXI	2	— 1906	XLVII	234
— 1889	XXXII	2	— 1907	XLVIII	222
— 1891	XXXIII	3	— 1908	XLIX	146
— 1892	XXXIV	2	— 1909	L	200
— 1893	XXXIV	134			

Historische Sammlung.

	Heft	Seite		Heft	Seite
Geschenke 1902/03	XLIII	220	Geschenke 1906/07	XLVII	232
„ 1903/04	XLIV	167	„ 1907/08	XLVIII	219
„ 1904/05	XLV	211	„ 1908/09	XLIX	147
„ 1905/06	XLVI	117			

Schriftenaustausch.

Heft	Seite	Heft	Seite
XLIII	227	XLVII	235
XLIV	170	XLVIII	223
XLV	214	XLIX	149
XLVI	120	L	201